5.

Actenmässiger Bericht

Von dem Ursprung der Jährlichen Gelder,

Welche das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt An das Fürstliche Haus Hessen-Homburg zu zahlen hat,

wie auch

Von der unrichtigen Zahlung Derselben,

Den grossen Rückständen,

und endlich

Den daher entspringenden Fürstlich-Hessen-Homburgischen bestgegründeten Ansprüchen auf einen Theil der Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Lande.

M D CC LV.

Einleitung.

§. 1.

Es sind die schwehren Irrungen, welche über die Vormundschaft des minderjährigen Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg Hoch-Fürstl. Durchlaucht in dem Jahr 1751. entstanden, und endlich in dem folgenden Jahre 1752. durch einen sehr umständlichen Vergleich gütlich beygeleget worden, dem vortreflichen Publico sonder Zweifel annoch wohl erinnerlich.

§. 2.

In diesem Vergleich behielte man sich Fürstl. Hessen-Homburgischer Seits Art. XLVIII. ausdrücklich bevor, daß die der Samt-Obervormundschaftlichen Verfassung annoch im Wege stehende von 1740. an fortdaurende Territorial-Differenzien längstens in Zeit von drey Monathen, nach Ratification sothanen Recesses, salva tamen anticipatione, gleichfals ausgeglichen werden solten. Die Ratification dieses Recesses erfolgte Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Seits den 19. Oct. 1752. und der Vergleich in Territorialibus hätte demnach den 19. Jan. 1753. zu Stand gebracht worden seyn sollen. Es sind aber zwey volle Jahre verflossen, ohne daß nur ein Anfang mit diesem heilsamen Werk gemacht worden wäre; ja man hat nicht einmahl auf die unterm 9. Martii und resp. den 28. Jul. 1754. erlassene sehr umständliche und nachdrückliche Erinnerungs-Schreiben einige Antwort erhalten, welches ein deutlicher Beweiß ist, wie man Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Seits der Güte ganz ab- vielmehr aber geneigt sey, die Differenzien mit dem Fürstl. Haus Hessen-Homburg in infinitum zu unterhalten, obgleich der Regierende Herr Landgraf für Ihro Hohe Person viel edlere und großmütigere Gesinnung hegen, wovon aber Hessen-Homburg die gehoffte Würkung nicht verspüren können, weil die Denkensart einiger Dero Dienerschaft und Rathgeber von der Denkensart Ihres grossen Fürsten, von welchem man niemahls anders, als mit besonderer Ehrfurcht, reden wird, sehr unterschieden ist.

§. 3.

Man würde aber dißseits dem ungeachtet nach einer vieljährigen vergeblichen Geduld den Augenblick noch länger gelassen erwartet haben, welcher durch einen umständlichen und gründlichen Vergleich das künftige Schicksal des Fürstlichen Hessen-Homburgischen Hauses entscheiden soll; allein die Ursachen und Umstände, welche eine fernere Geduld unmöglich machen, sind sehr wichtig und beträchtlich.

§. 4.

Es hat das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt die Hälfte seiner Lande dem Fürstlichen Hause Hessen-Homburg zu danken, dagegen aber jährlich gewisse Gelder zu zahlen. Diese Gelder werden nicht nur seit mehr als hundert Jahren auf das unrichtigste gezahlt; sondern man bezeigt auch Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Seits für Hessen-Homburg keine solche Achtung, woraus man auf eine dankbare Gesinnung einen sichern Schluß machen könte.

§. 5.

Es befindet sich überdies Hessen-Homburg in solchen Umständen, daß es diese Gelder unmöglich länger entrahten kan, und auf die richtige Zahlung derselben schlechterdings einen ganz zuverlässigen Staat machen muß. Da nun aber der Hessen-Darmstädtische General-Receptor Schulz, welcher bekanntlich alle Gewalt in Händen hat, nicht nur die laufenden Gelder nicht richtig zahlet; sondern auch zu Zahlung der Rückstände, als von welcher Schuldigkeit er von seinem gnädigsten Herrn dispensirt worden, nicht einmahl die mindeste Hofnung macht, ausser dem aber keinem Menschen ein gutes Wort giebt: so hat man sich endlich gezwungen gesehen, bey Kayserl. Majestät klagend einzukommen, und auch für das künftige eine hinlängliche Sicherstellung dieser Gelder zu verlangen; woran es dermahlen gänzlich ermangelt, da die Beamten, an die man gewiesen worden, wider ihren geleisteten Eid die Gelder nicht mehr anhero liefern dürfen; sondern an die sogenannte General-Cassam einsenden müssen.

§. 6.

Ohne die ältere sehr ansehnliche Prætensionen hat man allein von 1727. bis 1745. über 200,000 fl.; an neuern Rückständen aber auch ein ansehnliches zu fordern. Nun sind die Umstände des Fürstl. Hauses Hessen-Darmstadt bekannt; und wer sie weiß, wird es Homburg nicht verdenken, daß solches sich nicht länger amusiren lassen will.

§. 7.

§. 7.

Man zahlt aber in Darmstadt nicht nur nicht einmahl das laufende richtig; sondern man sinnt so gar auf Mittel und Wege, Hessen-Homburg die ansehnliche Rückstände gar strittig zu machen, wodurch man endlich bewogen worden, den Weg Rechtens, als einen solchen Weg zu ergreiffen, welcher selbst Receßmässig ist, da art. cit. ausdrücklich reservirt worden: „ Wann aber die gesetzte Zeit der
„ drey Monathe nicht nur darüber fruchtlos verstreichen, son-
„ dern sich auch äussern solte, daß gar keine gütliche Auskunft
„ möglich sey; so soll alsdann der gegenwärtige Præliminar-Ver-
„ gleich der verwittibten Frau Landgräfin und Obervormün-
„ derin Hoch-Fürstlichen Durchlaucht nicht hinderlich seyn, zu
„ Aufrechthaltung Ihres Durchlauchtigsten Herrn Sohns
„ Hoher Gerechtsame, und Wahrung desselben Interesse, den
„ Weg Rechtens nach Gefallen zu ergreiffen.

Es ist aber die Sicherstellung der jährlichen Deputatgelder, bey Gelegenheit der Territorial-Differenzien auch, und zwar sehr stark urgirt worden, daß demnach dieser Punct mit zü den übrigen Territorial-Vergleichs-Puncten gehöret.

§. 8.

Bey solchen Umständen wird man in Darmstadt selbst hoffentlich so billig und Christlich seyn, und es der Durchlauchtigsten Frau Obervormünderin von Hessen-Homburg nicht verdenken, daß Höchst-Dieselbe endlich, da keine Hofnung zur Güte mehr übrig war, zu diesen äussersten Rettungsmitteln schreiten müssen, weil von Sicherstellung dieser Gelder allerdings die Aufrechthaltung Ihro Fürstlichen Hauses abhänget. Es sind es aber Höchstdieselbe nicht allein, welche diese wahrhafte Sprache führen; die Herren Land-Grafen Friederich Jacob und Friederich Carl, Hochseeligen Gedächtnisses, haben sich in gleichen Terminis beschwehret, und man kan es, so zu sagen, mit dem Augenschein darthun, daß das Fürstliche Haus Hessen-Homburg nicht bestehen kan, wann solche ansehnliche Geldposten noch länger, oder gar in infinitum ausbleiben solten. Darauf aber zu warten, bis die Hessen-Darmstädtischen neuerlichen Cameral-Projecte, wovon die vornehmsten und erfahrensten Rähte in Darmstadt selbst nichts halten, zu Stand kommen, wäre eine harte Zumuhtung.

§. 9.

Wann man sich nun disseits in der ganz unvermeidlichen Nohtwendigkeit siehet, auf künftige Sicherheit wegen dieser Gelder, die

nach dem Erbstatut de 1602. in wiederabzutrettenden Land und Leuten bestehen soll, endlich einmahl den ernstlichen Bedacht zu nehmen: so folgt von selbst, daß man dem Obersten Reichs-Richter klar vor Augen legen müsse, wie gar keine Sicherheit wegen dieser Gelder mehr vorhanden sey. Es kan aber dieses nicht so klar gemacht werden, wann man nicht zugleich die dermahlige und ältere Hessen-Darmstädtische Verfassung nach dem Leben beschreibet, bey welcher Gelegenheit freylich viele unangenehme Wahrheiten nicht unberührt bleiben können. Es wäre aber die gröste Unbilligkeit, wann man Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Seits prætendiren wolte, daß man disseits solche bedenkliche Umstände hätte verschweigen sollen, da man alles, was man sagt, nicht in der Absicht, Jemand zu beleidigen; sondern blos zu Begründung der disseitigen höchstgerechten Intention vorbringt, und wahrhaftig lange genug Gedult gehabt, und lange genug um endliche Remedur wegen so vieler unerträglichen Beschwehrden gleichsam supplicirt hat. Man bedient sich übrigens keiner Ausdrücke, als welche der Beschaffenheit der Sache gemäß sind, und bedauret es mit dem aufrichtigsten Herzen, daß man zu diesen Extremitäten sich gleichsam gezwungen gesehen; zugleich aber bezeuget man hierdurch nochmahls auf das feyerlichste, daß man für die Hohe Person des Regierenden Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht die gröste Hochachtung hege, und Ihro Ministern und andern Rähten, so viel darunter wohl gesinnt seyn werden, nichts beleidigendes gesagt haben will. Das reine Licht der Wahrheit verträgt übrigens keinen Nebel, und man tröstet sich damit, die Sache falle aus, wie sie wolle, von der Wahrheit niemahls abgewichen zu seyn.

§. 10.

Es wird indessen Hessen-Homburg, bey unvermeidlicher Ergreifung dieser Nohtwehr, nach wie vor dem Receß de 1752. auf das genaueste und pünctlichste nachleben, und erkläret sich hierdurch öffentlich, daß, im Fall man Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Seits einige gegründete Beschwehrden wegen Nichterfüllung eines oder andern Puncts dieses Recesses zu haben vermeinen solte, man disseits in continenti zu aller Receßmässigen Genugthuung sich bereit und willig finden lassen werde. Das gegenwärtige Klagwerk ist Receßmässig, und wann wider Verhoffen ein übelgesinnter in Darmstadt solches mit dem verhaßten Nahmen einer Ruptur belegen solte: so protestirt man im voraus dagegen, da man nach wie vor die wahrhafte friedliebende Absicht hat, das gute Vernehmen, so viel von dieser Seite abhänget, zu unterhalten, welches auch mit Ergreifung des

Weg

Weg Rechtens nach dem XLVIII. Art. Recessus novissimi gar wohl bestehen kan, und damahls selbst eventualiter also verabredet worden.

§. 11.

Man ist aber auch, ehe man diese Masregeln genommen, stuffenweis zu Werk gegangen, und hat nicht nur durch verschiedentliche Abschickungen nach Darmstadt die beweglichsten und gründlichsten Vorstellungen thun lassen; sondern auch schriftlich sich zur Güte geneigt erklärt; aber nicht so glücklich seyn können, nur eine Antwort zu erhalten. Es ist dieses besonders in einem ausführlichen Vorstellungsschreiben vom 14. Nov. 1754. welches den wichtigsten Inhalt gegenwärtigen Berichts zum Theil in sich enthält, mit aller möglichen Mässigung geschehen; aber der Erfolg hat mit der Hofnung nicht übereingestimmt. Man rücket dieses Schreiben vollständig hier ein, und überläßt das weitere dem Urtheil des unparteyischen Lesers:

„ Ew. Liebden kan unmöglich entfallen seyn, und allenfals „ wird es ein gewissenhafter und gründlicher Vortrag ex Actis „ wiederum in geneigte Erinnerung bringen, wie oft, wie „ standhaft, und beweglich Dieselbe von Uns ersucht worden, „ Unsers Fürstlichen gemeinschaftlichen Curandi wahres Be„ stes nach Dero sonst bekannten und gewohnten Güte zu be„ herzigen, und nicht zu gestatten, daß solches vernachläßiget, „ und Verzug auf Verzug gehäufet werde. Die Aufrecht„ haltung der mittelst eines gemeinsam errichteten Schulden„ Abtilgungs-Plans, so, wie sie gegenwärtig ist, beliebten „ Cameral-Verfassung wird ohne allen Zweifel mit unter die „ wichtigsten Sorgen gezählt werden müssen, welche einen „ grossen, wo nicht den grösten Theil der Last, der samt und „ sonders, und zwar Dero Seits ex pacto übernommenen „ Vormundschaft, ausmachen. Wir haben Uns auf Ew. „ Liebden Verlangen reversirt, sothanen Schulden-Abtil„ gungs-Plan Unsers Orts, den Pflichten einer Vormün„ derin gemäß, getreulich nachzukommen, auch alles dahin „ gehöriges gethan, verordnet, und bewerkstelliget, was nur „ durch Uberlegung, Fleis und Eifer möglich gewesen, und „ möglich gemacht werden können. Es ist aber unter den „ Bedingungen, unter welchen Wir Unsern Revers d.d. 2. Aug. „ 1752. ausgestellt haben, eine der vornehmsten und unent„ behrlichsten diese, daß die Deputatgelder nicht nur über„ haupt; sondern auch in Termino, und in dem Receßmäßi„ gen Münz-Valore richtig gezahlt werden mögten. So ge-

„ nau, eiferig, getreulich und willig aber von Uns Unserm
„ Revers bishero ein überflüßiges Genügen geschehen; so
„ wenig ist nur erwähnte Hauptbedingung erfüllet worden,
„ und Wir haben Uns von Zeit zu Zeit in der traurigen
„ Nohtwendigkeit gesehen, Gelder aufzunehmen, zu ver-
„ zinsen, und fast beständig Jemand in Frankfurt zu halten,
„ sothane Aufnahme zu bewürken, und die Creditores zu ver-
„ trösten, haben auch anbey in dergleichen Geldangelegenhei-
„ ten die Abschickung eines oder andern Unserer Diener nach
„ Darmstadt nicht wohl vermeiden können, woher dann noth-
„ wendig eine neue und den Etat sehr schwächende Ausgabe
„ entstehen müssen. Es ist eine Wahrheit, die ein jeder, wel-
„ cher jemahls mit Cameral-und Schulden-Sachen zu thun
„ gehabt, ohne allen Beweis annehmen wird, daß auch bey
„ sonst zureichenden Einkünften ohne Credit nicht allemahl
„ auszukommen sey, da manche Fälle vorkommen können,
„ die eine Geldaufnahme auch nur auf kurze Zeit erfordern.
„ Nun sind zwar die Einkünfte Unsers Fürstlichen Hauses
„ GOtt Lob! noch zureichend, aber so überflüßig nicht, daß
„ Wir der so genannten Deputatgelder lange Zeit entbehren
„ könten, und Uns nicht bisweilen in der Nohtwendigkeit
„ befinden solten, die Lücken, welche ausbleibende Revenüen,
„ zur Unzeit aufgekündigte Capital-Schulden, Unglücksfälle
„ und andere Umstände mehr nicht selten machen, durch eins-
„ weilige Geldaufnahme wieder zu füllen, und dadurch grös-
„ seren Derangemens vorzubiegen. Wann nun aber der Cre-
„ dit Unsers Fürstlichen Hauses, welches ohnehin nur auf ei-
„ nem einzigen Herrn dermahlen beruhet, nicht erhalten wer-
„ den kan: so ist es auch nicht möglich, die Cameral-Verfas-
„ sung aufrecht zu erhalten, und Derangemens häufen sich auf
„ Derangemens. Es haben aber die unrichtigen Deputat-Zah-
„ lungen Unsers Fürstlichen Hauses Cameral-Credit allenthal-
„ ben geschmählert, und Wir sind durch das Ausbleiben so-
„ thaner Gelder mehr als einmahl der Gefahr exponirt wor-
„ den, einige Creditores in die in dem Churbrandenburgischen
„ gelegene so genannte Unter-Aemter immittirt zu sehen. Ei-
„ nen Theil dieser unangenehmen Wahrheit werden Ew. Lieb-
„ den aus abschriftlich beygehendem Schreiben des von Franck
„ in Frankfurt zu ersehen, und zugleich erleuchtet selbst zu er-
„ messen geruhen, wie sehr dadurch die Execution des Schul-
„ den-Abtilgungs-Plans gehindert werde, und wie schmerz-

lich

„ lich es Uns zu Gemüthe dringen müsse, den Anfangs so
„ schön retablirten Credit wieder in Verfall kommen zu sehen,
„ wovon Wir kürzlich erst die Proben erfahren, da Wir das
„ consentirte Geld=Negotium ad 4000. Rthl. entamiren wol=
„ len. Wären die Deputatgelder richtiger gezahlt worden;
„ so würden Wir nicht nur in solchen Nohtfällen, wie die
„ bisherige sind, die Ew. Liebden auch zur Einwilligung in ei=
„ ne Geldaufnahme bewogen haben, leichter Credit, und mit=
„ hin auch das Capital, das Wir suchen, mit wenigern Kosten
„ finden; sondern Wir würden Uns auch im Stande gesehen
„ haben, vortheilhaftere Dispositionen in Cameralibus machen,
„ und nach der besten Ordnung die beschwehrlichsten Schuld=
„ posten zuerst abtragen zu können, mithin auch an denen zu
„ 6. verzinslichen Capitalien etwas zu ersparen. Es sind Un=
„ sers Fürstlichen Curandi Umstände allerdings so beschaffen,
„ daß alles auf das genaueste genommen, und auf das rich=
„ tigste und accurateste besorgt werden muß, wann anders
„ die gemachten Plans jemahls in Erfüllung gebracht werden
„ können und sollen, wovon gleichwohl Deroselben und Un=
„ sere vormundschaftliche Reputation nicht wenig abhänget.
„ Es ist hiebey noch ein Umstand aller Aufmerksamkeit wür=
„ dig, daß nehmlich die neuern Schulden Unsers Fürstlichen
„ Hauses gröstentheils von denen seit geraumen Jahren her
„ resp. ausgebliebenen und unrichtig gezahlten Deputaten her=
„ rühren, und Unser Fürstliches Haus sich mehr als einmahl
„ in dem Stand gesehen habe, so wohl mit den ältern als
„ neuern Creditoribus sich vortheilhaft vergleichen, und dabey
„ mit Recht und Billigkeit ein ansehnliches profitiren zu kön=
„ nen, wann nur die alten grossen Rückstände abgeführt wor=
„ den wären. Es geruhen aber auch Ew. Liebden, da Dero=
„ selben Wir diese gerechteste Beschwehrden bisher nur von
„ der Seite vorgestellt haben, von welcher Dieselbe solche als
„ hoher Mitobervormund anzusehen nicht ungeneigt seyn wer=
„ den, selbige nunmehro auch, als Fürstlicher Agnat und Be=
„ sitzer der von dem Stifter Unsers Fürstlichen Hauses cedir-
„ ten Land und Leute, von der andern Seite anzusehen. Es
„ kan unmöglich in gänzlicher Vergessenheit gerahten seyn,
„ daß, als die drey Fürstl. Herren Gebrüdere, Ludwig, Phi=
„ lips und Friederich, regierende Landgrafen zu Hessen sich an.
„ 1602. und resp. 1606. dahin verglichen, daß der ältere Herr
„ Bruder die Regierung, so viel nehmlich Land und Leute an=

„ langte, allein haben; den jüngern Fürstlichen Gebrüdern „ aber, anstatt ihres gleichen Antheils an Land und Leuten, „ eine gewisse Summe Gelds jährlich zu gesetzten Zielern rich- „ tig auszahlen; auch sonst denselben in allen Fällen assistiren, „ und auf diese Weise, da ihm Land und Leute allein ver- „ blieben, auch das Fürstliche Gesamthaus groß und ansehn- „ lich machen solte; Falls aber diese so zu nennen beliebte De- „ putatgelder nicht richtig gezahlt würden; so solten die jün- „ gere Herren Gebrüdere sich an Land und Leuten wieder zu „ erhohlen haben; mithin, wie es auch die natürliche Billig- „ keit von selbst dictirte, wieder in ihren vorigen Rechten ste- „ hen; woran um so weniger zu zweifeln ist, als die hohen „ Paciscentes samt und sonders als freye Reichsstände, und „ nach denen bey Gelegenheit des Westphälischen Friedens „ auf das vollkommenste geltend gemachten Principiis, als li- „ berae Gentes anzusehen waren, die über Land und Leute frey „ disponiren konten; wobey Wir doch den Umstand der Mi- „ norennität des disseitig-Fürstlichen paciscirenden Theils „ nebst andern dabey vorkommenden Bedenklichkeiten der- „ mahlen lieber übergehen. Ew. Liebden eigne so wohl, als „ aller übrigen Fürstlichen Häuser Grundverfassung beruhet „ auf diesen Principiis, und von Deroselben ist es auch nie- „ mahls in Abrede gestellet worden, daß die in dem Fürstli- „ chen Samthaus eingeführte Primogenitur auf dergleichen „ Pactis beruhe, worauf Dieselbe sich in vielen Fällen Selbst „ zu beziehen geruhet haben. Wann nun ferner das Gesätz, „ quod Pacta sint servanda, gar keinen Zweifel leidet: so ist „ auch die Folge nothwendig, daß Unserm Fürstlichen Hause „ entweder die Deputaten richtig gezahlt, oder aber Land und „ Leute wieder abgetretten werden müssen. Es haben sich „ auch die beschwehrlichen Fälle der unrichtigen Deputaten- „ Zahlungen gleich nach Errichtung des berühmten Erb-Sta- „ tuti zugetragen, wie die darüber gepflogene sehr merkwür- „ dige Correspondenz nebst den Recessen zur Genüge auswei- „ set. Da nun aber den disseitigen gerechtesten Beschwerden „ auf keine bessere Art abhelfliche Mas gegeben, noch wegen „ der Deputaten eine hinlängliche Sicherheit, als durch Wie- „ derabtrettung wenigstens eines Theils der cedirten Land „ und Leute verschafft werden konte: so wurde auch disseits „ ad 1622. die bekannte Clausul des Erbstatuts mit Fug und „ Recht geltend gemacht, und auf Abschlag der Deputaten

„ Stadt

„ Stadt und Amt Homburg mit gewissen Hoheits-oder Ober-
„ herrlichkeits-Gerechtsamen einsweilen wieder abgetretten,
„ nachdem schon vorher, nehmlich anno 1609. ein gleiches mit
„ Abtrettung Stadt und Amts Butzbachs an Landgrafen Phi-
„ lipsen geschehen. Es entstunde aber nach nur erwähnten Herrn
„ Landgrafen Absterben über das Deputat-Augmentum Streit,
„ welcher anno 1645. endlich beygelegt, anbey aber ausdrück-
„ lich stipulirt worden: „ Daß es uff den ganz unverhofften
„ Nichtzahlungs-Fall mit der NB. Assecuration, allermas-
„ sen wie in dem Erb-*Statuto* in §. **damit auch Wir**
„ **Landgraf Philips und Landgraf Friederich** 2c. 2c.
„ vermeldet, gehalten werden solle. " Wie nun diese Clau-
„ sul zu interpretiren sey, hat nicht nur die Abtrettung der
„ Aemter Butzbach und Homburg genugsam gezeigt; sondern
„ es führet auch dieses der Bingenheimische Cessions-Vertrag
„ de anno 1648. mit klaren und dürren Worten im Munde:
„ Weil es nehmlich mit Abrichtung der obliegenden Fürstl.
„ Deputaten nicht allein jedesmahl schwehr daher gehe; son-
„ dern auch NB. vielmahls einige zureichliche Mittel sich
„ nicht finden lassen wolten. " Diese zureichliche Mittel ha-
„ ben sich leider! nur gar zu oft nicht finden lassen wollen;
„ und Unser Fürstliches Haus ist immittelst, da solche gesucht
„ worden, beynahe ruinirt worden. Aus denselbigen Prin-
„ cipiis ist anno 1669, und zwar zu einer Zeit, da man Fürstl.
„ Hessen-Darmstädtischer Seits das Instrumentum Pacis und
„ den Recessum Imperii novissimum für sich allegiren zu kön-
„ nen vermeint hat, das Amt Braubach an Herrn Landgra-
„ fen Georg Christian zu Hessen-Homburg abgetretten wor-
„ den, doch, welches einige Attention verdienet, salvis juribus
„ des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel: so wie auch vier Jah-
„ re vorher, nehmlich anno 1664. aus demselbigen Grund,
„ weil nehmlich zu Entrichtung der Deputatgelder die zureich-
„ liche Mittel so schwehr ausfündig zu machen waren, der Ef-
„ fort gethan, und ein Deputat von 10000 fl. capitaliter ab-
„ gelegt worden, weil man disseits eben Gelegenheit gefun-
„ den, sothanes Geld an Land und Leute anzulegen, welche
„ doch nur zum Theil davon erkauft worden. Es ist also Fürstl.
„ Hessen-Darmstädtischer Seits mehr als einmahl verbis &
„ factis hinlänglich declarirt worden, wie man selbst unter der
„ Erbstatutsmässigen Assecuration wegen richtiger Deputaten
„ Zahlung nichts anders als abzutrettende Land und Leute

„ verstehe. Wann nun aber bekannter massen nicht nur von
„ alten Zeiten her ein ansehnliches an Deputaten aussteht;
„ sondern auch de annis 1745 & 1746. sodann aber de annis
„ 1751. 1752. und 1754. als dem jetztlaufenden Jahr die rück-
„ ständigen Deputaten bishero vergeblich und mit Kosten so-
„ licitirt werden müssen: so werden Ew. Liebden von selbst
„ hochgeneigtest eine Einsicht zu haben und zu bedenken geru-
„ hen, wie Wir es schlechterdings nicht vor Unserm Fürstli-
„ chen Curando, dem Publico und der Posterität verantwor-
„ ten können, wann Wir nicht nunmehro endlich und nach so
„ vieler vergeblich gehabter Geduld auf der Erbstatutsmäs-
„ sigen Assecuration unabweichlich bestehen. Es haben zwar
„ gewisse Deroseitige Beamte, nach disseits dieserhalb ange-
„ wandter unglaublicher vieler Mühe und nicht wenigen Ko-
„ sten eidliche Reversales von sich gestellt; allein, zu geschwei-
„ gen daß solchen mit der erfoderlichen Accuratesse nicht alle-
„ mahl nachgelebet worden, so sind auch die Uns angewiesene
„ Aemter, dem äusserlichen Verlaut nach, andern Creditori-
„ bus bereits verhypothecirt, also, daß Wir zu befürchten ha-
„ ben, solchen Creditoribus oft nachgesetzt zu werden, nach-
„ dem dieser oder jener Deroseitiger Receptor über die ein-
„ gehende Gelder nach seiner Caprice und vielleicht auch nach
„ seinem Privat-Vortheil zu disponiren für gut findet. Wol-
„ ten Wir auch gleich über diese Umstände hinaus gehen: so
„ kan Uns doch unmöglich gleichgültig seyn, daß sothanen Be-
„ amten das Verbot zugekommen, die schuldigen Gelder nicht
„ mehr immediate an Uns oder Unsre Receptores zu zahlen;
„ sondern an die so genannte General-Cassam einzuschicken;
„ gleich als ob ein Deroseitiger vermeintlicher General-Rece-
„ ptor über Unsers Fürstlichen Hauses Revenüen nach seinem
„ Independenz-Dünkel Verordnung thun könte, und Wir
„ Uns mit einem trotzigen: Stat pro ratione voluntas, abfer-
„ tigen lassen müsten. Wir haben zwar zeithero alle mögli-
„ che Geduld und Nachsicht gehabt, und in der Hofnung, daß
„ die neue Cameral-Verfassung ohnehin keinen langen Be-
„ stand haben könne und werde, lieber geschwiegen, und eine
„ gelassene Zuschauerin abgegeben; allein alles hat seine Zeit,
„ und Unsre Absicht war gar nicht, eine lange Geduld in eine
„ ewige zu verwandeln. Wir haben in der Verlegenheit, in
„ welche Uns Unglücksfälle und andre Uns nicht beyzumessen-
„ de Derangemens versetzt haben, auf das beweglichste und

„ recht-

„ recht flehendlichst nur allerwenigstens um die jüngstverfloß-
„ ne Deputatgelder gebehten, und Unsern Hofverwalter Offe-
„ ney zu dem Ende eigends nach Darmstadt gesendet, wel-
„ cher aber anstatt Geld nur solche Vertröstungen mitgebracht
„ hat, von welchen wir die reelle Würkung noch erwarten.
„ Wir sehen also auch bey denen auf gewisse Aemter ertheil-
„ ten Anweisungen, und von den Beamten ausgestellten eid-
„ lichen Reversen, weder für jetzo, da beydes schon durch die
„ etablirte so genante General-Cassa vereitelt, und Wir noch
„ dazu ausgehöhnet worden, daß Wir die Beamten an ihre
„ Schuldigkeit erinnern lassen, noch auch für das künftige
„ und in die entfernteste Zeiten die mindeste Sicherheit mehr;
„ da, wann auch gleich die Sache in den vorigen Stand kom-
„ men solte, doch was einmahl möglich gewesen, auch allemahl
„ möglich bleibt, und Wir also, früh oder spat, eine neue Ge-
„ neral-Cassam und andre dergleichen Derangemens und Ver-
„ änderungen zu besorgen haben. Aus diesen wahrhaften,
„ und äusserst beschwehrlichen, ja in die Länge unerträglichen
„ Umständen, und mehr als hinlänglich an- und ausgeführten
„ Gründen werden Ew. Liebden hocherleuchtet zu ersehen,
„ und in dieser Rücksicht Uns auch die Gerechtigkeit wieder-
„ fahren zu lassen geruhen, daß Wir, wann Wir anders nicht
„ pflichtvergessen handeln, und vor GOtt ein schwehres Ge-
„ wissen, von Unserm Fürstl. Curando aber eine grosse Ver-
„ antwortung, und von dem Publico einen unauslöschlichen
„ Vorwurf auf Uns laden wollen, Uns in der unvermeidli-
„ chen Nohtwendigkeit sehen, die Abtrettung ein- oder meh-
„ rerer Aemter zu Unsers Fürstlichen Hauses noch übrigen De-
„ putats völligen und Erbstatutsmässigen Assecuration, nach
„ der Billigkeit, den Rechten und der Observanz standhaftest
„ zu verlangen: dann das Erbstatut selbst gedenken Wir der-
„ mahlen nicht anzufechten; lassen solches vielmehr an seinen
„ unverfänglichen Ort gestellt seyn, reserviren aber Unserm
„ Fürstlichen Curando alle und jede Rechtszuständigkeiten, wie
„ solche nur immer Nahmen haben mögen, in bester, kräf-
„ tigster und beständigster Form Rechtens. Nun werden
„ wir zwar Ew. Liebden Hohen Person den Deroselben jeder-
„ zeit gewidmeten besondern Egard auch fernerhin beybehal-
„ ten, und zu Unterhaltung des guten Vernehmens auch Un-
„ sers Orts gerne alles ersinnliche beytragen; wollen Uns
„ auch, wann zuvorderst rückständig- und laufende Deputa-

„ ten mit den schuldigen Interessen ohne längern Verzug ab-
„ geführet worden seyn werden, zur Güte eventualiter, doch
„ allemahl salvis Serenissimi Curandi Juribus, anerbohten ha-
„ ben: Wir werden aber, wann alle Unsre Vorstellungen
„ nichts verfangen solten, auch länger nicht anstehen, bey Un-
„ serm gemeinsamen Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt klagend
„ einzukommen, und das Publicum von der wahren Bewand-
„ nis der Sache zu unterrichten. Die sehr unangenehme Fol-
„ gen, welche daher nohtwendig entstehen müssen, werden
„ Ew. Liebden, deren Hohen Person Wir ohnehin hierunter
„ aus besonderer Consideration nichts beymessen wollen, als-
„ dann lediglich den- oder demjenigen zur Last legen, welcher
„ diese Receßwidrige Neuerungen veranlasset hat. Ew. Lieb-
„ den geruhen übrigens an Unserer Freundbäslichen guten
„ Gesinnung und wahren Hochachtung keinen Augenblick zu
„ zweifeln, die Wir, in Beziehung auf die diesem Schreiben
„ beygelegte Postscripta ejusdem dati, und in Erwartung Dero
„ baldigst gefälligen, vergnüglichen, positiven und reellen Er-
„ klärung zu Erweisung rc. rc. stets verharren rc. rc.

Aus-

Auszug aus dem I. und II. Abschnitt.

§. 12.

Landgraf Philipp, der Großmütige, machte am 6. April 1562. ein Testament, und setzte darinnen seine vier Söhne, L. Wilhelm, L. Ludwig, L. Philips, und L. Georg zu seiner Land, Leuth und Güter Erben ein; seinen übrigen sieben Söhnen, gebohren aus dem Hause Hessen, Grafen zu Dietz und Herren zu Lißberg verordnete Er ebenfalls ein gewisses Landes-Antheil.

§. 13.

Die vier Gebrüdere, Wilhelm, Ludwig, Philips und Georg errichteten am 28. May 1568. zu Ziegenhain den berühmten Erb-Brüder Vertrag, worinnen sie sich unter andern eidlich verbunden, daß auch ihrer einer des andern nachgelassenen Söhnen treulich behülflich seyn, daß sie alle Ihre angeerbte Lande und Leuthe behalten und dabey gelassen werden mögen.

§. 14.

L. Wilhelm setzte die Casselische Linie fort; L. Ludwig zu Marpurg sturbe am 9. October 1604. ohne Leibes-Erben. L. Philips zu Rheinfels war schon vorher, nehmlich am 20. Nov. 1583. ohne Kinder verstorben. L. Georg hat die Hessen-Darmstädtische Linie fortgesetzt, und nicht nur vermöge Vätterlichen Testaments de anno 1562. die ihm verordnete Aemter und Güter; sondern auch nach L. Philips zu Rheinfels Absterben und wegen der Grafen zu Dietz sein Landes-Antheil bekommen, und die Marpurgische Erbschaft stunde ihm noch bevor, daß also seine damahlig- und künftige Lande wohl einer Theilung fähig waren. Er machte daher am 25. October 1593. ein solennes Testament, worinnen er verordnete, daß seine Söhne gemeinschaftlich regieren solten, welches auch gar wohl thunlich gewesen wäre, wann sein Vorschlag einer anzuordnenden Samt-Canzley in das Werk gerichtet worden wäre. „ Und wo sie ja nicht allwege also in „ der Gemeinschaft beysammen seyn könten, so solten sie „ doch zum wenigsten zehen Jahr lang, von der Zeit „ an der ältiste Sohn in die Regierung tretten würde, solche Gemeinschaft halten, und unvertheilt bleiben, unterdessen würde es GOtt vielleicht also „ schicken, daß alsdann die Theilung etwa füglicher und mit „ besserer Bequemlichkeit geschehen könte.

Hier zielte der Durchlauchtigste Testator auf die damahls vermutliche Marpurgische Erbschaft. Er verbohte übrigens in gedachtem Testament seinen Söhnen ausdrücklich, **daß sie kein Geld für Land und Leuthe nehmen solten.**

§. 15.

L. Georg hatte drey Söhne, L. Ludwig, L. Philips und L. Friederich. L. Philips hat keine Nachkommenschaft verlassen, und wird also desselben hier weiter nicht besonders erwähnet werden. Diese drey Gebrüdere verglichen sich anno 1602, ohne den Ablauf des Decenii gänzlich abzuwarten, über ihre damahlige Lande und künftige Marpurgische Erbschaft. In diesem Vergleich wurde kein Vorzug unter diesen Brüdern statuirt. Alle drey nennen sich Landgrafen zu Hessen, und sagen einander gleiche Ehrenbezeugungen zu; reserviren sich auch, daß es, ausser was den modum succedendi anlangte, im übrigen bey dem Groß- und Vätterlichen Testament, dem Statuto fraterno de 1568. und überhaupt der damahligen Samt-Haus-Verfassung sein ohnveränderliches Verbleiben haben solle. Uber die Landes-Theilung verglichen sie sich dergestalt, daß der älteste Bruder Land und Leuthe zwar allein haben; den jüngern Brüdern aber davon eine jährliche Revenüe abgeben, und für derselben richtigen Zahlung sämtliche Land und Leuthe verhaftet seyn solten.

§. 16.

L. Friederich war damahls, als er diesen Vergleich schlosse, ein minorenner sechzehenjähriger Herr, welcher keine Erfahrung, keinen treuen Rahtgeber hatte, und auch von Seiten der Vormundschaft indefensus ware. Es ist daher dieses Pactum nicht nur von Ihme selbst, sondern auch Seinen Nachkommen öfters angefochten worden.

§. 17.

Es konte auch ohnmöglich dabey verbleiben; daher L. Ludwig den klugen Entschluß faßte, seinen jüngern Herren Brüdern lieber freywillig ein Amt wieder abzutretten, als die gänzliche Cassation des Pacti de 1602. zu gewärtigen, wobey er auch diesen Vortheil hatte, daß bey solcher Gelegenheit das wankende Pactum auf das neue bestättiget worden. Die jüngere Brüder aber machten aus der Noht eine Tugend, und wolten lieber etwas weniges gewis haben, als alles risquiren. Der ältere Fürstliche Bruder hatte sie allemahl in der Hand, wie man zu sagen pflegt: dann er konte sie durch Zurückhaltung Ihres Deputats leicht ausser Stand setzen, ihre Rechte geltend zu machen,

chen, welches in der Folge der Zeit auch mehr als einmahl geschehen. Es kamen die betrübten Kriegsläufte dazu, und man kan actenmäßig darthun, daß es, ausser diesen beschwehrlichen Umständen, L. Friederich bey dem nachtheiligen Pacto de 1602. nimmermehr gelassen haben würde.

§. 18.

Durch die Kraft Pacti de 1622. geschehene Wiederabtrettung eines Theils der Lande kamen zwar die Sachen in einen andern Stand; es wurde aber dadurch keineswegs denen Rechtsmängeln, womit das Pactum de 1602. behaftet ist, abgeholfen. Es hat aber mit dieser anno 1622. geschehenen Wiederabtrettung eines Theils der Lande folgende Bewandnis. Das Pactum de 1602. konte den Rechten nach nicht bestehen, und wurde daher von Zeit zu Zeit angefochten. Es ist also die Abtheilung des Fürstlichen Hauses Hessen-Homburg eigentlich von dem anno 1622. errichteten Pacto anzurechnen, wobey aber das unverbindliche Pactum de 1602. zum Grund gelegt worden, doch nur dergestalt, daß es in Ansehung der übrigen nicht wieder an L. Friederichen abgetrettenen Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Lande überhaupt; in Ansehung des Homburgischen Landes aber nur in Rücksicht auf die von L. Ludwig reservirte Jura bey dem Pacto de 1602. sein Verbleiben haben solle. Die anno 1602. verglichne Primogenitur wurde auf mancherley Weise in dem Pacto de 1622. resp. erläutert und limitirt, also, daß dieses letztere Pactum eigentlich dasjenige ist, wornach beurtheilet werden muß, wie weit sich die Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Primogenitur-Gerechtsame erstrecken: dann es ist offenbar, daß das Pactum oder so genante Erbstatut de 1602. in dem Pacto de 1622. würcklich in wichtigen Stücken geändert worden.

§. 19.

Nun hat sich zwar Hessen-Darmstadt, doch nicht ohne Hessen-Homburgischen Widerspruch, sehr bemühet, die verglichne Primogenitur-Einführung in vim legis publicæ von Kayserlicher Majestät und dem Reich bestättigen zu lassen; es kan aber dieses Fürstliche Haus kein Privilegium aufweisen, daß es nach Gefallen denen zu seinem grossen Vortheil errichteten Pactis in den wesentlichsten Stücken, wie leider! oft geschehen, contraveniren dürfe, und Hessen-Homburg nichts desto minder an sothane Pacta gebunden seyn und bleiben solle.

§. 20.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß nach der Zeit denen Primogenituren ein besonderer Favor beygelegt worden; allein Recht und

Billigkeit, und selbst das Reichsherkommen geben für die Theilung der Lande, so lang solche noch füglich geschehen kan, selbst die stärksten Bewegungs-Gründe an die Hand, und gestatten die Einführung einer Primogenitur nur alsdann, wann eine weitere Zertheilung der Lande offenbar zum Verderben der Familien und der Lande selbst besorglich ausschlagen würde. Wann nun aber, wie oben schon angeführt worden, die sämtliche Hessischen Lande einer vierfachen Theilung, der Grafen zu Dietz Antheil nicht mitgerechnet, fähig gewesen sind; überdieses auch es die Einführung der Primogenitur in dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel nicht gehindert hat, daß Hessen-Rheinfels mit Land und Leuthen, und zwar der quarta omnium bonorum tam præsentium quam futurorum abgetheilet worden: so ist auch nicht abzusehen, warum nicht die Hessen-Darmstädtischen Lande, nach dem erhaltenen ansehnlichen Zuwachs, einer fernern Theilung fähig gewesen wären, und warum nicht die jüngern Brüder wenigstens ebenfalls quartam tam præsentium quam futurorum bonorum hätten erhalten können, ohne daß das Fürstliche Hessen-Darmstädtische Haus, oder Land und Leuthe zu Grund gegangen wären. Da nun hieraus offenbar erhellet, daß die Umstände nicht so beschaffen gewesen, wie sie voraus gesetzt werden, wann ex rationibus boni publici eine Primogenitur eingeführt werden soll: so fällt auch der Favor hinweg, dessen sich sonst der Primogenitus zu erfreuen hat; mit diesem Favore aber alle die Principia und Schlüsse, welche einige Rechtsgelehrte lediglich darauf gründen. Wann man ferner hinzufügt, daß die Primogenitur in dem Fürstlichen Haus Hessen-Darmstadt blos auf einem Pacto beruhet: so folget auch von selbst, daß der diesseitige Vergleichstheil billig gehört werden müsse, wann er gegen sothanes Pactum Rechtserhebliche Einwendungen zu machen hat. Wann auch endlich weder Kayserliche Majestät noch das Reich dem Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt jemahls so sehr favorisirt haben, noch favorisiren werden, daß dieses Fürstliche Haus den Pactis impune contraveniren dürfe: so stehet auch dem Fürstlichen Hause Hessen-Homburg kein Reichsgesätz im Wege, den Succeßions-Vergleich ex capite contraventionum & non adimpletarum conditionum sine quibus non wieder aufzuheben, welches man doch dermahlen, reservatis reservandis, an seinen ohnverfänglichen Ort gestellt seyn läßt. Wie sehr nun Hessen-Darmstadt durch Nichtzahlung der Deputat-Gelder diesem Vergleich contravenirt habe, wird in den folgenden Abschnitten ausgeführet.

III. Ab-

III. Abschnitt
Von der unrichtigen Zahlung der Deputaten de 1602. bis 1746.

§. 21.

Man hat in den vorhergehenden Abschnitten gezeigt, was es mit dem Hessen-Homburgischen Deputat für eine eigentliche Bewandnis habe, und wie solches schlechterdings nicht mit den so genannten Apanagen-Geldern zu vermengen; sondern als eine ungleiche Erbportion der Herren Landgrafen von Hessen-Homburg, als Miterben der Hessischen Lande, anzusehen, und von solcher Beschaffenheit sey, daß, wie diese in Geld bestehende ungleiche Erbportion dem gebührenden gleichen Landes-Antheil surrogiret worden, also auch diesem Jahrgeld wiederum Land und Leute surrogirt werden können, und resp. 1609. 1622. 1648. und 1669. surrogiret worden.

§. 22.

Es erhellet ferner aus allem vorhergehenden mit unwidersprechlicher Deutlichkeit, wie Hessen-Darmstadt ab origine in mala fide constituirt sey, und dem erschlichnen Pacto de 1602. selbst gar oft contravenirt, dieses auch 1645. & 1648. selbst eingestanden, und zur Erbstatutsmäsigen Assecuration eines Deputat-Theils Bingenheim abgetreten habe.

§. 23.

Es bedarf auch keines Beweises, daß durch die unrichtige Zahlung der Deputaten das Fürstliche Haus Hessen-Homburg in tiefe Schulden gerathen müssen, und daß, da diese Gelder so oft schon ausgeblieben, so grose Rückstände annoch vorhanden sind, und das laufende in dieser Stunde nicht richtig gezahlt wird, auch keine Sicherheit für das künftige mehr, sondern der Fall da sey, da an Land und Leuten wenigstens so viel, als hierzu vonnöhten, wieder abgetreten werden muß. Man wäre zwar befugt, das Erbstatut gänzlich aufzuheben; will es aber Friedenshalber noch zur Zeit dabey bewenden lassen.

§. 24.

Da nunmehr, wiewol nur mit einigen Beyspielen, welchen, wann man es in Darmstadt verlangt, mehrere folgen können, klar gezeigt werden soll, wie unrichtig die Deputatgelder von Zeit zu Zeit

ausgerichtet worden seyen: so erfodert es die Ordnung zuvorderst, fest zu setzen, wozu Hessen-Darmstadt, in Ansehung der Deputaten, nach Recht, Billigkeit und den Verträgen verbunden sey.

§. 25.

Man sehe die Sache an, nach welchen Rechten man wolle, so bleibt allemal Hessen-Darmstadt zu Erfüllung des versprochnen verbunden; die Deputaten haben also allen Rechten nach nicht nur gezahlt, sondern auch zu der Zeit, und in den Münzsorten gezahlt werden müssen, zu welcher Zeit und in welchen Münzsorten sie zu zahlen versprochen worden. Der durch den Verzug verursachte Schade muß auch allen Rechten nach ersetzt werden. Hessen-Darmstadt ist also auch ad Interesse verbunden. Gesetzt, Hessen-Homburg wäre in dem Stand gewesen, Capitalien auszuleihen zu können; so hätte doch auch allen Rechten nach von Hessen-Darmstadt das Lucrum cessans ersetzt werden müssen. Die Billigkeit soll eine ewige ratio decidendi seyn, wann sich ein Zweifel über den Verstand der Recesse eräugnet: also hat man sich anno 1622. ausdrücklich verglichen. Man beurtheile nun die Sache nach der Billigkeit: was ist billiger, als daß gegen die dafür cedirte ansehnliche Land und Leute das versprochene und reservirte Deputat richtig ausgezahlet werde?

Discite justitiam, moniti, & non temnere Divos!

§. 26.

Nach dem Erbstatut de anno 1602. & resp. 1622. hat L. Friederich nach eröfneter Marburgischer Succession **zwanzig tausend Gulden**; vorher aber nur **acht tausend Gulden** haben sollen.

§. 27.

Dieses Deputat hätte von der Stund an laufen müssen, da L. Friederich sein Landes-Antheil L. Ludwigen cedirt hat. Weil er aber noch zwey Jahr lang sich an L. Ludwigs Hof aufhalten wolte: so solte er jedes Jahr nur tausend Gulden haben.

Dieses war wider alles Recht und Billigkeit: Dann L. Ludwig war vermöge des Väterlichen Testaments ohnehin verbunden, die jüngern Brüder nach Gelegenheit ihres Alters, und nachdem ein jeder erwachsen, mit Dienern, Kleidungen, Pferden und andern, mit Rath der Herren Vormünder nach Nothdurft, und also zu versehen, daß sie sich mit Fug nicht zu beklagen hätten. War nun L. Friederich damals noch nicht im Stand, eine eigne Hofhaltung anzulegen: so hätte Er ja ohnehin das in dem Erbstatut sich reservirte Recht des freyen Zu- und Abtritts zu exerciren;

das

das Väterliche Testament aber über dieses vor sich: warum solte ihm also sein Deputat diese 2. Jahre über vorenthalten werden? Die Worte des Erbstatuts lauten so: „Hiernebens haben Wir L. Lud-„wig rc. rc. verwilliget, daß Uns beyden Gebrüdern frey stehen soll, „jederzeit nach Bestem Unsern Belieben an seiner Hofhaltung „ab- und zu zu reiten, auch ein viertel-halb-oder ganzes Jahr „NB. ohne Entgeld und ohne einige Abkürzung des Deputats „daran zu verharren.

Dieses Recht konte ja L. Friederich von der ersten Stunde des errichteten Pacti an exerciren.

§. 28.

Es hat also L. Friederich in den 2. ersten Jahren an seinem Deputat schon vierzehen tausend Gulden einbüssen müssen: Dann damals hat er nur 8000. fl. jährlich gehabt; in den 2. ersten Jahren hätte er also 16000. fl. bekommen sollen, hat aber nur laut dicti pacti de 1602. 2000. fl. empfangen.

§. 29.

L. Friederich hatte an Land und Leuten eben so viel wie L. Philipps zu prætendiren; sein Deputat war aber, nach L. Ludwigs zu Marburg Tod, nur 20000. fl. des L. Philipps Deputat hingegen belief sich auf 24000. fl. Auch in diesem Betracht ist also L. Friederich sehr lædirt worden. Es ist wahr, daß er anno 1602. damit zufrieden war; allein er war ein junger Herr, der von seinen Rechten gar nichts wuste, die Sache nicht verstunde, und den man leichtlich etwas überreden konnte.

§. 30.

Die Deputatgelder solten ferner von Messen zu Messen richtig gezahlet werden, und zwar in der ersten Meßwoche.

§. 31.

Sie solten in grober gangbarer und guter Münz gezahlt werden.

§. 32.

Sie solten ohne L. Friederichs Kosten gezahlt werden.

§. 33.

Sie solten auctis reditibus fratris primogeniti vermehrt werden.

§. 34.

Im nicht richtigen Zahlungs-Fall dieser Gelder solten Land und Leute wieder abgetreten werden.

§. 35.

Um den Leser der Mühe des Nachschlagens zu überheben, will man das Erbstatut, quoad passus concernentes, hieher wiederhohlen:

„ Gegen solche Cession, Ubergabe und würkliche Einräumung, „ haben Wir Landgraf Ludwig der Jüngere verwilliget, Un- „ serm Frl. lieben Brudern Landgraf Philippsen jährlich und „ Eines Jahrs besonders, ohne Sr. Liebden Costen, an baa- „ ren Gelt und grober gangbarer guter Müntz, gegen gebühr- „ liche Quittung, Erblichen lieffern und Einhändigen zu lassen „ zehen tausend Gulden, jeden fl. zue fünfzehen Batzen „ oder 27. Albus gezehlt, und die, weilen Sr. Liebden in frem- „ de Landte zu verreisen in Willens, so wollen Wir Sr. Lieb- „ den jetzo so balden die Helfft, nehmlich Fünf tausend „ Gulden, und die übrige Fünf tausend Gulden in vor- „ stehender Franckforter Herbstmeß, dieses noch scheinenden „ Sechßzehen hundert und zweyten Jahrs, und forters von „ Messen zu Messen, alle und jede Meß Fünftausend Gulden „ obgesetzter Währung lieffern und zahlen lassen, und nach „ Ableben Hochgedachten Herrn Landgraf Ludwigen des Ael- „ tern, so balden die Theilung beschehen, und Wir so wohl „ Unsers Bruders Landgrafen Philippsen Theils habhaft wor- „ den, nach Ablauff eines Jahrs, nach beschehener Theilung, „ und dann folgends alle Jahr noch vierzehen tausend „ Gulden, thut zusammen jährlich vier und zwanzig „ tausend Gulden, auch zue vorgesetzten zweyen Zihlen, „ besagter Wehrung. Und weil Unser auch Frl. lieber Bru- „ der, Landgraf Friederich Sich erbotten, noch zwey Jahr „ bey Unser Landgraf Ludwig des Jüngern Hofhaltung zu „ verharren, so ist verwilliget, daß Wir Sr. Liebden gegen „ die beschehene Cession und Ubergab, die 2. Jahr, über je- „ des Jahr, tausend Gulden ermelter Wehrung, ohne Sr. „ Liebden Costen, erlegen und bezahlen lassen sollen und wol- „ len, und soll die Helfft derselbigen, nehmlich 500. fl. jetzo „ so balden, und die übrige 500. fl. in vorstehender Franck- „ forter Herbstmeß dieses noch lauffenden Sechßzehenhun- „ dert zweyten Jahres, und förters von Messen zu Messen, „ jedesmahl der halbe Theil erlegt werden, nach Ablauff aber „ berührter 2. Jahren sollen und wollen Wir oder Unsere „ Männliche Leibs Lehens Erben, Sr. Liebden jährlich und „ Eines jeden Jahrs besonder, acht tausend Gulden vorbe-

„ rührter

„ rührter massen, von Messen zu Messen, jedesmahl die Helfft, „ an guter gangbarer Müntz und ohne Sr. Liebden Costen, „ gut machen und zahlen lassen. Wann aber L. Ludwig der „ Aeltere, nach dem gnädigen Willen Gottes, Todes verfah„ren, und Sr. Liebden hinterlassene Land und andere Ver„lassenschaft vertheilt, und Wir Landgraf Ludwig der jünge„re, so wohl Unsers gebührenden, als auch sein Landgraf Frie„derichs angefallenen Theil habhaft worden, so ist verwilliget, „ daß, nach Ablauf eines Jahrs, nach beschehener solcher Thei„lung, Wir Sr. Liebden über die vorige 8000. fl. noch 12000. fl. „ und also zusammen zwanzig tausend Gulden obangedeuter „ Wehrung an guter gangbarer Müntz, zue oberwehnten zweyen „ Zihlen, ohne Sr. Liebden Costen, jährlich Erblich erlegen „ und bezahlen lassen sollen. Item: Auf den Fall über kurtz „ oder lang unter Uns Landgraf Philippsen und Landgraf Frie„derichen, Einer ohne eheliche Manns Lehens-Erben mit „ Todt abgehen würdte, daß dem überlebenden an des ver„storbenen Deputat soviel accresciren und Erblich anfallen „ solle, daß er jährlich mit seinem Deputat **dreyssig tausend** „ **Gulden** obbesagter Wehrung haben, und Sr. Liebden das„selbig von Uns Landgraf Ludwigen dem Jüngern, wie ob„bemeldt, erlegt werden solle.„ Item: „Damit auch Wir Land„graf Philipps und Landgraf Friederich, und Unsere Männ„liche Leibs-Lehens Erben des verglichenen jährlichen Depu„tats desto gewisser und habhafter seyn; so ist verwilliget, daß „ Unser Landgraf Ludwig des Jüngern, Land und Leute, je„derzeit davor verhafft seyn und pleiben sollen, dergestalt da „ Wir Landgraf Ludwig, der Jüngere, oder Unsere Männ„liche Leibs-Lehens Erben, oder Einer oder ander Regieren„der Herr berührt Deputat, jährlich und zue jeder gebühren„der Zeit nicht ausrichten und zahlen lassen würden, daß „ Wir Landgraf Philipps und Landgraf Friederich, oder Un„sere Männliche Leibs-Lehens Erben, Uns jederzeit an sol„chen Land und Leuten zu erholen haben sollen.“

§. 36.

Was die richtige Zahlung der Deputatgelder von Messen zu Messen anlangt: so beschwerte sich L. Friderich in literis d. d. 5. Mart. 1627. gegen L. Georg, daß L. Ludwigs gewesener Cammerschreiber „ Ihnen ihre **Deputat Gelder** gemeiniglich in der letzten Zahl„woche bisweilen auch nach derselben erlegt habe; Hiergegen

 hat

hat L. Georg in dem Antwortschreiben vom 8. ejusdem nichts eingewendet, vielmehr L. Friederichen klaglos zu stellen versprochen, verbis: „Aus Ew. Liebden Schreiben aus Hombergk den 5. dieses haben Wir Unserm Cammerschreiber befohlen, daß Ew. Liebden er die Deputatgelder, aller Gebühr nach, also lieffern soll, daß Ew. Liebden ohne Klag seyn mögen.“ Es wurde also damals zwar verglichen, daß die Deputatgelder in der ersten Meßwoche gezahlt werden solten; dieses Versprechen aber schlecht gehalten.

§. 37.

Die Deputatgelder sind sehr selten in grober gangbarer guten Münz gezahlet worden. L. Friederich hat in den Jahren 1620. 1621. 1622. und 1623. allein 24275. Rthlr. Münz Verlust gehabt, wie der damals gezogene Calculus solches hinlänglich bewähret. Die Reise, welche er nach Frankreich, blos L. Ludwigen zu gefallen zu leben, gethan, hat ihn auch in grosen Schaden und Schulden gestürzt. Alles dieses klagt der unglückliche L. Friederich seinem ziemlich hartgesinnten Vettern L. Georg, in literis d. d. 7. Jan. 1629. und beschwert sich zugleich über den alzuhohen Anschlag Stadt und Amts Homburg, wobey er jährlich 2500. fl. und also von 1622. bis 1638. als seinem Sterbe-Jahr 40,000 fl. ungefehr verlohren hat. Daher dann auch L. Friederich in angeführtem Schreiben, wie auch vorhin schon von ihm geschehen, sich folgender massen sehr nachdrücklich beschweret hat: „Vors ander, dieweil dann auch wie klärlich am Tage, und es alte und neue Kellnerey-Rechnungen bezeugen und darthun, worauf Wir Uns beständiglich wollen referirt haben, der Anschlag des Amts Homburg über 2500. fl. jährlich in dem Einkommen übersetzt worden, und Wir Derselben von Anfang Unserer Hofhaltung haben entrathen müssen, so innerhalb 6. Jahren allein 15000. fl. ertragen thut, auch ins künftig so wohl uf Uns als Unser Erben ein unerträglicher Schade und Abgang uf den Halß wachsen mögte. Dieweil auch endlich und zum 3ten aus Unser Cammerrechnung mehr als zuviel erscheinet, in wie ein merklichen Schadten Wir durch die Ersteigerung der Münz-Sorten bey Erhebung Unsers jährlichen Deputatgeldes gerhaten seyn; indeme Wir sonderlich bey Unser lezten Französischen Reise, welche eintzig und allein Unserm in GOtt ruhenden Bruder zu gefallen geschehen, die Sorten NB. in ersteigertem Valore ein-

„ neh-

„ nehmen, aber in geringem Valore ausgeben, und Unsre
„ Wechselgelder bezahlen müssen, wodurch wir anfenglich
„ NB. in die Schulten-Last, darin Wir noch stecken, ge-
„ rahten, und also Uns je lenger je beschwerlicher, ja end-
„ lich unmüglich fallen würde, Unsern Fürstlichen Standt
„ (darinn Wir durch Gottes gnedigen Willen und Wohl-
„ gefallen gebohren und leben) ferner zu vollführen: so ha-
„ ben Wir aus hochnothdringender Noth rc. rc.

Hier folgt die Bitte um Remedur. Allein es hat L. Friederich nicht nur an dem Amt Homburg jährlich 2500. fl. und so viel tausend an den Münz-Sorten eingebüset; sondern sein Deputat ist ihm über dieses sehr unrichtig ausgezahlt worden. Um hiervon nur wenige Proben anzuführen, so sind anno 1612. anstatt 10000. fl. nur 2540. fl. 14. Batzen und zwar in kleinen Summen mit 100. fl. 100. Rthl. u. s. w. gezahlt worden, und laut einer bey den Actis befindlichen Rechnung sind in der Herbst-Meß 1620. anstatt 10000. fl. halbjährigen Deputats, von dem Hessen-Darmstädtischen Cammerschreiber Eckhard Ellenbergern nur geliefert worden 4688. fl. 5. Batzen. Laut eines Schreibens von Georg Christoph Pan d. d. Frankfurt den 17. September 1627. hat es damals mit den Deputatgeldern nicht besser gestanden. Er meldet: „ Die Deputatgelder sind die Hälfte noch
„ nicht gezahlt, gehet langsam damit zue, jedoch bemühe ich mich
„ müglichst selbiger contentirt zu werden;“ Hiebey meldet er noch, „daß
„ er nirgends Geld aufzubringen wüste.“ L. Friederich sahe sich dahero genöhtiget, wegen solcher ausbleibenden Gelder, eine Absendung nach Darmstadt zu resolviren, und solte die Gesandtschaft laut Instructionis vom 22. Jul. 1729. remonstriren: „ Was demnach die gebe-
„ tene Erstattung des zugestandenen Schadens anlangt, sey ja ausser
„ allen Zweifel, daß die Münz-Sorten also von Rechtswegen hätten
„ erlegt werden müssen, wie sie zu Zeit des Erbpacti gangbar gewe-
„ sen; und da Wir schon in anno 1624. ein anders gutwillig eingan-
„ gen, und an jedem Reichsthaler 6. Kreutzer (welches an jetzigem
„ Unserm Deputat 1500. fl. jährlich erträgt) eingebüset, daß Uns den-
„ noch und diesem erhöheten Anschlag nach ein sehr grosses an dem
„ Deputat vorenthalten, darneben auch das Amt Hom-
„ burgk zu viel hoch angeschlagen, und darmit noch an-
„ der mehr Schadten, neben Schwechung Unsers Fürst-
„ lichen Credits und Respects geursacht worden, wie sie

 „ zu

„ zu liquidiren und klar zu machen offeriren solten. Wel„cher Schadten unter geringen Standts-Persohnen und „wild Fremden nicht gut geheissen, noch geduldet werdte.“ L. Friederich muste indessen in literis d. d. 28. Jan. 1636. auf das neue um Auszahlung des Rückstands der Deputaten solicitiren, sich aber zu gleicher Zeit mit Complimenten abspeisen lassen. Den 20. Sept. ej. anni ergieng ein Monitorium, und L. Friederich stellte zugleich vor, daß er in 3. Jahren von den Homburger Renten nichts gezogen habe. Die in der Herbst-Meß 1636. verfallene Deputatgelder sind in vielen kleinen Posten, als von 100. Rthlr. bis im Martio 1637. erst bezahlt worden. Den 23. Sept. schrieb er: „ Daß ihm der Uffenthalt der „ Deputatgelder nicht allein zum grosen Schimpf, sondern auch merk„ lichen Schaden gereichen thäte, indeme er so wol seinen Fürstlichen „ Credit, woran ihm sehr viel gelegen, periclitiren, als auch an Ein„ kaufung allerhand zu seiner Hofhaltung gehöriger Nohtdurft, so „ in währender Meß in einem viel billigern Preis, als hernacher, „ gekauft werden können, mit grosen Schaden gehindert worden; und bate um Geld. L. Georg aber ersuchte Ihn in seinem Schreiben vom 25. Sept. 1636. noch in Geduld zu stehen. Am 3. October schrieb L. Friederich: „ Daß er abermal seinen Cammerschreiber nacher Frank„ furt gesandt, um die Deputatgelder zu holen, aber wieder vergeb„ lich zu des Landgrafen Schimpf und höchstem Schaden, abziehen „ müssen.“ Am 16. October. schrieb er an L. Georg: „ daß Er seinen „ Cammerschreiber mit Fuhren nacher Giessen gesandt, um unter „ andern seinen daselbst erkauften und aufgeschütteten Habern abzu„ holen; es hätten aber des L. Georgen Leute selbigen in 130. Achtl. „ bestehend verfüttert, welche disreputirliche Tractamenta Ihme „ schmerzlich vorkommen, und seine Pferde darüber verderben müs„ sen; hielte auch wieder um seine Deputat an.

Den 25. Octobr. schrieb Er an L. Georg: „ Daß, ob Er „ wohl hoffete, daß er denen aufgerichteten Verträgen zu„ wieder zu handeln keine Veranlassung geben würde, so „ wären doch nicht allein in 2. vorhergegangenen Frank„ furter Messen seine Deputat-Gelder mit groser Difficul„ tät in particular-Summen erfolgt, auch noch zum Theil „ hinderstellig verblieben, also, daß er an Einkaufung noth„ wendiger Sachen zu seiner Hofhaltung mit grosem Scha„ den wäre gehindert worden; sondern es wäre ihm von

„ denen

„ denen in jüngstabgelaufener Herbst-Meß erschienenen
„ Deputatgeldern der mindeste Pfenning nicht gereichet
„ worden, auch würden seine Leute bald hier bald dort-
„ hin beschieden, welches viel kostete, und öfters vergeb-
„ lich wäre. Dieweil er nun gegen Ubergebung seine Land
„ und Leute ein mehres nicht, als vorerwehnte Deputat-
„ Gelder zu gewarten hätte, und in Mangel derselben ih-
„ me ja seine Alimenta und Lebensmittel wider den Lauf
„ der Natur entzogen werden wolten, so bate er, die un-
„ umläßige Verfügung zu verschaffen, daß diesem hoch-
„ beschwerlichen Handel zu Grund abgeholfen, und er in
„ seinem Alter solchergestalt nicht gequälet oder beunru-
„ het werden mögte.

Dieses alles beantwortete L. Georg am 7. Nov. mit einer klei-nen Excuse, daß es ihm leid wäre. Worauf L. Friederich wieder sei-nen Cammerschreiber nach Giessen geschickt, um die Deputatgelder zu solicitiren; dieser kam mit einem Recreditiv vom 10. Nov. wieder zu-rück, brachte aber kein Geld mit. Derowegen dann L. Friederich vom 18. Nov. wieder schrieb: „ Daß als er eintzig und allein von
„ seinen Deputatgeldern sich erhalten, und seine Hofstadt
„ führen müste, man wegen dieser in den Göttlichen, na-
„ türlichen, auch aller Völker Rechten, desgleichen in ih-
„ ren Fürstlichen geschwornen Abschieden, wohlbegründe-
„ ten Alimentation und Lebens-Unterhaltungs-Anforde-
„ rungen in unguten nicht verdenken, sondern die nöthi-
„ ge Anstalt zur Zahlung machen wolte.“ Worauf L. Georg am 24. Nov. antwortete: „ Daß etwas weniges Geld vorhanden,
„ und bate, die Verzögerung nicht übel aufzunehmen.

Am 3. Dec. schrieb L. Friederich: Daß er aus höchstem
„ Mangel des Brots, zu geschweigen andern Lebensmit-
„ teln gezwungen wäre, seine Deputatgelder zu solicitiren,
„ und so fern er in wenig Tagen keine Mittel vor seine Hof-
„ haltung zu Unterhaltung Menschen und Pferden erlan-
„ gen solte, so würde er in die höchste Ungelegenheit, Noth
„ und unwiederbringlichen Schaden geführet, deme aber

„ in etwas zu remediiren, und die seinige aus der äuser„sten Hungersnoth zu erretten, hätte er etwas Frucht be„nahmsen lassen, und bate, daß L. Georg ihn in diesen „seinen äusersten Nöthen nicht stecken, sondern den ab„gesandten Cammerschreiber mit Gelde helfen lassen wol„te, und wie dieses alles seine unvermeidentliche höchste „Nothdurft erforderte, auch zu Abwendung aller vor Au„gen schwebenden Verderbnüßen gereichen thäte; so wol„te er auch solches zu verschulden willig seyn.

Am 28. Dec. schrieb er abermahlen: „Daß er die gegen „Weihnachten versprochene Deputatgelder, obwohl mit „seinem merklichen Schaden und andern Ungelegenheiten „doch vergeblich erwartet; dieweil aber die höchste un„vermeidliche Nothdurft zu Erkaufung Korn und Haber „vor Menschen und Vieh ihn gleichsam gezwungen hätte, „seinen Cammerschreiber abermahls abzufertigen, um „solche Gelder zu erheben, so bat er, dieselbe zahlen zu „lassen, hinzufügend, daß wenn er seine Gelder in verschie„ner Herbstmesse in Händen gehabt, er solche Früchte „noch um halb Geld hätte erkaufen können.

Anno 1637. den 6. Jan. schrieb L. Friederich an L. Georg: „Daß sein Cammerschreiber abermahl 8. Tage zu Giessen „zugebracht, und die Deputatgelder solicitirt hätte, und „er immittelst zu Homburg fast Hunger und Noth leiden „müssen, immassen er nicht mehr ein Achtl Korn in Vor„rath wüste, auch durch die allbereits vorgangne moram „uber 2000. Rthlr. Schaden wegen Einkaufung nothdürf„tiger Früchte erlitten hätte, und bate, daß dermahleins „der Ausstand der Deputatgelder gelieffert werden mögte. Worauf am 9. Jan. Excusen und Promessen von L. Georg gethan worden.

Solches ist L. Friederichen sehr zu Herzen gangen, derowegen er dann auch an seinen Bruder L. Philipps am 23. Jan. 1637. geschrieben: „Wie daß er ihn so wohl schriftlich als durch

„seine

„ seine Bediente mündlich berichten lassen, daß er von L.
„ Georg mit Auszahlung seiner vergangnen Herbst- auch
„ vorigen Frankfurter Messen erschienenen Deputatgel-
„ dern aufgehalten, und nicht mehr als ohngefehr 1000.
„ Rthlr. gezahlt, und nachmahlen versprochen worden,
„ den Nachstand am 17. in Frankfurt zu zahlen, so wären
„ doch nach Ablauf Fünf ganzer Tage erstlich 500. Rthlr.,
„ welche der Cammerschreiber zu des Herrn Nothdurft aus-
„ zahlen, auch ein gut Theil verzehren müssen, gelieffert
„ worden, dieweil nun solcher langwieriger Uffschub nicht
„ allein denen aufgerichteten und hochbetheurten Verträ-
„ gen zuwider lauffen thäte, sondern auch er seine ausstän-
„ dige Gelder zu Erhaltung seiner und der seinigen, auch
„ Fortführung seiner Hofhaltung und allerhöchsten bedürf-
„ tig; so bate er seinen Bruder, seinen nothleidenden Zustand
„ zu beherzigen, und dem L. Georg vorzustellen, wie L.
„ Friederich von ihm tractirt, und seine Diener mit ver-
„ geblichen Vertröstungen von einem Ort zum andern mit
„ grosen Kosten umgetrieben werden; welches ihn L. Frie-
„ derich dann in seinen abgelebten Jahren nicht wenig be-
„ trübete, und allerhand Nachdenken gebährete, was her-
„ nächst seinen Kindern nach seinem Ableben widerfahren
„ mögte, und daß L. Georg die unverzügliche Verordnung
„ thun mögte, damit er dermahleins zu würklicher Aus-
„ zahlung der restirenden Deputatgelder gelangen mögte.

Noch kläglicher schrieb er an L. Georg, hinzufügend: „ Daß
„ er seiner unumgänglichen Nothdurft halber und hoch-
„ dringender Noth gemüssiget, dahin bedacht zu seyn, sol-
„ chen ihm und den seinigen vor Augen schwebenden höch-
„ sten Unheil vorzubauen, welches L. Georg ihm nicht ver-
„ denken könte, wolte auch ihm ausdrücklich bedinget ha-
„ ben, daß er andergestalt nicht als aus höchster Noth zu
„ demjenigen, so vorgehen mögte, gezwungen würde.

Dieses hat so viel gefruchtet, daß L. Georg befohlen, an L. Friederich aus den Zollgeldern zu St. Goar 1000. Rthlr. und zu Frankfurt 600. Rthlr. zu bezahlen, wie aus dessen Schreiben vom 2. Febr. zu ersehen.

Am 17. Febr. schrieb L. Friederich an L. Georg: „ Daß Er „ seinen Cammerschreiber zwar nach Frankfurt gesandt, um die 600. „ Rthlr. abzuholen; er hätte sie aber nicht bekommen, und daß der „ Zöllner die zu St. Goar angewiesene 1000. Rthlr. in Ducaten be„ zahlen wolte, so er aber nicht höher annehmen könte, als der in „ anno 1624. der Sorten halber aufgerichteter Vertrag mit sich führ„ te; wie nun eine solche blösliche Anerbietung ihm zum beschwerlich„ sten vorkomme, bevorab da kein Mensch Geld gäbe, so müste er „ dieses und voriges, auch den unerträglichen Schimpf und Schaden, „ worinn er durch die vorgangne Verweilung geführet, und gesetzt „ worden, mit höchster Geduld GOtt und der Zeit befehlen, und „ noch zur Zeit an seinen Ort gestellt seyn lassen; weil es aber jezo an „ dem, daß er ohne Geld seine Hofhaltung fast nicht einen Tag län„ ger führen könte, dann vor Menschen und Vieh keine Lebensmit„ tel mehr vorhanden, so bäte er, nicht zuzugeben, daß er so vergeblich „ wie bishero geschehen, hin und wieder ohne Nachdruck angewiesen, „ und mit seinen unwiederbringlichen Schimpf und Schaden um Um„ wege getrieben werde, sondern befehlen lassen, daß die endliche würk„ liche Bezahlung erfolgen mögte.

Am 6. Mart. schrieb der Cammerschreiber: „ Daß er nicht mehr „ als 150. Rthlr. zu Frankfurt auf die Deputatengelder bekommen „ können.

L. Friederich schrieb am 8. Martii: „ Daß in allem nicht über „ 628. Rthlr. bezahlet worden.

Und am 24. Mart. gab L. Georg eine Anweisung in Frankfurt 500. Rthlr. auf die Deputaten zu empfangen.

Am 14. April schrieb er: „ Daß er die aufs Deputat angewie„ sene 450. Rthlr. nicht bekommen, und bat auf Abschlag der alten „ Deputaten 130. Rthlr. zu Einkaufung einiger Früchten liefern zu „ lassen.

Am 24. schrieb er wiederum an L. Georg: „ Daß er zwar ge„ hoffet, in dieser Oster-Meß das völlige Deputat zu bekommen, so „ hätte er doch nichts erhalten, sondern wäre erstlich auf eine Particu„ lar-Summam von 2000. Rthlr. zu erheben vertröstet worden. Wie „ nun eine solche Verstümmelung seiner Deputat- und Alimentations-

Gel-

„ Gelder denen deswegen hochverpönten Verträgen schnurstracks zu-
„ wider lauffen thäte, Er auch dadurch in die äuserste Ungelegenheit
„ ferner gesetzt und geführt würde, also könte Er solchen continuirli-
„ chen Zumutungen nicht länger zusehen, sondern würde seiner un-
„ umgänglichen Nohtdurft nach gleichsam gezwungen, solchen Auf-
„ schub zu Gemüt zu führen, er bate, die Deputatgelder auf einmal
„ zu bezahlen.

Am 12. Maii hat er geschrieben: „ Daß Er die versprochne
„ 12 tägige Frist noch abwarten wolte.

Am 17. Jul. hat er geschrieben: „ Daß auf den alten Rest der
„ Deputaten nur 130. Rthlr. von den Schultheissen von Kirchheim
„ bezahlt worden, und hat gebeten, den Rest auch ehestens abtragen
„ zu lassen; welches L. Georg in seinem Schreiben vom 19. Jul. wol
„ versprochen, aber nicht gethan. Derowegen dann L. Friederich am
„ 31. Jul. abermal darum angehalten, aber durch L. Georgs Schrei-
„ ben vom 7. August nichts anders als blose Vertröstungen bekom-
„ men hat.

Am 27. August hat L. Friederich abermal geklagt: „ Daß Er
„ in sehr groser Noth steckte, und nicht zu leben hätte, und deshal-
„ ben nur um 300. Rthlr. seinem Abgeschickten auf Abschlag der De-
„ putaten zu geben gebeten.

Am 2. October klagte Er aufs neue: „ Daß ihme in der Herbst-
„ Meß die Deputatgelder nicht völlig bezahlt worden, welche verzüg-
„ liche Uffhaltung Ihm einen grosen Kosten, Schaden und Schimpf
„ causirt hätte.

Wie er dann auch am 4. October an L. Georg geschrieben:
„ Daß dessen Bediente in der letzten Frankfurter Meß die Deputat-
„ gelder nicht völlig bezahlt hätten, und in mehrer Betrachtung er
„ schon durch die in verschienenen Frankfurter Messen verzügliche Lie-
„ ferung fast einen grösern Schaden, als sich die Deputatgelder er-
„ streckten, gelitten hätte, zu geschweigen des grosen Schimpfs und
„ Disreputation, so er von denen Kaufleuten, welchen ihre Gelder zu
„ gehöriger Zeit nicht wieder geliefert worden, einnehmen, und sol-
„ chergestalt sein Fürstlicher Credit merklich periclitiren müssen; wann
„ dann eine solche vorgangne Mora und daraus erlittene Schade de-
„ nen aufgerichteten und geschwornen Verträgen, denen er an sei-
„ ner Seite noch niemals zuwider gehandelt, schnurstracks zuwider
„ laufen thäte, ihm auch unmöglich fallen wolte, sich solchergestalt län-
„ ger tractiren und aufhalten zu lassen: So hat er nochmalen in-
„ ständig gebeten, daß demselben abgeholfen werden mögte.

Anno 1637. den 10. October resolvirte L. Friederich eine fernerweite Absendung nach Darmstadt, und ertheilte dem Deputando folgende Instruction: „Endlich wolle Unser Abgesandter Erwehnung „thun, wie unrichtig es eine Zeitlang mit Bezahlung „Unserer jährlichen Deputatgelder hergangen, indem „Uns kein eintziger Gulden im Anfang der Frankfurter „Meß, sondern NB. nach Ablauf der Messen die Zahlung „nicht allein particulatim geschehen, sondern NB. zu jeder „Zeit ein ziemlicher Nachstand verplieben ꝛc. ꝛc.

Es ist leicht zu erachten, daß L. Friederich dadurch in übergrosen Schaden und Schulden gerahten müssen; dahero Er mit vollkommenstem Warheitsgrund zu sagen fortfähret: „Dahero Wir „dann mit gutem Gewissen wohl bezeugen und remonstri„ren können, daß solches vorgegangnen Verzugs halber „Wir sonderlich in abgewichnem 1636. und jetzo laufen„den 1637. Jahre fast einen grösern Schaden erlitten, „als NB. sich die Deputatgelder erstrecken mögen ꝛc. Die fernere Correspondenz wegen der Deputaten beweist genugsam, daß L. Georg seinen Vetter L. Friederichen, dem er doch einen grosen Theil seiner Land und Leute zu danken hatte, in der Noht fast vergehen lassen, und dem Erbstatut in den wesentlichsten Stücken contravenirt habe. Aus folgenden kläglichen Schreiben kan der billige Leser das mehrere ersehen.

Am 11. November hat L. Friederich sich gegen L. Georg sehr beschweret, „Daß dessen Cammer-Bediente ihme Anweisung „auf Leute zu Frankenberg und zu Frankfurt gegeben, wel„che man doch nicht einmal auskundschaften können, und „bey andern wären die angewiesene Gelder an andere auch „angewiesen, und bereits ausgelieffert gewesen, da er „dann nicht allein vergebliche Kosten und Verschickungen, „sondern auch Mangel an seiner Tafel leiden müssen. ꝛc.

Am 22. Nov. hat L. Friederich abermal an L. Georg geschrieben: „Wie er gehoffet, es würde dermahleins der so vielmahl versprochne „Nachstand seiner Deputatgelder richtig gemacht werden; so müste er „doch mit höchster Beschwerung vernehmen, daß er mit ganz ver„geblichen Anweisungen aufgehalten und solchergestalt in eine Unge-

„legen-

„ legenheit Kosten und Schimpf über den andern gesetzt und geführt
„ werden, welches ihm herzlich wehe thäte: Er wäre auch nicht
„ schuldig, bey einem oder andern allerhand Gelder loszutreiben, son-
„ dern daß L. Georgs Cammerschreiber wäre schuldig, Ihn zu bezah-
„ len; Er desiderirte ja nichts mehr, als daß ihm seine arme Gel-
„ der, damit er sich und die seinige vor der Hungersnoth er-
„ halten könte, zu rechter Zeit mögten erlegt werden. Er wäre
„ ja deren fast in 5. Messen erschienenen Deputatgeldern
„ nicht frohe worden, sondern könte ohnschwer bescheinen,
„ daß ihm ratione des vorgegangnen Uffenthalts mehr
„ Schade, als sich die Deputatgelder erstreckten, zugewach-
„ sen wäre; wolte GOtt, daß er solcher beschwerlichen
„ und verdrieslichen Schreiben geübrigt verbleiben, und
„ er Landgraf Georg unbehelliget lassen mögte, Er würde
„ gleichwohl äusserster endlicher unumgänglicher Noht-
„ durft nach gezwungen und genöthiget; und hat gebeten, die
„ würkliche schleunige Bezahlung thun zu lassen, damit Er mit sol-
„ chen vergeblichen Anweisungsbriefen nicht ferner macerirt werden
„ mögte.

Den 7. Febr. 1638. hat L. Georg L. Friederichs Abgeschickten 372. Rthlr. auf Abschlag der Deputatgelder zahlen lassen.

Am 16. Febr. hat L. Georg 100. Rthlr. auf die Deputaten zahlen, und dabey versichern lassen, daß auf die nächstfolgende Meß ein erkleckliches und wo immer möglich die völlige Summ Dero erschienen Deputaten abgestattet werden solte.

Am 19. Febr. hat L. Friederich an L. Georg geschrieben: „ Da-
„ fern er nicht 1000. Rthlr. haben könte, so würde er mehr, als
„ 1000. Rthl. deswegen in Schaden gesetzt, und zu seinem unwie-
„ derbringlichen Nachtheil der Feldbau gänzlich müssen liegen blei-
„ ben; Derowegen seiner unumgänglichen äussersten Noth halben
„ seinen Cammerschreiber abermahls zu L. Georg abgefertiget, ihm
„ diese und seine fernere Beschwehrden mit mehrerm gebührlichen
„ vorzutragen, und nochmahls um wirkliche Hülfe mit den begehr-
„ ten 1000. Rthlrn. anzuhalten.

Den 5. Mart. ejusd. anni hat L. Friederich an L. Georg geschrieben: „ Daß von dessen Cammerbedienten die in der Meß erschiene-
„ ne Deputatgelder wider alles Verhoffen nicht bezahlt worden, und

„ ob er sie wohl unaufhörlich ihrer Schuldigkeit erinnern, auch we-
„ gen des erlittenen grossen Schimpf und Schadens protestiren las-
„ sen, so hätte doch solches alles nichts verfangen mögen, sondern sie
„ hätten sich mit einer vorgeschützten Instruction einen Weg wie den
„ andern beholffen, und Jhn das Nachsehen haben lassen: Die-
„ weil nun solcher continuirlicher Ufschub und eine Zeit hero vorgang-
„ ne zerstümmelte Auszahlung seiner Alimentations- und Deputat-
„ Gelder Jhn in eine unerschwingliche Schuldenlast auch zu Grund
„ verderbliche Confusion seiner Hofhaltung führte, immasen Er in
„ keiner Messe seinen richtigen Schluß, welchergestalt er die Gelder
„ anzuwenden hätte, machen könte, und unterdessen die bequemste
„ Mittel, zu Einkauffung allerhand Nothdurft zu seiner Hofhaltung
„ Jhm aus Handen gehen, also, daß Er hernacher alles fast um
„ doppelt Geld bezahlen müste; und hat L. Georg inständigst gebeten,
„ **dieses Christlich zu bewegen und zu behertzigen, und nicht**
„ **zuzugeben, daß er in seinen alten Jahren und Tagen von**
„ **dessen Cammerbedienten also gequälet und tractiret wer-**
„ **de;** sondern zu befehlen, daß alles richtig gezahlt werde, woran
„ Er, was die hochbetheurte Fürstliche Verträge im Buchstaben mit
„ sich brächten, erweisen würde.

Ob nun gleich L. Friederich am 7. April 1638. abermal der Deputaten wegen an L. Georg geschrieben, so hat Er doch mehr nicht, als eine mit leeren Vertröstungen angefüllte Antwort d. d. 10. ejusd. darauf bekommen, und ist kurz hernach von Kummer und Verdruß, nemlich am 9. Maii besagten Jahrs 1638. verstorben.

§. 38.

Es stelle sich nun einmal ein Leser, welchem Empfindungen von Dankbarkeit, Mitleid und Grosmut nicht ungewohnt sind, an den Platz des unglücklichen L. Friederichs, und urtheile dann, wie diesem guten Herrn in seinem Alter müsse zu Muht gewesen seyn, wann er sich erinnert, wie er anno 1602. sein gleiches Landes-Antheil an den ansehnlichen Hessen-Darmstädtischen Landen seinem ältesten Bruder abgetreten, dafür ein unproportionirliches Deputat genommen, in den ersten 2. Jahren an solchem so gar 14000. fl. einbüssen müssen, über dieses 4000. fl. weniger als sein Bruder L. Philipps bekommen, an den Münzsorten so grossen Schaden und an dem Amt Homburg jährlich 2500. fl. Verlust leiden, und bey dem allem noch erleben müssen, daß sein übriges Deputat ihm so unrichtig und saumselig gezahlet, und er dadurch in äussersten Schaden und Schulden gestürzt worden;

den; man urtheile ferner, wie diesem unglücklichen Herrn zu Muhte gewesen seyn müsse, wann er auf seinem Todbette sich dessen allen erinnert, und den betrübten Zustand seiner Fürstlichen Familie vor Augen gesehen, und aus diesem allem einen mehr als wahrscheinlichen Schluß auf eine noch traurigere Zukunft machen müssen. Es sind geschehene Dinge, wird man in Darmstadt sagen. Allein diese geschehene Dinge sind doch aller Aufmerksamkeit würdig, und solten wenigstens die Würkung haben, daß man endlich einmal etwas billiger mit dem Fürstlichen Haus Hessen-Homburg umzugehen anfange. Man macht es aber leider! jetzo nicht besser, sondern noch schlimmer.

§. 39.

L. Friederichs hinterlassene Fürstliche Wittib hat leider! in der That mehr als zuviel erfahren, was L. Friederich immer besorgt hatte. Man müste einen grosen Folianten schreiben, wann man alle Klagschreiben dieser Fürstlichen Wittib, wegen zurückgebliebenen Deputatgelder, mit den nöhtigen Anmerkungen darüber, bekant machen wolte. Man führt dahero nur die vornehmste Beschwerungsschreiben Extractsweise an.

Am 15. Dec. 1641. schrieb dieselbe an L. Georg: „Wie Sie „ihm nicht verhalten könte, welchergestalt seit der vorigen Herbstmeß Sie sich so genaue und kümmerlich beholfen, daß solches zu offenbaren Sie sich fast entblödete; „dieweilen Ihr aber alle Mittel entgangen, und nunmehr „unmüglich ohne ferner Geldhülffe sich beneben ihren geliebten Kindern fortzubringen, und ihre wiewol geringe Hofhaltung zu continuiren, als hätte Sie heischender unumgänglicher Nohtdurft nach nicht vorüber können, ihren Cammerschreiber abzufertigen, und zu „bitten, daß an Abschlag der hinderständigen Deputat-Gelder zum wenigsten 1000. Rthlr. noch vor dem Christ-Fest ausgezahlt werden mögten; auf den gantz unverhofften widrigen Fall würde Sie in unwiederbringlichen „Schaden und Schimpf geführt werden.ꝛc. Worauf nur ein leeres Creditiv vom 18. Dec. erfolget.

Anno 1642. den 9. Jan. ist über 3. jährige Deputaten Abrechnung gehalten worden, da man von Seiten Darmstadt in denen 3. Jahren 8781. Rthlr. 30. Albus schuldig verblieben, und finden sich

über 11. Articuln darinnen, davon die gröste Summe nicht über 100. Rthlr. gewesen.

Am 18. Mart. ejusd. anni hat Sie an L. Georg geschrieben: „Welchergestalt Sie ihm nicht verhalten könne, wie daß Sie auf die „am 12. Mart. geschehene Vertröstung nacher Frankfurt geschickt, „um bey dem Cammerschreiber die versprochne 200. Rthlr. abho„len zu lassen, solcher aber zwar anfangs berichtet, daß er deswegen „keinen Befelch hätte; auf ferner inständiges Anhalten aber hätte „er sich erkläret, Ihr mit denen 200. Rthlrn. zu helffen, so wäre es „auch doch an deme, daß L. Georg beschlossen, ihr ein mehrers nicht „an ihrem in instehender Messe fallenden 5000. Rthlrn. Alimenta„tion und zu ihrem auch ihrer geliebten Kinder Leib- und Lebens„Unterhaltsgeldern, als 2000. Rthlr, wovon noch die jüngsthin ge„gebene 500. Rthlr, und nun versprochne 200. Rthlr. abzukürzen, „gegeben werden solten; also daß sie dergestalt in einstehender Fast„messe nicht mehr als 1300. Rthlr. zu hoffen hätte; könte und dürf„te auch die 200. Rthlr. nicht liefern, sie hätte sich dann zuförderst „angebrachter masen contentiren zu lassen resolvirt, und darüber sol„chergestalt quittirt. Gleichwie nun eine solche harte unverhoffte An„zeige und Zumuhtung ihr einzugehen oder anzunehmen unmöglich „vorkomme, immasen sie wegen ihres beliebten Sohns Landgraf „Ludwig Philippsen an einem Wechselzettel schon 600. Rthlr, des„gleichen wovon sie im vorigen Winter an Fleisch bey der Küchen ge„lebt, Item, womit sie sich, ihre geliebte Kinder und Gesinde geklei„det, zugeschweigen ihrer Diener und andern Dienstgesindes Be„soldung und Liedlohn alles noch schuldig wäre; darzu nicht ei„nen Trunk Wein, desgleichen kein Korn, Gersten noch „Hafer vor Menschen und Pferde im Vorrath hätte, und „dessen keines ohne baare Bezahlung erlangen könte, auch „sich ferner keines Stück Fleisches noch anderes zu getrö„sten hätte, es wäre dann das vorige richtig bezahlt: also „wäre sie darob von ganzem Herzen erschrocken; und wie „ihr Leben, Ehr und Fürstliche Zusage, ohne Enderung „L. Georgs und dessen Räthen sothane Resolution erret„tet und erhalten werden mögte, sie nicht befinden könte; „gestalt dann einzig und allein die obspecificirte Posten über 3000. „Rthlr. sich erstrecken würden, zugeschweigen der hart aufgeschwol„lenen Pension, und anderer höchstnothwendiger Sachen, deren sie „zur Hofhaltung bedürftig, und in Meßzeit weit eines bessern Kaufs,

als

„ als auser der Meß haben könte; der L. Georg wolte doch die Be-
„ schaffenheit der Gelder, so ihr und ihren Kindern aus dem Fürsten-
„ thum Hessen gegeben werden, beherzigen, wie hochbetheurlich sol-
„ che von Messen zu Messen zu bezahlen versprochen worden, und hat
„ gebeten, den gefaßten Schluß zu ändern, und die Verordnung zu
„ thun, daß die begehrte Gelder bezahlt werden mögten.

Ferner schrieb sie am 31. ejusdem: „ Wie ihr leid sey, daß es
„ so elendiglich mit sein, L. Georgs, Land und Leuten beschaffen, daß,
„ ohnangesehen das ganze Ober-Fürstenthum Hessen ihm durch Got-
„ tes Segen noch zukommen, Ihr die wenige jährliche Deputat-Gel-
„ der nicht abgelegt werden könten; so müste Sie zwar, als eine ver-
„ pflichtete Vormünderin, dasselbe an seinen Ort gestellt seyn lassen,
„ wolte sich auch gern mit ihm nach Möglichkeit trucken und leiden,
„ **wann Sie nur vor sich, ihre Kinder und Hofgesinde die**
„ **Nohtdurft an Brod, Fleisch und Kleidung haben könte,**
„ an welchen 3. Stücken Sie allbereits in der einstehenden Messe
„ 2254. Rthlr. zu bezahlen versprochen hätte, sich auch leider versi-
„ chert befünde, wann solche Schulden nicht bezahlt würden, daß sie
„ von denen Leuten, welche ihr ermelte Alimentations vertrauet, ohne
„ vorhergehende Bezahlung, das geringste ins künftig nicht zu hoffen
„ hätte, auch nicht wüste, dafern der L. Georg nicht noch 1000. Rthlr.
„ zum wenigsten addiren, und in Summa in der Meß 3000. Rthlr.
„ liefern lassen würde, wovon Sie noch 8. Tage Hof halten solle.

Am 14. Jun. hat die Fürstliche Wittib an L. Georg geschrieben:
„ daß, ob Sie gleich sich gerne etwas gedulden wolte, so könten doch
„ ihre unumgängliche Ausgaben zu Fortführung ihrer Hofhaltung
„ solches nicht leiden, gestalt sie um baare Zahlung Korn, Gerste,
„ Habern, Wein und Fleisch, welches die Haubtstücke zur Hofhal-
„ tung wären, und sie deren in äuserstem Mangel stünde, einkaufen
„ müste, wozu sie ganz und zumal keine Mittel befünde, und solches
„ um so vielmehr, weil sie ihren Kauf- und Handelsleuten vorige
„ Fasten-Messe wegen zurückgebliebener Bezahlung keinen Glauben
„ halten können, deren keiner ihr ferner etwas vertrauen wollen, son-
„ dern vielmehr täglich uff ihre hinterbliebene Zahlung trüngen, dero-
„ wegen Sie **auf dieser Welt nächst GOtt keine andere Le-**
„ **bensmittel, als von L. Georg, zugewarten hätte,** wel-
„ chen sie bate, **Ihr in ihrem Lebensmangel zum wenigsten**
„ **mit 1000. fl. Geld und etzlichen Früchten an Korn, Ger-**
„ **ste und Hafern aushelfen zu lassen.**

Und am 28. Jan. 1643. schrieb sie wiederum: „ wie Sie die „ 200. Rthlr., so Sie in verfloßnen November-Monat haben sollen, „ erstlich vor 2. oder 3. Tagen bekommen. Dieweil aber ihr unmüg- „ lich solchergestalt sich auszubringen, und täglich so wol von benach- „ barten Creditoren, als ihrem Gesinde, wegen des Liedlohns, quä- „ len zu lassen, sondern nothdringlich zu Bezahlung angedeuter Schul- „ den, auch Ankaufung Haber und Weins, welche Sie damalen noch „ um ein billig Geld ihrer Orten erlangen, und grose Kosten wegen „ Abholung von abgelegenen Orten ersparen könte, zum wenigsten „ 1000. Rthlr. haben müste; so bate Sie L. Georgen, **solche ihre „ Noth und kümmerliches Leben mitleidentlich zu beher- „ tzigen**, und ihr zu denen so hoch betheurlichen versprochnen Ali- „ mentations-Geldern verhelffen, und andere nicht so nöthige Ausga- „ ben, womit man sich entschuldiget, etwas zurücke setzen zu lassen; „ **solches alles gereichete zu Erhaltung ihres und ihrer ar- „ men trostlosen verlassenen Kinder Leib und Lebens.**

Desgleichen schrieb Sie am 6. Febr. „ Daß Sie mit groser „ Gemüts-Bestürtzung vernommen, wie sie noch zur Zeit mit der „ begehrten Geld-Summen an ihren rückständigen Deputat-Geldern „ nicht geholfen werden könte, sondern noch in Geduld stehen solte. „ Ob sie nun gleich die vorgeschützte Entschuldigungen vor erheblich „ halten wolte, so wäre es doch leider! mit ihr dergestalt beschaffen, „ daß sie ihre geringe Hofhaltung, wofern ihr nicht ehester Tagen „ mit einer erklecklichen Summen Gelds ausgeholffen würde; nicht „ fortführen könne, ja bey ihrem Meyer- und anderm Gesinde, wel- „ ches weggehen und bezahlt seyn wolte, und müste, in den äuser- „ sten Schimpf und Verkleinerung gesetzt werden würde, anderer „ grosen Nöthen, so sie vorhin vorstellen lassen, zugeschweigen,„ und bate sehr um Hülfe.

Und am 11. October d. a. schrieb sie wiederum an L. Georg: „ Daß sie mit hart bekümmertem und betrübtem Herzen vernehmen „ müssen, wie ihren Prinzen zu Sora in Dännemark mit den jüngst- „ hin so gewißlich versprochnen 1000. Rthlr. noch nicht ausgeholfen „ worden; da er doch bey sich selbsten ohnschwer ermessen könte, wie „ ihren verlassenen Prinzen, welche über ein halbes Jahr in der Frem- „ de ganz Hülf-Geld- und Trostlos gesessen, würde zu Gemüthe seyn, „ auch wie herzlich sie erschrecken würden, wann ihrem jüngsten Zu- „ schreiben zuwider der Uffenthalt sich länger verziehen, und sie da- „ durch bey Aus- und Einländischen auch menniglich in den äusersten „ Schimpf und Spott gesetzt werden solten.

Am 28. November hat sie abermal ihre grose Noht vorgestellet, und um eine Summa von wenigstens 3000. Rthlrn gebeten; L. Georg aber hat durch sein Schreiben vom 3. December geantwortet, daß ihm unmöglich fiel, solche Summ aufzubringen, wolte ihr doch mit 200. Achtl. Habern, und wofern müglich mit 9. bis 1200. fl. Geld helfen lassen.

Worauf sie am 16. December an L. Georg geschrieben: „ Daß „ die versprochene 1200. fl. zu Abtilgung ihrer Prinzen hinderständi= „ gen Dännemärkischen Schulden und entlehnten Reißgeldern, auch „ nothwendiger Fortführung der Hofhaltung wenig erstrecken wür= „ den; derowegen sie um die begehrte 3000. Rthlr. ferner angehal= „ ten, damit sie aus dem unverschuldeten Schimpf und Schaden ge= „ setzt werden mögte, und ob L. Georg gleich vorwendete, daß er „ auch andre dergleichen Deputata zu bezahlen hätte, so liesse sie sol= „ ches an seinem Ort gestellt seyn; hätte man aber ihrem ver= „ storbenen Gemahl sein Antheil an Land und Leuten, ver= „ möge Vätterlichen Testaments, gelassen, so dörfe sie L. „ Georg mit solchen verdrieslichen Schreiben nicht mo- „ lestiren, und um ihr, auch ihrer Prinzen vorlängst erschiene Gel= „ der so unnachläßig nachsuchen; wäre es dem L. Georg unmöglich „ zu geben; so wäre es ihr viel unmüglicher, also zu leben, dannen= „ hero man beyderseits dahin müste trachten, zu thun und zu verfü= „ gen, was nützlich wäre, damit sie und ihre Kinder zu leben hät= „ ten; Sie bezeugte vor dem allwissenden GOtt, daß sie ungern zu „ solchen verdrieslichen Schreiben gelangete, dieweil sie aber die un= „ vermeidlichste äusserste Noth darzu trieb, so mögte man sie vor ent= „ schuldiget halten.

Am 21. Jul. 1645. hat Sie an L. Georg geschrieben: „ wie „ Sie nur um 50. Rthlr. angehalten, aber nichts bekommen können, „ und dafern ihr nicht in 2. oder 3. Tagen geholffen wür= „ de, Sie mit Schimpf, Spott und Schaden ihre Hofhal= „ tung abschaffen, und so zusagen mit dem trucknen Brodt „ ihr elendes Leben aufhalten müsse; welches aber alles den „ Hoch= und Leiblichen geschwornen Verträgen schnur= „ stracks zuwider lauffen thäte; und ob sie wol auf dieser Welt „ keine menschliche Hülfe, davor man sich fürchten oder scheuen mü= „ ste, hette oder wüste, so wolte Sie doch an der göttlichen „ Hülfe nicht zweifeln, und solche Widersezlichkeit mit

„ höchster Gedult zu seinem Göttlichen Willen gestellt seyn
„ lassen, und hat gebeten, daß ihr nur mit 500. Rthlr. geholfen
„ werden mögte, mit der Versicherung, daß, wann Sie zur Geld-
„ aufnahme gelangen können, Sie L. Georg mit den unannehmlichen
„ Schreiben gern verschont haben wolte; welches aber in ihrer äu-
„ sersten Noth, deren sich GOtt erbarmen wolle, nicht zu-
„ rück gestellt werden können.

Und am 11. Aug. d. a. schrieb Sie: „ Daß sie 200. Rthlr.
„ von dem Juden mit Ach! und Krach zu 2 malen empfangen;
und hat hinzu gefügt, „ ob wol L. Georg die aus Ungedult von ihr
„ ausgestossene Imputation, ob solte kein rechter Ernst, ihr in ihrem
„ Elend zu helfen, an des L. Georgs Seiten erscheinen, so thäte es
„ doch ihr und ihren beliebten Söhnen viel weher, daß sie Mor-
„ gens und Abends mit betrübten Augen und ledigen Hän-
„ den zusammen kämen, ihre Armut einer dem andern
„ klagen, von menniglich, denen sie schuldig, Schimpf
„ und spöttliche Anmahnungs-Schreiben und Reden ein-
„ nehmen und hören, auch hergegen desjenigen, was de-
„ ren seeliger Herr Vatter gegen Abtrettung seines An-
„ theil Fürstenthumb bey leiblichen Eydschwur alle Franck-
„ furter Messe zu geben versprochen worden, entrathen,
„ auch ihre beliebte Söhne zu Erlinderung solcher Ver-
„ drieslichkeiten im Lande herum vagiren und reiten mü-
„ sten: Der L. Georg würde sich andenkend zu erinnern wissen,
„ wie oft und mannigmal der verstorbene L. Friederich sich beklaget
„ und beschweret hätte, daß derselbe bey dessen gleichwol gering ge-
„ führten Hofhaltung mit denen von Messen zu Messen richtig gefal-
„ lenen Deputat-Geldern nicht habe auslangen können, was solte sie
„ dann jetzo thun, da ihr doch kümmerlich in der Franckfurter Messe
„ der halbe Theil abgestattet, an dem residuo ein Theil bey geringen
„ Summen, womit ihr nicht geholfen, geliefert, und das übrige zum
„ Rückstand geschrieben würde! mit angehängter Versicherung, daß
„ wie ungern und schmerzlich L. Georg ihre höchst-nothdringliche
„ Schreiben vernehme, Sie dieselbe mit viel gröserer Empfindlichkeit
„ und Betrübnis ausfertigen und abgehen lasse: sie wolte sich gern
„ geduldigen und leiden, wann sie Lebensmittel hätte, der L. Georg
„ wüste ja wol, daß sie nicht eines Gulden werth einzukommen hät-

„ te, es würde ihr dann aus denen Deputatgeldern bezahlt, der Zu„schub und Hülfe, welchen sie mit ihren eignen Geldern, so aus „Kärnten gefallen, und sich über 30000. fl. erstreckten, bishero ge„than, wolte auch sein Endschaft erlangen; und bate inständigst, „daß ihr mit 500. Rthlrn mögte geholfen werden.

Desgleichen am 25. October. „Daß sie mit trauriger Ge„mütsbestürzung verstanden, daß sie keine Geldhülfe kriegte, und „also ihre geringe und nach Möglichkeit eingezogne Hofhaltung nicht „länger führen könne, dann sie leider! durch die bishero vorgangne „langsame auch theils Nichtzahlung ihrer Handelsleute zu Franck„furt in solchen Discredit gerathen, daß sie ohne baare Bezahlung „nichts aufzubringen getrauet, und sie den L. Georg ganz ungern „behelligte, wann die höchste Noth sie darzu nicht triebe, und bate „um Hülfe. L. Georg aber hat am 28. October geantwortet: daß „wo möglich mit 300. Rthlrn geholfen werden solte.

Am 19. Febr. 1646. hat die Fürstliche Wittib gar kläglich von ihrem und ihrer Kinder unglücklichen Zustand an L. Georg, und dabey geschrieben: „**Daß, wann er die Deputaten nicht zahlen „lassen könte noch wolte, er mit ihren Kindern Land und „Leute abtheilen lassen solte.** Sie hat aber durch des L. Georg Antwortschreiben vom 24. Febr. gar schlechten Trost bekommen. Worauf die Fürstliche Wittib am 2. Mart. abermalen inständigst um Hülfe, absonderlich um die Deputatengelder gegen die Messe angehalten, so L. Georg durch sein Schreiben vom 5. Mart. versprochen, und hat Sie durch ihr Schreiben vom 19. Mart. wiederum inständigst gebeten, „die Deputatgelder in der einstehenden Oster-Messe, dem am 6. „October 1645. gethanen Versprechen gemäs, völlig zu bezahlen, zu„malen ihre Prinzen sich darauf verlassen, und die Schuldleute be„zahlt seyn wolten; aber durch L. Georgs Schreiben vom 20. Mart. „zur Antwort erhalten, daß er nicht mehr, als 3000. Rthlr. kön„te zahlen lassen; da es doch zum allerwenigsten 10000. Rthlr. seyn „sollen.

Und hat Sie am 6. October wieder an denselben geschrieben: „Daß Sie sich einer solchen Resolution, als ihrem Hofmeister und „Cammerschreiber zukommen, wie nemlich ihr ein mehrers nicht, „als 1000. Rthlr. könte bezahlt werden, mit nichten versehen hätte, „sintemal genugsam bekant, daß er sie mit einer solchen geringen „und unerklecklichen Summe ihre Prinzen in fremden Landen nicht „erhalten könte, vielweniger bey ihrer Hofhaltung zu leben hätte;

 „sie

„ sie hätte sich auf die vor einem Jahr zu Giessen getroffene schrift-
„ und mündliche, auch hernacher ihren Prinzen beschehene Zusage
„ vestiglich verlassen; deswegen sie dann auch zu dem grosen Nach-
„ laß so wol des von dritthalb Jahren erschienenen Augmenti, als
„ deren von denen hinderständigen alten Deputatgeldern aufgewach-
„ senen Interessen bewogen worden, welches L. Georg doch wol be-
„ herzigen und bedenken wolte. Solte sie nun ferner obgedachter hoch-
„ betheuerlicher Zusage frustrirt, und umgetrieben werden, so müste
„ sie dasselbe zuvorderst GOtt, dem Allmächtigen, als Höchst-
„ und Gerechtesten Richter, klagen, und ihren Prinzen solches
„ Elend, worinn sie gesetzt worden, vorderlichst notificiren; was als-
„ dann vor ein Herzeleid daraus entstehen, und sie aus Betrübnis
„ ihr Leben ohnzweifentlich verkürzen würde, das würde der tief-
„ schmerzliche Ausschlag ans Licht bringen, und wolte dabey prote-
„ stirt und bezeugt haben, daß sie das ihrige gethan; gelebte auch der
„ tröstlichen Zuversicht, daß der L. Georg sich also vernehmen lassen
„ würde, daß ander Unglück vermitten bleiben mögte.

Sie hat aber aus des L. Georgs Antwortschreiben vom 8. Oct. wenigen Trost auser einigen Promessen bekommen, und weil sie damit nicht zufrieden seyn können, hat sie abermalen eine Abschickung an L. Georg gethan, und ihm am 20. Octob. geschrieben, „ Sie mög-
„ te wünschen, daß sie der beschwerlichen Schickung, auch verdries-
„ lichen Briefwechselung geübrigt bleiben, und desjenigen, so ihr
„ und ihren Prinzen gebührte, dergestalt habhaft werden mögte, daß
„ sie darmit Nutzen schicken, und so wol sich als ihre Prinzen vor
„ ihrem Total-Verderben verhüten könte.

Am 16. November schrieb sie aufs neue: „ wie Sie leider!
„ mit groser Wehmut befunden, daß die gesetzte 10. ja mehr als 20.
„ Tage verstrichen, und wegen der 200. Rthlr. für ihre Prinzen
„ dem Banquier keine Assecuration, daß die Gelder vor dem Christ-
„ fest geliefert werden solten, gegeben worden; dieweil nun ihre
„ Söhne zu Lion sässen, und keine Gelder mehr in Händen hätten,
„ damit sie weiter ihre angefangne Reise continuiren und absolviren
„ mögten, oder in Mangel dessen nicht so viel hätten, daß sie wie-
„ der zurück reisen könten, und der Banquier vor erhaltener Assecu-
„ ration keine Wechsel ausschreiben wolte, als hätte sie keinen Um-
„ gang nehmen können, in der höchsten Gefahr, worauf ihrer Prin-
„ zen Ehr und Wohlfarth beruhete, den L. Georg zu bitten, er wol-
„ le ohne fernern Aufschub die gewisse und würkliche Anordnung thun

„ lassen,

„ lassen, damit die so gewißlich versprochne Assecuration ohne fernern
„ Aufenthalt durch gesessene Kaufleute oder Juden in Frankfurt ohn-
„ verzüglich dem Banquier mögte zukommen; dann anderergestalt er
„ sich nicht würde behandeln, und die Wechsel fortschreiben lassen.
„ Solten nun wider alles Verhoffen ihre Prinzen in Gefahr, Schimpf
„ und Schaden gerathen, so wolte sie sich bestermasen, und daß es
„ an ihrem Fleis nicht ermangelt hätte, entschuldiget haben, sie wol-
„ te sich auch gerne länger patientiren, wann sie andere Mittel wüste,
„ und bat um Resolution.

Am 19. November hat Sie abermal einen Expressen zu L. Georg gesandt, und ihn gebeten „ ihrer Prinzen schwierigen Zustand ferner
„ zu Herzen und zu Gemüt zu führen, und sie in Schimpf, Spott
„ und Schaden nicht stecken zu lassen, welches dann ein gros Herze-
„ leid verursachen würde, immasen Sie keine andere Hülfe und Mit-
„ tel als bey L. Georg zu erlangen wüste.

Desgleichen hat Sie am 10. Dec. gebeten, „ Daß weil Sie und
„ die Ihrige keine andere Lebensmittel hätten noch wüsten, als mit
„ denen von Messen zu Messen fallenden Deputatgeldern sich und die
„ ihrige zu erhalten und auszubringen, ihr zum fürderlichsten, wo
„ nicht der ganze Nachstand von verschienener Herbst-Messe, jedoch
„ ein erkleckliches, auch die Früchte geliefert werden mögten.

Worauf L. Georg am 16. Dec. Geld und Früchte noch vor dem Christ-Fest liefern zu lassen versprochen.

1647. den 21. Januar. hat L. Georg auf ein Schreiben vom 18. Januar. geantwortet, und sich entschuldiget, daß er denen Abgeordneten kein Geld gegeben, er wolte in der folgenden Woche 100. Rthlr. zahlen lassen.

Am 3. Febr. hat die Fürstliche Wittib an L. Georg geschrieben:
„ wie sie verhofft hätte, es würden ihr in ihrem hohen Anliegen die
„ in Frankfurt angewiesene 100. Rthlr., womit ihr doch soviel als
„ nichts geholffen, ohne fernere Difficultäten ausgezahlt werden, so
„ müste sie doch mit sonderbarer Befremdung vernehmen, daß sol-
„ che Vertröstung so wenig, als auch das übrige seine Würklichkeit
„ erlangen wolte. Dieweil ihr dann unmöglich solchergestalt zu le-
„ ben, und mit blosen Versprechnüssen sich und ihre Prinzen nicht
„ ausbringen, auch das geringste zu ihrer Hofhaltung nicht erlangen
„ könte; so bate sie, auf Mittel und Wege zu trachten, daß nicht al-
„ lein wegen der Wechselgelder für die Prinzen Richtigkeit gemacht,

„ sondern ihr auch, wo nicht der ganze Nachstand deren bey voriger
„ Messe erschienenen Deputatgeldern auf einmal wie billig vorlängst
„ hätte geschehen sollen, bezahlt werden könte, ihr doch ein erkleckli-
„ ches zum forderlichsten, und dann der völlige Rest, also daß in der
„ folgenden Messe vermöge Vergleichung nichts im Anstand verblei-
„ be, ausgezahlt würde, im widrigen würde sie genöhtiget, ihres
„ beschehenen nothdringlichen Fleißes halben zu protestiren, und so
„ wohl ihr als auch ihren Prinzen alle gebührende Berechtsamkeit
„ vorzubehalten.

Worauf L. Georg am 6. Febr. geantwortet, daß er wegen Auszahlung der 100. Rthlr. nach Frankfurt schreiben lassen, und sich sonsten bemühen wolle, Gelder anzuschaffen.

Am 18. Febr. schrieb Sie wiederum: „Daß der Banquier we-
„ gen der vorgeschossenen 2000. Rthlr. für ihre Prinzen noch nicht
„ bezahlt, und dieweil sie in so weit entlegenen fremden Landen in
„ höchster Gefahr ihrer Ehren und Nahmens begriffen, auch ohne
„ Zweifel durch Geldesmangel in unauslöschlichen Schimpf und Spott
„ würden gesetzt werden, gebeten, die vor Augen schwebende höchste
„ Gefahr zu beherzigen, und unverzügliche Mittel, dieselbe abzuwen-
„ den, an Hand zu nehmen, und den Banquier würklich contentiren,
„ auch ihr zu Fortführung ihrer Hofhaltung, weilen es an allen Ecken
„ mangelte, vermöge der geschehenen Vertröstung Geld geben zu
„ lassen.

Worauf L. Georg am 20. Febr. versprochen, den Banquier zufrieden zu stellen, damit sie weiters von ihm ohnbehelliget verbleiben mögte.

Am 14. Mart. hat die Fürstliche Wittib abermalen an L. Georg geschrieben: „Wie ungern Sie ihn ferner behelligen wolte, so wür-
„ de sie doch ihrer Prinzen unumgänglicher Nohtdurft halber dazu
„ fast gezwungen, inmasen sie dem Banquier 2500. Rthlr., welche
„ er auf ihr Wort vorgeschossen, schuldig verblieben, er, der Banquier,
„ nicht einen Thaler weiter, ehe als er mit gutem baarem Geld con-
„ tentirt, vor ihre Prinzen bezahlen lassen wolte; dieweil nun ihre
„ Prinzen in fremden Landen, auch sie bey ihrer Hofstatt sich ohne
„ baares Geld, weil ihr Credit leider! verloschen, länger nicht aus-
„ bringen könte, als wolte sie nicht zweifeln, L. Georg würde sich
„ ferner, wie allbereits jedoch ohne Effect geschehen, bemühen, und
„ dahin das Werk richten, daß in kurzem der Banquier befriediget,
„ und ihr bey ihrer Hofhaltung gleichermasen geholfen würde. Wie
„ nun dieses ihrer Prinzen in fremden Landen und ihre höchste Noth-

„ durft

„ durft erfoderte, als würde L. Georg auf Mittel und Wege frucht-
„ barlich und nicht obenhin von den Leuten, welchen es nicht gleich
„ ihr zu Herzen gienge, trachten lassen, damit ihr geholfen, und an-
„ derer Schimpf, Spott und groses Unglück, welches sie bis dahin
„ nach Müglichkeit abgewendet hätte, ferner verhütet werden mög-
„ te; im widrigen ganz unverhofften Fall müste sie alles nach Gottes
„ Schickung und Willen, auch Göttlichen und aller Völcker Rechten
„ Verordnung gehen und laufen lassen; und hat gebeten, die gegen
„ abgetretene Land und Leute behörige Alimentations-Gelder unver-
„ züglich bezahlen zu lassen.

Worauf L. Georg am 17. Mart. geantwortet: „ Wie es ihm
„ leidmütig vorkommen, daß der Banquier mit denen gethanen Offer-
„ ten nicht content seyn wollen, er wolte sich bemühen, wie er Geld
„ aufbringen mögte, und gebeten, bis dahin in Geduld zu stehen.

Am 29. Mart. hat die Fürstliche Wittib an L. Georg geschrie-
ben: „ Ob sie wohl nichts liebers wünschen mögte, als daß sie und
„ ihre Prinzen des ihrigen versprochner massen habhaft werden, und
„ solches mit Reputation und Nutzen gebrauchen könten, so thäte ihr
„ doch schmerzlich wehe, daß man ihre und ihrer Prinzen Deputat-
„ gelder nicht versprochner massen ausgezahlt, sondern andere ihnen
„ vorgezogen, und dazu die beste Rente im Lande einem nach dem
„ andern verpfändet, und ihre Prinzen, als natürliche angebohrne
„ Fürsten und Miterben des Fürstenthums Hessen in fremden Lan-
„ den in Schimpf und Spott mit höchstem Schaden gelassen und zu-
„ rücke gesetzt worden; **es wäre wohl eine unglückliche Stun-**
„ **de gewesen, in welcher ihr seeliger Gemahl und Eheherr**
„ **sich seiner anererbten Land und Leute zu begeben hätte**
„ **überreden lassen, und sie samt und sonders um die da-**
„ **gegen verordnete auch hochbetheurliche und eidliche ver-**
„ **sprochne Gelder, mit solchen verdrieslichen Anmah-**
„ **nungsschreiben,** particulatim **kostbar und schädlich wie-**
„ **der suchen, andern in die Hand sehen und erheben mü-**
„ **sten;** Dieweil nun ihre Prinzen in fremden Landen in äusser-
„ stem Geldmangel begriffen, und sie auch bey ihrer Hofhaltung nichts
„ zu leben hätte, so bate sie L. Georg, er wolle geruhen, sie mit kei-
„ nen vergeblichen Vertröstungen länger aufzuhalten, sondern ge-
„ stalten höchstnothdringlichen Sachen nach sich mit würklicher Gel-
„ deshülfe und Abzahlung der von voriger Messe erschienenen, aber

 „ noch

„ noch restirenden Deputat-Geldern, so sich ohne die davon erschie„ nene Pensiones auf 6950. Rthlr. beliefen, erfinden lassen, damit so „ wohl sie bey ihrer Hofhaltung zu leben, und ihre Prinzen aus frem„ den Landen ohne Schimpf, Spott und Schaden wiederum zurück „ kommen mögten, worüber sie bey ihrer und ihrer Prinzen höchster „ Noth und Gefahr des L. Georgs Erklärung durch ihren desfalls „ abgeschickten Hofmeister erwartete.

Sie hat aber durch das Antwortschreiben vom 31. Mart. keine andere Resolution bekommen, als daß er sich um Geld bewürbe; Derowegen sie dann abermal am 9. April L. Georg seines schrift- und mündlichen Versprechens erinnert, und ob sie gleich nur auf die Vollstreckung solcher Zusage mit grossem Verlangen gewartet, „ sintemal „ durch die allbereits vorgegangene Abschreibung der Wechselgelder „ sie nicht allein in grosse Aengsten, sondern ihre Prinzen beneben „ ihren Dienern in unausleschlichen Schimpf und Schaden gesetzt „ worden, und höchlich zu besorgen wäre, daß noch ein gröser Her„ zeleid und Unglück darauf erfolgte, so hätten doch L. Georgs abge„ ordnete Bediente sich austrücklich verlauten lassen, daß sie auf die „ ihnen gegebene Instruction nicht 100. Rthlr. zu erlangen wüsten, „ wären auch darauf wieder zurück gezogen, und hätte sie auch ihre „ Prinzen in angedeutetem Schimpf und Schaden sitzen lassen.

Welches doch keinen andern Effect gehabt, als daß L. Georg durch sein Schreiben vom 10. April geantwortet, daß ihm solches leid, und er bemühet wäre, anderwärts Geld zu suchen, wovon sie innerhalb 2. Tagen weitere Nachricht haben solte, worauf aber durch das Schreiben vom 13. April nichts, als leere Vertröstungen, erfolget sind.

Derowegen dann die Fürstliche Wittib am 14. April an L. Georg geschrieben, wie sie gar klägliche Schreiben von ihren Prinzen bekommen, „ daß sie aus Geldesmangel zu keinem Abzug gelangen „ könten, und in grossen Kosten, welcher sich täglich mehrte, sitzen „ bleiben müsten, und hat um Hülfe gebeten, auch die Resolution „ durch den desfalls expresse abgeschickten erwartet: Die aber, laut Schreibens vom 15. April nicht anders gewesen, als daß er Geld erwartete; und wie darauf nichts erfolget, hat die Fürstliche Wittib am 22. April an L. Georg geschrieben: „ Ob sie ihn wohl „ mit ihrem bisweilen ungeduldigen auch andern Bitten und fle„ hentlichen Schreiben vergangnen Winter fast molestirt, ersucht „ und gebeten, auch sich selber gequälet und bis dahin gemartert ha„ be, damit sie und ihre Prinzen zu dem ihrigen, und so wol sie da-

„ heim

„ heim als ihre Prinzen in der Fremde Lebensmittel erlangen, und „ deren habhaft werden mögten, so wäre doch fast nichts anders, „ als blose Vertröstung, die sich bis dahin verzogen, darauf erfolgt, „ und hätten ihre Prinzen unterdessen in Rom mit Schimpf und „ Schaden verschmachten, auch gefährlicher Schwachheit sich zu be„ fahren haben müssen, sey sonsten auch kein Vorrath auf 8. Tage „ sich auszubringen vorhanden, hat demnach gebeten, diesen ihren „ hochbeschwerlichen Zustand zu beherzigen, auch seine Bediente er„ innern zu lassen, daß es nicht genug wäre, sie mit Vertröstung auf„ zuhalten, und so bald ihre abgeordnete Diener oder vielfältige Bo„ ten ihnen den Rücken zuwenden, sie zu vergessen, sondern dahin be„ dacht zu seyn, daß die zum oftermal vertröstete Auszahlung der „ hinderständigen und so viel müglich von denen in jetziger Fastenmeß „ erschienenen Deputatgeldern würklich abgestattet, und sie dermaleins „ der fast unerträglichen Last, Angst und Brastes enthoben werden „ mögte; worüber sie durch ihren Abgeschickten erspriesliche Erklärung „ erwartete. Diese aber ist laut Schreibens vom 24. April darinn „ bestanden, daß L. Georg sie gebeten, noch etwas Geduld zu haben, „ mit Promessen, daß er sein bestes thun wolte.

Worauf die Fürstliche Wittib abermal ihren Hofmeister zu L. Georg gesandt, und ihm am 26. April geschrieben: „ Daß sie und „ ihre Prinzen mit denen Promessen nicht fortkommen könten, son„ dern es bereits vor vielen Wochen auf würklicher Auszahlung der „ Wechselgelder beruhet hätte, und aus des L. Georgs Entschuldigung „ und Erbietungs-Schreiben noch keinen Bezahlungs-Schluß, und „ welchergestalt, auch wie bald ihre Prinzen aus Rom ausgeloset „ werden solten, machen könte; dieweil aber ihr und ihrer Prinzen „ zeitliche Wolfahrt auf der fürderlichsten Auszahlung der Wechsel „ und andern nothwendigen Gelder beruhete, sie auch keine andere „ Geldhülfe, wiewol sie sich bsten Fleisses bemühet hätte, als bey „ ihm L. Georg, zu erlangen wüste, so wäre sie genöthiget, alle ihre „ bis dahin geschehene Erinnerung und Bitte zu wiederholen, um „ ihren nochmals abgeschickten Hofmeister solche zuverlässige Abferti„ gung wiederfahren zu lassen, deren sie einen würklichen Genuß em„ pfinden, und dermaleins solcher ihrer Herzens-Aengsten enthoben „ werden mögte.

Nach geschehener 10. tägigen Solicitirung hat der L. Georg am 6. Maii geantwortet, daß innerhalb 8. oder 10. Tägen dem Banquier 2000. Rthlr. auf Abschlag der 4000. Rthlr. Wechselgelder, und in kurzer Zeit hernach der Uberrest bezahlt werden solte, und unter-

 dessen

dessen zu Fortführung der Hofhaltung dem Hofmeister 300. Rthlr. zugestellet worden.

Am 10. Maii hat die Fürstliche Wittib an L. Georg abermal geschrieben: „Wie sie wol verhoffet hätte, es würde vornemlich „der Wechselgelder halber ein solcher glücklicher Succeß erfolget seyn, „damit ihren Prinzen aus fremden Landen geholfen, und L. Georg „dessen beyderseits ganz verdrieslichen Schriftwechseln geübrigt ver„bleiben mögte, so befinde sie doch, über alles Verhoffen, aus des „Banquiers Schreiben, daß noch zur Zeit nichts gewisses erfolget, „und solchergestalt ihre Prinzen zu Rom in der grosen Hitze und „mit Gefahr ihrer Gesundheit, auch fast unerschwinglichen Kosten, „Schimpf und Spott sitzen bleiben; bate demnach L. Georg, sich „dermaleins zu erklären, wessen sich ihre Prinzen zu demselbigen zu „getrösten hätten, damit sie solches mit Bestand berichten könte; „dann solchergestalt mit ganz vergeblichen Vertröstungen sich umfüh„ren zu lassen, nicht länger passirlich und erträglich fallen wolte. „Wann man helfen wolte, so könte solches zu Cölln, vermög des „Banquiers Bericht, wol geschehen, im widrigen müßte sie tiefschmerz„lich vernehmen, daß alles auf vergebliche, kostbare, schädliche und „schimpfliche Aufhalte auslaufen thäte, welches sie aus hochdringli„cher Noth ungesäumt notificiren müssen, mit Bitte, sie dermaleins „mit einer ersprieslichen Wiederantwort bey dem Expressen zu er„freuen.

Worauf L. Georg am 13. Maii geantwortet: „Daß nun„mehro würklich 2000. Rthlr. auf Abschlag der Wechselgelder zu Cölln „bezahlt, und das übrige auch verhoffentlich bald erlegt werden solte.

Am 23. Maii hat die Fürstliche Wittib an L. Georg geschrieben: „Wie sie aus dessen Schreiben vom 20ten mit ganz betrübtem Herzen „und Gemüt verstanden, welchergestalt die vergebliche Vorschläge und „Promessen, so über ein halbes Jahr wegen ihrer Prinzen Wech„selgelder gewähret, ferner continuiren wolten; dieweil nun we„der ihr noch ihren Prinzen damit geholfen, sondern die Schulden „je länger je mehr also vergrösert würden, daß sie selbige endlich in „Schanden, Schimpf und Spott müßte sitzen lassen, und ihnen „schreiben, wie es ihr bis dahin ergangen, sie mögten ihr bestes ge„denken, sich los zu machen, sie wolte an allem solchen Aufhalten „sich bestermassen entschuldigen, und deswegen solenniter protestirt „haben; dann sie wäre versichert, daß seit des vergangnen Ver„zugs über 1000. Rthlr. Schulden zu Rom wären gemacht worden, „bate derowegen L. Georg, zu geruhen, gleich andern seinen hoch-

„ange-

„ angelegenen, also auch in dieser ihrer Prinzen Sachen, welche nicht „ allein in Schimpf, Spott und Schaden, sondern auch in Gefahr „ ihres zeitlichen Lebens, auch wol ihrer Seelen Seligkeit begriffen, „ die schleunige Beförderung und Hülfe zu erzeigen, damit ihnen aus „ fremden Landen zum wenigsten mit 4000. Rthlr. geholfen wür- „ de; im widrigen müste sie alles dem lieben GOtt befehlen, und „ wolte nochmals wegen ihres vielfältigen mit Schreiben und Schi- „ ckungen angewandten Fleisses protestirt haben.

Am 15. Jun. hat sie L. Georg gebeten, „ noch 1000. Rthlr. „ Wechselgelder weiter zahlen zu lassen, weilen ihre Prinzen wegen „ der Verzögerung mit grosen unstatten und schweren Kosten über „ ein Viertel Jahr sich zu Rom aufhalten müssen, und der Ban- „ quier ohne Erlegung derselben zu fernerm Verlag und Reisegeldern „ sich nicht verstehen wolte, auch zu ihrer Hofhaltung ihr etwas Geld „ zahlen zu lassen.

Worauf er am 17. Jun. versprochen, wegen der Wechselgelder so wol, als wegen der Hofhaltung sein Bestes zu thun, daß dem Hofmeister noch Geld zugestellt würde.

Am 27. Jun. hat die Fürstliche Wittib an L. Georg geschrieben: „ Ob sie ihn wol ungern um fernere Geldeshülfe beunruhigen wolte, „ so drünge sie doch die äuserste Noth, daß sie solches nicht länger zu- „ rück setzen könte, und dasselbe um so viel getröster, weilen er dem „ Hofmeister die Vertröstung gethan, ihr in wenig Tagen gewißlich „ zu helfen, bate derowegen, ihre äuserste Noth, worinn sie sich be- „ fünde, zu erwegen, und ihr zum wenigsten vor dasmal mit 500. „ Rthlr. auszuhelfen, im widrigen wüste sie nicht 8. Tage länger „ Hof zu halten, und wann sie schon ihre geringe Hofhaltung mit „ höchstem Schimpf und Schaden ganz und zumal abschaffen solte „ und müste, so würde sich doch keiner ohne Auszahlung seiner hin- „ derständigen Besoldung und Lohns abfertigen lassen, daß er dero- „ wegen die müglichste Verfügung thun wolte, damit ihr aus solcher „ Noth, welche längern Verzug nicht leiden könte, geholfen würde.

Worauf L. Georg am 2. Jul. gebeten, sich etliche wenige Ta- ge zu gedulden, dann er innerhalb 6. oder 8. Tage verhoffentlich eine erkleckliche Auszahlung thun lassen wolte.

Am 12. Aug. hat die Fürstliche Wittib abermal ihren Hofmei- ster und Cammerschreiber zum L. Georg gesandt, um ihm zu remon- striren: „ Welchergestalt ihre Prinzen zwar von Rom bis Venedig

„ gekommen, aber wegen Mangel des Geldes nicht weiter reisen kön„ ten; der L. Georg die Anstalt machen mögte, daß ihnen förder„ samst geholfen, und die übermäßige Zehrung, so wegen Aufhaltens „ der Gelder vorgehen, gleich vorher zu Rom geschehen, an welchem „ Ort sie an die 2000. Rthlr. wegen des Verzugs mit Unlust und „ Schaden verzehren müssen, vermitten bleiben mögten; dieweil „ dann nun diese Sache einer solchen Importanz wäre, worauf ihr „ und ihrer Prinzen Respect und Wolfahrt beruhete, so bate sie, „ um die unfehlbare Anstalt, daß fordersamst geholfen werden mögte, „ im widrigen würde alle gute Gelegenheit herauser zu reisen versäu„ met, und doppelte Kosten und Schaden verursachet, deshalben sie „ vor ihre Person sich wolte entschuldigt haben.

Worauf L. Georg am 15. Aug. geantwortet: „ Daß er de„ nen Abgeschickten kein Geld mitgeben können, wolte jedoch zusehen „ lassen, damit ihr in wenig Tagen etwas nachgeschickt werden mögte.

Am 18. Aug. hat sie an L. Georg geschrieben: „ Daß, ob wol „ sie verhoffete, es würde durch dessen geschehenen Vorschlag und „ Erbieten etwas fruchtbarliches seyn verrichtet worden, so wäre doch „ wider alles Verhoffen darauf nichts erfolgt, dahero ihre Prinzen „ einen wie den andern in Schimpf, Spott und fast unwiederbring„ lichen Schaden sitzen blieben, gestalten täglich die Schulden und „ Zehrung uffschwelleten, und hätte sie ganz und zumal bey dem „ Banquier weiter nichts zu hoffen, er hätte dann baare Bezahlung, „ oder einen annehmlichen Bürgen in Frankfurt; und bate demnach, „ auf solche Mittel bedacht zu seyn, wodurch ihre Prinzen bey der er„ sten abgehenden Post geholfen werden mögte.

Es ist aber nichts anders darauf erfolgt, als daß L. Georg am 20. Aug. geschrieben, wie er sich ferner um Geld bewerben wolte.

Am 27. Aug. hat die Fürstliche Wittib abermal ihren Cammerschreiber zum L. Georg gesandt, und geschrieben: „ Ob sie wol ver„ hoffet hätte, es würde durch ihn ihrem nothdringlichen Begehren „ dermaleins also nachgesetzt, und die vom Banquier zu Frankfurt „ vorgeschlagene erträgliche Mittel zu ihrem richtigen Effect gerichtet „ werden, damit ihren Prinzen und dero Dienern vollends aus Ve„ nedig und Augspurg zurück ohne fernern Schimpf und doppelten „ Kosten verholfen werden könte; so wäre es doch ganz anders er„ gangen; und bate also um Hülfe.

Am 31. Aug. hat sie von L. Georg zur Antwort erhalten, daß er sich um Geld bewerben thäte.

Am

Am 26. Sept. hat sie abermal an L. Georg geschrieben: „Wie-
„ wol sie ihn mit ihrem nothdringenden Schreiben sehr gern unbe-
„ müht lassen wolte, so wäre doch die höchste Noth, dieselben aber-
„ mals zu erinnern, indem sie schmerzlich erfahren müste, wie daß
„ auch auf dessen gewisse Vertröstung und Fürstl. Promessen, so er
„ beyden ihren Prinzen Wilhelm Christoff und Georg Christian
„ wegen ihrer und derer hinderständigen und in der Messe verfalle-
„ nen Deputatgelder eine gewisse Summa abzulegen, selbsten gethan,
„ von dessen Cammerbedienten ein geringes zu Contentirung ihrer Cre-
„ ditorn und Fortführung ihrer Hofhaltung ausgezahlt worden; da-
„ hero abzunehmen, daß man so wol sie als ihre beliebte Söhne, bey
„ jedermänniglich in Schimpf, Schand und Spott wissentlich zu brin-
„ gen gar nichts achtete, und wann L. Georgen ihr kümmerlicher und
„ beschwerlicher Zustand, darinn sie lebte, also zu Herzen gienge, wie
„ es mit Worten und Vertröstungen geschähe, so würde man sie ja
„ nicht also gar, wie abermals in der vergangnen Messe geschehen,
„ bey ihren Creditorn in höchsten Schimpf stecken lassen.

Am 29. Sept. hat L. Georg darauf geantwortet, daß er sich be-
mühete, Gelder anzuschaffen, und bate, sie mögte mit ihm in Ge-
duld stehen.

Hierauf hat sie am 4. October wieder an denselben geschrieben:
„ Ob sie wol ihn ungern behelligen wolte, so könte sie doch wegen
„ allerhand überhäuften Mangel, welcher durch die bis dahin gerin-
„ ge und Particular-Zahlungen sich dermassen ergrössert hätte, daß
„ sie und die ihrige hinfüro keine Lebensmittel ausserhalb Abstattung
„ der restirenden Deputat- und vielmehr Alimentations-Gelder zu fin-
„ den wüste, keinen Umgang nehmen; derowegen ihre Prinzen, wel-
„ che in ihren blühenden Jahren, beneben ihr ganz unverschuldeter
„ Sachen nun fast in höchstem Schimpf steckten, sich solchergestalt
„ nicht länger tractiren noch aufhalten lassen wolten noch könten, son-
„ dern zu schleuniger Abhelfung dieser verdrieslichen Sachen auf die
„ vertröstete anderwertliche Conferenz tringeten, der Hoffnung, sol-
„ che Mittel zu treffen, wodurch man hinfüro und nach geschehener
„ Auszahlung des Hinderstands in besserer Vertraulichkeit leben, und
„ ein jedweder dessen, wozu er von GOtt und Rechts wegen befugt,
„ friedsam und ruhiglich gelangen, und desselben geniesen könte. Sol-
„ te aber diese Sache, länger verschoben, und ihre Prinzen durch
„ Nichterlangung des ihrigen zu andern Extremitäten wider Verhoffen
„ getrieben werden, so müste sie es der Göttlichen Allmacht heimge-
„ stellt seyn lassen, und wolte wegen ihres angewandten Fleisses und
„ offenbaren Unschuld nochmals bestermassen protestirt haben.

Hierauf hat L. Georg am 8. October viele Remonstrationes gethan, auch versprochen, zu denen in der Messe gezahlten 2000. Rthlr. noch 1000. Rthlr. Deputat - Gelder erlegen zu lassen; dabey aber über voriges Schreiben einen Unwillen bezeiget.

Worauf die Fürstl. Wittib am 20. October wieder an ihn geschrieben: „ Gleichwie überdrüßig ihm dergleichen Schreiben von „ ihr vorkämen, also mögte sie von dem allmächtigen GOtt von ih„ res Herzens Grund wünschen, daß derselben sie geübrigt bleiben „ mögte; aber es wäre leider! mit ihr dahin kommen, daß die Noth „ kein Gesetz hätte, und alles, was sie zu ihrem und der ihrigen un„ vermeidlichen Unterhalt und Lebensmitteln bedürftig wäre, mit „ solchen Fastidiis und Verdrieslichkeiten suchen und erlangen müste; „ wolte GOtt, daß es ihre Gelegenheit wäre, sie auch anderswo „ Hülfe zu erlangen wüste, so wolte sie mit ihm gern in Geduld ste„ hen, und auf die Auszahlung der Deputaten, welche ihr und den „ ihrigen doch nicht entgehen könten, nicht so hart dringen, sondern „ dieselbe zu des L. Georgs und der seinigen grossen Schaden hoch ge„ nug aufschwellen lassen. Dieweil aber ihr Zustand genugsam be„ kant, und sie in verschienener Herbst-Messe ein mehrers nicht als „ 1000. Rthlr. zu ihren Händen, und nach und nach noch 1000. „ Rthlr. mit grosser Mühe und Unkosten bekommen, welche gleich„ wol alsobald, wie zuvor, auf geborgte Sachen wären ausbezahlt „ worden, auch vorhin das ihrige an baarem Geld und sonsten, wel„ ches sich auf ein ansehnliches erstreckt, uff ihre Hofhaltung schon „ verwendet hätte, desgleichen hätte der Banquier nach vielfältigen „ Vertröstungen in gemelter Messe nichts, sondern auch nach und „ nach zu unterschiedlichen malen nur 750. Rthlr. mit grossen Be„ schwehrden bis dahin erhalten: Als würde L. Georg sie dieser Er„ innerungen halber desto williger vor entschuldiget halten, und ihre „ Schreiben, obgleich solche bisweilen aus zutringender Noth und „ Ungeduld etwas hart fielen, nicht ungütig nehmen, sondern viel„ mehr ihm angelegen seyn lassen, daß zu ihrem und ihrer Prinzen „ Auskommen dermaleins die restirende Deputatgelder zum förder„ lichsten ausgezahlt, und sie samt und sonders durch solchen lang„ wierigen Bezahlungs-Aufenthalt nicht in fernere Ungeduld gerathen, „ und bey dem allenthalben grossen Geldmangel (aber wann sie des„ sen fähig seyn könte, ihre Hofhaltung mit halben Kosten bestellen „ könte) vollends in unwiederbringlichen Schaden, Schimpf und „ Spott gesetzt würden.

L. Georg hat am 23. Octob. abermalen seinen angewandten Fleiß vorgewandt, derowegen sie dann auch innerhalb 3. oder 4. Tagen

gen 1000. Rthlr. bekommen würde, so fern sie nicht bereits gezahlt wären.

Am 27. November hat die Fürstliche Wittib wegen der versprochnen 600. Achtl. Korn, 600. Achtl. Habern, 200. Achtl. Gerste, und einer erklecklichen Summa Geldes auf die Deputaten Erinnerung gethan. Worauf L. Georg am 30. Nov. die Vertröstung gethan, daß so bald er die Specification von denen eingegangnen Früchten haben würde, er seine Erklärung thun wolte. Weil solche aber lang ausgeblieben, hat die Fürstliche Wittib am 16. Dec. darum wieder angehalten.

L. Georg aber hat am 20. December geantwortet, daß er noch keine Nachricht hätte, was für Früchten eingangen, wegen des Geldes wolte er ihr, wo müglich, noch vor dem Christ-Fest 100. oder 200. Rthlr. zahlen lassen.

Anno 1648. 11. Jan. hat die Fürstliche Wittib sich sehr beklaget, „ daß sie weder die versprochne 200. Rthlr. Geld noch von „ Früchten etwas bekommen, und hat L. Georg gebeten, sich zu erklären, ob sie und ihre Prinzen des vorigen Anstandes an den Deputatgeldern mächtig werden, und damit ihre Hofhaltung nach „ Müglichkeit führen könten, im widrigen er vernünftiglich ermessen „ könte, daß sie und ihre Prinzen ein anders anzufangen und nothdürftige Leibs- und Lebensmittel zu suchen gleichsam wider ihren „ Willen gezwungen würden.

L. Georg hat hierauf am 14. Jan. geantwortet, daß über allen angewandten Fleiß er noch die 200. Rthlr. nicht aufbringen können, und die Beamten hätten wegen der Unsicherheit die Specification der Früchten noch nicht eingesandt.

Die Fürstliche Wittib hat am 8. Mart. an L. Georg geschrieben: „ wie sie tiefschmerzlich erfahren müste, daß man es in eine Gewohnheit bringen wolte, sie und ihre Prinzen von Messen zu Messen, „ auch zwischen den Messen, mit gar geringen und unerklecklichen „ Posten, womit ihnen nicht geholfen, sondern sie dadurch in ein „ augenscheinliches unwiederbringliches Verderben gesetzt würden, „ abzufertigen, und hergegen den grossen Hinderstand von Frankfurter Messen zu Messen ohne Abtrag einiger Pension aufschwellen „ zu lassen. Gleichwie nun solche Procedur den natürlichen und beschriebenen Rechten, auch den alten und neuen Verträgen, welche „ zu L. Georgs Besten pro pragmatica Sanctione gehalten werden

„ wolten, schnurstracks zuwider liefe, und ihr, auch ihren Prinzen
„ von dero anererbten vätterlichen Patrimonio, ihre Alimenta und
„ Lebensmittel dadurch zurück behalten, und immittelst L. Georgs
„ eignem Vorgeben nach die bereiteste und beste Geldesmittel ander-
„ wertlich verpfändet und verschrieben würden, also wolte ihr we-
„ gen ihrer annoch tragenden Vormünder-Pflichten, womit sie ge-
„ gen die Römische Kayserliche Majestät sich eidlich verbunden befän-
„ de, ganz unverantwortlich fallen, hierzu länger still zu schweigen,
„ und unterdessen ihre Prinzen in das augenscheinliche Krebsfressen-
„ de Verderben, vornemlich der Aufschwellung der Pensionen sinken
„ und stecken zu lassen; und hat sie gebeten, die ohnfeilbare Verfü-
„ gung zu thun, damit ihr und ihren Prinzen der ganze Nachstand,
„ beneben denen davon bis dahin erschienenen Interessen, welche sie
„ gleichfalls abtragen müste, abgestattet würden, und daß sie sich
„ darnach zu richten, auch ihre Glaubiger desto besser zu versichern
„ wüste, seine ohnfehlbare Erklärung bey dem Expressen ihr wider-
„ fahren zu lassen.

Worauf L. Georg durch sein Schreiben vom 11. Mart. nicht anders als Excusen und Promessen gethan.

Aus der hiernächst in Actis befindlichen Abrechnung ist zu ersehen, daß nicht allein die Deputatgelder in vielen kleinen Posten, von 10, 20, 30, 40, 50, 60, und 100. Rthlr. abgetragen worden, sondern auch bis in die Oster-Messe 1648. ein Rückstand von 23956. Rthlr. 43. Albus erschienen.

Am 19. April hat die Fürstliche Wittib an L. Georg nothdringlich zu vernehmen gegeben: „ Obwol sie und ihre Prinzen in ver-
„ schienener Fasten-Meß nolentes volentes mit 2000. Rthlr. an Ab-
„ schlag derer hinderständigen und erschienenen Deputat-Geldern
„ sich haben abweisen lassen müssen, so wäre doch daran erstlich der
„ halbe Theil, nemlich 1000. Rthlr., mit Ach! und Krach bezahlt
„ worden, und hätte ihr Cammerschreiber in die 14. Tage auf Be-
„ zahlung des residui mit grosem Kosten und ihrer Geschäften Ver-
„ säumnis auf Auszahlung der übrigen 1000. Rthlr., welche doch so
„ viel als nichts erkleckten, warten müssen, und wüste noch nicht,
„ wie bald die Auszahlung erfolgen mögte. Demnach sie auch ver-
„ standen, ob solte bey der Casselischen Handlung eine ansehnliche
„ Geld-Summa Casselischer Seiten herausgegeben werden; also wol-
„ te sie sich versehen, es würde L. Georg eingedenk verbleiben, in
„ welchen fast unwiederbringlichen Schimpf und Schaden sie und ihre

„ Prin-

„ Prinzen durch die vorgangne Nichtzahlung der Deputatgelder
„ bishero gesetzt worden, und ihr hergegen den Hinderstand solcher
„ Deputat-Gelder ohnfehlbarlich und so bald solche Casselische Gelder
„ fällig würden, oder sonst Mittel erlangen mögte, auf einmal bezah-
„ len lassen, welches alles zu Verhütung ihrer Prinzen Total-Ver-
„ derben und Untergang gereichen thäte.

Worauf L. Georg durch sein Schreiben vom 22. April auf solche Casselische Gelder 30000. fl. welche doch so nicht bezahlt worden, zu assigniren, und wegen des übrigen auch gute Vorschläge zu thun versprochen.

Am 24. April hat sie gebeten; „ daß doch wenigstens 40000. fl.
„ auf die Casselische Gelder angewiesen werden mögten, mit Bericht,
„ daß die 1000. Rthlr. von der vorigen Messe noch nicht bezahlt
„ wären.

Welches aber L. Georg vom 26. April beantwortet, daß es ihm unmüglich wäre.

Am 2. Maii hat sie wieder geschrieben: „ Daß, weilen nicht
„ allein die Auszahlung der auf die Casselische Gelder angewiesenen
„ 30000. fl. mit ihrem grossen Schaden sich verlängert, sondern die
„ Deputat-Schuld in folgender Herbst-Messe sich merklich vergrösserte;
„ so gelebete sie der Zuversicht, L. Georg würde, wegen dieser ihrer
„ mit grossem Schaden eingegangner Bewilligung, die müglichste
„ Verfügung thun lassen, daß so wol ferner dienliche Mittel den völ-
„ ligen Rest der hinderständigen Deputat-Gelder zum förderlichsten
„ abzustatten, als auch in bevorstehender folgender Herbst-Messe
„ mit Auszahlung der künftigen Deputat-Gelder besser, als etliche
„ Jahre hero, geschehen, eingehalten, und ihre Prinzen solchergestalt
„ aus dero hochbeschwerlichen Schulden-Lasten, auch denen davon
„ fallenden Pensionen erledigt werden mögten.

Aus der zu Giessen am 18. Maii gehaltenen Abrechnung ist zu ersehen, daß L. Georg nach Abzug der auf Cassel angewiesenen 30000. fl. noch an Deputat-Gelder 27988. fl. 28. Albus schuldig verblieben.

Den 7. Aug. 1648. hat die Fürstliche Wittib abermal wegen der Deputaten geschrieben, und L. Georg hat geantwortet, daß er sich darüber erklären wolte, so bald er Bericht davon eingezogen hätte, und am 19. Aug. hat er geschrieben, wie er besorgen müste, daß in der folgenden Messe die Deputatgelder nicht so bezahlet werden würden, wie er gehoffet hätte.

Am 12. Sept. hat die Fürstliche Wittib an L. Georg geschrieben: „Daß sie der vielfältige Mangel, welchen sie täglich „bey der Hofhaltung empfünde, triebe; dann auch die „Handelsleute in Frankfurt, von welchen sie schon von „Frankfurter Messen zu Messen, zu Fortführung ihrer Hofhaltung, „seit deren zurückverbliebenen Deputat-Geldern ein gros„ses uffgeborgt, und diese nun theils ganz importun auf „ihre Bezahlung tringen; und dann endlich die übrige „Creditores, welche vorhin ihre Gelder geliehen, und „sie mit Auszahlung der Pensionen zurücke verblieben, „gar ernstlich Anmahnung thäten, und sich nicht länger „anweisen lassen wolten, so hoch und dahin, daß sie bey sol„chem Hofhaltungsmangel und schimpflichen Importunirung obge„dachter Handelsleute und Creditoren nicht umgehen könte, von „L. Georg zu vernehmen, welchergestalt sie der restirenden 2000. Rthlr. „des ersten Ziels, und dann der 5000. Rthlr. des andern Ziels der „Casselischen Gelder, auch deren in einstehender Messe erschienenen „Deputatgelder mächtig und habhaft werden mögte 2c. 2c.

Hierauf hat L. Georg am 13. Sept. geantwortet, daß das erste Ziel der 2000. Rthlr. alle Tage geliefert werden könte, das zweyte von 5000. Rthlr. um Michelis gezahlt werden solte, und er sich bemühen würde, wegen der Deputaten auch Zahlung thun zu lassen.

Am 11. November hat sie um einen Wechsel von 400. Rthlr. „für ihren Prinzen Georg Christian gebeten, und durch des L. Georgs „Antwort vom 17. Nov. gute Vertröstung bekommen.

Anno 1649. sind im Martii Monat unterschiedliche Briefe verwechselt worden, woraus erhellet, daß die an Cassel angewiesene 5000. Rthlr. in deren 2ten Termin nicht bezahlet worden.

Am 4. April hat die Fürstliche Wittib an L. Georg geschrieben: „Daß sie nicht wüste, wie sie ihre Hofhaltung ferner fortführen kön„te, auch denen nothwenigen Handelsleuten, deren Hülfe sie zumal „nicht entrathen könte, etwas zu geben, zugeschweigen derjenigen „Gelder, so ihr Prinz Georg Christian übermachen zu lassen begehr„te; wann sie nun in der Messe nicht mehr ajs 1000. Rthlr. von „rückständiger Quota der Deputatgelder gewärtig seyn solte, so mü„ste sie nothwendig, wie L. Georg leichtlich gedenken könte, bene„ben ihren Prinzen in höchsten Schaden, Schimpf und Spott ge-

„rathen,

„ rathen, und hat gebeten, solches alles zu beherzigen, und die zu„ verlässige Beförderung helfen thun, daß sie aus denen Deputat„ geldern die versprochne Gelder, und nachgehends den Uberrest ohn„ fehlbar mögte bezahlt bekommen; dann ihr unmüglich fiele, ihrer „ Prinzen Untergang also zu dulden.

Worauf L. Georg am 7. April geantwortet, daß er in der Oster-Meß 2000. Rthlr. auf die Deputatgelder zahlen lassen wolte.

Am 4. Maii hat die Fürstliche Wittib wieder an L. Georg geschrieben: „ Daß ihr Prinz Georg Christian zu dessen nothdürfti„ gen Gelegenheit zum forderlichsten 2000. Rthlr. durch Wechsel ha„ ben müste; sonst würde er in die höchste Widerwärtigkeit und „ Schimpf gesetzt werden; und weilen diese Erinnerung schon zum „ 3ten mahl erwiedert, so würde L. Georg dieser Sachen Beschaffen„ heit bey sich selbsten erwegen und leichtlich ermessen, daß solche kei„ nen Verzug leiden könte, derowegen sie dann um die 2000. Rthlr. gebeten, aber durch L. Georg unterm 9. ejusd. fast gänzlich abgeschlagen, und nur einige Hofnung gegeben worden, wann diese Summe von ihr, der Frau Landgräfin, in Frankfurt aufgenommen werden könte, daß solche in der nächsten Messe darauf von seiner Rentcammer wieder bezahlt werden solte.

Desgleichen schrieb sie unterm 7. Jan. 1650. an L. Georg: „ Wie „ daß sie ihrer unumgänglichen Nothdurft nach ihm zu vernehmen „ gäbe, welchergestalt ihre beliebte Söhne, Herr Georg Christian „ und Herr Friederich ausserhalb Landes nunmehro mit keinem ge„ ringen Schimpf und Schaden eine ziemliche Zeit mit grossem Ver„ langen auf die Auszahlung ihrer Deputat- oder Alimentations-Gel„ der vergeblich gewartet, sich aber jetzo nochmals zum höchsten be„ klägen, wie daß sie nicht länger warten könten, sondern ihre Gel„ der nothwendig haben müsten. Dieweil nun seinen, L. Georgs, „ Cammerbedienten wol bewust, daß über den neulich gesetzten Rest „ der 1200. Rthlr., womit dem Werk nicht abgeholfen, ihr noch ein „ ansehnliches im Rest verbliebe, und so wol Sie zu ihrer Hof„ haltung, als ihrer in fremden Landen sich aufhaltenden „ beliebten Söhnen Verpflegung, dessen zum höchsten be„ dürftig, auch ohne unwiederbringlichen Schimpf und „ Schaden nicht länger entrathen könte, als wolte Sie „ ehrenfreundlich bitten, daß L. Georg geruhen mögte, „ solche restirende und vorlängst fällig gewesene Alimentations-Gel-

„ der ohne fernern Uffschub richtig machen zu lassen, und worauf sie
„ und ihre beliebte Herren Söhne sich gewißlich zu verlassen hätten,
„ ohnbeschwert zu erklären.

Schrieb auch ferner am 3. Febr. d. a. an L. Georg: „Daß sie sein Entschuldigungsschreiben wegen der noch restirenden Deputat-„ gelder, und daß dieselbe bis dato nicht hätten bezahlt werden kön-„ nen, zurecht empfangen, und den Inhalt mit betrübtem Gemüt „ verstanden. Könte hierauf keinen Umgang nehmen, obwol die ein-„ gewandte Entschuldigung sie gern Statt finden lassen wolte, die-„ weil aber solcher Uffenthalt nicht allein **den Verträgen schnur-„ strack zuwider liefe, sondern auch ihren beeden jüngern „ beliebten Söhnen zu einem offenbaren unersetzlichen „ Schimpf und Schaden ausschlagen thäte,** immassen dann „ ihr jüngster Sohn, Herr Landgraf **Friederich** zu Hessen seine „ Zeit und Geld zu Genf vergeblich zubringen und verzehren müste, „ und also zu seinem Vornehmen nicht gelangen könte, er auch son-„ sten in allen seinen in Handen gehabten Nutzen gehindert würde; „ so könte er, L. Georg, leichtlich abnehmen, in welche Gedanken, „ solchen Verhinderungen abzuhelfen, sie geführt würde, und wann „ ein- oder anderes widriges darauf erfolgen solte, so wolte sie sich „ vor GOtt und der ganzen ehrbaren Welt entschuldigt haben. Es „ gienge eine Post nach der andern hin, daß sie bevorab ihren be-„ liebten jüngsten Sohn vergeblich vertröstet hätte. Sie wäre schon „ Hanß Ochsen, Handelsmann in Frankfurt, über 2000. Rthlr. schul-„ dig, welche er hochgedachten ihren beliebten beyden Söhnen vorge-„ schossen, aber vor Erstattung solcher Auslage den geringsten Heller „ ferner nicht auszahlen lassen könte noch wolte. Es beliefe sich ihr „ mehr-hochgedachten beyder beliebten jüngern Söhnen **Nachstand,** „ ohne Interessen und **erlittenen Schaden,** (welche sie ihnen zu „ fordern hiemit austrücklich wolte vorbehalten haben) salvo calculo „ uff 17173. fl. 23. Albus. Weshalben sie dann bate, er wolle ge-„ ruhen, diese ihre nothdringliche Erinnerung ihr nicht in Unguten „ beyzumessen, sondern vielmehr nach Mitteln zu trachten, daß die „ würkliche Auszahlung des Anstandes zum fürderlichsten erfolgen „ mögte.

Und weiter unterm 4. April d. a. „ daß er, L. Georg, sich „ freundlich erinnern würde, wie oft sie bey demselben schrift- und „ mündlich um Auszahlung ihrer abwesenden jüngern Söhne hin-„ derständige Deputatgelder, so sich **nunmehro ohne** Interesse

uff

„ uff $\frac{25}{m}$ fl. salvo calculo erhäufelen, inständige Ansuchung ha„be thun lassen. Ob nun wol in Abschlag derselben eine sehr gerin„ge Summe, 600. Rthlr. besagend, zu Auszahlung ihrer hochge„dachten beliebten Söhne Wechselgelder versprochen; so wären doch „solche keineswegs geliefert, sondern sie dadurch in grossen Schimpf „und Schaden gesetzt, desgleichen ihre Creditores, mit welchen um „einen grossen Nachlaß, so sich bey denen Loßkontischen Erben und „andern über 2100 fl. erstrecken thäten, uff baare Bezahlung ge„handelt, aber uff vorgangne Zusage noch nicht bezahlt worden, zu„deme an den instehenden Frankfurter Meßgelder Zahlung, womit „sie ihr zu ihrer Hofhaltung und ihren Creditoren annoch verhaftet, „unverzüglich verholfen werden müste; als sey ihre ehrenfreundliche „Bitte, er wolle geruhen, diese Sache wol zu betrachten, und nicht „nachzugeben, daß der Ausstand ihrer jüngern beyder Söhne zurück „verbleibe, damit sie nicht dermaleins hochtringliche Ursa„che gewinnen, ihren allbereits hocherlittenen und noch „vor Augen schwebenden Schimpf und Schaden gepühr„lich zu suchen, auch wann deshalben eins oder anders wider Ver„hoffen vorgehen solte, so wolle er ihm selbsten und seinen Bedien„ten, und nicht ihr zumessen, sondern sie in allem vor entschuldiget „halten; und weil sie zu Auszahlung obgedachter Schulden täglich „angelaufen würde, wessen sie sich zugetrösten hätte, ohnbeschwert „zu berichten.

Noch weiteres schrieb sie an L. Georg unterm 5. Mart. 1651. „Wie daß sie sein Wiederantwortsschreiben wegen ihrer beliebten „Söhne hinderständigen Alimentations-Geldern zu recht empfangen; „aber mit hochbetrübtem Herzen den Inhalt verstanden. Gleich„wie nun sein Erklären zu gänzlichen Ruin und Untergang „ihrer beliebten Söhne angesehen, und allem Ansehen „nach ihnen menschliche Hülfe entzogen werden wolte; „also würde endlich der gerechte GOtt solche Unbilligkeit „richten und strafen, deme sie und ihre beliebten Söhne „solches in höchster Geduld bis zu ihrer gelegenen Zeit „müsten heimgestellt seyn lassen. Was hülfen ihnen „1000. Rthlr.? welche doch uff einen einzigen von ihrem belieb„ten jüngsten Sohn Herrn Landgraf Friederichen an einem Ort auf„genommenen Posten, und in dieser Messe bey Fürstl. Ehren, Treuen „und Glauben zu erstatten versprochen werden müssen, verwendet

„ worden. Wovon denn ihr gedachter von GOtt heimgesuchter
„ Schwachheit beliebter Sohn leben solte? Sie könte fast nicht glau-
„ ben, daß er von seinem Schreiben, so ihr itzo zukommen, einen
„ rechten Begriff eingenommen; sonsten die Erklärung wol anders
„ gefallen seyn würde; in Summa sie und ihre beliebten Söhne be-
„ fänden und sähen, daß er und seine Diener ihr und ihren Söhnen,
„ was ihnen beliebte, zu geben, und sie wol entrathen könten, ver-
„ ordneten, wie auch dasselbe von unterschiedlichen Jahren hero ge-
„ schehen. Ob nun solche Gewalt der Nichtzahlung end-
„ lich den Stich halten werde, solches würde die heilsame
„ Gerechtigkeit, welche vom Anfang der Welt dem eigen-
„ willigen Hochmut prævalirt hat, bezeugen. Er gäbe ja
„ nichts aus seinem, sondern aus ihrer beliebten Söhnen
„ anererbten väterlichen Portion und Quota, könte er nun
„ solches nicht præstiren; so solte man Ihnen ihr Antheil
„ an Land und Leuten geben, so hätte dieser Streit ein
„ Ende, und könte man alsdann in vertraulicher friedsamer Einig-
„ keit wol leben. Dieses aber wolte sie itzo nicht streiten; sondern
„ zu gepührender Zeit vor die Röm. Kayserl. Majestät
„ ihren allergnedigsten Herrn, bey Ablegung ihrer Vor-
„ mund-Rechnung, in wie grosen Schaden, Schimpf und
„ Spott, durch die Nichtzahlung der Alimentations-Gel-
„ der sie und ihre beliebte Söhne gesetzt worden, kommen
„ lassen. Verhoffentlich arme Wittwen und Waisen wür-
„ den in ihrer gerechten Sachen auch erhöret werden. Je-
„ tzo aber ergienge an L. Georg ihre freundliche Bitte,
„ er wolte dieser Sachen etwas besser nachdenken und er-
„ wegen, und darauf so wol die hinderständigen als in
„ dieser Messe erschienenen Alimentations-Gelder aus-
„ zahlen zu lassen, geruhen, im widrigen solches nicht ge-
„ schehen würde, so müste sie das daraus schon blühen-
„ de Unheil der Göttlichen Allmacht heimgestellt seyn las-
„ sen, und wolte sich hiemit bestermassen ihres angewandten Fleis-
„ ses, auch dieser geschehenen Erinnerung halben entschuldiget
„ haben.

Und

Und wiederum unterm 2. Jul. besagten Jahrs: „ Daß sie „ vermöge sein, L. Georgs, Schreiben von Tage zu Tage uff einen er- „ freulichen Effectum seines gethanen schrift- und mündlichen Ver- „ sprechens, wiewol vergeblich, wie sie itzo gespüret, erwartet hätte. „ Dann obwol seine geheime Räthe, Statthalter und Cammermei- „ ster sich eine Zeitlang zu Frankfurt aufgehalten und die Zeit hin- „ gebracht, so käme sie doch in glaubliche Erfahrung, daß sie sich we- „ nig um ihrer beliebten Söhne Schimpf und Schaden bekümmert, „ sondern sich wegen anderer Sachen bemüht hätten, gestalt sie von „ Frankfurt wieder abgezogen, und wider Versprechniß ihr das ge- „ ringste nicht, wessen sie sich zu getrösten hätte, zu wissen gemacht „ hätten. Worab sie dann nichts anders schliessen können, daß man „ sie und ihre beliebte Söhne dermassen tractire, daß sie wider ihren „ Willen **zu ihrem Vätterlichen Erbtheil wiederum zu ge- „ langen uff alle in den Gött- und weltlichen Rechten er- „ laubte Mittel zu trachten veranlasset würden**, welches sie „ ihnen dann auch nicht wehren könte. Gelangte demnach an ihn „ ihre freundliche Bitte, er wolle solches besser, als sie im Werk ver- „ spürt, zu Herzen ziehen, und seine geheime Räthe, Statthalter „ und Cammermeister also instruiren lassen, daß sie ihrer hochgedach- „ ten beliebten Söhne betrübten Zustand bestens in Obacht nähmen, „ und es nicht gleich viel achteten, ob ihnen geholfen würde oder nicht, „ massen die Göttliche Allmacht solche menschliche Gewalt zu seiner „ Zeit wol ändern könte und würde, welches aus hochtringender „ Nothdurft sie nicht verhalten könte, und thäte sie seine anderwert- „ liche erfreuliche Erklärung mit herzlichem Verlangen erwarten.

Desgleichen schrieb sie unterm 29. Jul. ej. a. an L. Georg: „ Daß gleichwie sie nicht zweifelte, es würde mit Auszahlung der „ 1500. Rthlr. wegen ihres mittlern Sohns alles zu seiner Richtig- „ keit kommen seyn, also setzte sie und ihre beliebte Söhne zu ihm, „ L. Georgen, das ehrn und freundliche Vertrauen, Er würde mit „ der übrigen Zahlung sich also bezeigen, und zwischen dato und be- „ vorstehender Herbstmesse die unverzügliche Verfügung thun lassen, „ daß der ganze Nachstand richtig ausgezahlt werden mögte, immas- „ sen es leider! dahin kommen, daß sie das geringste zu ihrem und „ der ihrigen Unterhalt nicht fähig werden könte, und befremdete „ sie nicht wenig, daß er ihr vorwerfen lassen, wann man genau rech- „ nen solte, daß über ein jährliches Deputatgelder nicht rückständig „ seyn würden; und wann deme also seyn mögte, welches die Ab- „ rechnung (deren Ubersendung halben sie ehrnfreundlich wolte gebe-

„ ten haben) remonstriren werden, so sey gleichwol dabey wol in Acht
„ zu nehmen, wie auch L. Georg wol wüste, daß ausser denen De-
„ putaten oder vielmehr Alimentations-Geldern sie oder ihre beliebte
„ Söhne nicht eines Pfennings wehrt Einkommen hätten. Wann sie
„ nun ein oder zum höchsten 2. Monat dessen destituiret und uffgehalten
„ würde, so müste ja ihr total Ruin und Untergang darauf erfolgen:
„ weshalben sie sich vor vielen Jahren nach und nach beklagt, und
„ solchergestalt hin und wieder in grosse Schulden-Last gesteckt wor-
„ den. Wann ihre beliebte Söhne **das ihre an Geld oder Land**
„ **und Leuten** bekämen, so würden sie sich herzlich gerne zur Ruhe
„ begeben, und bate endlich L. Georg, er wolle mit der völligen Aus-
„ zahlung so wol der restirenden, als in bevorstehender Herbst-Messe
„ fallenden Alimentations-Geldern, sich also bezeigen lassen, daß sie
„ und ihre beliebte Söhne sich dermaleins der schäd- und schimpfli-
„ chen Schulden-Last entbrechen, und nothwendigen Unterhalt
„ erlangen mögten.

Und wiederum unterm 18. Sept.: „ Daß, obwol sie mit herz-
„ lichem Verlangen uff eine erfreuliche Resolution wegen ihren belieb-
„ ten Söhnen restirenden und in jetziger Messe erschienenen Gelder
„ gewartet, und gehoffet hätte, wann ja der Geldmangel so groß
„ gewesen, man hätte ihr zum wenigsten mit 15. oder 16000. fl. die-
„ se Messe ausgeholfen, daß sie ihrer beliebten Söhne nöthigste Schul-
„ den bezahlen, und die Creditores, welche sie mit Schimpf und schäd-
„ lichen Processen bedraueten, schweigen, auch endlich Lebensmittel
„ hätten erlangen können; so müste sie doch mit bestürztem Gemüt
„ und ganz betrübtem Herzen vernehmen, daß gleichergestalt, wie
„ bishero, in unterschiedlichen Frankfurter Messen, geschehen, ihr
„ diese Messe 3000. fl. zu erheben solten verordnet seyn, woraus sie
„ dann nicht anders verspürte, als daß solche Verordnung mit ge-
„ flissenen Dingen in L. Georgs Rent-Cammer abgeredt und beschlos-
„ sen worden sey, da sie doch von ihrer Söhnen Creditoribus verneh-
„ men müssen, daß er bey der Stadt Frankfurt, und Friedberg, wie
„ nicht weniger aus seinen Landen unterschiedliche grosse Summen
„ Geldes würde einzunehmen haben; dannenhero sie nicht anders
„ schliessen konte, daß man ihre beliebte Söhne und sie nicht begehre
„ zu bezahlen. Obwol sie nun wol glaubte, daß er in seinem Schrei-
„ ben angedeuteter massen mit mehrern nothwendigen Schulden be-
„ laden sey, so hätte es doch damit eine viel andre Bewandnis, im-
„ massen ihrer beliebten Söhne Gelder, anstatt ihres beliebten
„ Herrn Vatters gottseliger Gedächtnis anererbtes Antheil des

„ Für-

„ Fürstentums Hessen gegeben worden, ihnen auch austrück-
„ lich vorbehalten worden, uff die nicht folgende Auszahlungs-
„ Fälle sich an Land und Leuten ihres Schadens zu erho-
„ len, worzu sie dann auch uff die vielfältige vorgangne Nicht-
„ zahlung und würkliche Contravention genöthiget würden. Ob
„ auch wol L. Georg sich uff die Gewalt, daß man schwerlich zu würk-
„ licher Hülfe gelangen könte, verliesse, und immittelst darüber dis-
„ seits man zu Grund gehen müste, so wolte doch so viel als müglich
„ gethan seyn, solchem Jammer und Elend, welches man von Mes-
„ sen zu Messen leiden und ausstehen müste, abzuhelfen. Sie aber
„ vor ihre Person wolte gerne seinen geklagten Zustand in Christliche
„ Consideration ziehen, wann nicht ihre beliebte Söhne immittelst
„ durch solchen unchristlichen Uffenthalt in Schimpf und Spott ver-
„ derben und sterben müsten. Würde nun L. Georg ehrnfreundlich
„ geruhen, in diesem ihrem Anliegen die Verordnung thun zu lassen,
„ daß seine Rentcammer-Bediente von den unchristlichen, unbilligen und
„ unverantwortlich gemachten Schluß (wie eine geraume Zeit ge-
„ schehen, indeme in den Frankfurter Messen nicht mehr, als 3000. fl.
„ bezahlt würden) abstehen und die fällige restirende und erschienene
„ Deputat-Gelder, oder zum wenigsten 12000. fl. weiter diese Messe
„ auszahlen mögten; so wolte sie sich mit dem übrigen noch ein paar
„ Monat geduldigen, im widrigen so müste mit gebührender Klage
„ ein Anfang gemacht, und die grosse Ungelegenheit, worinn ihre be-
„ liebte Söhne steckten, GOtt und der Christlichen höchsten weltlichen
„ Obrigkeit vor Augen gestellet werden, und was alsdann erfolgen
„ würde, daran wolte sie entschuldiget seyn.

Gleichmäsig schrieb sie an L. Georg unterm 3. Febr. 1652. „ Wie
„ sie ihm ihrer unumgänglichen Nohtdurft nach abermals zu verneh-
„ men gäbe, daß, obwol nicht ohne seyn möchte, daß er in grossem
„ Geldmangel sich befünde, so sey doch ihr und ihren in höchsten Man-
„ gel, Schimpf und Spott begriffenen beliebten Söhnen mit solcher
„ Entschuldigung nichts beholfen, und mögte von ganzem Herzen
„ wünschen, daß so wol er, als ihre beliebten Söhne mit
„ Land und Leuten also versehen und entschieden sich befän-
„ den, daß man der sehr verdrieslichen Anmahnung und Entschul-
„ digungs-Wechselsschreiben geübrigt verbleiben, und so nahe An-
„ gewandte ihr Leben in vertrauter Einsamkeit und Freundschaft hin-
„ bringen könten. Unterdessen aber gelebte sie der Hofnung, er wür-
„ de sich mit einer erklecklichen Summe Geldes zum Gebrauch ange-

„ deuteter Nothdurft zum fürderlichsten einstellen, und lieffern lassen,
„ immassen sie dessen nicht länger entrathen könte.

Auch unter anderm schrieb sie wiederum am 3. Aug. ej. anni an L. Georgen: „ Wie daß vor den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn
„ Friederichen, Landgrafen zu Hessen, ihren beliebten Sohn, so wol
„ in als nach der verwichnen Oster-Messe ein mehreres nicht als 3000. fl.
„ wären bezahlt und dergestalt abgestattet worden, daß der Uberrest
„ der erschienenen Alimentations-Gelder folgen, und mehr hochge-
„ dacht ihr beliebter Herr Sohn, deren befriediget werden solle. Wann
„ aber bis dahero nicht der geringste Pfenning über alle gethane Zu-
„ sage bezahlt worden, und gleichwol aber so wol sie, als mehr hoch
„ gedachter ihr beliebter Sohn, wie er leichtlich ermessen könte, zu
„ Fortführung ihrer Hofstaat und andern stündlich vorfallenden un-
„ entbehrlichen Auslagen (zu geschweigen der grossen Schuldlast,
„ worinn sie und ihre beliebte Söhne bishero in höchstem Schaden
„ stecken blieben) dessen höchst benöthigt; als sey an ihn, L. Georg
„ ihre ehrnfreundliche Bitte, er wolle geruhen, die gewisse Verfü-
„ gung thun zu lassen, damit die noch restirende Alimentations-Gelder
„ zum förderlichsten mögten bezahlt und abgestattet werden, worauf
„ sie dann mit Verlangen wartete, und dieweil sie und ihre beyde
„ beliebte jüngere Söhne Hans Ochsen in Frankfurt mit 1000. Rthlr.
„ und etwas mehr, wie L. Georgen allbereit bekannt, verhaftet wä-
„ ren, und aber der gänzlichen Hofnung gelebt hätten, er würde die
„ unfehlbare Verordnung haben thun, und ihn Ochsen vermöge
„ der gethanen Zusage, contentiren und bezahlen lassen, so befände
„ und sähe sie doch, aus sein gedachten Ochsen stetigen Anmahnungs-
„ schreiben, daß er nicht allein nicht contentirt, sondern daß es sei-
„ nen Bedienten, die etwan disfalls mit ihme zu tractiren befelcht
„ gewesen, ganz entsunken und vergessen seye; so hätte sie demnach
„ gleichfalls ehrenfreundliche Erinneruns-Bitte thun wollen, er mög-
„ te geruhen, denen Bedienten fernern ernsten Befelch zu ertheilen,
„ und besagten Hans Ochsen (der sie aus vielen Nöthen treulich ge-
„ holfen) zum fördersamsten und ohne fernern Ufschub befriedigen
„ zu lassen, welches sie unumgänglicher Nothdurft nach nicht verhal-
„ ten können.

Solchergestalt hat die Fürstliche Wittib ihre höchstgerechtesten Anforderungen, in Ansehung derer Deputaten, für sich und ihre Herren Söhne beständig auf das flehentlichste suchen und sich von einer Zeit zur andern meistentheils mit leeren Vertröstungen abspeisen lassen müssen. Wie man dann solches mit noch mehrern kläglichen Schrei-

ben

den aus denen nachfolgenden Zeiten genugsam darzuthun im Stande wäre, wann nicht schon bereits aus dem vorhergehenden sothaner höchstzubeklagender Zustand sattsam in die Augen leuchten könnte. Herr Landgraf Friederich der II. und seine Herren Nachfolger haben dieses in der Folge auch nicht weniger, sondern leider! mehr als zuviel erfahren müssen, wie die weitere Extracte solches deutlich ergeben werden.

Am 12. Maii 1682. schrieb Herr Landgraf Friederich an die damahlige Regentin in Darmstadt: „Wie daß er aus ihrem Antwortschreiben wider alles verhoffen ersehen habe, daß sie die vergangne Weyhnachten verfallene 2000. Rthlr. Deputatgelder ihm noch immer verweigerten auszuzahlen, da es doch wider den klaren Buchstaben des etliche Wochen vorher gemachten Vergleichs liesse, da ihn doch ihre (gedachter Regentin) vornehmste Ministres, als Herr General-Lieutenant von Baumbach, und Herr Præsident von Gemmingen, in Beyseyn des Resident Ortten - versichert hätten, daß selbige gleich im Anfang der letzten Frankfurter Messe solten erlegt werden - welches alles erwehnter Resident Ortt ihr, auf sein Ersuchen, mündlich noch weiter vorzustellen übernommen, und lebte er der guten Zuversicht, es werde dieser die Reise nicht vergeblich thun, und die neulich erneuerte Freundschaft aus ganz unerheblichen Ursachen nicht unterbrochen werden rc. rc.

Und unterm 8. Aug. desselben Jahrs schrieb er: „Daß er aus ihrer Antwort vernommen hätte, welchergestalt sie, einiger in Frankfurter Herbst-Meß fälligen unvermeidlichen Ausgaben halber, die vermöge neulichsten Recessus d. a. 1681. bey eräugender nutzbaren Verwendung ihm versprochne Zahlung der $\frac{40}{m}$ fl. so genannter Niddaischer Gefälle (welche statt der gebührenden Deputaten waren stipulirt worden) in gegenwärtig-bevorstehender nützlichen Handlung nicht füglich reichen lassen könte. Nun liesse er ihre angeführte Raisons in ihrem hohen Werth beruhen, wünschte auch, daß ohne Dero wircklichen Assistenz er sein vorhabendes Intento bey bevorstehender Erhandelung einiger Länderey, dergleichen ihm vielleicht so zeitlich nicht begegnen dörfte, erreichen, und hierunter mit gegenwärtiger Anforderung Dieselbe nicht incommodiren dörfte. Wie aber sie vermutlich allbereit vor der de novo im Fürstenthum Halberstadt, Braunschweig und der Mark Brandenburg entstandener Contagion, und daraus erfolgter Bannisirung der hierinn und herum belegenen Aemter und Güter, mehrer Bericht geschehen seyn würde, so werde sie auch, bey solcher itzigen Bewandnis seiner der Orten belegenen wenigen Güter, die Unmöglichkeit, daraus einige

„ parate Effecten aufzubringen höchstvernünftig schliessen, und dahero „ um so viel eher ihm mit der gesuchten Auszahlung assistiren. Im „ übrigen bate er, daß sie seinen desfalls abgeordneten Rath mit ge„ wieriger Resolution abzufertigen geruhen mögte.

Schrieb auch wiederum eben dieserwegen unterm 18. Maii des folgenden 1683. Jahrs: „ Daß, ob er wol der gänzlichen Persuasion „ gewesen, daß sie, die Frau Regentin, ihn in seinen dermahligen „ so wol zu sein als seines Hauses Besten alleinig absehenden Ange„ legenheiten effectivement würde secundirt, und wo nicht die gänzli„ che Ablage der per Recessum auf sichre und verbindliche Weise sti„ pulirten Niddaischen Gefälle, dennoch dessen Helfte befördert ha„ ben; So hätte doch der Effect und seines Raths Wippermanns „ allerneulichster so schrift- als mündlicher Rapport allerdings das Ge„ gentheil behauptet, und müste er sich nunmehr, da er die Sache „ gänzlich zu heben verhofft, von aller Assistenz excludirt befinden, „ so gar, daß falls er die allerdings geschlossene und nicht desavanta„ geuse Handelungen nicht abrumpiren und sich vieler Leuten sinistren „ Opinionen exponiren wolte, er sich um Aufnahm in Frankfurt be„ mühen, und sich mit schweren Interessen auszuhelfen su„ chen müsse; wie er aber hierdurch aus einem Embarras „ ins andere mergirte, und mit einer Schuld die andere „ zu vergüten bemühet wäre; so lebte er annoch der zuversicht„ lichen Hofnung, sie würde ihn diesesmahl thatsamst mit Abfüh„ rung der gebetenen Hülfe so genanter Niddaischer Gefälle succuri„ ren, und zu Ablegung des Residui alle zulängliche Anstalt vorkeh„ ren; allermasen seine Nothdurft ihr Cammerrath mit mehrerm „ vorstellen würde, er aber sey der Hofnung, daß sie diese seine So„ licitation nicht fruchtlos lassen werde.

Es musten auch der Herr Landgraf noch im folgenden 1682. Jahr um $\frac{27}{m}$ fl. mehrgemeldter Gefälle soliciriren, und liessen durch Dero Rath Wippermann unterm 15. Mart. d. a. die Proposition thun, 1000. Rthlr. von diesem Capital, im Fall der baaren Bezahlung, schwinden zu lassen.

Und schrieb der Herr Landgraf abermahls unterm 9. Julii: „ Daß er sich bey Rückkunft seines geheimen Raths von Kohlhans „ hätte referiren lassen, wohin sie, die Frau Landgräfin, auf dessel„ bigen neulichen Vortrag, den Rückstand der so genannten Niddai„ schen Gefälle betreffen, in Antwort hätte erklären wollen. Nun

„ wäre

„ wäre nicht ohne, daß er nach so lang gehabter Geduld und ver-
„ schiedentlich so wol schriftlich als durch Verabredung reiterirte In-
„ stanz sich endlich einer gewierigen Erklärung versehen, und die un-
„ säumige Abführung dieses residui verhofft hätte, bevor da er ihr
„ die nützliche Verwendung dieser solchenfalls auszuzahlen ver-
„ sprochnen Gelder gnugsam remonstrirt, auch der recessirte Buch-
„ stab sie hierzu allerdings obligirte: Müste aber dennoch wider al-
„ les gefaßte Zutrauen verspüren, daß man diesen Punct concerni-
„ renden §. leztern Recessus mittelst einer eingeschobenen Neben-
„ Condition nicht allein zu ambiguiren suche, sondern auch nicht die
„ geringste Reflexion auf der damahligen Herren Mediatoren ver-
„ sprochne und verbriefte Guarantie machte, vielmehr nur, wie die
„ Apparenz gäbe, mit der annoch continuirlich vorschützenden Impos-
„ sibilität, welche er in ihrem Werth und Invalidität beruhen liesse,
„ ihn in infinitum zu verweisen suchte. Er mögte wünschen, daß
„ ihr vor wenigen Jahren, bey Schliessung dieses Re-
„ cesses, wäre gefällig gewesen, ihm so viel Justiz zu erwei-
„ sen, daß da er und seine Fürstliche liebe Kinder an der
„ Succession an Land und Leuten im Fürstenthum Darm-
„ stadt suo modo postponirt worden, er dennoch zu sei-
„ nem bessern Unterhalt das einzige Amt Bingenheim hät-
„ te conserviren können, damit er nicht jedesmal necessitirt
„ wäre, wie der Effect dermalen zeigte, ihr allemal in die
„ Hände zu sehen, und dafern ihm einige Nothdurft an-
„ trete, um dasjenige, was ihm von GOtt Rechts und
„ Vergleichs wegen unstreitig gebührte, 100 fältige So-
„ licitationes zu thun. Schiene aber, wie sie damalen nicht so viel
„ Lieb für sein Haus und für seine liebe von GOtt beschehrte Kinder
„ gehabt, also auch noch dato solche ihme nicht zuwenden wolle: Mü-
„ ste es zwar dahin gestellt seyn lassen, hoffte aber, sie würde im be-
„ harrenden Weigerungs-Fall ihm nicht verdenken, oder vor eine
„ dem Receß und unterschriebenen Buchstaben geschehende Contra-
„ vention oder Innovation halten, wann er sich dieses Puncts halber
„ bey denenjenigen, die die Guarantie übernommen, addressirte, und
„ deren Assistenz sein Recht suchen lassen würde, womit er dennoch
„ zu Conservirung guten Vernehmens und Vertrauens sich gern ver-
„ schont sehen mögte, dannenhero er sich auch einer bessern antwort-
„ lichen Erklärung dermalen versehen wolte.

Es bekam aber der Herr Landgraf, statt der verhofften endlichen Hülfe, unterm 11. ej. d. a. leere Entschuldigungen zur Antwort.

Anno 1687. d. 4. Aug. schrieb derselbe an oft-hochgedachte Fr. Regentin: „ Daß welchergestalt sie ihm auf sein abermals beschehe-„ nes Freund-Vetterliches Ansuchen, wegen anwendender Reise und „ bevorstehenden Fürstlichen Beylagers und andern grosen Kösten, „ vor Dero geliebte Prinzen und sonsten, abschlägige Antwort wider „ alles Vermuten zu ertheilen sich disponiren lassen, solches hätte er „ nicht ohne schmerzhafter Empfindlichkeit vernehmen müssen. Nun „ liesse er die zum Grund gesetzte Unmöglichkeit und solche veranlassende „ Ursachen itzo dahin gestellt seyn, - nachdeme gleichwol er nicht we-„ niger von GOtt mit vielen Prinzen und Prinzeßinnen gesegnet, zu „ deren nöthigen Unterhalt und Standesmäsiger Erziehung, wovor „ er aus vätterlicher Schuldigkeit billigste Sorge trage, ebenmäsig „ nicht geringe Kosten erfodert würden, ihm auch, da mit Zurücklas-„ sung ansehnlicher Land und Leute er mit einem schlechten Amte und „ wenigen Deputaten abgespeiset sey, eine längere schädliche Entrathung „ des, gegen befugte und denuncürte Zurückgebung des Amts Liß-„ berg ihm Receßmäsig (NB. statt der gebührenden Deputaten) ge-„ hörigen Capitals nicht zugemutet werden könte, zumal seine Gele-„ genheit dermalen ein anders erfoderte, **und er an denen, nach „ der schon vor so vielen Jahren beschehenen, und dem „ geheimen Rath Malcomesio zur gebührenden Hinder-„ bringung angedeuteten Loskündigung, ausgebliebenen „ Pensionen, bereits einen merklichen Schaden erlitten, „ er auch nicht hoffte, daß sie ihm solchen ferners auf-„ bürden, oder sein und seines Hauses Unterdruckung und „ gänzlichen Ruin intendiren würde:** So ersuchte er sie hier-„ durch nochmals Freund-vetterlich, sie beliebte ihm den sonderbaren „ Gefallen zu erweisen, und entweder mit Ubernehmung des uff ge-„ melten Amts haftenden Pfandschillings den geringen Uberschuß „ der 7. - $\frac{8}{m}$ Rthlr. - in bevorstehender Frankfurter Herbst-Messe „ unfehlbar bezahlen, oder aber, da dieses nicht anständig, es in die „ Wege richten zu lassen, daß berührtes Amt mit allem Zubehör ihm „ förderfamst wieder eingeräumet, und er also des Uberflusses endlich „ auch geniessen mögte. Wie nun dieses der selbstredenden Billig-„ keit und klaren Buchstaben des anno 1669. den 18. Febr. errichteten „ Recessus allerdings gemäs sey; also hoffe er auch, sie würde denen „ vielfältigen sinceren Contestationen die versicherte Wirklichkeit gön-

„ nen,

„ nen, und ihm hierunter auf ein= oder andere zulängliche Art behülf=
„ lich an Hand zu gehen belieben.

Und sub eod. dato schrieb er an den Fürstl. Hessen=Darmstädti=schen geheimen Raht Malcomesium: „ Daß, ob er wol verhoffet, es
„ würde der Fr. Landgräfin zu Hessen = Darmstadt Liebden in sei=
„ nem billigmäsigen Ansuchen nicht ferner difficultiret, sondern we=
„ nigstens zu Abtragung des vermöge klaren Recessus de an. 1669. - -
„ ratione des Amts Lisperg, über den darauf haftenden Pfandschilling
„ ihm unstrittig gehörigen geringen Rests, sich bequemet haben, so
„ müste er doch das Widerspiel, und an statt der verhofften Zahlung
„ ein= oder andre vorgeschützte Unmöglichkeit und irrelevante Ent=
„ schuldigungen vernehmen. Nun liesse er zwar diese itzo dahin ge=
„ stellt seyn; nachdem aber demselben bekannt, wie er bereits vor et=
„ lichen Jahren - die Loskündigung jetztberührten Amts gethan, und
„ daß ihm noch nach abgezognen vorerwehnten Pfandschilling etzliche
„ 7. bis $\frac{8}{m}$ Rthlr. heraus gehörten, mehrmals erwehnt, auch der=
„ selben Abführung zugleich und nach der Hand öfters, aber bishero
„ zu seinem merklichen Schaden vergeblich verlangt hätte; so ersuchte
„ er ihn hierdurch freundlich, er wolle belieben, behörigen Orts sei=
„ ne habende Befügnisse nachdrücklich und gewissenhaft zu remon-
„ striren, auch es dahin vermögsamlich zu richten, daß in bevorste=
„ hender Frankfurter Herbst=Messe sothaner Uberschuß der 7-$\frac{8}{m}$ Rthlr.
„ endlich und zuverläßig abgeführet, oder, da dieses nicht anständig,
„ angeregtes Amt mit allem Zubehör ihm nächstens wieder einge=
„ räumet werde, und er endlich des Uberschusses (von welchem er
„ in so geraumer Zeit nicht einmal die schuldige *Pension*en erho=
„ ben) endlich auch geniesen mögte; Er müste sonst gestehen, daß
„ ihm dieses *rude Tractement* sehr empfindlich vorkomme, da man
„ ihm hiebevor das seinige *variis artibus*, ja gar *armata manu*, ab=
„ zuzwingen kein Bedenken getragen, man noch dermahlen
„ seinem und seines Hauses sich hervorthuenden *Interesse* so ge=
„ flissentlich widerstrebet, und die gegen so ansehnlichen Zu=
„ rücklaß ganzen Fürstenthums, Graf= und Herrschaften,
„ geringe Summe der Deputaten abzulegen sich beharrlich wei=
„ gern möge; da er solche doch hiewieder an Land und Leute anzule=
„ gen erbötig sey, auch darzu gute Gelegenheit habe, und also für
„ den zugefügten grossen Schaden eine kleine Ergötzlichkeit
„ hinwiederum geniesen könte; bate ihn also, dieses alles in reifere
„ Consideration zu nehmen, und dergestalt höchstermelter Fr. Land=
„ gräfin beweglich vorzustellen, daß er seine führende billigste Inten-
„ tion erreichen mögte.

Anno 1695. den 25. Sept. schrieb nomine Serenissimi Homburgensis ad Serenissimum Darmstadinum der Resident Bauer von Eyseneck: „ Daß sein Oberzahlmeister ihm zwar gesagt, daß er Ordre hätte, „ das NB. in der Oster-Messe 1695. erschienene halbjährige Hom- „ burgische Deputat abzuführen, es habe aber derselbe bis etwan „ auf 300. Rthlr. so in neuen Brandenburgischen bestünden, zu sol- „ cher Zahlung anders keine Corpora als Batzen, und 3 Batzen- „ Stück; es sey aber so wol aus dem Erbstatut d. a. 1602. und 1606. „ als aus dem letzten Bingenheimischen Receß d. a. 1681. in Termi- „ nis zu ersehen, daß sothane Auszahlung in **grober gangbarer** „ **Münz**, oder, wie der letzte Receß sagte, **in guten, im Heil.** „ **Röm. Reich unverschlagenen gangbaren Sorten** ꝛc. ge- „ schehen solte; er habe dieses zwar bey Fürstl. Rentcammer zeitlichen „ remonstrirt, sey aber mit keinem Jota einiger Antwort gewürdiget „ worden. Ferner wäre es auch die selbstredende Billigkeit, daß von „ diesem halbjährigen Deputat, welches schon in der verwichnen Oster- „ Messe hätte bezahlt werden sollen, bis auf die Stunde aber noch „ nicht abgeführet wäre, die Interessen ex mora bezahlet würden, wie „ hievon das vorangeführte Erbstatut und Receß in Terminis gar ver- „ bindlich redten; anderer hiebey gehabten Kosten nicht einmal zu „ gedenken.

Worauf er zwar unterm 12. Oct. d. a. von Herrn Landgraf zu Darmstadt eine Antwort erhielt, aber vernehmen muste, daß sich derselbe zu keiner Auszahlung der Gelder in andern Münzsorten verstehen, auch von denen gefoderten Interessen nicht allerdings etwas wissen wolte.

Unterm 10. Sept. 1701. übersandte Herr L. Friederich eine Berechnung nach Darmstadt, ratione der Interessen und Agio wegen der Deputaten, laut welcher derselbe, vermöge Recessus de anno 1624. an selbigen 51914¼. Rthlr. zu fodern hatte.

Und unterm 13. Sept. 1703. schrieb derselbe an Herrn L. Ernst Ludwig zu Darmstadt: „ Daß er ihm freundvetterlich nicht ver- „ halten könte, welchergestalten auf seine an ihn abgelassene Schrei- „ ben vom 9. und 27. Aug. (die angesuchte Zahlung der 9333. Rthl. „ 30. Kr. rückständigen Deputatgelder des Münz-Valors wegen, zu- „ folge der am 25. Jun. 1700. ausgesprochener und darauf am 2. April „ dieses Jahrs 1703. ergangnen Sententiæ confirmatoriæ betreffend:) „ von seinem Canzler und geheimen Räthen bey seiner Abwesenheit „ dahin zu seiner nicht geringen Befremdung beantwortet, und die

„ Zah-

„ Zahlung dilatirt werden wollen, als wäre die an Kayserlichen
„ Reichs-Hof-Rath ergangne Sentenz noch nicht in rem judicatam er-
„ wachsen, sondern die Sache allda noch rechthängig. Gleichwie aber
„ er, L. Ernst Ludwig, vernünftig ermessen würde, daß diese letz-
„ tere eine blose confirmatoria prioris sey, und dagegen kein Reme-
„ dium suspensivum Platz finden könne, sondern so fort vires rei ju-
„ dicatæ hätte, auch ohnedem die Fatalia schon verstrichen wären, er
„ aber auch, laut seinem Schreiben vom 31. Aug. 1701. diese Zah-
„ lung auf die Sentenz remittirt; als wolle er nicht zweifeln, wie er
„ ihn dann auch darum Freundvetterlich ersuchte, daß er belieben
„ mögte, vermöge dieser Sententiæ confirmatoriæ und darauf einge-
„ schickte Rechnung die Verfügung an seine Rentcammer zu thun,
„ damit ihm die so rechtmäsig und billig competirende Deputaten und
„ Alimentations-Gelder der 9333. Rthlr. 30. kr. des Münz-Valors
„ wegen in dieser Herbst-Messe noch bezahlet werden mögten; zu
„ dem Ende er dann einen Expressen zu Einhohlung seiner zuverläs-
„ sigen Freundvetterlichen Antwort und Erklärung abgefertiget hät-
„ te: Bey unverhoffentlicher entstehender Zahlung aber sey er ge-
„ müßiget, gegen alle ihm daraus dermahlen und noch ferner ent-
„ stehende Kosten, Schaden und Ungelegenheiten zum feyerlichsten
„ hiedurch zugleich zu protestiren, und ihme alle gedeyliche rechtliche
„ Hülfe und Mittel dagegen zu reserviren; lebte aber zu demselben
„ der Freundvetterlichen Zuversicht, daß er zu fernerm unnöthigen
„ Aufenthalt und Weitläuftigkeit kein Belieben tragen würde.“

Anno 1717. den 4. Maii schrieb der Herr L. Friederich Jacob an den Herrn Landgrafen zu Darmstadt: „ Wie er nicht umhin
„ könte, bey ihm dasjenige zu wiederholen, was unterm 24. Mart.
„ und 17. April ej. anni ex ratione des in der abgewichnen Oster-Meß
„ verfallenen Deputats und dessen förderlichsten Auszahlung halber
„ an ihn aufs angelegentlichste hätte ergehen und gelangen lassen; aller-
„ masen er der Freundvetterlichen Zuversicht gelebt, es würde dersel-
„ be beliebet haben, auf sothanes sein Ansinnen zu Abführung dieser
„ so privilegirten als höchstbenöthigten Gelder die behörige Verord-
„ nung ergehen zu lassen, damit er dieserthalben allerdings content
„ und zufrieden seyn könte; nachdemmalen aber bishero wider bes-
„ seres Verhoffen nichts darauf erfolgt, so würde derselbe ihm um
„ so weniger verdenken, daß er hierauf nicht nur nochmals die fer-
„ nerweite Erinnerung thäte, sondern auch demselben Freundvetterlich
„ anbey zu erkennen gäbe, daß er bey unverhofftem weitern Verzug
„ gemüßiget seyn würde, des ihm hierdurch causirenden Schadens

S „ und

„ und Verlusts halber sich allerdings an seine Rentcammer zu erhoh„ len; worauf er dann seine beliebige Antwort sich förderlichst welte „ ausgebeten haben.

Und wiederum unterm 15. Jun. ej. anni schrieb er an hochgedachten Herrn Landgrafen: „ Wie ihme ohne weiteres Anführen „ bekannt wäre, was er unterm 24. Mart. 17. April und 4. Maii des„ selben Jahrs an ihn wegen Abführ- und Richtigstellung des in letzt„ verwichner Oster-Meß fällig gewesenen Deputats mit mehrerm „ hätte vorgestellt und gelangen lassen. Nun könte der Herr L. Ernst „ Ludwig gewiß versichert seyn, daß wann von denenjenigen, die er „ hierauf, als auf seine Aliments- und sicherste Gelder, vertröstet hät„ te, nicht so hart in ihn gedrungen würde, er hierunter ihn, mit eig„ ner Verabschickung Jemands der seinigen gerne verschonen wolte; „ alldieweil ihm aber wider alle Zuversicht, auf seine obberührte ver„ schiedentliche erlassene Schreiben keine Antwort zugekommen, wor„ nach er das weitere hätte besorgen lassen können, sey er necessitirt, „ Uberbringern dieses zu dem Ende abzuschicken, um hierunter bey „ seiner Rentcammer der förderlichsten Zahlung sothaner Deputaten „ halber die nöthige Vorstellung zu thun, und ersuchte solchemnach „ den Herrn Landgrafen hierdurch freundschwägerlich, er beliebte Je„ mands aus sothanem Collegio beliebig aufzugeben, der sich mit sel„ bigem der Nothdurft nach unterreden, und der würklichen Aus„ zahlung sothaner privilegirten Gelder halber den eigentlichen Tag „ bestimmen mögte rc. rc.

Schrieb auch abermals unterm 24. Jul. d. a. „ Daß ob er wol „ des zuversichtlichen Vertrauens gelebt, es würde L. Ernst Ludwig „ sich auf dasjenige, was er unterm 24. Mart. 17. April 4. Maii und „ 15. Jun. ej. a. schriftlich wegen Auszahl- und Richtigmachung des „ in verwichner Oster-Meß verfallen gewesenen Deputats, bey ihm „ aufs beweglichste hätte remonstriren, auch so gar durch Verab„ schickung mündlich hätte vorstellen und solicitiren lassen, dergestalt „ Freundschwägerlich erklärt haben, wie disfalls seine Freundvetterli„ che Zuversicht zu demselben gerichtet gewesen, so sey er dannoch seit „ der Zeit her weder mit einer Antwort hierauf, noch weniger aber „ mit der so inständig gesuchten Auszahlung versehen worden, wel„ ches ihm dann, wie er selbst leichtlich erachten könte, nicht anders „ als höchstbefremdlich vorkommen können. Gleichwie er nun bis„ hero zu Erlangung dieser seiner so hoch privilegirter Gelder den al„ lerglimpflichsten Weg gebraucht, auch solchen fernerhin zu gebrau„ chen, allerdings intentionirt gewesen; also müsse er ihm aber hie-

„ bey

„ bey weiterhin Freundvetterlich zu erkennen geben, daß, weilen die-
„ jenige Creditores, von welchen er in seinen vorigen schon öfters be-
„ richtet, und welche auf diese seine Deputat-Gelder assignirt und
„ vertröstet gewesen, bey dem Kayserlichen Cammergericht Klage er-
„ hoben, auch davon nicht eher desistiren würden, bis dieselbe das
„ Mandatum de solvendo extrahirt hätten, er dannenhero nicht anders
„ würde thun können, als sich alles hierdurch causirenden Schadens
„ und Unkostens halber an sein L. Ernsts Ludwigs Rentcammer hin-
„ wiederum lediglich zu erholen und gebührende Satisfaction zu su-
„ chen: und bate endlich an besagte seine Rentcammer solche nach-
„ drückliche Ordre zu stellen, damit die promte Bezahlung ohne
„ weitern Aufenthalt erfolgen, mithin er nicht veranlasset werden
„ mögte, sich hierunter wider seinen Willen anderwärtiger Rechts-
„ mittel, zu Erhaltung sothaner seiner privilegirten Deputatengelder,
„ denen Reichs-Constitutionibus gemäs, zu bedienen, wolte sich aber
„ hiedurch zu ihm eines bessern versehen.

Und wiederum unterm 4. October noch eben desselben Jahrs:
„ Daß, ob er wol verhoffet hätte, es würden der von ihm, L. Ernst
„ Ludwig, unterm 2. Aug. ej. a. gethanen Freundschwägerlichen Ver-
„ sicherung zufolge von seiner nachgesetzten Cammer die bereits in ver-
„ wichner Oster-Messe verfallene mit denen in jüngstabgeloffener
„ Herbst-Meß gleichfalls erfallenen höchst-privilegirten Deputat-Gel-
„ der, zu Besänftigung seiner dahin angewiesenen Creditoren, num-
„ mehro völlig richtig und unfehlbar abgeführt worden seyn; so hät-
„ te er jedennoch, wider Vermuten, von seinem Hof-Marschalck,
„ welchen er vor etlichen Tagen zu Empfangung vorgemeldter De-
„ putat-Gelder nach Frankfurt verschickt gehabt, vernehmen müssen,
„ daß demselbigen auf alle die bereits verschienene Gelder nicht mehr
„ als 4960. fl. angeboten worden seyn. Weil nun L. Ernst Ludwigen
„ von selbsten bekannt, daß er mit hinterlaßner schweren Schulden-
„ last verhaftet, und zu Beybehaltung seines Credits dieser an sich vor
„ allen höchstbefreyten Gelder unumgänglich benöhtigt sey, also setzte
„ er zu ihm das Vertrauen, es werde derselbe auf diese seine gedrun-
„ gene Freundschwägerliche Anzeige die ernsthafte und nachdrückliche
„ Verordnung an seine Cammer dergestalt ergehen zu lassen von
„ selbsten geneigt seyn, daß mehrgedachte rückständige Deputatgel-
„ der, neben den bis heran verfallenen Interessen und deswegen ver-
„ anlaßten Kosten, ohne fernern Anstand, in einem gewissen und
„ zwar kurzen dazu bestimmten Termin völlig mögten abgeführet wer-
„ den; da im widrigen ihm nicht zu verdenken seyn würde, wann er
„ zu Besänftigung der dahin verwiesenen und über ungeduldigen Cre-

„ ditoren auf seiner Cammer Gefahr, so hoch als es auch an Inter-
„ essen kommen mögte, Gelder zu negotiiren gemüssiget seyn würde;
„ wiewol er ersteres viel lieber sehen wolte, gestalten er ihn hierun-
„ ter nochmalen auf das inständigste ersuchte ꝛc.

Nicht weniger auch unterm 10. November oftbesagten Jahrs, da er Herr L. Ernst Ludwigen meldete: „Daß er sein letzteres vom
„ 4ten des vorigen Monats zweifels ohne zurecht würde erhalten ha-
„ ben, und daraus mit mehrerm ersehen, was er an ihn ratione der
„ in Oster- und Herbst-Messe desselben Jahrs an ihn abzuführen zwar
„ versicherter, aber bis dahin unbezahlt gelassener Deputatengel-
„ der, und dadurch causirten Kosten, Schadens und Verlust gelan-
„ gen zu lassen gemüßiget worden sey. Alldieweil ihm aber seither
„ deme nicht die geringste Antwort hierauf zugekommen, inzwischen
„ aber der von ihm ausgestellte Wechsel, welcher von obberührten
„ Geldern hätte sollen bezahlt werden, innerhalb 4 Tagen gefälli-
„ gen, als hätte er sich zu Conservirung seines Credits necessitirt be-
„ funden, obgedachte Deputatgelder gegen eine Discretion von 400.
„ Rthlr. bey einem Juden in Frankfurt auf 2. Monat negotiiren zu
„ lassen. Solte er nun nicht gleich die unverzügliche Verordnung
„ stellen, daß innerhalb 4 Tagen die quæstionirte und ihm von Rechts
„ wegen zugehörige verfallene Deputaten von seiner Rentcammer be-
„ zahlt würden; so dürften ihm, L. Ernst Ludwigen, über alle die
„ bereits verursachte und anbey specificirte Unkosten (welche sich laut
„ sothaner Specification und Berechnung auf 301. fl. beliefen) auch
„ die zur Discretion versprochne 400. Rthlr. zusamt fernern Scha-
„ den und Kosten zu bezahlen anheim fallen. Ihme sey ja wissend
„ und wolerinnerlich, wie sancte diese Deputaten abzuführen in de-
„ nen Recessen sey zugesagt und versprochen worden, welches er sich
„ dann auch hiemit wolte versehen haben. ꝛc. ꝛc.

Unterm 6. Maii 1721. schrieben der Herr Landgraf zu Homburg an den Herrn Landgrafen zu Darmstadt: „Wie ihm vorhin ohn
„ weitläuftiges Anführen annoch wol erinnerlich beyfallen würde,
„ was gestalten er verschiedene an ihn jährlich zu zahlen und allbereits
„ vorlängst verfallene Deputata anderwärts assignirt hätte. Gleich-
„ wie aber die Abführung selbiger bis dahero trainirt worden, also
„ wären disfalls bey ihm verschiedene Beschwernis eingelaufen; er
„ hätte ihn solchemnach freundvetterlich ersuchen wollen, die ernstli-
„ che Verfügung an seine Rentcammer zu thun, damit zu Beybe-
„ haltung seines Credits die von ihm vorlängst assignirte Deputaten

„ ohne

„ ohne fernern Verzug abgeführet, und er solchemnach aller Be„ schwernis entübrigt werden mögte ꝛc. ꝛc.

Es sind auch noch weitershin vielfältige Solicitations-und Anmahnungs-Schreiben der Deputaten wegen ergangen, als unterm 6. Sept. des 1727. Jahrs, wegen eines Rückstands von 12000. fl. desgleichen unterm 23. October und 9. December desselben Jahrs; und unterm 25. Maii 1729. wegen eines schon vor etlichen Jahren damals verfallen- und assignirt gewesenen Ausstands à 6000. fl. weswegen man noch um Indemnisation derer deshalb verschuldeten, sich auf 720. fl. belaufenen Interessen wegen gerechte Ansuchung thun müssen; welche aber und andere dergleichen mehr hieher zu setzen, zu weitläufig fallen mögte.

§. 40.

Und da sich aus den Rechnungen ohnehin und leider! nur allzu deutlich ergiebt, wie das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt von 1727. an bis 1745. mit über 200,000. fl. die Zinsen inclusive; von 1745. aber bis 1746. mit 8230 - fl. 14. Kr. 3. Pfen. Capital, auser dem gebührenden Interesse Moræ und resp. Kosten, Schäden und Agio, zurückgeblieben: so findet man für unnöthig, mit fernern Auszügen aus den Acten die nur zu gewisse Wahrheit zu bestätigen, daß in diesem ganzen Zeitraum von ungefähr 18. Jahren die Deputaten ausgeblieben, und mithin dem Erbstatut auf eine vor GOtt und Menschen höchstunverantwortliche Weise contravenirt worden sey.

§. 41.

Wegen des zu hohen Anschlags des Homburgischen Landes ist noch anno 1668. tractirt worden. Als anno 1671. Homburg mit allem Zugehör an den Freyherrn von Boineburg versetzt wurde; so war es zweifelhaft, ob man würde dociren können, daß sothanes damahls jedoch schon meliorirte Amt, und da über dieses auch die Pretia rerum allem Vermuten nach schon ziemlich gestiegen waren, 2760. Rthlr. ertragen würde. Wolte man nun setzen, es habe würcklich so viel ertragen, nehmlich 2760. Rthlr. oder 4140. fl.; so mangelten doch an dem Anschlagsmäßigen Quanto der 5000. fl. annoch 860. fl. Man wird bey einer andern Gelegenheit hiervon ausführlicher handeln.

T §. 42.

§. 42.

Ungeachtet des über den Münz-Valor anno 1624. errichteten Pacti haben dennoch L. Friederich der II. darüber noch mit Hessen-Darmstadt Proceß führen müssen, welcher zum Vortheil Hessen-Homburgs durch ein Kayserliches Urtheil d. d. 2. April 1703. endlich entschieden worden. Man klagt aber noch in dieser Stunde mit Recht, daß die Deputaten meistens in Schiedmünze gezahlt worden, wann ja einmahl eine glückliche Stunde erscheinet, da diese Zahlung geschiehet.

§. 43.

Ist es nun recht und billig, daß Hessen-Darmstadt den Verträgen nach Belieben contraveniret; Hessen-Homburg aber dessen ungeachtet an solche gebunden halten will?

IV. Abschnitt

Von
Der unrichtigen Zahlung des Deputats von 1746 an bis 1754. und daher gänzlich ermanglender Sicherheit.

§. 44.

Es ist in dem III. Abschnitt schon Actenmäsig ausgeführt worden, wie unrichtig die Deputaten von Anbeginn an bis 1746. gezahlt, und wie sehr dadurch in dem wesentlichsten Stück den Recessen de 1602. und resp. 1622. sodann 1624. und 1645. contraveniret, und wie sehr das Fürstliche Haus Hessen-Homburg dadurch in Schaden, Schimpf und Schulden gestürzt, auch von Ausführung seiner gerechtesten Ansprüchen an Hessen-Darmstadt mehrmahlen abgehalten worden, wie solches aus allen Umständen sich von selbst klar ergiebt.

§. 45.

Es wird ein jeder, der dieses liset, wann er auch unter den Feinden des Fürstlichen Hauses der unbilligste seyn solte, von selbst den Schluß daraus ziehen, daß Hessen-Homburg wegen der für dagegen cedirte Land und Leute sich vorbehaltener so genannter Deputatgelder von Anfang an schlecht gesichert gewesen, und auch aus diesem Grund auf Wiederabtretung einiger Aemter zu dringen die gegründete Ursach gehabt habe.

§. 46.

Es erwäge nun ein jeder billiggesinnter Leser, ob da eine Sicherheit vorhanden seyn könne, wo keine zuverläßige Fonds zu Zahlung solcher privilegirten Gelder ausfündig gemacht werden können, wo die dazu gewidmete Revenüen wider angegriffen und zu anderen Behuf verwendet werden, die Rentcammer andern Creditoribus favorisirt, das Cabinet Eingriff in die Cammer-Revenüen thut, und die gemachten Etats durchlöchert, die Beamten mit den Etat übersteigenden Assignationen überhäuft, die Aemter, worauf die Deputaten angewiesen, andern Creditoribus verhypothecirt, die Beamten in fraudem Creditorum translocirt, und allerley selbstbeliebige Cameral-Anstalten mit Etablirung einer General-Cassæ u. s. w. gemacht wer-

den, so, daß man sich bald der Indiscretion eines Beamten, bald eines Cammerschreibers, und bald eines so unbilligen als brutalen General-Receptoris ausgesetzt siehet.

§. 47.

Vielleicht denken einige, welche dieses lesen, man vergrössere die Sache, und sehe sie auf einer Seite an, die so schlimm nicht wäre, wie man sie vorstelle. Allein man sagt wahrhaftig noch weniger, als leider! sich in der That gegründet befindt, und man sagt dieses wenige nicht ohne einen sich selbst angethanen grossen Zwang. Man wünschte von diesen funesten Wahrheiten nicht so vollkommen überzeugt, noch mehr aber von der Nohtwendigkeit befreyt zu seyn, sie dem unparteyischen und vortrefflichen Publico mitzutheilen.

§. 48.

Man ist dieses alles in Darmstadt selbst eingeständig, wo einer die Schuld immer auf den andern schiebet. Allein wir sind allzumahl Sünder, und mangeln des Ruhms u. s. w. Die Regierung schiebt die Schuld auf die Cammer; die Cammer auf das Cabinet, und das Cabinet vielleicht auf beyde. Ist aber dieses ein Trost für Homburg? Wann Gelder, die auf Land und Leuten haften, die dafür cedirt worden sind, unrichtig gezahlt werden, und die Rückstände zu hohen Summen aufschwellen: sind wohl alsdann solche Ausflüchte und Entschuldigungen erheblich, daß da ein Cammerschreiber, dort ein Beamter, hier ein General-Receptor, dort ein Oberjägermeister die Homburgischen Gelder angegriffen, und davon einen Juden, dem man vielleicht aus baaren Ursachen wohl gewolt, befriedigt, oder für die überflüßigen Pferde Heu und Haber gekauffet habe? Difficile est, Satyram non scribere. Das Fürstliche Haus Hessen-Homburg kan mit Recht verlangen, daß man in Darmstadt eine bessere Ordnung im Cammerwesen einführe, damit man nicht nöhtig habe, sich erst den Kopf zu zerbrechen, wo man einen zuverläßigen Fond hernehmen solle, die Deputaten zu zahlen. Nichts ist lächerlicher, abgeschmackter und unverantwortlicher, als diese Exception.

§. 49.

Wann man vollends die Imagination forcirt, um Gegen-Prætensionen zu ergrübeln, die Fürstliche Hessen-Homburgische Aliment-Gelder zurück zu behalten, und sie wo möglich für eine gute Prise zu erklären, wie anno 1645. u. s. f. in guter chronologischer Ordnung geschehen: so muß auch dem Geduldigsten endlich wehe dabey werden, und der Standhafteste muß zu schreyen anfangen.

§. 50.

§. 50.

Man hat noch allzuviel Menagement für das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt, als diese Materie weiter auszuführen. Man verehret auch in schuldiger Hochachtung die Reichskündige grosmütige Gesinnung des regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht; allein man kan einigen Dero Cammeral-Bedienten unmöglich mit gleichem Menagement begegnen.

§. 51.

Es hat sich Hessen-Homburg ein Gesätz gemacht, in den Differenzien mit Hessen-Darmstadt alle nur mögliche Moderation zu beweisen, theils weil man, ohne Ruhm zu melden, edel zu denken gewohnt ist, theils aber, weil man die Klugheitsregel gar wohl weiß, daß man dem Mächtigern weichen müsse, und es jetzo zu spät oder zu früh seyn dörfte, zu bereuen, daß man zu dieser jenseitigen Præpotenz durch das Pactum de anno 1602. selbst den Grund gelegt habe. Vielleicht könte Jemand, dem einige Ausdrücke zu deutlich scheinen mögen, auf die Gedanken gerahten, als habe man in gegenwärtigem Aufsatz dieses sich selbst auferlegte Gesätz verletzt; allein man sagt nichts, als was man in Darmstadt selbst schon lang gesagt hat, und noch sagt und wer sich also beleidiget finden solte, beliebe die Satisfaction, die er sucht, in Darmstadt selbst zu suchen, und sich an der General-Cassa zu erhohlen.

§. 52.

Um dieses in ein helleres Licht zu setzen, will man nur Fürstl. Hessen-Darmstädtische Zeugnisse anführen; doch aber nicht alle, welche man bey Handen hat, um Stoff zu einer Replique übrig zu behalten. Man sieht hieraus, wie aufrichtig man zu Homburg sey.

§. 53.

So sehr es einem, der noch Menschheit übrig hat, jammern muß, wann er die Deputaten-Historie des zwar verfloßnen, aber in Homburg gewiß noch lange nicht vergeßnen vorigen Seculi liset: so wenig wird derselbe ungerührt bleiben, wann man ihm die Fortsetzung dieser traurigen Geschichte von diesem Jahrhundert mit allen kleinen Umständen vorlegen würde. Es ist aber dieses von gegenwärtigem Zweck entfernt. Man schränkt sich dahin ein, nur des grossen Deputaten-Ausstands von 1727. bis 1745. Erwähnung zu thun, welcher sich mit aufgeschwollenen Zinsen, Kosten und Schäden weit über 200,000. fl. beläuft.

§. 54.

An diesem grossen Rückstand soll ein so genannter Fackes, welcher auch einmahl ein unglücklicher General-Receptor gewesen, einen grossen Theil der Schuld haben. Andere kommen in actis mehr vor, wobey man sich aber nicht aufhalten will.

Ah, que des noms obscurs & long tems ignorés!

So viel ist gewiß, daß denen Umständen, in welchem sich das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt befindet, eine so wie damahls und dermahlen eingerichtete General-Cassa gar nicht gemäs, und die Rentcammer in Darmstadt nebst den übrigen Collegiis in grosser Gefahr sey, allen Credit auf die entferneste Zeiten hinaus zu verlieren. Dann was hilft einem Creditori seine Hypotheck, und daß ein Beamter ihm zu richtiger Zahlung eidlich verpflichtet ist, wann der General-Receptor den Beamten mit allersinnlicher Brutalität zwingt, meineidig zu werden, und den Nahmen seines Herrn auf eine höchst strafwürdige Art dabey misbraucht. Aber wer den Nahmen des höchsten Gottes nicht schont, wie kan dem zugemutet werden, den respectablen Nahmen eines Reichs-Fürsten mehr zu menagiren? Mit solchen Leuten in Darmstadt hat Hessen-Homburg schon seit lang verfloßnen Jahren zu thun gehabt; mit solchen Leuten hat es noch zu thun, und wer will für das künftige Bürge seyn?

§. 55.

Was hilft es Homburg, wann die hohe Herrschaft in Darmstadt sich früh oder spat in die traurige Nohtwendigkeit gesetzt siehet, die Schuld auf die Collegia; die Collegia aber auf einzelne Bediente zu schieben, welche sodann den Manibus des ruinirten Homburgs geopfert werden sollen?

§. 56.

Mit solchem magern Trost wurde man anno 1745. abgespeist, nemlich mit einer Copie eines an den Cammerschreiber Naumann erlaßnen Fürstlichen Hessen-Darmstädtischen Rescripts d. d. 30. Jun. d. a., welches zwar eine feine Beschreibung von der in dem dasigen Cameralwesen herrschenden grossen Confusion; sonst aber für Homburg ohne allen Effect geblieben ist. Man liefert solches in forma extensa, in der Beylage sub Lit. A.; hier aber nur einige Auszüge daraus.

„ L. G. Es wird dir allschon bekant seyn, in was vor grosse
„ Rückstände die Fürstl. Hessen-Homburgische Deputata geraume
„ Zeit her, und in specie in den letztern Jahren, da
„ Unser General-Receptor Fackes deren Einnahm und Aus-

„ zah-

„ zahlung zu besorgen gehabt, gerathen sind, auch wie nach-
„ drücklich anjetzo Unsers freundlich vielgeliebten Vettern, des
„ Herrn Landgrafen zu Homburg Liebden auf die richtige Ab-
„ tragung derer currenten Deputaten nicht nur, sondern auch
„ baldige Abführung derer grossen Rückstände, und zwar cum
„ Interesse, ohnabläßig dringen.

Das vortrefliche Publicum ersiehet hieraus, wie es von je her in Darmstadt zugegangen. Seit geraumer Zeit hatte man an die Deputaten gar nicht mehr gedacht. Homburg hatte nicht allemahl Zeit noch Geld, einen Raht nach Darmstadt zu schicken. Auf die Erinnerungsschreiben wurde resolvirt: Registretur. Wurde man nun endlich hier ungeduldig: so fieng man in Darmstadt erst an, sich von weitem zu erkundigen, was es mit diesen Deputaten für eine Bewandnis haben mögte, einige glaubten wohl gar, es wären Gnadengehalte, welche man wider einziehen könte. Andere dachten so edel, daß sie meinten, man hätte sich mit der Zahlung nicht zu übereilen, weil Creditores an diese Gelder angewiesen wären. Gesetzt, Fackes habe die Schuld; so hätte ja doch derjenige, welcher diese Gelder einzunehmen und auszuzahlen gehabt, Tros Rutulusve fuat, jährlich Rechnung legen sollen, wodurch solche Rückstände, wann die Fürstl. Rentcammer alsdann ihr Amt gethan hätte, verhindert worden wären. Doch man fähret fort zu extrahiren. „ Und da Wir auch der
„ angegebenen Einnahme noch keinen vollkommnen
„ Glauben beilegen können, mithin vor nöthig befun-
„ den haben, solche durch dich gründlich einsehen und unter-
„ suchen zu lassen rc. rc. Man hat also in Darmstadt die Deputaten an einen Mann angewiesen gehabt, dem kein Glaube beyzumessen war, und in Homburg solte man so lange warten, bis erst dessen Rechnungswesen untersucht worden wäre. Weiter heist es: „ Als
„ werden dir - Extractus hierbey - communicirt, daß du -
„ so fort eine ausführliche und richtige Designation derer an-
„ derwerts verwendeten Deputat-Gelder formirest, nicht we-
„ niger dir von demselben (Fackes) die in seinen deßfalls über-
„ gebenen Berichten allegirte Befehle, wodurch er diese unbe-
„ fugte Eingriffe zu entschuldigen vermeint, originaliter vor-
„ zeigen lassest, und bey jedem Posten, wie weit er durch
„ deren Inhalt legitimirt werde, anbenebest rc. rc.
Man gesteht also ein, daß die Deputaten anderwärts hin verwendet worden. Wie schön ist man also in Homburg gesichert!

§. 57.

Nun hatte man zwar in Darmstadt in anno 1718. eine Cammerverfassung errichtet, und zu Bezahlung der Deputaten gewisse Fonds ausgesetzt, und wann man sich zu Homburg damahls würde haben verlauten lassen, daß man bey diesen Fonds keine genugsame Sicherheit habe: so würde man, wie vor wenigen Jahren, trotzig zur Antwort gegeben haben, ob man nicht glaube, daß ein Landgraf von Hessen-Darmstadt noch solvendo sey ꝛc. ꝛc. ob die Hessen-Darmstädtische Lande nicht Sicherheit genug wären, und dergleichen mehr. Allein es ist nichts gewissers, als daß man schlechte Sicherheit der Deputaten wegen damahls gehabt, und noch habe. Auf diese Fonds wurden andre Posten verwiesen, und solchen andern Creditoribus verhypothecirt. Man lese folgendes: „Dieweilen es auch gegen alle „Recht und Billigkeit lauffen würde, wann man hinfüro „wenigstens vor die richtige Zahlung derer currenten Depu-„tat-Gelder, nicht weniger vor die successive Abstossung derer „Rückstände nicht besser, als bishero geschehen, Sorge tra-„gen wolte; und dann zu dem Ende nöthig seyn will, daß „die bey der in anno 1718. errichteten Cammer-Verfassung „hierzu ausgesetzte Fonds wieder vollkommen frey gemacht „und beygezogen werden: so ist Unser gnädigster Befehl an „dich, daß du 1.) nach reifer Uberlegung Vorschläge thust, „wie die neuerlich in die Hessen-Homburgische Aemter ver-„wiesene Posten entweder völlig oder zum Theil wieder „abgenommen, und wohin solche anderwärts assignirt wer-„den können, u. s. w. 2.) Die Frau von Hœckel & Cons. „zu Frankfurt fordersamst zu disponiren suchest, das bey ih-„nen auf die angeregte Deputat-Gelder aufgenommene Capi-„tal à $\frac{20}{m}$ fl. so lang zu prolongiren, bis solches aus andern „Cammer-Revenüen abzutragen seyn mögte; imgleichen auch „3.) deine Meinung eröfnest, woher man etwa die von die-„sem Capital jährlich abzurichten stehende, und in die De-„putat-Gelder verwiesene 1200. fl. Interesse ander-„wärts herbey zu bringen, und 4.) diejenige 2378. fl. „10. Alb. welche aus dem Amt Schotten, in præ-„judicium derer Fürstlichen Deputaten jährlich an „Interessen von einem dir wohl bekanten Capital „bezahlt werden müssen, aus andern Revenüen hinfüro

„abfüh-

„ abführen, und dadurch also bey diesem Amt den Depu-
„ taten-Fond wieder frey machen könne. 2c. 2c. 2c.

§. 58.

Ohne scharfsinnig zu seyn, wird man bald aus diesen Auszügen ersehen, daß man in Darmstadt in dem Labyrinth des auf Millionen sich belauffenden Debitwesens keinen Fond zu richtiger Zahlung der Deputaten ausfündig zu machen gewust habe, und dieses Rescript wird dem Herrn Cammerschreiber gewis den Kopf sehr warm gemacht haben.

§. 59.

Ob die gute Frau von Hœckel sich habe disponiren lassen, und wie es jetzo um das Geheimnisvolle Capital stehe, dessen Interessen in Præjudicium der Hessen-Homburgischen Deputaten auf das Amt Schotten verwiesen worden, hiervon kan man dem Publico keine zuverläßige Nachricht ertheilen.

§. 60.

Ein vornehmer Raht in Darmstadt schriebe unterm 24. Jan. 1746. der Deputaten wegen folgendes hieher: „ Nachdem aber der
„ brennenden Begierde, Ew. Hochfürstl. Durchlaucht meines
„ unterthänigsten Dienst-Eifers zu convinciren mein Vermö-
„ gen nicht beykommen kan: so muß ich, so hart es mir auch
„ eingehet, offenherzig gestehen, daß ich bis dahero so viele
„ Obstacula gefunden und noch finde, welche mir mein Un-
„ vermögen allzudeutlich vor Augen legen.

§. 61.

Der Herr Landgraf von Hessen-Homburg schrieben unterm 28. Febr. desselbigen Jahrs an Serenissimum Hasso-Darmstadinum:
„ Es ist auf das verfloßne Jahr kaum der 4te Theil der jähr-
„ lichen Deputaten an Uns bezahlt, und an die Rückstän-
„ de bis jetzo gar nicht mehr gedacht worden. Nach-
„ dem nun Unser Fürstliches Haus in verschiedne wichtige auf
„ der Execution stehende Processe an dem Tribunal zu Berlin
„ verwickelt ist, zu deren Abwendung und Vorkommung
„ grössern Schadens Wir eines nahmhaften Capitals benö-
„ thigt sind; mithin von der NB. Sicherstell- und Be-
„ richtigung der uns gebührenden lauffenden und auf-
„ geschwollenen Deputatengelder die Aufrechterhal-

„ tung Unsres Fürstlichen Hauses wahrhaftig ab=
„ hanget: so sehen Wir Uns gemüßiget, Ew. Liebden sol=
„ ches hierdurch - zu erkennen zu geben, und zugleich Unsern
„ Hofraht Hartmann an Dero Hoflager abzuordnen, um durch
„ denselbigen dasjenige weiters mündlich eröfnen zu lassen,
„ was von Unsres Fürstlichen Hauses dermahlen beklemmten
„ Umständen und erleidenden Widerwärtigkeiten schriftlich zu
„ berühren Wir Bedenken haben, woraus Wir jedoch
„ Uns annoch erretten können, wann Ew. Liebden
„ wegen Unsrer von Ihnen selbsten vor höchst=pri-
„ vilegirt erkanten Forderung, Uns nicht länger oh=
„ ne thätige Hülfe lassen werden.

§. 62.

Der abgeordnete Hofraht Hartmann berichtete unterm 4. Mart. ej. anni vorläufig: „ Die übrigen Herren haben sich allerseits sehr
„ obligeant bezeiget, und alle gute Vertröstungen gegeben,
„ dabey aber so viel Lamenten gemacht, daß mir gestern und
„ heute der Kopf davon recht wehe gethan. Einige derselben
„ haben meine Ankunft, damit es einmal durchbreche, gerne
„ gesehen, andern hingegen ist solche nicht angenehm gewesen.

Hierauf berichtet er ferner, es hätte ihm einer den Raht gegeben: „ Und hätte mich ins besondre an den Herrn - als Referenten
„ in allen Deputaten=Sachen, vor allen andern zu hal-
„ ten, weilen ihm, wie die zu den Hessen=Homburgischen
„ Deputaten ausgesetzt gewesene - und einige Zeit da=
„ her angegriffene = auch anderwerts verpfändete
„ Revenüen sonsten wiederum zu ergänzen seyn mög=
„ ten, am besten bekant und möglich wäre, welches
„ in Ansehung derer lauffenden Deputaten, und zu dieser künf=
„ tigen Sicherheit zuvorderst geschehen müste.

§. 63.

Die künftige Sicherheit des Fürstlichen Hauses Hessen=Homburg hat also lediglich auf noch erst aufzusuchenden Fonds, und den glücklichen oder unglücklichen Einfällen eines einzigen von der Sache Bewandnis informirten Mannes beruhen sollen. Welch eine Sicherheit!

§. 64.

§. 64.

Unterm 8. ejusd. meldete der Hofrath Hartmann ferner: „Er-
„ stern habe heute kennen lernen und umständlich gesprochen,
„ worauf er endlich sich ganz raisonable bezeiget; es ist aber
„ hier gar veränderlich, und wozu man heute die
„ beste Hofnung hat, das zeiget sich morgen ganz
„ anders: dann wann sie was beschlafen haben, so
„ fallen einigen wiederum neue Grillen ein.

Diese Wahrheit haben mehrere disseits nach Darmstadt abgeordnete Rähte erfahren.

§. 65.

So gar die Elemente haben sich wider das Fürstliche Hessen-Homburgische Deputat verschworen gehabt, wie aus dem fernerweiten Bericht vom 18. ejusd. zu ersehen: „ Gestern früh bis Nach-
„ mittags nach 2. Uhr hat es hier stark geschneyet, daß die
„ Herren Rähte meistens zu Hause geblieben, wobey unter
„ der Hand doch so viel erfahren, daß bey der Cammer bis
„ dato um deswegen noch nicht referirt werden können, wei-
„ len das Collegium keinen Tag in dieser Woche in pleno bey-
„ sammen gewesen; sondern einer bald wegen Krankheit, bald
„ wegen anderer Verhinderung, und der andere wohl mit
„ Fleiß, um dem Voto, so dem Verlaut nach im
„ Fürstlichen Cabinet nicht gar angenehm seyn mög-
„ te, sich zu entziehen, zu Hause geblieben.

§. 66.

Die äusserst pressante Deputat-Angelegenheiten haben demnach nach aller Gemächlichkeit und jedesmahliger Convenienz besorgt und behandelt werden sollen; ja, wann man die Herren zu Darmstadt bey der Cammer, oder einem andern Collegio, einmahl so in die Enge getrieben, daß sie, ohne der gesunden Vernunft Gewalt anzuthun, nichts einzuwenden wusten, so hielten sie für das beste, gar keine Antwort oder Resolution zu ertheilen.

§. 67.

Wann von ohngefähr ein Jud in Darmstadt ankame, und vermutlich eine baare Recommendation seiner Forderung mitbrachte, so wurde ihm vorzüglich geholfen, und sich wenig um die Herren Land-

grafen von Hessen-Homburg bekümmert, welche man allenfalls mit ganz kaltem Blute hätte Hungers sterben sehen. So unvergleichlich schön belohnt man in Darmstadt für die ansehnliche Lande, welche der Stifter der Hessen-Homburgischen Linie anno 1602. abgetreten, desselben Nachkommenschaft. Damit man aber nichts avancire, was nicht dargethan werden kan; so beruft man sich zuvorderst auf ganz Darmstadt, wo alles klagt, was nur noch Athem zu klagen übrig hat, und auf die Creditores, die zum Theil in dieser Stunde des Obristen Reichs Richters gerechte und Reichsvätterliche Hülfe flehentlichst anrufen. Der angezogene Bericht des Hofrath Hartmanns lautet ferner, zu Bestärkung dessen, was eben gesagt worden, also: „Haben „sich indessen 2. Juden, als Meyer Juda von Frankfurt, und „Löw Baruch von Weinheim, hier eingefunden, welche stark „ke Forderungen haben, und auf ihre Bezahlung in künftiger Messe heftig dringen. Ersterer hat schon zwey Kaiserliche Rescripta von vorigem und jetzigem Reichshofrath insinuirt, und letzterer hat bey der bisherigen Kriegs-Unruhe grosse Lieferungen gethan, welcher auch so fort nach Wien zu gehen drohet: Diese beyde machen mir mein Negotium desto beschwerlicher, weil so viele pressante Posten zusammenkommen, und Herr Referens für selbige stark portirt ist. - Heute Vormittags ist bey der Cammer abermals das Collegium getrennt gewesen, und von denen Homburgischen Deputaten obiter wohl gesprochen, aber **statt derselben des lieben Meyer Juda Forderung mit gröstem Eifer vorzüglich** referirt **worden.**

§. 68.

Nun haben wohl der regierende Herr Landgraf, das Cabinet und andere höhere Collegia resp. an die Rentcammer und Deputaten-Beamte Befehle ergehen lassen, die Deputatsachen in Richtigkeit zu bringen. Allein die Rentcammer hat sich beschwert, daß man ihr unmögliche Dinge zumuhte, und die Beamte, daß man sie mit Assignationen überhäufe, deren Zahlung sie nicht præstiren könten. Dem Fürstlichen Cabinet wird viele Schuld gegeben, ob mit Recht oder Unrecht, dieses gehet Homburg nichts an. Genug, daß Homburg keine Sicherheit wegen richtiger Bezahlung der Deputaten vor sich siehet. Der Hofraht Hartmann meldet dieses umständlich in seinem Bericht vom 23. Mart. d. a. 1746.

„Wann das Fürstliche Cabinet, welches seit kurzer Zeit an „einigen der Rentcammer zugehörigen Posten jährlich bey

12000. fl. -

„ 12000. fl. an sich gezogen, solche nicht wiederum heraus giebt,
„ so ist uns nicht zu helfen; dann es müssen zu denen lauffenden und dem alten Rückstand jährlich so viel freye Revenüen zu Bezahlung der terminlichen Deputaten und Interessen vor die Creditores, so Gelder zu Abführung des grosen Rückstandes herschiessen mögten, vorerst ausfündig gemacht und angeschafft werden, so bey dermaliger Cammer-Verfassung unmöglich ist, obschon alles auf mein Zureden gern helfen will. Es thun einem vor dem lamentiren und seufzen über den Premier Ministre die Ohren wehe, wann Jemand mit einem vertraut spricht und sein Herz ausschüttet; dann es kommen noch aus dem Cabinet gar solche Resolutiones, daß die Rentcammer und Geld-Einnehmer bey 100. und mehr Rthlr. Strafe angehalten werden, dis und jenes, wozu keine Einnahme vorhanden, so auch bey dem Höchstseligen Herrn aus dem Cabinet bezahlt worden, aller wahrhaftigsten Vorstellungen ungeachtet, abzuführen, welches noch üble Suiten nach sich ziehet, wann es sich nicht bald ändert; es würde auch mancher seinen Dienst gerne abandonniren, wann er nicht hier angesessen wäre. GOtt gebe, daß ich mit meinem Negotio, so vor allen privilegirt ist, zum Durchtreiben den Anfang mache; dann der liebe gnädigste Herr wird sehr bedauret, daß er unschuldig mitleidet, die rechten Wehen nicht erfähret, und endlich das sämtliche Schuldenwesen zusammenfällt, da er jetzo persuadirt ist, es stünde mit ihm weit besser als vorher, da es noch schlimmer jetzo aussiehet, und was man zum Cabinet ziehet, muß alles erübriget, und durch gute Haushaltung gewonnen seyn, weswegen dieser oder jener auch etwas davon geniesen könte. Der hiesige Zustand ist so jämmerlich, daß man ihn nicht beschreiben kan, und ist keine Besserung eher zu hoffen, als bis dem Herrn die Augen gleichsam mit Gewalt aufgehen.

§. 69.

Die in dem Hessen-Darmstädtischen Cameralwesen je länger je mehr überhand nehmende Unordnung war damahls schon so groß, daß viele Creditores und Bediente wegen ihrer starken Forderungen und Lohnrestes halb desperat geworden, und dennoch waren einige der Fürstlichen Hessen-Darmstädtischen Dienerschaft von Zeit zu Zeit so unverschämt, daß sie behaupteten, man wäre in Homburg wegen

des Deputats genugsam gesichert. Aus dem schon angeführten Bericht ist noch folgender Auszug aller Aufmerksamkeit würdig:

„Viele Creditores und Bediente sind wegen ihrer Forderung „und Lohnrestes halb desperat, und dadurch passirte gestern „Mittags nach 2. Uhr eine fatale Begebenheit: Es gienge „der Herr Ober-Ingenieur Karcher (so in meinem Quartier „speiset, und vorher öfters geklaget, wie er einige 1000. fl. „Lohn rückständig hätte, vor seine Creditores sich nicht ret-„ten, und kein Geld von der Rentcammer und Herrn Cam-„merschreiber Naumann, so wenig, als vorher von Herrn Ge-„neral-Receveur Fackes, ungeachtet er so viele gnädigste Re-„solutiones zu seiner ungesäumten Bezahlung, und zwar noch „letztens bey 100. Rthlr. Strafe erhalten, bekommen kön-„nen, deshalben auch einen Groll im Herzen geheget) aus „dem Hause durch die Hinderthür, und der Herr Fackes auf „der Seite herkommend, auch ohne daß einer den andern „gesehen, stieß in der Thüre, um in die Cammer zu gehen, „auf ihn, wobey sie einander unversehens angestossen, wel-„ches der alte Groll gleich empfindlich machte, daß es so fort „zu harten und wenigen Wortwechsel, gleich zun Stockschlä-„gen kam, und, da der Herr Ober-Ingenieur den Degen „gezogen, dem Herrn Fackes einen Schmarren über den Ba-„cken gehauen, und einen gefährlichen Stich beybringen wol-„len, so aber glücklich zwischen dem Leib und Arm, ohne ihn „zu verletzen, durchgegangen, worauf Herr Fackes voller „Blut den Herrn Karcher, welcher sich mit dem Degen we-„gen Mangel des Platzes, vor die unterm Thor gestandene „Chaisen nicht recht regen können, bey dem Kopf bekommen, „und haben einander bis in neben seyenden Stall bald un-„ter die Pferde geschleppet, welches niemand im Hof einmal, „wohl aber die unweit stehende Wache gewahr worden, und „sie getrennet; sonsten dürften sie einander noch ums Leben „gebracht haben, und heute ist die Sache bey der deshalben „gesetzten Commission zu untersuchen angefangen worden. „Sind das nicht artige Händel?

§. 70.

Wo kan nun eine Sicherheit sich imaginirt werden, wo alle Collegia und Departemens wider einander sind, und wann der eine seines gnädigsten Herrn hohe Ehre retten, und dem unschuldig leidenden helfen will, die andere aus Jalousie ihn mit aller Macht verhindern?

hindern? Wo man bald mit einem Fackes, bald mit einem Naumann, bald mit einem Schulz,

Ah, que des noms obſcurs & long tems ignorés!

und bald mit Beamten, die bey Strafe der Caſſation Eid und Pflicht brechen müſſen, wann es ein brutaler General-Receptor befiehlt, zu thun hat?

§. 71.

Wie erbärmlich es um die Sicherſtellung des Fürſtlichen Hauſes Heſſen-Homburg bishero ausgeſehen habe, und noch ausſehe, iſt daraus klar, daß die Beamten mit Extra-Lieferungen überhäuft, und dadurch an Auszahlung der Deputaten verhindert werden; 2tens der eine ſeine meiſte Einnahme im Herbſt hat; der andere aber ſelbſt nicht weiß, wann er etwas einnehmen ſolle. Heſſen-Homburg aber prætendirt die richtige Zahlung in den Receßmäſigen Zielen. Zum Beweis diene die Beylage ſub Lit. B., welche ein Schreiben des Beamten Georgs zu Homburg an der Ohm an den diſſeitigen Hofraht Hartmann iſt, aus welchem den 24. Mart. 1746. datirten und den 29. ej. præſentirten Schreiben man einsweilen nur folgenden Auszug liefern will: „Verhalte hiemit nicht, daß mir zwar vor 18. Jahren præter propter - 1000. fl. an den Fürſtlichen Heſſen-Homburgiſchen Deputaten zugetheilet, aber wegen anderer vieler Anweiſ-
„ſungen dieſes Quantum niemahls richtig ausbezahlt wor-
„den - Im abgewichnen Jahr habe ſehr wenig auf die-
„ſe Deputaten gezahlt, weil man mir mit mehr als 700. fl.
„extra zugeſetzt; dahero jene nothwendig zurücke bleiben
„müſſen - Wann inzwiſchen die 1000. fl. Deputaten mir jährlich
„feſt geſetzt werden ſolten, müſte vor allen Dingen præcavirt wer-
„den, daß man mich mit Extra-Lieferungen und Aſſigna-
„tionen verſchonen müſte, weil ich ſonſten den Poſten
„unmöglich würde abführen und damit einhalten kön-
„nen. Meine mehreſte Einnahme geſchiehet übrigens im
„Herbſt u. ſ. w.

§. 72.

Ein vornehmer Rath in Darmſtadt ſchriebe unterm 2. Apr. „1746. anhero: „Ew. Hochfürſtl. Durchl. graticeſes „Schreiben - iſt mir richtig geliefert worden, und muß ich „geſtehen, daß es mir ſehr nahe gegangen ſey, von Dero

„ Hofraht Hartmann zu vernehmen, daß hiesige Rent=
„ cammer die privilegirte Deputat-Gelder so hoch
„ aufwachsen und sich so gar in Abführung der cur-
„ renten säumig finden lassen: und gleichwie solchem
„ nach Ew. Hochfürstliche Durchl. wohl Ursache ha=
„ ben, sich hierüber zu beschweren, also ist es auch billig,
„ sothanen gerechten Klagden abzuhelfen. u. s. w.

§. 73.

Bey solchen sich je länger je mehr verschlimmerten Umständen in Darmstadt fienge man auch endlich an in Homburg aufmerksam zu werden Man sahe wohl ein, daß es endlich dazu würde kommen müssen, die Erbstatutsmäßige Assecuration mittelst wider abzutretender Land und Leute zu verlangen: Die Situation des Fürstl. Hauses Hessen-Homburg war aber damahls noch allzu critisch, als daß man nicht vorzüglich rahtsam befunden haben solte, zuvorderst per Gradus zu gehen, und eine Zeitlang zuzuschauen, wo die Sachen endlich hinaus wolten.

§. 74.

Es erliessen demnach der damahlige Herr Landgraf von Hessen-Homburg unterm 2. Maii des mehrbemelten Jahrs 1746. ein sehr nachdrückliches Schreiben an Serenissimum Hasso-Darmstadinum, worinnen Dieselbe sich über die saumseelige Zahlung der Deputaten sehr beklagten, die Sicherstellung für das künftige stark urgirten, und um einen Versuch zu wagen, ob der Zweck dadurch erreichet werden mögte, hauptsächlich aber um die gute Harmonie noch länger zu unterhalten, den sehr billigen Vorschlag thaten, daß die Beamten der Deputaten-Aemter zu Ausstellung eidlicher Reverse angehalten werden mögten. Folgender Auszug enthält das mehrere:

„ An. Ew. Lbd. ordnen Wir Unsern Hofrath Hartmann zum
„ drittenmahl ab, um so wohl wegen der lauffenden, als auch
„ wegen der aufgeschwollnen Unserm Fürstl. Haus gebührenden
„ Deputaten mit Ew. Lbd. Hofcammer diejenige vergnügliche
„ Auskunft und versicherte Einrichtung zu concertiren, woran
„ bey seiner vormahligen Anwesenheit 5. Wochen, ohne zur
„ Endschaft zu kommen, gearbeitet worden. Wir zweifeln
„ nicht, daß Ew. Lbd. bekannt seyn wird, daß auf das abgewichne
„ Jahr, an statt 12., kaum 5000. fl. und zwar meistens in sol=
„ cher schlechten Münz bezahlt worden, welche anders nicht,

„ als

„ als mit Verlust ausgegeben werden kan, auch wird Ew. Lbd. „ nicht verborgen geblieben seyn, daß von denen Aemtern, wor- „ auf Unsre Deputata gewiesen, ein mehreres eingegangen, als „ an Uns bezahlt worden. Dieser leztere Umstand dienet zum „ Beweisthum der Nothwendigkeit, daß die sämtliche Beam- „ ten der Deputaten-Aemter zu Ausstellung eidlicher Reversen, „ daß sie die auf ihre zu verwalten habende Aemter gelegte „ Deputata von denen erst eingehenden Geldern an Unsren „ Hofrath von Ochsenstein in Frankfurt jedesmahlen in so viel „ möglich guten Geldsorten bezahlen wollen, angehalten „ werden, sonsten die beste Einrichtung alle Jahr wiederum „ von neuem unterbrochen zu werden der Gefahr ausgesetzt ist. „ Wir sehen auch nicht ab, daß Ew. Lbd. einen Anstand neh- „ men solten, dergleichen Vorfügung an Dero Beamten er- „ gehen zu lassen, da so gar Privat-Creditoribus mehrmahlen „ zugestanden worden, daß die Beamte, an welche sie gewie- „ sen worden, sich ihnen mit einem körperlichen Eid verbinden „ müssen.

„ Wir suchen hierunter nichts anders, als die Uns nicht zu „ verdenken seyende Sicherheit wegen der Uns gebührenden „ Deputaten, massen ohne dieselbe Unser Fürstl. Haus sich län- „ ger nicht aufrecht erhalten kan.

§. 75.

Daß auch dieses allerbilligste Gesuch schwehr gemacht worden, versteht sich von selbsten: es ist also dieses dem Genio Darmstadino gemäs.

§. 76.

Es blieben allemahl dieselbige Hindernisse, da nemlich die Cabinet-Cassa durchaus nicht angegriffen, sondern von der Rentcammer, welche sich aber mit der puren Unmöglichkeit entschuldigte, durchaus Raht geschafft werden solte. Der disseitige Hofraht Hartmann berichtete solches unterm 1. Jun. des fatalen Jahrs 1746. „ Daß nachdem zu- „ folge des Darmstädtischen letzten Handschreibens vom 8. & „ præsentato den 11. passat: (welches ausser schon gewohnten Vertröstungen nichts reelles in sich enthielte) aus dasigem Fürstl. Ca- „ binet zu Richtigstellung und Regulirung derer currenten De- „ putat-Gelder, loco resolutionis, nur ein wiederhohlter Be- „ fehl an die Fürstliche Rentcammer ergangen, und in dem

„ Fürstl. Cabinet so wohl, als in dem geheimen Raths-Collegio
„ man auf der ungegründeten Meinung gestanden, daß solches
„ zu effectuiren der Rentcammer möglich seyn müsse, und diese
„ nur in die Cabinet-Gelder bey dieser Gelegenheit zu grei-
„ fen suche, ich mir alle Mühe gegeben, einige annehmliche Re-
„ venüen bey der Rentcammer auszuforschen und durchzutrei-
„ ben u. s. w.

Es urtheile nun das Zweifels ohne bereits gerührte Publicum, wie es mit der Sicherheit des Fürstl. Hauses wegen seines Deputats beschaffen sey, da ihm unverantwortlicher Weise zugemutet werden wollen, selbst Fonds ausfündig zu machen. Was geht doch das Fürstliche Haus Hessen-Homburg das Darmstädtische Cabinet an, und warum soll es darunter leiden, daß die Rentcammer das Cabinet beschuldiget, es muhte ihr Unmöglichkeiten zu; das Cabinet aber die Rentcammer, sie suche nur in die Cabinets-Revenüen einen Eingriff zu thun.

§. 77.

Indessen konte oder wolte in Darmstadt kein Raht geschafft, und es muste so gar der lächerliche Plan gemacht werden (dann alle Einfälle waren schon so, wie die Cammer-Cassa erschöpft) einige Creditores, welche Tonnen Golds an das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt zu fordern haben, und 6. pro Cent Interesse ziehen sollen, zu disponiren, sich eine Interesse-Reduction ad 5. vom Hundert gefallen zu lassen, da dann von dem erspahrenden 6ten Zinsthaler die Hessen-Homburgische Deputat-Gelder supplirt werden könten. Warum hat man aber die Deputatgelder nicht lieber auf Missisippi angewiesen? Man erinnere sich, was oben angeführt worden, daß Hessen-Darmstadt schon einmahl Homburg an solche Leute assignirt gehabt, welche nicht ausfündig zu machen gewesen.

§. 78.

In dieser ewigen Deputaten-Sache wurde mit einem Addreß-Schreiben vom 9. Aug. ejusd. a. von dem leztverstorbenen Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg der Hofraht Hartmann abermahls nach Darmstadt abgeordnet, und unter andern sich in solchem also ausgedruckt: „ Gleichwie nun aber Unsere Umstände so beschaffen, daß
„ Wir ohne den Genuß sothaner Deputaten Unsern Standes-
„ mäßigen Unterhalt nicht haben können, Wir auch von denen
„ Creditoribus Unsers Fürstlichen Hauses aller Orten angegan-
„ gen werden - So haben Wir nicht umhin gekont, Unserm

„ Hofraht Hartmann nochmahlen gnädigst aufzugeben, an
„ dieses Geschäft die letzte Hand anzulegen, und nicht ehe zu-
„ rück zu gehen, bis auf ein- oder die andere Weise Uns ge-
„ holfen seyn wird.

Die Beylage sub Lit. C. enthält das weitere.

§. 79.

Der also auf gute Hofnung wieder nach Darmstadt abgeordnete Hofraht Hartmann übergabe Collegio Camerali ein vom 18. Aug. des unglücklichen Deputaten-Jahrs 1746. datirtes nachdrückliches Pro Memoria, welches breitern Inhalts die Beylage sub Lit. D. abschriftlich enthält. Der kürzliche Inhalt aber ist dieser, daß ein Theil der Hessen-Homburgischen Alimentgelder angegriffen, und zu Erkauffung der zum Hochfürstlichen Hessen-Darmstädtischen Marstall erfoderlichen Fourage employiret worden wäre.

§. 80.

Es scheinet demnach, als ob Niemand in Darmstadt mehr daran denke, daß für diese Gelder Land und Leute cedirt worden. Glaubt man vielleicht gar, daß die Alimentation der Pferde des regierenden Hauses der Alimentation des so genanten apanagirten Hauses vorgehen müsse? Allein es ist nichts neues unter der Sonnen: Man hat oben schon ein artiges Exempel von einem auch hieher gehörigen Fall angeführt: L. Friederich kauffet zu Giessen 130. Achtl. Haber, und läßt ihn dort aufschütten; wie er aber seinen Cammerschreiber mit Fuhren dahin schickt, um den gekauften Haber abzuhohlen, so hatten ihn L. Georgs Leute schon verfüttert, und L. Friederich Pferde musten indessen darben.

§. 81.

Der Cammerschreiber Naumann ist zwar darauf mit einem scharfen Rescript d. d. 25. ejusd. erfreuet worden, welches sub Lit. D. beyliegt: es hat aber keinen Effect gehabt, und Hessen-Homburg ist dadurch noch weniger als vorher gesichert worden.

§. 82.

Der Hofraht Hartmann übergabe demnach unterm 26. ejusd. ein fernerweites sub Lit. E. beyliegendes Pro Memoria, worin derselbe sich beschwerte, daß von den lauffenden Deputaten noch kein Kreutzer abgeführet worden sey; **an den versprochnen eidlichen Reversen** auch dato nicht mehr, als des Forst-Secretarii Meyers zu Eichelsachsen allein, originaliter eingeliefert worden wäre: es wä-

 ren

ren übrigens an dem Deputats-Quanto nur 8421. fl. 20. Alb. angewiesen, und 3578. fl. 10. Alb. giengen noch in der Irre herum.

§. 83.

Auf das Amt Stornfelß wurden angewiesen 584. fl. 10. Alb. Es berichtet aber der Hofrath Hartmann unterm 31. ejusdem: „Die „auf das Amt Stornfelß - aufgenommene 20000. fl. sind „zwar abgelegt, daher bey diesen Revenüen die 1200. fl. Interessen cessirten: es sind aber auf dieses Jahr schon 900. fl. „rückständige Zinsen von diesem abgelegten Capital assignirt, „und wegen des Uberrests, wie auch pro futuro, ist auch „schon ein Mischmasch gemacht, daß man fast nicht heraus „kommt; in Summa, **die Verwirrumg könte nicht grösser seyn, und allem Ansehen nach kan es nicht lange mehr bestehen.** Ich weiß mir hier bald nicht mehr zu „rahten noch zu helfen; immittelst will es doch Niemand für gut „ansehen, daß ich aus Ungedult meine Rückreise antreten solle.

§. 84.

Nachdem dieser in seinem Gesuch so oft unglücklich gewesene Deputaten-Gesandte 5. Wochen abermahls vergeblich in Darmstadt zugebracht; so übergabe er noch das sub Lit. F. beyliegende Pro Memoria d. d. 14. Sept. des Deputaten-Jahrs 1746. dem Hochfürstlichen geheimen Rahts-Collegio, worinn er sich nachdrücklich genug beschwerte, daß die Deputatgelder von dem Cammerschreiber Naumann ungebührlich angegriffen, und ihm nicht einmahl so viel baar Geld gezahlt worden wäre, als zu seiner Auslösung aus dem Wirthshause und Rückreise erfoderlich gewesen wäre, er auch schwerlich glaube, daß seine Durchlauchtigste Principalschaft sich auf die ungewiß eingehende Habergelder verweisen zu lassen, gemeinet seyn werde; bate übrigens um eine annehmliche Richtigstellung dieser vor- und disjährigen, auch ferners lauffenden Deputatgelder. Heist dieses die Deputaten ohne Kosten liefern?

§. 85.

Serenissimus Hasso-Hombergensis schrieben unterm 19. ejusd. in sehr beweglichen Ausdrücken an Serenissimum Hasso-Darmstadinum, und stelten mit Grund der Wahrheit vor, daß die bedrängten Umstände ihres Fürstlichen Hauses grossen Theils von der vieljährigen Zurückhaltung der Deputaten herrühre, verbis: „und noch weniger will ich vermuten, daß Ew. Liebden wegen richtiger „Verabreichung der mir gebührenden Deputaten einiges Bedenken nehmen werden, vielmehr lebe der zuversichtlichen

„Hof-

„ Hofnung, Dieselbe werden die beklemmte Umstände meines
„ Fürstlichen Hauses, worinnen dasselbe grossen Theils durch
„ die vieljährige Zurückhaltung der Deputaten gerahten,
„ Freundvetterlich zu Herzen nehmen, mithin solche zuverläs-
„ sige Vorkehrung thun, daß so wohl der lauffenden jährli-
„ chen Deputaten vollkommen gesichert seyn könne, als auch
„ der nahmhafte Rückstand mit denen Verzugs-Zinsen bald-
„ möglichst abgetragen werde, worum, als um das einzige
„ Mittel mein Fürstliches Haus vor dem vor Augen sehenden,
„ sonst nicht zu vermeiden stehenden völligen Umsturz zu ret-
„ ten, hiemit auf das beweglichste bitte.

§. 86.

Es ist allemahl nicht zu läugnen, daß das Fürstliche Ministerium in Darmstadt die Billigkeit disseitiger Foderungen anerkant habe; daher man auch, durch gegenwärtigen Aufsatz, schlechterdings weder dieses Hochlöbliche Collegium, noch andere etwa gleich billig gesinnte Collegia in Darmstadt, auch nicht mit einem Wort angegriffen oder beleidigt haben will. Allein was hilft dieses dem bedrängten Fürstlichen Hause Hessen-Homburg? Es folgt vielmehr daraus, daß Hessen-Homburg wegen seiner Deputaten schlechterdings in grosser Gefahr sey, und gar keine Sicherheit mehr vor sich sehe, **weil so gar die nachdrücklichsten Vorstellungen des Fürstlichen Hessen-Darmstädtischen geheimen Rahts-Collegii gar keinen Effect gehabt haben.** Man lese folgenden Auszug eines Schreibens, welches ein Hessen-Darmstädtischer allem Ansehen nach treu und billig gesinnter Cameralist unterm 28. October 1746. an einen disseitigen Raht erlassen: „ Belangend die hiesige Deputaten-An-
„ gelegenheit, so ist bekannt, daß annoch bey Dero Anwesen-
„ heit aus Fürstlicher Rentcammer, wegen derer currenten
„ Deputaten, ein Votum inhæsivum prioribus erstattet; auch
„ solches aus dem löblichen geheimen Rath recht wohl secun-
„ dirt worden, worauf aber wieder eine Resolution, wie die
„ vorherigen, erfolgt ist; man hat darauf am 23. Sept. eine
„ nochmalige Vorstellung aus der Fürstlichen Rentcammer
„ gethan, welche aus dem Fürstlichen geheimen Rath, mit einem
„ ganz besondern Bedenken pro viribus unterm 30. ejusdem
„ unterstützet worden, worauf von Serenissimo eine eigenhän-
„ dige Resolution beygeschrieben worden, woraus man ab-
„ nehmen kan, daß Sie von denen einmal zu Dero Cabinet
„ gezognen Posten nichts abzutreten gedenken. Da nun an-

„ dere Mittel und Vorschläge gebrochen, so haben doch die „ Fürstliche Collegia, und dabey ich insonderheit, das Unsri„ ge gethan, und verhoffen deshalben vor GOtt, dem Fürstl. „ Haus, auch allenfalls höhern Reichs-Orten, und unserm „ eigenen Gewissen zu bestehen, und zu erweisen, daß wir „ gethan haben, was rechtschaffenen ehrlichen Räthen und „ Dienern nach ihren Pflichten obgelegen hat, und müs„ sen daher alles weitere bessern Rathgebern und der Zeit „ überlassen.

§. 87.

Es erhellet daraus mehr als sonnenklar, daß das Fürstliche Haus Hessen-Homburg wegen seiner Deputaten gar keine Sicherheit mehr habe.

§. 88.

Dieses wird dadurch noch mehr bestärkt, daß der Hofraht Hartmann seines eifrigen Solicitirens ungeachtet keine Resolution erhalten können. In welchen Terminis die Sache damals gestanden, kan das vortrefliche Publicum aus folgendem Pro Memoria dieses Hofrahts, welches er unterm 14. November 1746. den diesseitigen Collegiis übergeben, beliebigst ersehen:

PRO MEMORIA,

Die Fürstliche Hessen-Darmstädtische de 1mo Jan. 1745. rückständig- und weiterhin laufende Deputata betreffend.

1.) Gleichwie des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen„ Darmstadt Hochfürstliche Durchlaucht in verschie„ denen vorherigen Antwortschreiben an des nunmehro Hoch„ seeligen Herrn Landgraf Friederich Jacobs zu Hessen-Hom„ burg Hochfürstlichen Durchlaucht die unlimitirte Versiche„ rung gegeben haben, daß die de anno 1745. an zu laufen „ angefangene Deputata richtig gemacht werden sollen; also „ ist es auch in dem letztern d. d. Darmstadt den 8. & præsentat. „ Homburg den 11. Maii h. a. dahin geschehen, daß wegen „ Richtigstellung und Regulirung derer currenten Deputatgel„ der, auch derer ordentlichen Abführung halber Höchstdie„ selben an Dero Rentcammer den wiederholten Befehl hät-

„ ten

„ ten ergehen lassen, worauf sich aber der verhoffte Effect wei-
„ ter als es bey der Fürstlichen Rentcammer und dem gehei-
„ men Raths-Collegio zu bringen gewesen, nicht gezeiget hat.

2.) Ist auf das von Serenissimi Hombergensis Friederich Carls
„ Hochfürstlichen Durchlaucht, bey meiner letztern Absendung
„ nach Darmstadt, unterm 9. Aug. a. c. erlassenes Schrei-
„ ben weder einige schriftliche Antwort, noch die geringste Hül-
„ fe erfolget; indem ich, nach meiner 5 wochentlichen dasi-
„ gen Gegenwart und Solicitatur weder auf Serenissimi mei
„ vorgedachtes Erinnerungsschreiben, noch auf meine unterm
„ 19. & 27. Aug. bey dem Fürstlichen Cammer-Collegio, viel-
„ weniger auf das vor meiner letztern Abreise den 14. Sept.
„ h. a. bey dem dasigen geheimen Rath insinuirten Pro Me-
„ moria bis dato eine Antwort und Resolution erhalten.

3.) Worüber diese annoch zu suchen sey, bestehet, ausser dem
„ alten Rückstand, in folgenden:

„ a) daß der Hr. Cammerschreiber Naumann, zu ungesäumter
„ Auszahlung derer de an. 1745. bereits baar eingenommenen,
„ und nach der von ihm unterm 12. Aug. nup. unterschriebenen
„ Abrechnung eingestanden und unverantwortlicher Weise
„ angegriffenen Deputaten ad 1580. fl. worauf er nicht mehr, als
„ 80. fl. den 14. Sept. bey meiner Abreise mit allem Zwang in
„ Abschlag entrichtet hat, und annoch 1500. fl. restirt, mit
„ grösserm Ernst und Nachdruck angehalten werde, weil er
„ denen deshalb ergangnen Rescriptis, so wohl vom 25. Aug.,
„ als dem weitern kein Genügen geleistet hat,

„ b) daß die de anno 1745. bey dem Forst-Secretario Meyer
„ zu Eichelsachsen rückständige 527. fl. 10. Alb. 7. Pfen.
„ und die bey dem
„ Amt Stornfelß
„ und Schotten
„ zurück geblie-
„ bene = = = 2883 = 4 = 5 =
„ in Summa ad = = 3410 = 15 = 4 =
„ ohne Anstand beygetrieben, oder aus der Casse baar berich-
„ tiget werden mögen.

c) Daß der Herr Rentmeister zu Nidda zu baldigster Einsen-
„ dung des ihm unterm 10. Maii h. a. wegen richtiger Bezah-

„ lung derer jährlichen assignirten 5000. fl. auszustellen an=
„ befohlnen eidlichen Reversus, und derer nach solchem auf
„ dieses zu End eilende Jahr zu zahlen habenden Gelder wie=
„ derholter und ernstlich angehalten, und
„ d) die an dem de 1mo Jan. 1746. an laufenden jährli=
„ chen Deputats-Quanto annoch ermanglende 3578. fl. 10. Alb.
„ endlich ausfündig gemacht, und auf sichere Revenüen ange=
„ wiesen, auch von denen Herren Einnehmern die übrige eid=
„ liche Reversales ausgehändiget werden mögen. Weilen ich
„ nun mich im letztabgewichnen Monath Octobris in einem
„ Privatschreiben erkundiget, ob und was etwann nach meiner
„ Abreise von Darmstadt hierinnen passirt sey? so habe so viel
„ Nachricht erhalten, daß von Serenissimo Darmstadino auf die
„ von Fürstlicher Rentcammer den 23. Sept. geschehene Vor=
„ stellung und das unterm 30. ejusd. aus dem geheimen Rath
„ beygefügten Bedenken die Resolution dahin ausgefallen, daß
„ Höchstselbige von denen einmal zu Dero Cabinet gezognen
„ Posten nichts abzutreten gedächten. Bey Fürstlicher Rent=
„ cammer will man hierzu keine Mittel und Vorschläge mehr
„ zu thun wissen, und also ist dabey guter Rath theuer. Mei=
„ nes Theils halte dafür, daß Serenissimi mei Hochfürstlichen
„ Durchlaucht ein anderweitiges nachdrückliches Schreiben
„ nach Darmstadt zum letzten Versuch der Güte ablassen, und
„ darinnen anführen könten, wie Sie hierunter, daß bey der
„ Fürstlichen Rentcammer keine Revenüen übrig wären, nicht
„ leiden, noch dieser privilegirten Deputaten, so Sie zu Ihrer
„ Alimentation unumgänglich nöthig hätten, länger entbeh=
„ ren könten, welches mehr, als mein Monitorium, zumalen
„ es von hier aus nicht schicklich, hoffentlich effectuiren könte.
„ Homburg vor der Höhe den 14. Nov. 1746.

C. G. Hartmann.

§. 89.

Es wurde dem Raht des disseitigen Referentens gefolgt, und Serenissimus Hasso-Hombergensis erliessen, unterm 26. ejusd. ein bewegliches Erinnerungs=Schreiben an Serenissimum Hasso-Darmstadinum, worinn Sie bahten: „ Daß Ihro nochmalen zu endlicher
„ gütlicher Ausmach= und Bewürkung derer zu Ihro Sub-
„ sistenz ganz unentbehrlichen laufenden Deputaten
„ abgeordner = und bevollmächtigte Hofraht Hartmann mit
„ einer – hülfreichen Resolution – baldigst versehen werde ꝛc. ꝛc.

Das

Das übrige betrift die von dem Cammerschreiber Naumann, ungebührlich angegriffene Gelder, und die Zahlung rückständig- und laufender Deputaten, mit der fernern Bitte: „ daß hiernächst
„ die an dem jährlichen Quanto annoch nicht ange-
„ wiesene 3578. fl. 10. Alb. ohne längern Anstand
„ versichert, und die Beamten zu Ausstellung de-
„ rer beliebten Reversen - angewiesen werden
„ mögen.

Der bewegliche Schluß ist: „ Ew. Liebden können Wir die
„ Noht, worinnen Wir Uns befinden, so groß nicht vor-
„ stellen, als sie in der That ist, dahero, wann Uns nicht ganz
„ geschwind geholfen wird, Wir, so groß auch Unsre Hoch-
„ achtung für Dieselbe ist, Uns nicht entbrechen können, ei-
„ nen Weg einzuschlagen, an welchen Wir höchst ungern
„ kommen, und davon Ew. Liebden keine Vergnügung ha-
„ ben werden. Wir wollen aber annoch der zuversichtlichen
„ Hofnung leben, daß Ew. Liebden zu solchen Extremis es
„ nicht kommen lassen werden ꝛc. ꝛc.

§. 90.

Es ist eine sehr alte Homburgische Klage, daß man in Darmstadt, so bald man bemerket, daß man in Homburg seine bestgegründete Rechte und Ansprüche geltend zu machen suche, so fort mit Zahlung der Deputaten inne gehalten. In dem fatalen Deputaten-Jahr 1746. muste sich der Concipist eines Fürstlichen Hessen-Darmstädtischen Schreibens d. d. 8. Nov. d. a., welches die damahligen Differenzien betraf, so sehr verlaufen, daß er folgende Stelle mit einfliessen ließ: „ Mir aber befugten Anlaß geben könte, mit Abtragung derer
„ Deputaten-Gelder (wie Ich doch nicht thun, sondern viel-
„ mehr nach zugelegter Liquidation und NB. for-
„ mirten billigen Gegenrechnung auf deren promte
„ Abführung NB. wenigstens was das currente an-
„ langt, NB. so viel immer möglich ist, bedacht seyn
„ werde) noch etwas an mich zu halten.

Es ist kläglich, daß man erst liquidiren will, wann blos die Rede vom zahlen ist; ja, daß man von Gegenfoderungen spricht, welche doch denen keiner Compensation unterworfenen Alimentgeldern billig weichen müssen. Zahlte man die Deputaten in denen Receßmä-

sigen Zielern richtig, und in unzertrennten Summen: so würde es niemals einer Liquidation bedürfen. Wann ferner kein General-Receptor, kein Cammerschreiber die Deputatgelder angegriffen, anderwerts hin verwendet, und gar für den Marstall eher, als die Fürstliche Personen des Hauses Hessen-Homburg, gesorgt hätte, welche nebst Land und Leuten auch ihre Alimenta unverantwortlicher Weise so lange entbehren müssen: so würde man auch in der Angst, da man zu Zahlung der Deputaten keinen Fond mehr ausfündig zu machen gewust, nicht auf Gegenfoderungen verfallen seyn. Die Worte: „ **wenigstens** „ **was das** *currente* **anlangt** „ sollen vielleicht nur so viel sagen, daß man die Schuldigkeit des Rückstands wohl anerkenne, durch die vermeinten Gegenfoderungen aber nur Zeit zu gewinnen suche. Allein der Anhang: „ so viel immer möglich ist „ ist von grösserer Wichtigkeit. Es ist also nicht schlechterdings noch allzeit möglich, daß die Deputaten richtig gezahlt werden. Man gesteht also Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Seits Selbst ein, daß Hessen-Homburg wegen seiner Deputaten keine völlige Sicherheit habe. Ein aufrichtiges Geständnis einer für Homburg sehr fatalen Wahrheit!

§. 91.

Es sind für die Deputatengelder Land und Leute cedirt worden, welche sämtlich dafür haften. Wäre Hessen-Homburg noch im Besitz dieser Land und Leute: so hätte es einen sichern Fond, und könte sich allemahl helfen. Es darf also schlechterdings der Fall niemahls unmöglich seyn, daß die Deputaten richtig gezahlt werden. Die Unmöglichkeit dieses Falls ist offenbar die Möglichkeit des andern, da die cedirten Land und Leute wider abgetreten werden müssen.

§. 92.

Man hat dieses in dem disseitigen Antwortschreiben d. d. 10. Jan. 1747. sehr deutlich gemacht. Und wer solte endlich noch daran zweiflen? Nichts ist begreiflicher, als dieses.

§. 93.

Der Hofraht Hartmann hat die vorigen Beschwerden in einem zu Darmstadt übergebenen Pro Memoria vom 12. Dec. 1746. wiederhohlt, und unter andern die standhafte Erklärung gethan: „Daß „ seine Durchlauchtigste Principalschaft vor **Erhaltung de-** „ **rer eidlichen Reverse, wegen der disjährig- und** „ **folgends richtigen** Deputaten-**Liefferung nicht ge-** „ **sichert sey,** vielweniger ohne baldige Erlangung der an-

„ gewie-

„ gewiesenen Gelder, länger *subsistiren*, noch, da dieses Jahr
„ bereits zum Ende gehet, bey weiterer Zahlungs-Verzöge-
„ rung ferner ruhig seyn kan ꝛc. ꝛc.

§. 94.

Auf das bedrohliche Schreiben vom 8. Nov. 1746. ertheilten Serenissimus Hasso-Hombergensis unterm 10. Jan. 1747. eine standhafte Antwort, wie solche Extractsweise hier folgt: „ Nachdem nun
„ aber mir nicht bewust, daß Ew. Liebden an mein Fürstliches
„ Haus das geringste zu fodern haben, mithin eine andere
„ Liquidation wegen des Rückstands nicht erfodert wird, als
„ das bezahlte daran abzuschreiben, worüber Ew. Liebden
„ schon längstens eine Rechnung zugefertiget worden, ohne
„ daß bis dato weder gegen den Calculum noch sonsten etwas
„ erhebliches darwider eingewendet werden können, annebenst
„ mein Fürstliches Haus durch die unrichtige Zahlung des
„ vergangnen in den allerbedaurungswürdigsten Zustand ge-
„ rahten, und wann ich nicht ganz vergehen soll, mir gehol-
„ fen und auf Mittel gedacht werden muß, wie ich zu dem
„ meinigen gelangen möge, auch die lauffende Deputata einen
„ starken Theil meiner Alimentation ausmachen, und als die
„ am meisten privilegirte Revenüen-Abgabe allen andern Cre-
„ ditoribus vorgehen, mithin der Fall der unmöglich seyn sol-
„ lenden promten Abzahlung nimmermehr dermahlen vorhan-
„ den seyn, noch künftig exsistiren kan; gleichwol Ich bis dato
„ nicht so glücklich seyn mögen, daß bey Ew. Liebden Fürst-
„ lichen Rentcammer durch meinen noch im abgewichnen Mo-
„ nat December zum vierten mahl abgeschickt- und widerum
„ über 3. Wochen lang zu Darmstadt anwesend-gewesenen
„ Hofraht Hartmann eine zuverläßige Declaration erlangen
„ oder wenigstens von dem Rentcammerschreiber Naumann
„ die schon im vorigen Frühjahr eincassirt- und zurückbehal-
„ tene Deputata ad 1500. fl. völlig empfangen lassen können,
„ als worauf erst den 22. passato nur 1000. fl. in Abschlag be-
„ zahlt worden; so werden Ew. Liebden nicht ungütig ver-
„ merken, wann Dieselbe hiemit nochmahlen Freundvetter-
„ lich ersuche, mit mehrerm Ernst, als bis dato nicht gesche-
„ hen, daran zu seyn, daß so wohl von gedachtem Cammer-
„ schreiber Naumann die mir noch vorenthaltene 500. fl. ohne
„ fernern Anstand übersendet, die ausser diesen von dem
„ 1745ten Jahr restirende 3410. fl. 15. Albus 4. Pf. nächstens

„ baar abgeführet, und diejenige Beamte, an welche bereits
„ ein gewisses Quantum auf das verstrichne 1746te Jahr an
„ denen Deputaten zu bezahlen angewiesen, hierauf aber
„ bis dato mehr nicht, als 1000. fl. von dem Rentmeister Zühl
„ zu Nidda, mithin nur mit dem 12ten Theil vor Ausgang
„ dieses Jahrs entrichtet sind, zu deren baldigen Liefferung
„ mit allem Nachdruck angehalten, als auch die von gemel=
„ ten Jahr und ferners laufende Deputata mir völlig und si=
„ cher angewiesen, wegen des nahmhaften Rückstands aber
„ sich gegen mich also erkläret werde, daß ich nicht in die
„ Nothwendigkeit mich gesetzt sehe, denjenigen Weg einzu=
„ schlagen, wodurch Uns allen beyden Unlust zugezogen wer=
„ den mögte, welcher aber bey länger hinterbleibender thäti=
„ gen Hülfe so wenig vermeidlich ist, so wenig ich im Stan=
„ de bin, mich des Uberlaufs derer davon zu bezahlen seyen=
„ den Creditorum meines Fürstlichen Hauses zu erwehren,
„ und meine Fürstliche Ehre und Reputation auf die äusserste
„ Spitze getrieben ist, dahero zu Ew. Liebden mich zuver=
„ sichtlich getröste, daß Sie mit mir ein Mitleiden haben,
„ auf Rettungs=Mittel bedacht seyn, und es mit mir nicht
„ auf das äusserste kommen lassen werden. ꝛc.

Beyla=

Beylagen.

Lit. A.

Copia Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Rescripti an den Cammerschreiber Naumann, d. d. 30. Jun. 1746.

P. P.

Lieber Getreuer! Es wird dir allschon bekant seyn, in was für grose Rückstände die Fürstl. Hessen-Homburgische Deputata geraume Zeit her, und in specie denen letzten Jahren, da Unser General-Receptor Fackes deren Einnahm und Ausgabe zu besorgen gehabt, gerathen sind, auch wie nachdrücklich anjetzo Unsers freundlich geliebten Vettern, des Herrn Landgrafen zu Homburg Lbd. auf die richtige Abtragung derer currenten Deputaten nicht nur, sondern auch baldige Abführung deren grossen Rückstände, und zwar cum Interesse unablässig dringen. Nun haben Wir zwar von gedachten General-Receptore einen authentischen Extract aller seiner gehabten Einnahme von solchen Geldern mit Anführung deren Ausgab verfertigen und übergeben lassen, um zu sehen, wie solche eingegangen, und wieder verwendet worden; nachdem aber wider Vermuten sich hieraus klar ergiebt, daß derselbe das wenigste von der gehabten starcken Einnahm zum rechten Behuf verwendet, sondern das mehriste davon bey andern ihm vorgekommenen Ausgaben ohn justificirlicher weise angegriffen: und da Wir auch der angegebenen Einnahm noch keinen vollkommenen Glauben beylegen können, mithin vor nöthig gefunden haben, solche durch dich gründlich einsehen, und untersuchen zu lassen; als werden dir bemeldte Extractus hierbey mit gnädigsten Befehl communicirt, daß du solche mit denen Vergleichungsbüchern, welche du von ihme General-Receptore so gleich abzufordern hast, alsobald genau und gründlich, so viel die Einnahme der Deputaten anlanget, examinirest, so fort eine ausführliche und richtige Designation derer anderwerts verwendeten Deputatgelder formirest, nicht weniger dir von demselben die in seinen desfalls übergebenen Berichten allegirte Befehle, wodurch er diese unbefugte Eingriffe zu entschuldigen vermeinet, originaliter vorzeigen lassest, und bey jedem Posten, wieweit er durch den Inhalt legitimirt werde, anbemerkest, und desfalls cum reclusione communicatorum besonders berichtest.

Dieweilen es auch gegen alle Recht und Billigkeit lauffen würde, wann man hinfüro wenigstens vor die richtige Zahlung derer currenten Deputaten-Gelder nicht weniger vor die successive Abstossung derer Rückstände nicht besser, als bishero geschehen, Sorge tragen wolte: und dann zu dem Ende nöthig seyn will, daß die bey der in anno 1718. errichteten Cammerverfassung hiezu ausgesetzte Fonds wieder vollkommen frey gemacht und beygezogen werden; so ist Unser gnädigster Befehl an dich, daß du 1.) nach reifer Uberlegung unmasgebliche Vorschläge thust, wie die in denen zu remittiren stehenden Anlagen virgulirte, und neuerlich so wohl in die Hessen-Homburgische, als auch Prinz Philippische Deputat-Aemter verwiesene Posten entweder völlig oder zum Theil wieder abgenommen, und wohin solche anderwerts assignirt werden können, damit, nach dessen Richtigstellung, sodann an die Beamte derer Deputaten-Aemter ein geschärfter Befehl, sub pœna des Durchstrichs bey der Cammer-Vergleichung zugefertiget, und dadurch die jedesmahlige vollkommene alljährliche Auslieferung der currenten Deputaten wieder in die Stracke gebracht werden könne; hernach 2) die Frau von Höckel & Conf. zu Frankfurt fördersamst zu disponiren suchest, das bey ihnen auf die angeregte Deputatgelder aufgenommene Capital à 20000 fl. so lang zu prolongiren, bis solches aus andern Cammer-Revenüen abzutragen seyn mögte ingleichem auch 3) deine statthafte unmasgebliche Meinung eröfnest, woher man etwa die von diesem Capital jährlich abzurichten, stehende und in die Deputatgelder verwiesene 1200. fl. Interesse anderwerts herbeybringen, und 4) diejenige 2378. fl. 10. alb. welche aus dem Amt Schotten, in Præjudicium derer Fürstlichen Deputaten jährlich an Interessen von einem dir wol bekannten Capital bezahlet werden müssen, aus andern Revenüen hin füro abführen, und dadurch also bey diesem Amt den Deputaten-Fond wieder frey machen könne, so fort über alles und jedes deinen umständlichen Bericht baldigst abfassest und übergebest.

Versehen Uns rc.

Ex Resolutione &c.

Lit. B.

Schreiben des Beamten Georgs zu Homburg an der Ohm, an den disseitigen Hofraht Hartmann, d. d. 24. Mart. 1746.

P. P.

Es haben die bisherige Völcker-Marches und meine dadurch zum Theil causirte Abwesenheit verhindert, daß Ew. HochEdelgebohren vom 12. huj. an mich erlassene geehrteste Zuschrift nicht eher als jetzo beantworten können, so Dieselben also nicht übel deuten werden. Die Sache aber selbst betreffend, davon besagtes Dero geehrtestes Schreiben Meldung thut, so verhalte hiemit nicht, daß mir zwar vor 18. Jahren præter propter 1000. fl. an den Fürstl. Hessen-Homburgischen Deputaten zugetheilet, aber wegen anderer vielen Anweisungen dieses Quantum niemalen richtig ausbezahlet worden. Ich bin auch damit zufrieden gewesen, daß, wann meine Rechnung

nung abgelegt, und rein ausbezahlet, mir Niemand etwas weiter zugemuthet hat, die Gelder mögen nun verwendet worden seyn, wohin sie wollen. Im abgewichnen Jahr aber habe sehr wenig auf diese Deputaten bezahlt, weil man mir mit mehr, als 700. fl. extra, zugesezt: dahero jene nothwendig zurück bleiben müssen. Nunmehro stehet es darauf, daß ich in 6. Wochen meine Rechnung ablegen muß, und weiß ich dabey selber noch nicht, wie ich stehe, und ob noch etwas vor schon gedachte Deputaten heraus springen werde, welches ich dato casu sicher conserviren und Ew. HochEdelgebohren sodann weitere Nachricht geben werde. Wann inzwischen die 1000. fl. Deputaten mir jährlich vest gesetzt werden solten, müste vor allen Dingen præcavirt werden, daß man mich mit Extra-Liefferungen und Assignationen verschonen müste, weil ich sonsten den Posten unmöglich würde abführen und damit einhalten können. Meine mehreste Einnahme geschieht übrigens im Herbst, da ich dann auch mit gedachten Posten zurecht zu kommen gedächte, doch wohl auch noch eher daran etwas überschicken könte 2c. 2c.

Lit. C.

Schreiben Serenissimi Homburgensis ad Serenissimum Darmstadinum d. d. 9. Aug. 1746.

P. P.

An Ew. Liebden ist bereits zu Lebzeiten Unsers Herrn Oncle Gnaden der Hofraht Hartmann zu dem Ende abgeordnet worden, um so wohl wegen der Unserm Fürstlichen Hause gebührenden lauffenden Deputaten, als auch wegen des aufgewachsenen grossen Rückstands die unumgängliche Nohtwendigkeit der Berichtigung unterthänigst zu betreiben. Es hat auch derselbe an Ew. Lbd. Hoflager sich viele Wochen damit beschäftiget, ohne daß jedoch die Sache zum Stande gekommen wäre. Gleichwie nun aber Unsere Umstände so beschaffen, daß Wir ohne den Genuß sothaner Deputaten Unsern Standesmäsigen Unterhalt nicht haben können, Wir auch von denen Creditoribus Unsers Fürstlichen Hauses aller Orten angegangen werden, und selbsten an denen Rückständen mit nahmhaften Summen participiren; So haben Wir nicht umhin gekont, Unserm Hofraht und Lieben Getreuen, Christian Gottfried Hartmann nochmahlen gnädigst aufzugeben, an dieses Geschäft die letzte Hand anzulegen, und nicht eher zurück zu gehen, bis auf ein- oder die andere Weise Uns geholfen seyn wird. Ew. Lbd. ersuchen Wir demnach freundvetterlich, gedachten Unserm Abgeordneten in demjenigen, was Ihnen in Unserm Nahmen derselbe unterthänigst vorzubringen die Ehre haben wird, nicht allein völligen Glauben beyzulegen, sondern auch die nachdrucksame Verfügung zu thun, daß Uns in Unserm billigen Anliegen schleunige Hülfe zu Theil werden möge, in welcher Zuversicht Denenselben Wir zu allen angenehmen freundvetterlichen Diensterweisungen stets willig und geflissen verbleiben. Homburg vor der Höhe, den 9. Aug. 1746.

Lit. D.

Copia des an das Hochfürstliche Hessen-Darmstädtische Cammer-Collegium sub dato den 18. Aug. 1746. übergebenen

PRO MEMORIA.

Aus der mit dem Hochfürstlichen Herrn Cammerschreiber Naumann am 12ten dieses gehabten, und in Abschrift beyliegender Abrechnung über die lauffende Fürstliche Hessen-Homburgische Deputata de anno 1745. ergiebt sich,

1.) Daß hierauf in allem nur 7835. fl. bereits zur allhiesigen Fürstlichen Rentcammer eingegangen seyn sollen.

2.) Von diesen an das Hochfürstliche Haus Homburg aber mehr nicht als 6255. fl. in Abschlag successive bezahlt worden, mithin

3.) Nach der Vergleichung annoch 1580. fl. vorenthalten verblieben sind, welche

4.) Zu Erkaufung der zum Hochfürstlichen Marstall erforderlichen Fourage employirt, und

5.) Aus denen bishero im Oberfürstenthum Hessen repartirten und ausgebliebenen Hafergelder bey der auf die unlängst reiterirte Befehle verhoffenden nächstigen Liefferung zu erstatten wären. Desgleichen daß

6.) Der übrige Rest zu Erfüllung des vorjährigen Deputats-Quanti derer 12000 fl. daher enstanden, weil nach der bisherigen Hochfürstlichen Cammer-Verfassung auf das 1745te Jahr vom Oberforst Eichelsachsen über 1281. fl. zu wenig, und von denen Fürstlichen Aemtern Schotten und Stornfelß gar nichts eingenommen seyn sollen, und die de anno 1744. erhobene Deputatengelder nicht zulänglich gewesen, den in anno 1745. sich ergebenden Abgang derer assignirten Amts-Revenüen zu ersetzen.

Diesem kan ich hiernächst anzufügen ohnermangeln, wie der Herr Forst-Secretarius Meyer zu Eichelsachsen nach seiner bereits allhier gehaltenen Amts-Rechnungs-Vergleichung de anno 1745. bey der Zurückreise in Franckfurt mich versichern lassen, daß er auf diese assignirte vorjährige Deputata mehr nicht als 754. fl. 14. alb. 4. Pf. restire, welche er auch den 17. Jun. h. a. auf meine Instanz nachbezahlet, worüber ich ihm jedoch, indem die dabey befindliche Differenz weiter zu untersuchen, meine Durchlauchtigste Principalschaft, in so fern Höchst-Dieselbe aus andern Fürstlichen paratesten Cammer-Revenüen Ihre Befriedigung erhalten, weiter nichts angehet, nur in Abschlag quittirt habe, daher dann auf die vorjährige Deputata nunmehro, ohne die von dem Fürstl. Herrn Cammerschreiber allschon erhobene und zu

restituiren de

restituirende 1580. fl. annoch die Summe von 3410. fl. 15. alb. 4. Pf. ausfündig zu machen und zu entrichten verbleibt.

Gleichwie Serenissimi mei Hochfürstl. Durchlaucht ich nun hierüber unterthänigst referirt, und Höchstdenenselben sehr unangenehm, fremd und empfindlich gewesen, daß nicht nur die zur allhiesigen Fürstlichen Renterey würcklich gelieferte Deputaten-Gelder zum Theil Ihnen wider alle Billigkeit angegriffen, zu einem gantz andern Behuf verwendet, und so gar währender meiner ohnermüdeten Solicitatur, sogleich nicht bey dem Eingang behörig verabfolget, sondern in so lang vorenthalten, und dadurch daß Höchstdieselben von dem bey Zurückbleibung dieser lauffenden Deputaten zum höchsten Bedürfnis immittelst aufgenommenen Capital bis daher die schweren Interessen entrichten müssen, ein nicht geringer Schaden verursachet worden; sondern daß auch die bishero zu verschiedenen mahlen schriftlich vertröstete baldige Richtigkeit derer betagten und lauffenden Deputaten, alles meines seit einigen Monaten von mir geschehenen Solicitirens ungeachtet bis dato nicht erfolgen mögen:

Also haben Höchst-Dieselben mich dermahlen dahin gnädigst instruirt, die letzte Hand an dieses Geschäft zu legen, und die ungesäumte Auszahlung so wohl derer bereits eingegangnen, als derer noch rückständigen Deputaten-Gelder de anno 1745., oder wenigstens dieser leztern halber eine annehmliche und sichere Anweisung nochmahlen in der Güte beſtmöglichst zu erinnern, auch nebst dem Interesse Moræ die billigmäsige Erstattung derer durch meine Anherosendung und so langwierigen Aufenthalt, bis dato fruchtlos aufgewendete und nächstens zu liquidirende Unkosten, per expressum zu reserviren, und zu suchen, welches ich also hierdurch gehorsamst befolgen, und hierauf einer baldgewierigen Resolution und nachdrücklichen Verfügung endlich mich getrösten will, damit die durch einige Verzögerung causirende grössere unnöthige Unkosten vermieden werden, und es zu keiner andern Weitläuftigkeit nothgedrungener Weise ausschlagen möge. Darmstadt den 18. August 1746.

C. G. Hartmann,
Hochfürstlich-Hessen-Homburgischer
abgeordneter Hofraht.

Lit. E.

Copia Rescripti an Herrn Cammerschreiber Naumann, d. d. 25. Aug. 1746.

Von Gottes Gnaden, Ludwig, Landgraf zu Hessen rc. rc. (tot. tit.)

Ehrsamer, lieber, getreuer! Nachdem der dahier anwesende Fürstliche Homburgische Hofraht Hartmann sich höchstens beschweret, daß du von denen im vorigen Jahr aus denen Aemtern und Forst Eichelsachsen an dich gelieferten Fürstlichen Homburgischen

burgischen Deputatgeldern 1580 fl. angegriffen, und zu unrechtmäßigen Behufen, nemlich zu Einkaufung Fourage zum Fürstlichen Marstall und anderen Bedürfnissen verwendet hättest, anbey geziemend gebeten, solche alsobalden wieder restituiren zu lassen; und da diese Eingriffe gegen Unsern Willen geschehen, mithin Uns keineswegs wohl gefallen: Als befehlen Wir dir gnädigst und ernstlich, daß du sogleich nach Empfang dieses deine statthafte Verantwortung übergebest, warum du die durch mancherley Eingriffe ohnehin schon in starke Rückstände gesetzte Fürstliche Homburgische Deputata auf solche Weise noch weiter zu verringern dich angemasset hast, darneben aber auch auf die ohnverlängte Erstatt- und Auszahlung ermelter 1580. fl. an besagten Homburgischen Hofraht mit allem Ernst bedacht seyest. Und weilen du auch auf Unsers Forst-Secretarii Meyers zu Eichelsachsen der Homburgischen Deputaten Lieferung halber unterm 23. Mart. a. h. erstatteten Bericht eigenhändig notirt, und eingestanden, daß du von denen von ihm auf Homburgische Deputaten gelieferten 843 fl. 13½ alb. eine Summe von 343. fl. 13. alb. 4. Pf. vor die Kametskische Erben weggezogen, ohnangesehen sothane Deputaten allen andern Posten und Abgaben vorzuziehen sind: So hast du auch hierüber dich zu verantworten, und deren Ersetzung zu besorgen, nicht weniger Erläuterung zu geben wohin, diejenige 183. fl. 27. alb. 3. Pf. gekommen, so an denen aus dem Forst Eichelsachsen, an dich eingesandten Deputat-Gelder, wann man letztere Summe, und das was von dir an oft mentionirten Hofraht davon zahlt worden, zusammenziehet, annoch ermangeln. Versehens Uns, und seynd dir mit Gnaden wohl gewogen. Darmstadt den 25. Aug. 1746.

Ex speciali Commissione Serenissimi
Spengler. Hermann.
Pfaff.

Lit. F.

Copia des an das Hochfürstliche Hessen-Darmstädtische Cammer-Collegium sub d. den 26. Aug. 1746. übergebenen

PRO MEMORIA.

Ob ich schon mit gehorsamster Danknehmigkeit zu erkennen habe, daß auf meine geziemende ehemalige Vorstellung bereits unterm 10. Maii a. h. die gnädigste Rescripta wegen alljährlich richtig- und unmittelbarer Liefferung derer Fürstlichen Hessen-Homburgischen Deputatengelder an meine Durchlauchtigste Herrschaft, und zwar an Dero Mandatarium, den Herrn Hofraht von Ochsenstein, auch deren deshalben auszustellenden eidlichen Reverse halber, an einige Fürstliche Herren Beamten derer hierzu destiuirten Aemter sub pœna des Durchstrichs bey haltender Cammer-Vergleichung, erlassen worden; so habe jedoch, nach meiner dermahligen gnädigsten Instruction, hierbey annoch zu erinnern und vorzutragen, daß

1.)

1.) An dergleichen Reversen noch bis dato nicht mehr, als des Herrn Forst-Secretarii Meyers zu Eichelsachsen allein originaliter eingelieffert worden, und

2.) Diejenige Summa, welche von diesen ausgesetzten Fürstlichen Aemtern, als

Durch den Herrn Rentmeister zu Homburg an der Ohm mit . . .	1055 fl.	14 alb.	5. Pf.
Herrn Forst-Secretarii zu Eichelsachsen	1781 .	25 .	3
Herrn Rentmeister zu Nidda . . .	5000 .	.	.
und Herrn Amtskeller zu Stornfelß mit . .	584 .	10 .	9
geliefert werden sollen, mehr nicht beträgt, als . .	8421 .	20 .	.

Solchem nach an dem jährlichen Deputats-Quanto derer 12000 fl. de anno 1746. annoch ermangeln . . .	3578 .	10 .	.

Gleichwie nun auf dieses lauffende Jahr in der verwichnen Frankfurter Oster-Messe an denen Receßmäsigen betagten Deputaten nach kein Kreutzer abgeführt worden, und anjetzo der zweyte Termin mit bevorstehender Herbst-Messe auch herannahet, solchemnach um so vielmehr die höchste Nothwendigkeit erfodert, daß nicht allein von denen übrigen vorberührten Fürstlichen Herren Beamten die ungesäumte Einsendung derer gnädigst anbefohlnen eidlichen Reverse befolget, diese auch nach dem währender Zeit erfolgten Höchstseligen Ableben des Herrn Landgraf Friederich Jacobs Hochfürstlichen Durchlaucht an Dero nunmehrigen Landes-Successorem und instituirten alleinigen Allodial-Erben, Herrn Landgraf Friederich Carls zu Hessen-Homburg ꝛc. Hochfürstl. Durchlaucht und dessen ebenfalls bestellten Mandatarium, Herrn geheimen Rath von Ochsenstein gerichtet, und übrigens die zu Erfüllung des alljährigen Deputats-Quanti erforderliche 3578. fl. 10. alb. an sichern Revenüen ohne Anstand ausgemacht und assignirt, nicht weniger über deren gleichmäsig alljährige Abführung von denen hierzu anzuweisenden Fürstlichen Herren Beamten die eidliche Reversales ausgefertiget, und eingesendet werden; also will ich auch hierinnen mich einer gewierig- und nachdrücklichen Verordnung und der einmahl werkthätigen Richtigstellung derer lauffenden Deputaten und unentbehrlichen Alimenten-Gelder auf die bisherige schriftliche und wiederhohlte gnädigste Versicherungen endlich versehen, und dessen möglichste Beschleunigung de meliori hierdurch recommendirt, anbey aber meinem gnädigsten Fürsten und Herrn die billigmäsige Interessen moræ von dem Rückstand des disjährigen Oster-Termins, salvis futuris & reliquis, reservirt haben.

Darmstadt den 26. Aug. 1746.

C. G. Hartmann,
Hochfürstlich-Hessen-Homburgischer
abgeordneter Hofrath.

Lit. G.

Copia des an das Hochfürstlich Hessen-Darmstädtische Geheime Raths-Collegium sub dato den 14 Sept. 1746. übergebenen

PRO MEMORIA.

Nachdem ich bey meinen dermahligen fünfwöchentlichen Hierseyn auf meine bisherige geziemende Solicitatur und übergebene schriftliche Vorstellungen wegen derer de anno 1745. rückständig- und ferners lauffenden Deputaten abermahlen mit keiner gewühriggnädigsten Resolution zur Zeit versehen, und von dem Hochfürstlichen Herrn Cammerschreiber Naumann auf die nach der Abrechnung eincassirte und zu anderweitigem Gebrauch ungebührlich verwendete 1580 fl. mir nach äusserstem Anliegen mehr nicht, als 80. fl. gegen Quittung dato ausbezahlt worden, gleichwohl ich wegen vorgefallener pressanter Angelegenheiten von hier auf einige Tage zurück zu reisen genöthiget bin, und von denen wirklich eingegangnen Deputaten nicht einmahl so viel baar Geld, als zu meiner Auslösung in dem Wirthshause und Rückreise bedürftig gewesen, erlangen können, auch die auf die ungewiß eingehende Habergelder vertröstete Bezahlung sich noch lange verzögern mögte, meine Durchlauchtigste Principalschaft aber sich in so lange darauf verweisen zu lassen nicht gemeinet ist; als habe dieses nicht allein hierdurch mit allem gebührenden Respect gehorsamst anzeigen, sondern auch vor dieses mahl um baldmöglichste Beschleunigung einer endlichen annehmlichen Richtigstellung dieses vor- und disjährigen auch ferners lauffenden Deputaten so wohl, als um eine nachdrücklichste Verordnung auf das angelegentlichste ansuchen sollen, damit zuvorderst die von denen Fürstlichen Aemtern vor so viel Monaten bereits eincassirte und bisher vorenthaltene 1500. fl. ohne den geringsten Anstand aus denen paratesten Rentcammer-Revenüen, nach grösstem Recht und Billigkeit, baar restituirt, und Serenissimi mei Hochfürstliche Durchlaucht von denen für die immittelst zur höchsten Nothdurft aufgenommenen Geldern zu entrichten habenden Interessen in so weit liberirt, und salvis reliquis & futuris befriediget, auch überhaupt nach vergebens tentirter so vieler gütlichen Handlung über diese privilegirteste Forderung und unentbehrliche Alimenten-Gelder alle bey länger sich verzögernder werkthätigen Erfüllung des wiederholter massen geschehenen hohen Versprechens endlich abgetrungene unangenehme Weitläuftigkeiten verhütet werden mögen.

Darmstadt den 14. Sept. 1746.

C. G. Hartmann,
Hochfürstlich-Hessen-Homburgischer
abgeordneter Hofrath.

V. Abschnitt

V. Abschnitt.

Von Der unrichtigen Zahlung der Deputaten de anno 1747. bis 1754.

§. 95.

In dem Zeitraum von 1747. bis 1754. sind die Deputaten der löblichen Gewohnheit und dem mehr als hundertjährigen Herkommen nach langsam und unrichtig bis auf die nahmhaften Rückstände gezahlet worden. Verstunde sich ja ein Beamter zu einiger Zahlung, so war es doch meistens mit einem unangenehmen Anhang, und wie man im Sprichwort sagt, der hinkende bote kame nach. Es beschwerte sich bereits unterm 16. Junii 1747. der diesseitig bekannte Herr Geheime Rath Moser in einem zu Darmstadt übergebenen Pro memoria:

> Daß auch Herr Amts-Keller Franck auff das vorige Jahr keinen Kreutzer bezahlen wolle noch könne; ingleichen, daß keine Hoffnung, daß von denen diesjährigen Deputaten vor Ausgang des jetzigen oder Anfang des künftigen Jahrs das geringste bezahlet werde, und solchergestalten Sr. Hochfürstliche Durchlaucht zu Homburg ohnmöglich subsistiren könnten.

und unterm 13 Jul. d. a. beklagte sich gegen einen Hessen-Darmstädtischen Minister obbemeldter Herr Geheime Rath Moser verbis: „ In
„ der Deputaten-Sache hat sich seithero Rentmeister Georg zu
„ Homburg an der Ohm zu Lieferung 500. fl. verstanden,
„ aber mit dem Anhang, daß er sodann vor Ostern 1748. (da
„ indessen wieder ein gantzes Jahr verfält) nichts weiter bezah-
„ len könne.

Ingleichen hatte derselbe in einem anderweitigen, diesem Schreiben vorgängigen, Pro memoria vom 25. Jun. zu Darmstadt vorgestellet, daß die meisten seiner auf klaren Recessen und Abrechnungen beruhenden Beschwerungs Puncten - in anno 1746. durch den zum 4ten mahle nacher Darmstadt geschickten und viele Monathe daselbst mit schweren Kosten gelegenen Fürstlichen Hessen-Homburgischen Hofrath Hartmann nachdrücklich vorgestellet, auch fleißig urgiret, aber in der Hauptsache nichts erhalten, ja zuweilen nicht so viel als die blosse Reisekosten betragen, erhoben

worden, und von eben so wenigem Effect seyn Serenissimorum Homburgensium an Serenissimum Hasso-Darmstadinum gethane Vorstellungen gewesen; weiteres Nachsehen aber seyn ohne dem würcklichen Ruin des gantzen Hochfürstl. Hauses Homburg die pure Ohnmöglichkeit.

Allein diese Beschwerungen waren ohne Würkung, daher Serenissimus Hasso-Homburgensis unterm 14. Aug. ejusd. anni schon den rühmlichen so wohl als unvermeidlichen Entschluß fassen, sich an die Verträge, welche Hessen-Darmstadt nicht erfüllte, auch nicht länger gebunden zu achten, und thaten Serenissimo Darmstadino unter angeführtem dato folgende Declaration:

„ Ew. Lbd. haben doch die Gütigkeit zu erwägen, wo es mit „ Uns hinauskommen müsse, wo wir fürs künfftige auf diese Uns „ von Gott und Rechts wegen liquid schuldige Aliment-Gelder „ nicht sicherern Staat machen können, als bisher, und ob, wie „ doch von Ew. Lbd. so scharf geschiehet, **immer nur bey Uns „ auf Erfüllung derer Recesse gedrungen werden „ könne, wann Ew. Lbd. in diesem allerwichtigsten „ Punct, in Ansehung dessen Unsere Vorfahren „ auf die von Deroselben besitzende Land und Leu„ the renuntüret haben, denen so vielen diesfalß vor„ handenen Recessen und rebus judicatis kein besse„ res Genügen leisten,** nicht zu gedencken zu was für „ Ew. Lbd. und Dero Fürstlichem Hause eben so wohl als Uns „ selbst bedencklichen Extremitäten Uns die Noth am Ende trei„ ben würde, wann Ew. Lbd. in dieser so pressant- und justen „ Angelegenheit nicht ein mehreres Einsehen mit Uns zu haben „ belieben rc. rc.

Gegen einen Hessen-Darmstädtischen Geheimen Rath aber, der jederzeit das Lob gehabt hat, daß er billig dencke, äusserten sich Serenissimus unterm 15ten ejusd. etwas ausführlicher, verbis: „ Ich habe und behal„ te vor meines Herrn Vettern Lbd. gewißlich allen nur mög„ lichen egard, ob ich gleich **die wenige Consideration, „ so man in Darmstadt für mich hat, täglich in rei„ cher Maaß erfahre,** allein meine Ehre, als ein honête „ homme in der Welt zu leben **auch andern zu zahlen was „ ich schuldig bin, lieget mir so nahe am Hertzen,**

als

„ als mein angebohrner Fürstenstand: Ich müste da-
„ hero endlich wider allen meinen Willen passus thun, die
„ mir selbsten leyd, und dem Fürstlichen Hause Darmstadt so
„ wenig verträglich als angenehm wären, wo nicht durch des
„ Herrn Geheimen Raths wohlmeinende Vermittelung Rath
„ geschafft werden solte, daß auf instehende Herbstmeß so wohl
„ die verfallende 6000. fl. als auch der Rückstand ohne An-
„ stand abgeführet werden: und da Ich, wann ich mich ein-
„ mal zu solchen betrübten Extremitäten resolviren muß, als-
„ dann billig Kosten und Schaden mit in die dadurch sich um
„ ein ansehnliches vergrössernde Rechnung bringen würde: so
„ will erwarten, ob man dann an Seiten des Fürstlichen Mi-
„ nisterii seines eigenen Interesse so gar vergessen könne,
„ in einer so liquiden Sache lieber nebst dem mir zufü-
„ genden, vor Gott und der Welt unverantwortlichen Tort,
„ das Fürstliche Haus Darmstadt selbst in unnöthigen Ver-
„ druß, üble Nachreden, Kosten und Schaden zu stürtzen, als
„ mir das gutwillig angedeihen zu lassen, was mir, wo nicht
„ majori, doch eodem jure gebühret, als meines
„ Herrn Vettern Lbdn. Land und Leuthe, von de-
„ nen es erhoben wird? Ich versichere auf mein Fürstl.
„ wahres Wort, daß wann ja alles vergeblich, und mit
„ Vorstellung aller Raisons, Billigkeit, Nutzens und Scha-
„ dens nicht mehr auszurichten ist, endlich auch zu allen
„ Consiliis und Hülffsmitteln, welche Ich nur er-
„ greifen kan, schreiten werde, um entweder mich
„ noch zu salviren, oder doch denen, welche mich
„ mit aller Gewalt ruiniren wollen, zu zeigen, daß
„ ich mich noch darum wehren werde.

Beyde Schreiben finden sich unter den Beylagen sub. Litt. A. & B. in forma extensa.

§. 96.

Es erfolgte aber keine Sicherstellung, wie man solche Receß-mäßig hat verlangen können, obgleich nach und nach etwas Geld gezahlet wurde. Man ersiehet indessen so viel hieraus, das Hessen-Darmstadt schon damals den letztverstorbenen Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg durch Zurückhaltung der Deputat-Gelder

fast auf das äusserste gebracht hatte. Das Jahr darauf wurden die Hessen-Darmstädtischen Beamten in einem diesseitigen Circular-Schreiben de dato den 11. Sept. 1748. abermahls an die rückständige Deputat-Gelder erinnert, wie solches aus der Beylage sub Lit. C. mit mehrerem zu ersehen. Ein gleiches Monitorium ergienge laut Beylage sub Lit. D. unterm 3. Mart. 1749. Unterm 5ten ejusd. berichtete der Rentmeister Ludwig Zühl in Nidda: Daß er mit Bestand noch zur Zeit nicht melden könne, wie viel an Hochfürstl. Deputaten in der bevorstehenden Ostermesse zu liefern Er im Stande seyn werde, indem es hauptsächlich darauff ankomme, ob die zu verkauffen stehende Früchte, nach welcher noch zur Zeit wenig Nachfrage seye, in Zukunfft guten Abgang finden werden. Welches Facit ist also bey solchen Umständen, die von zukünfftigem gutem Frucht-Abgang abhängen, zu machen? Auch berichtete unterm 6ten ejusd. der Amtskeller Meyer zu Schotten, „ daß es ihm gantz ohnmöglich seye auf die nächstkünfftige Ostermeß an sothanen Geldern etwas auf dieses Jahr zu liefferen. „

Wie schön ist also auch Hessen-Homburg bey der Anweisung auf dieses Amt gesichert! Unter dem 8. ejusd. berichtete der Rentmeister Georg zu Homburg an der Ohm: „ Worauf hiermit gehorsamst ohnverhalte, daß an den Fürstlichen Deputat-Geldern nicht mehr dann 500. fl. an die Göltz- und Clarusische Handlung zu Franckfurt bezahlet habe; und zwar aus Ursache, weil mir mit andern Posten so starck zugesetzet worden, daß im berührten abgewichenen Jahr, worinn ohnehin die Unterthanen hiesiger Gegend durch Mißwachs und anderes gar viel erlitten, unmöglich alles bestreiten können. „ (Das Schreiben liegt in forma extensa sub Lit. E. zum Ueberfluß annoch hierbey.) Hierüber beschwerte sich die Hessen-Homburgische Cantzley gegen die Cantzley zu Darmstadt in litteris de dato den 15. Mart. 1749. wie der sub Lit. F. beyliegende Extract des mehreren besagt. Ein ferneres Beschwerungsschreiben ergienge in derselbigen Sache unterm 24ten ejusd. weil die Deputat-Beamten berichtet hatten, daß sie zwar noch ziemlich starke Posten von dem abgewichenen Jahre schuldig verblieben wären, dessen ungeachtet aber auf die Ostermesse 1749. einige Zahlung nicht zu thun vermögten. Vid. Beylage G. Der Forst-Secretarius Meyer zu Eichelsachsen meldet unterm 29ten ejusd. „ Von dem nächstabgewichenen Jahr aber stehet, wie „ schon erwehnet, das gantze Quantam noch zu zahlen rc. rc.

Wie

Wie schlecht man auch dabey gesichert sey, daß die Deputaten in den gesetzten Ziehlern richtig gezahlet werden, erhellet aus folgendem Extract Schreibens des Amts-Kellers Franks zu Oberwiddersheim de dato 29. ejusd. „ übrigens aber vor
„ dieses Jahr vor Martini, als da die Revenüen in
„ hiesigem Amte erst eingehen, nichts gelieffert
„ werden kan ꝛc. ꝛc.

Und aus dem Extract-Schreiben des Rentmeister Zühls de dato Nidda 10. Apr. 1749. : „ Ob es nun zwar gantz und gar ohnmöglich
„ fallen wird, die Helffte sothaner in hiesige Rentney angewie-
„ senen Hochfürstlichen Deputaten in dieser Messe abzufüh-
„ ren ꝛc. ꝛc.

Jmgleichen aus dem Extract Schreibens des Rentmeister Joh. Georgens zu Homburg an der Ohm, vom 19. ejusd.

„ Daß diese Summe ohnmöglich so balde auffbringen, und
„ behörigen Orths lieffern könne, angesehen meine Einnahme
„ pro 1748. so weit nicht reichet, und zu vielen anderen mir
„ ebenfals scharff eingebundenen Posten employiret wor-
„ den ꝛc. ꝛc.

Unter dem 12ten Maji d. a. war man damahls gemüßiget an die Fürstliche Cantzley zu Darmstadt ein Beschwerungsschreiben wegen der Deputaten Rückstände zu erlassen, verbis:

„ Es ist wider alles Unser Vermuthen nächstverstrichene
„ Ostermesse von denen diesjährigen Deputaten ausser den von
„ dem Rentmeister Zühl zu Nidda Uns übermachten 1000.
„ Gulden, nicht das mindeste eingegangen. Wir wollen aber
„ noch zur Zeit zu Unserer ꝛc. ꝛc. Gemüths-Billigkeit das gute
„ Vertrauen haben, daß dieselbe solche hinlängliche Anstalten
„ vorzukehren belieben werden, daß wenigstens binnen 14.
„ Tagen, Uns so wohl die von verflossener Ostermesse rückstän-
„ dige 5000. fl. als auch der völlige Rückstand von den Jah-
„ ren 1745. und 1746. nach beygehender accuraten Berech-
„ nung nebst dem Interesse moræ unfehlbar ausgezahlet werden
„ möge ꝛc. ꝛc.

Allein man erwartet noch von dieser Gemüthsbilligkeit die reelle Proben. Ob nun gleich die Deputat-Beamte allschon die Ohnmöglich-

 keit

keit vorgeschützt hatten, diese Gelder richtig zahlen zu können; so wurde doch unterm 16. Aug. ejusd. anni wiederum ein Monitorium laut der Beylage sub Lit. H. an sie erlassen. Der Amts-Keller Franck zu Oberwiddersheim berichtet unterm 27. ejusd. darauf, (Beylage sub Lit. I.) „ daß vor Martini nichts geliefert werden könne. „ Der Rentmeister Zühl zu Nidda schriebe unterm 30ten ejusd. laut Beylage sub Lit. K. daß „ die meisten Gefälle des ihm gnädigst an-
„ vertrauten Amts auf Martini Tag allererst fällig wären,
„ einfolglich es gantz und gar ohnmöglich fallen wer-
„ de die anhero angewiesene Hochfürstl. Deputa-
„ ten in bevorstehender Messe völlig abzuführen.
Ein abermahliger Beweis, daß man bey denen auf die Aemter erhaltenen Anweisungen wegen terminlich richtiger Deputaten-Zahlung schlechte Sicherheit habe. Der Rentmeister George zu Homburg an der Ohm bestärckt diese Wahrheit laut der Beylage sub Lit. L.; da er unterm 3ten Sept. ejusd. anni nur die Hälfte des an ihn assignirten Quanti mit 500. fl. noch währender Messe zu zahlen verspricht. Laut der Beylage sub Lit. M. erinnert die Hessen-Homburgische Rentcammer per Rescriptum vom 27ten Nov. den Rentmeister Zühl zu Nidda an die rückständigen Deputaten. Ein gleiches Mahnungsschreiben ergienge unterm 27. ejusd. an den Amtsverweser Meyer zu Schotten laut Beylag sub Lit. N. der Rentmeister George zu Homburg an der Ohm wurde sub eodem dato gleichermassen an seine Schuldigkeit erinnert. Endlich kame die Reihe auch an die Fürstliche Hessen Darmstädtische Rentcammer, und wurde an dieselbe laut Beylag sub Lit. O. unterm 23. Maji 1750. ein Beschwerungsschreiben des Inhalts erlassen, daß

I. Bisher die Deputat-Gelder überhaupt sehr saumselig gezahlt
II. Die Receßmäßigen Termine niemals richtig beobachtet
III. Man dadurch in die Nothwendigkeit gesetzt worden, Gelder zu 6. pr. C. aufzunehmen, weil aber die Zahlung der Deputat-Gelder nicht so bald darauf erfolgt wäre: so wäre
IV. Der Hessen-Homburgische Credit dadurch sehr geschwächt worden.

Der Schluß dieses Schreibens ist: „ Wir finden Uns dem-
„ nach gemüßiget, Unsere rc. rc. eine Abrechnung von den rück-
„ ständigen Deputat-Geldern und Zinsen de 1. Maji 1745. bis
„ dahin 1747. vorbehaltlich aller vor- und nachheri-

„ ger

„ ger Ausstände an Capital und Interesse morae, wie
„ auch aller verursachten Kosten und Schaden, hier-
„ bey zu communiciren.

Die Hessen-Darmstädtische Deputat-Beamte wurden indessen per rescript. d. d. 25. Nov. ejusd. anni laut Beylag sub Lit. P. an die Rückstände von der Herbstmesse dieses Jahrs erinnert, und sich im Nichtzahlungsfall wegen der weitern Schäden und Unkosten competentia reserviret. Der Amtsverweser Franck zu Oberwiddersheim bittet in litteris vom 4. Dec. dicti anni laut Beylag sub Lit. Z. um Gedult wegen des Ueberrestes „ massen hiesig- als anderer Orten
„ im geringsten kein Frucht-Handel gehe.

Man sieht hieraus überzeuget, wie schlecht Hessen-Homburg seiner Deputaten wegen gesichert sey, da solche so gar auf einen ungewissen Frucht-Handel angewiesen worden. Der Amtsverweser Meyer zu Schotten schiebt in litteris vom 9ten ejusd. die Schuld auf den Rentmeister Zühl zu Nidda als welcher 500. fl. an ihn zu lieffern gehabt hätte. Vid. Beylag sub Lit. R. Die diesseitige Rentcammer rescribirte daher laut Beylag sub Lit. S. an den Rentmeister Zühl sub dato den 18. ejusd. Indessen verfloß dieses Jahr, und der Rentmeister George zu Homburg an der Ohm, wurde unterm 18. Jan. 1751. an die von der Herbstmesse des verflossenen Jahrs rückständige Deputaten laut Beylag sub Lit. T. erinnert. Dieser antwortete unterm 9. Febr. laut Beylag sub Lit. V. daß er noch nichts eingenommen habe. Er wurde aber anderweit per rescriptum Camerale d. d. den 12. Mart. 1751. an diese Rückstände laut Beylag sub Lit. W. erinnert. Die Deputaten sind also von den Beamten, an welche man gewiesen worden, und welche zum Theil eidliche Reverse ausgestellet haben, nicht richtig gezahlt worden. Die Ursachen der nicht richtigen Zahlung waren folgende:

1.) Weil die Quartale, wo die meisten Gelder von den Unterthanen in einigen Aemtern eingehen, nicht mit denen Receßmässigen Zielern übereinstimmten.

Es sey erlaubt hierbey eine Anmerkung zu machen. Hessen-Darmstadt hat für das geringe Geld-Deputat, welches Homburg bekommt, ansehnliche Land und Leuthe erhalten, und kan mit gutem Gewissen und nach den Recessen über die Revenüen dieser Land und Leuthe nicht ehender disponiren, als deducto prius deputato Homburgensi. Nun sind die Hessen-

Darmstädtischen Aemter freylich nicht alle in gleichen Umständen. Hier sind die Unterthanen arm, dort reich. Hier ist etwa eine grosse Stadt in der Nähe, wo die Landes-Producta leicht und geschwind zu Geld gemacht werden können: dort nicht. Hier raubt das Wild den Leuthen die Nahrung; dort sind sie damit verschont. Was gehen aber Homburg alle diese Umstände an? Der Fall darf nach Recht, Billigkeit und den Recessen, auch vor sich habenden judicatis niemals exsistiren, da das Deputat nicht richtig gezahlt werden kan. Fallen die Gelder aus den Aemtern, worauf die Deputata angewiesen sind, nicht allemahl richtig: so ist die Hessen-Darmstädtische Rentcammer schuldig, eine solche Einrichtung zu machen, daß ex caſſa Camerali den Beamten in solchen Fällen ein Vorschuß geschehen kan.

II.) Sind bisweilen Mißwachs, Hagelschlag und andere Unglücksfälle als Ursachen der unrichtigen Deputaten-Zahlung angegeben worden.

Allein in solchen Fällen muß Hessen-Darmstadt entweder die darauf reservirte und parat liegende Gelder angreifen, um den Recessen ein Genügen zu thun, oder seine Hofstaat also einschräncken, daß so viel ersparet werden kan, als zu richtiger Zahlung der Deputaten erfoderlich ist.

III.) Hat man den Kriegs-Calamitäten die Schuld beymessen wollen.

Solte man aber nicht in Zeiten auf solche Fälle die nöthige Maßregeln nehmen? Wäre Hessen-Homburg bey seinen Landen und Leuthen geblieben, so würde es sich im Krieg wie im Frieden selbsten zu rathen gewust haben. Da aber Darmstadt die Homburgische Lande im Besitz und Genuß hat; so muß es auch auf alle Fälle wegen seines Deputats sicher stellen.

IV.) Giebt man vor, daß man die Früchte nicht allemahl zu Gelde machen könne.

Allein wo eine Ordnung ist, da thut eine Casse der andern einen Vorschuß, bis daß die Früchte versilbert werden können.

V.) Ist denen Beamten mit extra-Liefferungen zu sehr zugesetzt worden.

Dieses ist vielleicht die einzige wahre Ursache, warum die Deputaten so unrichtig gezahlt werden. Das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt ist Millionen schuldig. Bald kündiget dieser;

ser; bald jener Creditor auf. Die Execution ist oft nicht anders als durch baare Bezahlung abzuwenden. In der Noth sucht man alle Gelder zusammen, und denkt Homburg müsse warten. Ja, oft will man auch diesem oder jenem Creditori wohl. Einschränken will man sich auch nicht. Die weitern Folgen ergeben sich von selbst.

Wo ist nun die Sicherheit, welche Hessen-Homburg wegen seines Deputats haben soll? Die dafür haftende Land und Leute sind andern Creditoribus verpfändet. Hessen-Homburg geht zwar allen und jeden andern Creditoren vor. In effectu aber genießt es dieses Vorrecht nicht. Ein Jude welcher in Darmstadt Connexion und Freunde hat, gilt allemahl mehr als ein Landgraf von Homburg, wenn die Frage entsteht, wer von beyden zuerst gezahlt werden soll. Ja, die Pferde rc. rc. haben ein jus prælationis in Darmstadt. Wer wolte nun noch daran zweiflen, ob der Fall vorhanden sey, da man die Erbstatutsmäßige Assecuration fodern könne? Allein mit den Beamten konte man doch noch ehender zurechtkommen. Sie waren noch höflich, thaten so viel sie konten, und man konte gegen auf sie ausstellende Assignationen noch bisweilen ehender Geld haben, ob man gleich auch bey dieser Verfassung übel daran war, und keine Sicherheit hatte. Nachdem aber eine General-Casse in Darmstadt errichtet worden; so bekomt man in Homburg weder Deputaten noch auch ein gutes Wort. Hält man sich an die Beamten, zumal an diejenigen, welche eidliche Reverse von sich gestellt: so wird man noch dazu ausgehöhnt, und es heißt, die Homburger müßten nichts zu thun, oder Feder und Papier zu viel haben, oder gar nicht klug seyn, daß sie noch an die Beamte schrieben. Von den Rückständen von 1727. bis 1745; so dann von 1745. und 1746. ferner von 1751. und 1752. will der General-Receptor gar nichts einmal hören, und giebt vor, er seye von Zahlung aller Rückstände von seinem gnädigsten Herrn dispensiret worden. Dieses Jus dispensandi wird vermuthlich in dem Hessen-Darmstädtischen Apanagial-Recht geschrieben stehn: denn anderswo dürffte man es wohl nicht finden. Die letzte Sicherheit, welche Homburg an den eidlichen Reversen der Beamten hatte, ist ihm also auch wieder entzogen worden. Was jetzt geschieht, ist zu allen Zeiten möglich. Keine Sicherheit ist also für Homburg mehr vorhanden, als welche in eigenthümlicher Einräumung einiger Aemter besteht. Daß es sich nun aber mit der neu-errichteten General-Cassa würklich also verhalte, beweisen die Berichte der Deputat-Beamten. Der Amtsverweser Meyer zu Schotten berichtet unterm 26. Mart. 1753. daß „alle und jede Nebenlieferungen in da-

„ sigen Hochfürstlichen Landen gänzlich abgeschafft und
„ aufgehoben, dagegen aber anbefohlen worden, die sämt-
„ liche Herrschaftliche Gelder nacher Darmstadt zur General-Casse einzuschicken, woraus hernachmahls die Assignationes abbezahlt werden sollen.

Vid. Beylag sub Lit. X.

Der Amtmann Liebknecht zu Homburg an der Ohm berichtet laut Beylag sub Lit. Y. unterm 13. April dicti anni dasselbige; der Rentmeister Zühl zu Nidda erstattet laut Beylag sub Lit. Z. unterm 1. May dicti anni einen gleichlautenden Bericht. Hic finis, hic exitus fuit fatorum nostrorum. Von 1754. restiren noch von der Ostermeße 1000. fl. und die übrigen 5000. fl. sind auch nicht in termino, sondern erst nach der Messe bezahlt worden; haben aber inzwischen von Homburg aufgenommen und verinteressiret werden müssen. Von der Herbst-Messe stehen noch 6000. fl. aus.

§. 97.

Da nun die Deputat-Gelder von Anfang an, bis auf diese Stunde resp. so unrichtig und gar nicht gezahlet worden, wie die grossen Rückstände davon ein überzeugender Beweiß sind, so ist leicht zu erachten, wie das Fürstliche Hauß Hessen-Homburg dadurch in grossen Schaden und Schulden gestürzt, und bey nahe ruiniret worden.

§. 98.

Die eidlichen Reverse der Beamten sind an sich auch nicht auf das bündigste verfaßt, und die Deputaten, wofür man doch Land und Leute abgetretten, erst nach den Handgeldern Serenissimi Regentis, welche Höchstdieselbe sich nach Gefallen selbst vermehren können, placiret worden; wie dieses aus den Beylagen sub Sign. ☉ ☽ & ♃ mit mehrerem zu ersehen.

§. 99.

Da aber des Regierenden Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Hochfürstliche Durchlaucht die Mit-Obervormundschaft über den minderjährigen Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg führen: so ist es der Mühe wehrt, in einem besondern Abschnitt von der unrichtigen Zahlung der Deputaten währender Vormundschaft zu handeln.

Bey-

Beylagen
Zum V^ten Abschnitt.

Lit. A.

Serenissimi Homburgensis Schreiben ad Serenissimum Darmstadin. d. d. 15. Aug. 1747.

Vid. Die Beylag. der Supplicæ ad Augustiss. ad Lit. F. & G.

Lit. B.

Serenissimi Homburgensis Schreiben an den Darmstädtischen Herrn Geheimen Rath v. Wieger d. 15. ejusd. dicti anni.

Dero Departement in dem Hochfürstlichen Geheimen Raths-Collegio zu Darmstadt die Cameralia zu besorgen, veranlasset mich beygehendes Schreiben an meines Herrn Vetters Liebden dem Herrn Geheimen Rath zu dem Ende beyzuschliessen, um sie zu ersuchen, dem Fürstlichen Ministerio begreiflich zu machen, wie unmöglich es sey, daß es mit denen meinem Fürstlichen Hause schuldigen Deputat-Geldern länger auf den dermahligen Fuß bestehen könne. Der Herr Geheime Rath ersehen aus der fernern Anlage, wie wenig die durch alle nur ersinnlich-mündlich-und schrifftliche Vorstellungen endlich heraus gepreßte wiederholte Befehle des Fürstlichen Geheimen Raths-Collegii gefruchtet haben, und wie weit es fehle, daß nur ein halbjähriges Quantum bezahlet, geschweige an dem considerablen Rückstand ein Heller abgetragen worden wäre. Und laut der Fürstlichen Darmstädtischen Beamten an meine Räthe erlassenen Schreiben ist vor Ostern da wieder auf das neue 6000. fl. verfallen, keine Hofnung bey Ihnen das geringste ferner zu erheben; auf welche Weise der Rückstand in so wenig Jahren so hoch anwachsen würde, daß dessen Bezahlung dem Fürstlichen Hause Darmstadt selbst höchst beschwerlich, mir aber durch Entgehung eines so considerablen Quanti vollends alle Kräfte entzogen würden. Ich habe und behalte vor meines Herrn Vettern Liebden gewißlich allen nur möglichen Egard, ob ich gleich die wenige Consideration, so man in Darmstadt vor mich hat, täglich in reicher Maaß erfahre; allein meine Ehre, und als ein honêt-homme in der Welt zu leben, auch andern zu zahlen, was ich schuldig bin, liegt mir so nahe am Herzen, als mein angebohrner Fürstenstand: ich müßte dahero endlich wider allen meinen Willen passus thun, die mir selbsten leid, und dem Fürstlichen Hause Darmstadt so wenig fürträglich als angenehm wären, wo nicht durch des Herrn Geheimen Raths wohlmeinende Vermittelung Rath geschafft werden solte; daß auf instehende Herbstmesse so wohl die verfallende 6000. fl. als auch der Rückstand ohne Anstand abgeführet werden; und da ich, wenn ich mich einmal zu solchen betrübten Extremitäten resolviren muß, alsdann billig Kosten und Schaden mit in die dadurch sich um ein ansehnliches vergrössernde Rechnung bringen würde;

so will erwarten, ob man dann an Seiten des Fürstlichen Ministerii seines eignen Interesse so gar vergessen könne, in einer so liquiden Sache lieber nebst dem mir zufügenden vor GOtt und der Welt unverantwortlichen Tort das Fürstliche Hauß Darmstadt selbst in unnöthigen Verdruß, üble Nachreden, Kosten und Schaden zu stürzen, als mir das gutwillig angedeihen zu lassen, was mir, wo nicht majori, doch eodem jure gebühret, als meines Herrn Vettern Liebden Land und Leute, von denen es erhoben wird. Ich versichere auf mein Fürstliches wahres Wort, daß ich mich in dieser Sache über die Messe nicht länger, es geschehe unter was für Prætext es wolle, amusiren lassen, sondern, wann ja alles vergeblich, und mit Vorstellung aller Raisons, Billigkeit, Nutzens und Schadens nichts mehr zu richten ist, endlich auch zu allen Consiliis und Hülfsmitteln, welche ich nur ergreifen kan, schreiten werde, um entweder mich noch zu salviren, oder doch denen, welche mich mit aller Gewalt ruiniren wollen, zu zeigen, daß ich mich noch darum wehren werde. Der Herr Geheime Rath von Dero personellen guten Gesinnung Ich vollkommen persuadiret bin, wollen hievon bestmöglichen guten Gebrauch machen, wogegen Ich hinwiederum mich gerne werde erfinden lassen, als rc.

Lit. C.

Circular-Schreiben an die Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Deputaten-Beamte d. 11. Sept. 1748.

Nachdem in dieser bereits angegangenen Frankfurter Messe dem hiesigen Hochfürstlichen Hause Deputat-Gelder wiederum zu bezahlen sind, ohne demjenigen, was darauf von verschiedenen Meß-Terminen demselben annoch competiret, und dann Ew. Hoch-Edelgebohrten vorlängst dahin angewiesen worden, die auf Dieselben repartirte Summam zu Abführung derer jährlichen 12000. fl. in denen Meß-Terminen jedesmahl zu berichtigen, Sie auch solches vermittelst eines ausgestellten eigenhändigen Reversus versprochen haben; als werden Ew. Hoch-Edelgebohrten hiemit bestens ersuchet, in Conformität der Ihnen gewordenen gnädigsten Assignationen und Ihro schrifftlichen Engagements, so wohl was an currenten als rückständigen Deputaten zu bezahlen ist, diese Meße als einem herangenaheten neuen Zahlungs-Termin, worauf bereits gewisse Creditores assigniret und vertröstet worden, an die Deputata einzucassiren habende Löbl. Gölz- und Clarusische Handlung zu Franckfurt zuverläßig einzuliefern, indem man sonst, fals diese Gelder nicht eingiengen, an dem Credit einen unwiederbringlichen Schaden leiden würde rc. rc.

Lit. D.

Rescript der Hessen-Homburgischen Rent-Cammer an die Darmstädtische Beamte, d. d. 3. Martii 1749.

Unserm wehrtem Herrn und Freund ist ohne Unser Anführen guter massen erinnerlich, daß von denen Demselben assignirten hiesig-Hochfürstlichen Deputat-Geldern annoch ein ziemliches rückständig ist: da Wir nun mit der Gölz- und Clarusischen Handlung zu Franckfurt wegen gedachter Gelder die Rechnung de 1mo Jan. 1747. bis ult. Dec. 1748. schliessen mögten, vor gänzlicher Berichtigung

der

der Rückstände aber auf einen sichern Grund nicht zu kommen vermögen; als ersuchen Wir Denselben freundlich, das dessen Orts annoch etwann befindliche Residuum anhero baldigst bekannt zu machen, und solches noch vor Ablauf dieses Monaths an gedachte Handlung ohnfehlbar einzusenden, und den gnädigster Herrschafft dadurch sonst erwachsenden grossen Schaden zu vermeiden, nicht weniger auch zu melden, auf wie viel in bevorstehender Ostermesse Staat zu machen, damit man die nöthige Mesures darnach nehmen könne, wogegen Wir in andern Fällen zu Erweisung rc. rc.

Lit. E.

Schreiben des Rentmeisters George zu Homburg an der Ohm, an die Hochfürstliche Hessen-Homburgische Rent-Cammer d. 8. Mart. 1749.

P. P.

Ew. Excellenz rc. rc. am 3ten dieses an mich erlassene Hochgroßgünstige Zuschrifft habe den 6. ejusd. per expressum zu erhalten die Ehre gehabt. Worauf hiermit gehorsamst ohnverhalte, daß an den Fürstlichen Deputat-Geldern pro anno 1748. nicht mehr dann 500. fl. an die Gölz- und Clarusische Handlung zu Franckfurt bezahlt habe, und zwar aus Ursache, weil mir mit andern Posten so starck zugesetzet worden, daß im berührten abgewichenen Jahr, worinn ohnehin die Unterthanen hiesiger Gegend durch Mißwachs und anderes gar viel gelitten, unmöglich alles bestreiten können. Solte ich aber bis gegen die Ostermesse (immassen immer ein Jahr zum andern nehmen muß) nebst übrigen mir zur Last gelegten Posten, noch so vieles aufbringen, daß im Stande wäre, die noch restirende 555. fl. ebenfals abzuführen; so gebe Ew. rc. rc. hiemit die Versicherung, daß meiner Schuldigkeit gemäß solches mit Vergnügen præstiren, und mich daran auf der Welt nichts abhalten lassen werde. Womit rc. rc.

Lit. F.

Postscriptum an die Hochfürstliche Darmstädtische Regierung von der Hochfürstlichen Homburgischen Rent-Cammer d. d. 15. Martii 1749.

Auch rc.

Nach Schluß vorstehenden Schreiben berichtet Uns der Rentmeister Georg zu Homburg an der Ohm, daß ihm, wegen anderweit starcker Assignationen, bishero ohnmöglich gefallen seye, die von ihm annoch restirende 555. fl. Hoch-Fürstl. Deputat-Gelder an die Gölzische Handlung abtragen zu können, und er dahero zusehen müßte, ob gegen die innstehende Ostermesse nähere Hoffnung zur Zahlung wäre? Wir ersuchen demnach Unsere rc. denselben ebenmäßig zur Entrichtung seines Rückstandes so wohl, als des schuldigen Quanti in der Ostermesse anzuhalten, und Wir rc.

Lit. G.

Cancellariæ Homburgensis Schreiben ad Regimen Darmstadinum d. 24. ejusd. d. a.

P. P.

Unsern ꝛc. mögen Wir hierdurch nicht verhalten, daß Wir zu desto bequemerer Berichtigung der mit der Gölzischen Handlung zu Frankfurt vorhabenden Abrechnung von denenjenigen Hoch-Fürstlichen Darmstädtischen Beamten, an welche diesseitige Hoch-Fürstl. Deputat-Gelder assigniret worden, diensame Nachricht, wegen ein und andere die Zahlung der Gelder betreffende Puncte verlanget, hierauf aber in Antwort zu Unserer nicht geringen Befremdung erhalten, daß einige derselben noch ziemlich starke Posten, von dem abgewichenen Jahre, schuldig verblieben, insgesamt aber bezeugen, daß Ihnen auf innstehende Ostermesse einige Zahlung zu thun ohnmöglich falle. Da Wir nun auf die Receßmäßige Zahlung von 6000. fl. in ebenbemeltem Termin gewissen Staat gemacht, und im Ausbleibungs-Fall, zu Erhaltung des Uns hochangelegenen Credits, Capitalien erborgen und verzinsen müßten, welches Uns so wenig zuzumuthen, als wenig Unsere ꝛc. ꝛc. Uns die Interessen gern, wie doch billig, ersetzen würden: So ergehet an Dieselbe Unser dienstfreundliches Ansuchen, denen Beamten den schleunig gemessenen Befehl dahin zuzufertigen, daß jeder derselben das ihm zukommende Quantum in dem stipulirten Termino ohnfehlbar entrichte. Wie Unser Gesuch denen Recessen und der selbst redenden Billigkeit gemäß ist; so versehen Wir Uns auch solches noch ins besondere zu Unserer ꝛc. ꝛc. bekannten freundschafftlichen Gesinnung, Dero Wir hinwiederum zu Erweisung ꝛc. ꝛc.

Lit. H.

Schreiben der Hessen-Homburgischen Rent-Cammer an die Darmstädtische Beamte, d. d. 16. Aug. 1749.

P. P.

Demselben ist ohne Unser Erinnern bestens bekannt, daß von denen an abgewichener Frankfurter Ostermesse fälligen diesseitigen Fürstlichen Deputat-Geldern unter vorgeschützter Ohnmöglichkeit, nichts

(an den Rentmeister Zühl ist gesetzt: was weniges)

abgeführet worden: Da nun die Michaelis Messe stark heran nahet, und Uns an gewisser Abführung dieser abseiten des Fürstlich-regierenden Hauses ohnweigerlich schuldigen Gelder höchlich gelegen ist; so ersuchen Wir Unsere ꝛc. freundlich, zu richtiger Abtragung der demselben assignirter Posten die ohnverlängte Verfügung zu treffen, oder, im Fall sich hierbey seines Orts unhintertreibliche Hindernisse vorfinden solten, Uns hiervon die zeitige Nachricht zu ertheilen, um Unsern Etat darnach reguliren zu können. Wir verbleiben ꝛc. ꝛc.

Lit. I.

Des Amts-Kellers Frank Schreiben an die Hoch-Fürstliche Hessen-Homburgische Rent-Cammer d. d. Oberwidders-heim 27. Aug. 1749.

P. P.

Ew. Hochwohl- und ꝛc. ꝛc. habe auf Dero unterm 16. dieses den 25ten erst erhaltenem Schreiben gehorsamst ohnverhalten sollen, daß auf die Deputat-Gelder vor Martini nichts gelieffert werden könne, wie unterm 29ten Mart. a. c. albereits schon berichtet, nachdeme aber, wie alljährlich geschehen, vor deren Abtragung äusserstens bemühet seyn werde. Womit in gehörigem Respect beharre ꝛc. ꝛc.

Lit. K.

Vom Rentmeister Zühl in Nidda, d. 30ten ejusd.

Ew. Hochwohlgebohren Excellenz und Hoch-Edelgebohren hochgeneigtestes Schreiben vom 16ten hujus habe zu erhalten die Ehre gehabt, und dessen Inhalt des mehreren vernommen. Nachdeme nun die meisten Gefälle des mir gnädigst anvertrauten Amts auf Martini Tag allererst fällig sind, einfolglich es ganz und gar ohnmöglich fallen wird, die anhero angewiesene Hoch-Fürstliche Deputaten in bevorstehender Messe völlig abzuführen; so werde jedoch alles mögliche anzuwenden, unterthänig gehorsamst ohnermanglen, daß etwa wiederum gegen 1000. fl. in erstersagter Messe geliefert, der Rückstand aber nach beschehener Eintreibung der Martins Gefällen richtig gestelt werden möge. Womit ich ꝛc. ꝛc.

Lit. L.

Vom Rentmeister Georg, unterm 3ten September desselben Jahrs.

P. P.

Nachdeme Ew. Hochwohlgebohren ꝛc. ꝛc. wegen der Fürstlich-Hessen-Homburgischen Deputaten, so viel mir an meinem Orte zugetheilet worden, Erinnerung zu thun beliebet; So habe hierdurch die gehorsamste Nachricht ertheilen sollen, daß noch währender Meßzeit etwa die Helffte derselben mit 500. fl. an Herrn Gölz und Clarus in Frankfurt mit Gottes Hülffe zahlen werde. Die Unterthanen alhier haben noch sehr vieles mit der Erndte zu thun, und dato nichts zu Gelde machen können, dahero die Lieferung dieser Gelder auch etwas späte fallen dörffte, doch soll dieselbe keinesweges unterbleiben, sondern gewiß erfolgen, und ist deswegen auch sicherer Estat darauf zu machen. Womit ꝛc. ꝛc.

Lit. M.

Schreiben der Homburgischen Rentcammer an den Rentmeister Zühl zu Nidda, d. 27. Nov. ej. a.

Nachdem der Fürstliche Hessen-Darmstädtische Herr Rentmeister Zühl auf die demselben repartirte Summe derer jährlichen 12000. fl. hiesig-Fürstlichen Deputaten unterm 21. April und 22. Sept. huj. a. überall nur 2000. fl. für dieses Jahr abgeführt, unerachtet die eine Halbscheid in der abgewichnen Oster- und die andre in der Herbst-Meß fällig gewesen, mithin 3000. fl. annoch zu berichtigen hat; als haben Wir, da das Jahr bald abgelaufen, an den Abtrag sothanen Residui denselben hiemit anderweit freundlich erinnern wollen, indem Wir diese Gelder zu Abführung anderer zinsbar aufgenommenen unumgänglich benöthigt sind, und darauf wenigstens in der Mitte künftigen Monats sichern Staat gemacht haben. Derselbe wird also um so vielmehr bemühet seyn, die rückständige 3000. fl. vordersamst anhero zu übermachen, als sonst im Gegentheil dem hiesig-Fürstlichen Cameral-Interesse ein nicht geringer und allenfalls zu ersetzender Schade weiter zugefügt werden würde. Wir versehen Uns dieses unfehlbar, und sind rc. rc.

Lit. N.

An den Amtsverweser Meyer zu Schotten, sub eod. dato.

Nachdem Unser rc. auf die Demselben zugetheilte Summe derer jährlich-hiesig-Fürstlicher Deputaten unterm 30. Aug. huj. a. nur 1000. fl. für dieses Jahr abgeführt, mithin 1378. fl. 20. Kr. annoch zu berichtigen hat; als haben Wir, da das Jahr schier abgelaufen, und die Halbscheid in der Frankfurter Oster- und die andre in der Herbst-Meß zahlbar gewesen, an den Abtrag sothanen Residui hiermit anderweit erinnern wollen; indem Wir dieser Gelder zu Abführung derer zinsbar aufgenommenen, und in der Mitte künftigen Monats benöhtigt, und daher unfehlbar gewärtig sind. Derselbe wird also bemühet seyn, den völligen Rückstand anhero zu übermachen, und fernern Schaden zu vermeiden; wogegen rc. rc.

Lit. O.

Schreiben der Homburgischen Rentcammer an die Hessen-Darmstädtische d. 23. Maii 1750.

P. P.

Denen Herren ist nicht unbekannt, wie saumselig bis daher die schuldige Deputat-Gelder anhero bezahlt worden, und wie sehr hiedurch der hiesige Cammer-Etat gelitten, da man auf die richtige Zahlung niemals richtigen Staat machen können; welches Uns um so befremdlicher vorkommen muß, als Uns gar wol wissend, daß dieser Zahlung halber eine richtige Repartition gemacht, wornach solche alle halbe Jahr Receßmäsig eingehen sollen. Und obgleich bis dahero einiger massen mehr inne gehalten;

gehalten; so sind dennoch niemals die gehörige Termine beobachtet, welches die nohtwendige Veranlassung gegeben, daß Wir zu Befolgung Unserer Engagemens Gelder zu 6. pro Cento negotiiren, und solche vielmals über die benöhtigte Zeit verzinsen müssen, weil man auf die richtige Zahlung nicht contentiren können, und mit welcher Aufnehmung es öfters hart gehalten, da bey denen obwaltenden Irrungen zwischen beyden Fürstlichen Häusern der Credit des Fürstlichen Hauses Homburg sehr geschwächet worden. Wir finden Uns demnach gemüßiget, Unsern ꝛc. eine Abrechnung von den rückständigen Deputat-Geldern und Zinsen de 1mo Maii 1745. bis dahin 1747. vorbehaltlich aller vor- und nachherigen Ausstände an Capital und Interesse moræ, wie auch aller verursachenden Kosten und Schäden hiebey zu communiciren, mit dem Dienstfreundlichen Ersuchen, die Bezahlung mit dem allerersten zu verfügen ꝛc. ꝛc.

Lit. P.

Rescript der Fürstlich-Hessen-Homburgischen Rentcammer an die Darmstädtische Beamte, d. 25. Nov. ej. a.

P. P.

Wir haben bis hiehin gehoffet, es würde Unser ꝛc. das Residuum ad 827. fl. 44. Kr. 2½ Pfen. 2.) 689. fl. 10. Kr. 3.) 892. fl. 10. Kr. 4.) 890. fl. 55. Kr. 1½ Pf. von denen dem hiesig-Hochfürstlichen Hause de Herbstmeß dieses Jahrs competirenden Deputaten anhero überschicket haben; wann solches jedoch, obgleich das Jahr schier verflossen, zum grösten Nachtheil bis dato nicht erfolget; so gesinnen Wir an Unsern ꝛc. hiemit freundlich, sothanen Rückstand aufs vördersamste abzuführen, Uns vorläufig aber bald möglichst bekannt zu machen, wann solche Gelder allhie gewiß eintreffen sollen, damit Wir darauf Staat machen können, und weitere Schäden und Kosten, weshalb man disseits quævis competentia reservirt, verhütet werden mögen. Wir versehen Uns baldigster Zahlungs-Leistung, und sind ꝛc. ꝛc.

Lit. Q.

Schreiben des Amtsverwesers Franck an die Fürstliche Hessen-Homburgische Rentcammer, d. 4. Dec. d. a.

Ew. Hoch-Wohlgebohren und ꝛc. ꝛc. habe hiebey weiters auf die albereits nach Frankfurt bezahlte 892. fl. 10. Kreutzer - 600. fl. in Abschlag übermachen, und verhoffen sollen, daß mit dem Uberrest noch eine zeitlang in Geduld gestanden werde, massen hiesig- und andrer Orten im geringsten kein Fruchthandel gehet; so bald aber etwas los werden kan, nicht ermangeln werde, den Uberrest so bald einzusenden, der ich ꝛc. ꝛc.

Lit. R.

Schreiben des Amtsverwesers Meyer zu Schotten d. 9. ejusd. d. a.

Auf das unterm 25. passato an mich erlassenes Hochgeehrtestes Schreiben soll in schuldigster Antwort hierdurch ohnverhalten, was massen die von hieraus zu liefern stehende Fürstliche Homburgische Deputaten bereits abgeführt haben würde, wann Herr Rentmeister Zühl von Nidda die zu der hiesigen Verfassung assignirte und zu obbemeltem Behuf destinirte 500. fl. an mich geliefert hätte, gestalten ich die Abführung bey demselben verschiedentlich urgirt habe. So bald nun selbige alhier einkommen; so werde nicht ermangeln, die Abführung der obbesagten Deputaten zu beschleunigen rc. rc.

Lit. S.

Rescript der Homburgischen Rentcammer an den Rentmeister Zühl zu Nidda, d. 18. ej. d. a.

Demnach auf Unser Erinnerungsschreiben wegen rückständiger Deputaten-Zahlung de Herbstmesse h. a. der Fürstliche Amtsverweser Meyer in Schotten sich damit excusiret, daß er selbige bereits berichtiget haben würde, wenn Unsere rc. die nach der dasigen Verfassung assignirte und zu obbemeltem Behuf destinirte 500. fl. an ihn geliefert hätte. Wann uns nun daran gelegen, daß das Residuum nicht länger ausbleibe; als haben Wir, damit erwehntem Amtsverweser fernere Entschuldigung benommen werde, an den Herrn Rentmeister hiemit freundlich gesinnen wollen, ihme sothane abgehende 500. fl. wo es ex post nicht geschehen, dennoch unverweilt nunmehro zu übermachen. Wir versehen Uns solches von desselben Promtitute so gewiß, als Wir zu Erweisung rc. rc.

Lit. T.

An den Rentmeister George zu Homburg an der Ohm, d. d. 18. Jan. 1751.

Nachdem Unser rc. pro Herbstmeß abgewichenen Jahres 527. fl. 44. Kreutzer 2½ Pfen. Deputata anhero zu zahlen noch schuldig, die Zeit jedoch schon lange bereits verstrichen, die übrige Beamte auch bereits Richtigkeit gemacht; so wollen Wir an baldige völlige Berichtung sothaner Summe den Herrn Rentmeister hiemit freundlich erinnert haben. Und da Wir auch die pro Ostermeß d. a. auf den Fürstl. Darmstädtischen Hof-Agenten ausgestellte Assignation ad 527. fl. 44. Kr. 2½ Pfen. nebst denen Interims-Bescheinigungen wieder zurückzuziehen nöthig finden: so wollen Wir gleichergestalt um deren Remittirung hiemit angesonnen haben, mit Versprechung, daß solche Hauptquittung unverzüglich dagegen erfolgen solle. Womit rc. rc.

Lit. V.

Desselben Antwort de 9. Febr. 1751.

Ew. Hochwohlgebohren rc. rc. haben zwar zu 2. mahlen und noch letzthin unterem 18. passato wegen der restirenden 527. fl. 44½ Kr. Fürstlicher Deputaten bey mir Erinnerung gethan, auch die Interims-Quittung vom Fürstl. Darmstädtischen Hof-

Hof-Agenten, Bär Löw Isaac, über die an denselben bezahlte andere Helfte gedachter Deputaten zur Auswechslung zurück verlangt: nachdem ich aber ermeldtem Agenten mit heutiger Post erst völlig ausbezahlt, und dato nur eine Quittung über 212. fl. so ich verwichenen Sommer abschläglich an denselben geliefert, von ihm besitze, die andere aber demnächst erwarte; so habe besagte Bescheinigungen dermahlen nicht einsenden können, vielweniger kan die übrige Helfte dieser Deputaten aus dem verflossenen Jahr 1750. abführen, sondern muß nun dieses laufende Jahr zu diesem Behuf zu Hülfe nehmen; weilen aber darinnen noch nicht viel eingenommen; so werden Ew. rc. rc. noch einige Frist verstatten, bis mich von meiner Schuldigkeit acquittiren kan. Ich machte mir zwar eine viel grössere Freude, wenn jedesmahl zu rechter Zeit mit der Zahlung einhalten könte; da ich aber mit so vielen andern pressanten Assignationen überhäuft bin, daß meine Einnahme nicht zureicht, so zweifle nicht an ausgebetener hinlänglichen Gedult und verharre rc. rc.

Lit. W.

Anderweites Rescript an den Rentmeister Georg, d. d. 12. Mart. 1751.

P. P.

Wir werden gemüßiget Unserem rc. an Berichtigung des Deputaten-Rückstands von vorjähriger Herbstmesse hiermit anderweit zu erinnern, weilen in wenig Tagen der Oster-Termin auch wieder erscheinet, und miteinander solches zugleich abzuführen, demselben beschwerlich fallen muß, diesmahl auch länger nachzusehen, Unsere Gelegenheit nicht ist. Wir gewärtigen also den Rückstand ehester Tagen, und versehen Uns des Oster-Termins eben so gewiß. In dessen Verlassung Wir zu Erweisung rc. rc.

Lit. X.

S. die Beylage der Supplicæ ad Augustissimum sub Lit. K. k.

Lit. Y.

S. die Beylage der Supplicæ ad Augustissimum ad Lit. K. k.

Lit. Z.

S. die Beylage der Supplicæ ad Augustissimum ad Lit. K. k.

Signum ⊙

Eidlicher Revers des Fürstlich-Darmstädtischen Forst-Secretarii Meyers zu Eichelsachsen, d. d. 10. Maii 1746.

Ich Wilhelm Paul Meyer, Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Forst-Secretarius zu Eichelsachsen urkunde und bekenne hiermit: Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ludwig, Landgraf zu Hessen rc. rc. tot. tit. mein gnädigster

Fürst und Herr, zu Bezahlung derer jährlichen Hessen-Homburgischen Deputaten-Gelder dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Jacob, Landgrafen zu Hessen, tot. tit. die Versicherung gegeben haben, daß in Zukunft Dero Homburgische Deputat-Gelder à 12000. fl. aus denen dazu destinirten Fürstlichen Aemtern alljährlich völlig ausbezahlt, und dahero in ordine derer übrigen Verfassungs-mäßigen Posten, gleich immediate nach meines Regierenden gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstlichen Durchlaucht Handgelder placirt werden sollen: und dann an sothanen 12000. fl. der gemachten Eintheilung nach, es mir ratione der mir gnädigst anvertrauten Homburger Amts Renten jährlich eine Summe von 1781. fl. 25. Alb. 3. Pfen. erträget, wegen deren richtigen Auszahlung ich mich durch einen eidlichen Revers dahin verbindlich machen solle, daß ich sothane Summ alljährlich völlig, und zwar bey Vermeidung des Durchstrichs anderer in der Vergleichung zurechnenden Posten immediate an Hochbesagter Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Hessen-Homburg, oder Dero zu Frankfurt subsistirenden Hofraht und Mandatarium, Herrn von Ochsenstein, bezahlen, und mich desfalls durch keinen contrairen Befehl, er komme gleich von Hochgedachter Ihro Hochfürstl. Durchlaucht meinem gnädigsten Fürsten und Herrn Selbst, Dero Fürstlichen Successoribus und nachgesetzten Fürstlichen Collegiis, oder sonst Jemand her, abwendig machen lassen solle: Als ertheilte dem unterm heutigen dato an mich ergangnen Hochfürstlichen gnädigsten Befehl und Rescripto zu unterthänigster Folge ich hiemit gegenwärtigen meinen Revers, vermög dessen ich, statt eines leiblich geschwornen Eids, angelobe und verspreche, obigem also getreulich nachzukommen, mithin die Zahlung aus denen mir gnädigst anvertrauten Forst-Renten vorbeschriebener massen unfehlbar zu præstiren, und mich darvon durch keinen contrairen Befehl, er komme gleich von Ihro Hoch-Fürstl. Durchlaucht meinem gnädigsten Regierenden Fürsten und Herrn Selbst, Dero Fürstlichen Erben und Collegiis, oder sonst Jemand her, abwendig machen zu lassen. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten gewöhnlichen Pittschaft. So geben zu Eichelsachsen den 10. Maii 1746.

(L. S.) Wilhelm Paul Meyer.

Signum ☾

Revers des Rentmeisters George zu Homburg an der Ohm de eod. dato.

Ist gleichlautendes Inhalts, nur daß dessen zu præstirendes Quantum Eintausend fünfzig fünf Gulden, 14. Alb. 5. Pf. beträgt.

Signum ♃

Revers von Joh. Wilh. Franck, Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Amts-Kellers des Amts Stormfelß d. 2. Jan. 1747.

Ist auch gleichlautend, ausser daß dessen Præstandum die Summe von 1784 fl. 10. Alb. ausmachet.

VI. Ab-

VI. Abschnitt
Von
Der unrichtigen Zahlung der Deputaten während der Vormundschaft,
und wie dadurch dem Tutelar-Recess de 1752.
von Hessen-Darmstadt,
in den wesentlichsten Stücken,
contravenirt worden.

§. 100.

Es ist das Fürstliche Haus Hessen-Homburg gleich Anfangs durch die unrichtige Zahlung der Deputaten in Schulden gerathen, worüber der Stifter derselben, L. Friederich, der ältere, in vielen Schreiben nach Darmstadt unter andern noch in seinem Sterbjahr 1638. sehr bewegliche Klagen geführt hat. Es gienge aber nach seinem Tode nicht besser; sondern schlimmer, und weil die Deputaten so gar unrichtig gezahlt wurden, auch so gar anno 1645. ein Rückstand von 25000. fl. nachgelassen werden muste, nebst den Pensionen von einem damahlig alten Ordinari Deputaten-Ausstand; so konten nicht wohl andere Folgen daher entstehen, als daß die alten Schulden unbezahlt blieben, und neue gemacht werden musten.

§. 101.

L. Friederichs hinterlassene drey Söhne, L. Wilhelm Christoph, L. Georg Christian, und L. Friederich musten in der Fremde darben. Die Deputatgelder blieben aus; ihre Wechsel folglich auch. Wolten sie nun nicht gar Hunger leiden, wiewohl Sie Sich oft der äussersten Noht und Prostitution ausgesezt sahen: so musten Sie Sich der Indiscretion der Christlichen und Jüdischen Wucherer überlassen, und Geld borgen, wo sie konten, auch wohl 20. und mehrfache Zinsen unter dem Nahmen von Provision, Douceurs u. s. w. zahlen.

§. 102.

Die vielen Verschickungen nach Darmstadt, um die Deputaten zu solicitiren, verursachten auch viele Kosten, da doch vermöge des Pacti de 1602. sothane Gelder richtig und ohne Kosten geliessert werden solten. Hessen-Darmstadt erkannte sich zwar zu dem Interesse

esse moræ verbunden; es wurde aber in der That nichts daraus. Das Deputat verminderte sich also ansehnlich, da man ohne viele Kosten solches nicht erhalten konte; inzwischen Gelder mit Kosten negotiiren, sodann aber verinteresiren muste.

§. 103.

Es weiß es ein jeder, welcher auch nur einen kleinen Begriff von der Oeconomie hat, wie viel darauf ankomme, daß die Gelder richtig eingehen, worauf man Staat macht, und Staat machen muß. Was man zu rechter Zeit wohlfeil einkauffen kan, muß man hernach oft doppelt bezahlen. Auch hierdurch ist das Deputat ansehnlich vermindert worden, weil man nehmlich mit dem meistens sehr späte, und nicht in unzertrennter Summe, sondern in kleinen Posten eingegangenen Deputat unmöglich und kaum halb so viel dasjenige ausrichten konte, was man mit sothanem Deputat, wann es richtig und auf einmahl eingegangen wäre, hätte ausrichten können.

§. 104.

Der jedesmahlige Münzverlust war auch gar ansehnlich, und Hessen-Homburg erhielte also in der That nicht das Deputat, welches anno 1602. verglichen worden, massen damahls bey Vergleichung des Quanti Deputati auf den damahligen valorem monetæ sehr stark mit reflectirt worden war.

§. 105.

Das Deputat war auch für solche Herren, welche den Rang und das Ansehen regierender Herren nach wie vor behalten hatten, offenbar zu gering, dem dafür cedirten Land und Leuten auch gar nicht proportionirt; daher auch L. Ludwig seinem Bruder L. Friederich zwar ein Augmentum Deputati versprochen, das Versprechen aber nicht erfüllet hat. Es beschwerte sich L. Friederich bereits unterm 18. Mart. 1613. hierüber, und bahte, „ihm die versprochene annehmliche „Verbesserung des jährlichen Deputats zu geben, **weilen Er des-„falls nicht allein die Erbeinigung** (nehmlich damahls) **unan-„gefochten gelassen**; sondern auch beym Käyser um Belehnung „der Reichslehen mit Ansuchung gethan, und die nothwendige „Schriften seines Theils mit unterschrieben. Dieses abgehende Augmentum Deputati, worauf ein so sicherer Staat gemacht worden, hat folglich auch zu den Hessen-Homburgischen Schulden ein grosses beygetragen.

§. 106.

Die damahligen Kriegsunruhen hatten das ihrige auch contribuirt, und besonders hatte L. Friederich vieles gelitten, ohne daß Hessen-Darmstadt ihm zu einer Schadloshaltung verholfen hätte, wie doch billig gewesen wäre.

§. 107.

Das Amt Homburg war auch zu hoch angeschlagen, und wurde dadurch das jährliche Deputat um einige tausend Gulden vermindert; ja oft konte in langer Zeit nicht das mindeste von den Unterthanen erhoben werden.

§. 108.

L. Friederich der II. oder jüngere hat die Hessen-Homburgische Linie allein fortgepflanzt; von Anfang aber theils väterliche Schulden vorgefunden, theils wegen unrichtiger Zahlung der Deputaten neue Schulden machen müssen, wozu noch seine Feldzüge und starke Familie, womit ihn Gott gesegnet hatte, kamen, so, daß wann Er sich nicht, durch glückliche Vermählungen, in etwas geholfen hätte, Er und sein Fürstliches Haus sich nicht würden haben aufrecht erhalten können.

§. 109.

Es hat indessen dieser grosmüthige Herr sich vorbemelter Glücksfälle dahin bedienet, sein Fürstliches Haus in etwas bessere Umstände zu setzen, und nicht nur drey ansehnliche in dem Chur-Brandenburgischen gelegene Aemter und andere Güter acquirirt; sondern auch das Homburgische Land sehr meliorirt, so, daß es mit dem Amt, welches Hessen-Darmstadt anno 1622. abgetreten, in gar keinen Vergleich mehr zu stellen ist, wiewohl es auf diese Stunde nicht Anschlags mäßig 5000. fl. erträgt, wann man nehmlich die ansehnliche Meliorationes abzieht. Diese Meliorationes hat seine Posterität Niemand, als dem primo acquirenti, dessen Fleis, Sorgfalt und meistens dem erheyratheten Vermögen zu danken. Es hat aber auch L. Friederich II. ansehnliche Schulden hinterlassen, deren Ursprung von der unrichtigen Zahlung der Deputaten alleinig herzuleiten ist.

§. 110.

Die Hessen-Darmstädtischen apanagirte Prinzen haben den Vortheil, daß die Landstände zu ihren Reisen und Vermählungen ansehnliche Subsidien verwilligen. Allein ein Landgraf von Hessen-

Homburg, welcher wenigstens eben so viel, hoffentlich aber mehr Recht hat, hat sich niemahls solcher Vortheile zu erfreuen gehabt; und daß auch dieses zu dem Hessen-Homburgischen Schuldenwesen das seinige mit beygetragen, ist leicht begreiflich.

§. 111.

Da es nun ferner Hessen-Darmstadt nicht allein dabey bewenden liesse, daß es die Deputaten unrichtig zahlte; sondern auch von Zeit zu Zeit schwehre Differenzien mit Hessen-Homburg anfienge, als die Bingenheimischen, welche 1681. beygelegt waren; wegen Philipps-Eck und Homburg, worüber noch anno 1700. Proceß war, und dann die grossen Attentata, welche mit militarischer Gewalt annis 1699. 1747. und 1751. in dem Homburgischen verübet worden: so ist auch daraus der Schluß leicht zu machen, daß solche Differenzien und militarische Vergewaltigungen den Ruin des Fürstlichen Hauses Hessen-Homburg befördern, und dasselbe in grosse Schulden stürzen musten.

§. 112.

Wann man einen richtigen Calculum ziehen wolte, wie sehr das Deputat durch dessen unrichtige Zahlung und sothane schwehre Differenzien in effectu vermindert worden; so dürfte von solchem nicht viel mehr übrig bleiben, und leicht darzuthun seyn, daß die nach Abzug der Schulden übrig bleibende Revenüen grösten Theils von den novis acquisitis herrühren.

§. 113.

Nun sind zwar andere Unglücks-Fälle dazu gekommen, als Miswachs, Hagelschlag, Brand, und dergleichen. Allein in diesen Nöhten hätte Hessen-Darmstadt die Erbstatutsmäsige Assistenz leisten sollen; welches aber niemahls geschehen.

§. 114.

Es hatte sich dennoch das Fürstliche Haus Hessen-Homburg mit unglaublicher Mühe nach und nach erhohlet; allein verschiedene unglücklich ausgefallene Processe derangirten gar bald wider alle gemachte gute Einrichtungen. Man hätte sich dennoch helfen können, wann die Deputatgelder nur richtig eingegangen wären; es ist aber aus den vorhergehenden Abschnitten leider! nur zu klar zu ersehen, wie auch die stärksten und rührendsten Vorstellungen, welche in annis 1745. 1746. & 1747. mittelst kostbarer Abschickungen geschehen, nicht die intendirte Würkung herfürzubringen vermogten.

§. 115.

Für dieses Deputat, welches so unrichtig gezahlt worden, hat L. Friederich, der ältere, anno 1602. ansehnliche Land und Leute cedirt. Und diese fatale Cession ist der Vorwand gewesen, unter welchem man desselben Posterität selbst um die angebohrne Jura bringen wollen; ja dieser Cession hat es Homburg zu danken, daß es fast keine Stunde für Vergewaltigungen sicher ist. Doch hiervon bey einer andern Gelegenheit mehreres.

§. 116.

Hessen-Darmstadt hat jährlich an Homburg vermöge der Recesse de 1602. & 1645. ein Deputat von 30000. fl. zahlen sollen; seit 1681. aber nur 27000. fl. gezahlt, nehmlich

von wegen Homburg = = = = =	5000 fl.
von wegen der Aemter im Chur Brandenburgischen	10000. =
baar = = = = = = = = = =	12000. =
	27000. fl.

Es sind also seit 1681. an dem Deputat der 30000. fl. 3000. fl. zurück geblieben. Dieser jährliche Revenüen-Abgang von 3000. fl. hat zu Vermehrung der Schuldenlast ein grosses beygetragen.

§. 117.

Ob man sich nun gleich Hessen-Homburgischer Seits nicht verbunden erkennt, alle und jede Schulden ohne Unterschied zu zahlen, weil es theils darauf ankommt, ob und wie fern solche in quali & quanto richtig seyen; theils aber, in wie fern sie sich zu wahren Hausschulden qualificiren, massen der jetzige unter der Vormundschaft stehende Herr Landgraf von Hessen-Homburg ex pacto & providentia Majorum succediren, und Ihro das theils in Land und Leuten, theils in baarem Geld bestehende Deputat allerdings frey und ohnbeschwehrt verbleiben muß: so kommt doch dieses Hessen-Darmstadt keineswegs zu statten, da die würklich von der Samt-Obervormundschaft agnoscirte Schulden doch nohtwendig bezahlt werden müssen, und was von denen zu Darmstadt stehenden Geldern vielleicht übrig bleiben mögte, zu anderm nöthigen und nützlichen Behuf angewendet werden kan, soll und wird. Genug, daß die Hessen-Homburgische Schuldenlast ursprünglich von der unrichtigen Zahlung der Deputaten herrühret.

§. 118.

Hätte das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt nur den ansehn-

lichen und cum Usuris nebst Kosten und Schaden sich weit über 200000. fl. belauffenden Rückstand de 1727. bis 1745. sodann de 1745. bis 1746. schuldigster massen, und nach so lang disseits gehabter Geduld endlich abgetragen: so würde das Fürstliche Haus Hessen-Homburg sich auch längst in bessern Umständen befinden, und der durch die unrichtige Zahlung der Deputaten geschwächte Credit auch in tantum wieder hergestellet seyn.

§. 119.

Der lezt höchstseelig verstorbene Herr Landgraf Friederich Carl von Hessen-Homburg liessen zwar diese importante Foderung nachdrücklichst betreiben; Sie sahen aber gar bald, daß keine vernünftige Hofnung vorhanden sey, in Güte etwas zu erlangen. Sie entschlossen Sich demnach, inzwischen, bis Sie überhaupt wegen der Differenzien mit Hessen-Darmstadt ferme Maßregeln nehmen könten, ein ansehnliches Capital zu Befriedigung der andringenden Creditorum aufzunehmen; allein es fehlte an dem Fürstlichen Hessen-Darmstädtischen agnatischen Consens, welcher doch vermöge der in dem Erbstatut de 1602. versprochnen Assistenz in Geldnöthen ohne Anstand hätte ertheilt werden sollen.

§. 120.

Nun wolte man zwar sothanen Consens anno 1748. ertheilen, aber wider das Pactum de 1602. nicht anders, als unter sehr schweren und harten Conditionibus resolutivis, auch blos alsdann, wann überhaupt ein Vergleich zu Stand kommen würde. Man reservirte sich auch Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Seits den Vorschuß selbst zu thun, obgleich die Umstände dieses Fürstlichen Hauses Reichskündig sind, und die gesunde Vernunft dictirt, daß, wann man im Stand seyn will, Geld vorzuschiessen, man billig zuvorderst zahlen solle, was man schuldig ist. Allein es waren ganz andere Absichten darunter verborgen. Man hatte dem Höchstseeligen Herrn den Vorschlag gethan, Homburg käuflich an Hessen-Darmstadt zu überlassen.

§. 121.

Nach dem Tode dieses Fürsten wurde vermöge gewisser darüber errichteter Recesse, doch ohne Consequenz auf künftige Fälle, des regierenden Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht die Mitobervormundschaft über den minderjährigen Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg zugestanden; aber alleinig in der Hofnung, daß nicht nur die gütliche Beylegung der Territorial-Differenzien dadurch erleichtert, sondern auch der Fürstliche Pupille

wegen

wegen seiner starken Foderungen an das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt völlig sicher gestellt werden solte. Diese Hofnung ist aber leider! sehr fehl geschlagen.

§. 122.

Es wurden indessen unterm 2. Aug. 1752. ein Schulden-Abtilgungs-Plan gemeinschaftlich errichtet, und ein gewisser Fond dazu vermöge §. III. dieses Plans, wie folget, ausgesezt: „ Der Fond, welchen „ man zu sothaner successiven Abtilgung von Samt-Obervormund- „ schafts wegen ausgesezt, bestehet theils in denen vom Fürstlich- „ Regierenden Haus Hessen-Darmstadt an das Fürstliche „ Haus Hessen-Homburg jährlich zu entrichtenden „ 12000. fl. Deputaten-Geldern, theils in demjenigen, was „ durch die Ablage der Capitalschulden von halb Jahr zu halb Jahr an „ interessen erspart wird. An die Hessen-Homburgische Samt-Ober-vormundschaftliche Rentcammer wurde unterm 23. Oct. ejusd. anni von Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg ein Obervormund-schaftliches Samt-Rescript des Inhalts erlassen: „ Als ist Unser ge- „ meinschaftlicher ernster Wille, und ergehet hierdurch an Euch Unser „ gemessener, nachdrücklich-gnädigster Befehl, diesen gemeinsam verab- „ redten und beliebten Schulden-Abtilgungs-Plan Eures Orts, und „ soviel von Eurer Amtsobliegenheit dabey abhängt, nach Maßgab „ des hierüber zwischen Uns getroffenen Vergleichs und resp. von „ Uns ausgestellten Reversus unabweichlich nachzusetzen, - daß dieser „ heilsame Zweck zum wahren Besten Unseres Fürstlichen Curandi glück- „ lich erreichet werden möge.

In dem XXXIX. Articulo Recessus Tutelaris de 1752. machen Sich Serenissimus Contutor Hasso-Darmstadinus verbindlich, das Ihrige zur ungehinderten Execution dieses Schulden-Abtilgungs-Plans, auch allenfals mittelst Ertheilung eines agnatischen Consensus zu einem hinlänglichen Anlehn, wodurch sothane Schulden auf einmal getilgt, sodann aber die Dispositiones Camerales desto füglicher gemacht werden könten, kräftigst mit beyzutragen.

§. 123.

Nun war wohl zur Erreichung dieses heilsamen Endzwecks kein Mittel hinreichender, als die ungesäumte Zahlung des alten Deputaten Rückstands von 1727. bis 1745. nebst den aufgeloffenen Zinsen, als wodurch das Fürstliche Haus Hessen-Homburg in den Stand gesetzt worden wäre, auch die neuern anererbten, und von der Samt-

 obervormund-

obervormundschaft agnoscirten Schulden grossen Theils zu tilgen. Weil aber dieser wichtige Punct bey Gelegenheit der Territorial-Differenzien schon vorgekommen, und Art. XLVIII. dicti Recessus verglichen worden war, daß sothane Differenzien binnen drey Monathen beygelegt werden solten: so muste man nolens volens diese Zeit geduldig abwarten, und konte sich den ad 15. Jahre eingerichteten Schulden-Abtilgungs-Plan ad interim wohl gefallen lassen, weil doch Fürstlich-Hessen-Darmstädtischer Seits nichs dagegen eingewendet werden konte, wann sothane Schulden in ungleich kürzerer Zeit völlig abgetragen würden. Man hat sich aber auch in dieser Hofnung betrogen gesehen, da man in Darmstadt noch bis auf diese Stunde nicht an die gütliche Beylegung dieser Territorial-Differenzien denket, und dadurch beyden Tutelar-Recessen in dem wesentlichsten Stück contraveniret.

§. 124.

Es sind auch so gar in denselbigen Jahren, da die beyden Tutelar-Recesse geschlossen worden, nehmlich in annis 1751. & 1752. die lauffende Deputatgelder so unrichtig gezahlt worden, daß annoch 4066. fl. 54. kreutzer rückständig sind. Auf diese Weise wird der in den zu erspahrenden Interessen bestehende Fond offenbar vernichtigt, und da man vielmehr Capitalien aufnehmen und verinteresiren, auch die zurückgebliebenen Deputaten mit vielen Kosten solicitiren müssen: so wird der Status passivus vermehret, und der Cammer-Etat durch solche unverantwortlicher Weise verursachte Ausgaben zum nicht geringen Schaden des Fürstlichen Curandi sehr geschwächt.

§. 125.

Die von 1745. & 1746. rückständige 8230. fl. 7. alb. 3. Pf. welche laut einer unterm 2. Aug. 1752. ausgestellten Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Versicherung halb in der Ostermesse 1753. und halb in der Ostermesse 1754. bezahlt werden sollen, sind bis auf diese Stunde noch nicht, auch nicht einmahl die Interessen davon bezahlt worden, ob man gleich dieses Capital inzwischen aufnehmen und verzinsen müssen.

§. 126.

In der Ostermesse 1753. muste eine gewisse Capital-Ablage von 8000. Rthlr. geschehen. Hierzu wurden von lauffenden Deputaten 6000. fl. der Rest aber von den rückständigen Deputaten erwartet. Serenissima Tutrix schrieben dahero bereits unterm 19. Febr. dicti anni an Serenissimum Contutorem Hasso-Darmstadinum, und bahten mit Anführung dieser Ursachen, und ohne die pressante Beschaffenheit die-

ser Capital-Ablage, da der Creditor bereits ein Decretum immissoriale erhalten hatte, zu verschweigen, um keine andere Assistenz, als um richtige Zahlung des lauffenden und rückständigen Deputats; allenfalls aber, wann der currente Rückstand noch nicht so fort abgeführt werden könte, um einen agnatischen Consens zu einem Geldanlehn, bis etwa die Zahlung des Deputaten-Rückstands mit mehrerer Gemächlichkeit geschehen könte. Es hätte unmöglich Homburgisch-Mitobervormundschaftlicher Seits ein billigerer Vorschlag geschehen, und ein grösseres Menagement für das Fürstlich-Hessen-Darmstädtische Haus bezeugt werden können. Allein es erfolgte keine Antwort darauf. Es wurde demnach unterm 20. Mart. ejusd. anni ein Erinnerungsschreiben, aber auch ohne Würkung, abgelassen. Die Antwort wurde indessen in litteris d. d. 16. Apr. abermahls, aber wiederum vergeblich erinnert. Die Hessen-Homburgische Rentcammer schreibe dieserhalb sub eodem dato zum Uberfluß auch an die Hessen-Darmstädtische Rentcammer; erhielte aber so wenig als Serenissima, einige Antwort. Was hat man nun hieraus anders schliessen können, als daß man in Darmstadt nicht gerne sehe, daß das Camerale des Fürstlichen Pupillen in Ordnung kommen, und der Credit erhalten werden solle?

§. 127.

In der Ostermesse 1754. blieben die Deputatgelder wieder aus, und wurden erst vier Wochen darnach 4500. fl. abschläglich; von dem Rückstand aber nichts bezahlt. In der Herbstmesse desselben Jahrs wurde nicht einmahl das lauffende, geschweige etwas vom Rückstand bezahlt. Serenissima bahten daher, in dem sub Lit. A. beyliegenden Schreiben vom 19. Sept. e. a. daß wenigstens zu Beruhigung eines darauf angewiesenen Creditoris die Fürstlich-Hessen-Darmstädtische über den Rückstand von 1745. & 1746. ausgestellte Versicherung d. d. 2. Aug. 1752. prolongirt werden mögte; aber auch dieses haben sie nicht einmahl erhalten können, indessen aber befürchten müssen, daß der Creditor geklagt, und dem Fürstlichen Credit dadurch einen empfindlichen Stoß beygebracht hätte.

§. 128.

In manchen andern Fällen, wo man die jenseitig-Mitobervormundschaftliche Assistenz gesucht, ist solche auf eine gantz ausserordentliche und fast unglaubliche Art erschwehrt und resp. entzogen worden. Es ist aber hier der Ort nicht, das mehrere davon zu sagen; welches man sich demnach vorbehält.

§. 129.

Da nun alle gütliche Vorstellungen nichts verfangen wollen; auch ein disseits zu 3mahlen abgeschickter Cameralbedienter (dergleichen Abschickungen schon vorher mehrmahlen geschehen) nichts ausrichten konte, wie aus desselben sub Litteris B. C. & D. beyliegenden Berichten mit mehrerm ersehen werden kan: so wurde das unterm 14. Nov. 1754. concipirte nachdrückliche Schreiben, welches dem Eingang dieser Deduction in forma extensa beygefügt ist, endlich erlassen. Es ist aber darauf weder Antwort noch Remedur erfolgt. Der von Franck in Frankfurt, welcher die Deputatgelder einzunehmen, und einen Vorschuß darauf gethan hat, hat indessen sub dato den 31. Dec. 1754. das sub Lit. E. beyliegende Schreiben an den disseitigen Hofraht und General-Receptorem Doering erlassen, woraus mehr als klar zu ersehen ist, wie sehr der disseitig-Fürstliche Credit, durch die saumselige Zahlung der Deputaten Noht gelitten habe.

§. 130.

Haben sich nun die Durchlauchtigsten Vorfahren des jetzigen Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg über die saumselige Ausrichtung der Deputaten so oft und sehr beschwehrt: so haben die Durchlauchtigste Frau Obervormünderin, nomine Serenissimi Pupilli, ein noch weit gegründeter Recht hierzu, und auch die beste Hofnung, Gott und der Oberste Reichs-Richter werden Ihro gerechtest beystehen. Ubrigens behält man sich ausdrücklich bevor, bey einer andern Gelegenheit diese Materie nicht nur weiter auszuführen; sondern auch insbesondere der Unglücks-Fälle und Processe, die das Fürstliche Haus Hessen-Homburg so sehr gedrückt haben, zu erwähnen.

Beylagen

Beylagen
Zum VI^ten Abschnitt.

Lit. A.

Schreiben Sereniſſimæ Tutricis Homburgenſis ad Sereniſſimum Darmſtadinum, d. d. Homburg den 19. Sept. 1754.

P. P.

Ew. Liebden wird hoffentlich noch erinnerlich beywohnen, wie Deroſelben Wir nicht nur unterm 15. Jun. ſondern auch 24. ejusd. und mehrern vorhergegangnen ausführlichen Communications-Schreiben die gegenwärtige Situation Unſers Fürſtlichen Hauſes klar vor Augen gelegt, und entweder um baare Zahlung der rückſtändigen Deputat-Gelder de annis 1745. & 1746. ſodann aber de annis 1751. & 1752. nebſt den Intereſſen, oder aber im Fall ſolches ſogleich nicht geſchehen könte, um eine Prolongation der unterm 2. Aug. 1752. von Deroſelben ausgeſtellten Verſicherung und um die übrigen zum Theil ſo oft vergeblich geſuchte Conſenſe, Freundbäslich und angelegentlichſt gebeten, aber bis itzo noch keine Antwort erhalten haben. Ob Wir nun gleich eine freye Diſpoſition über dieſe Gelder behalten, und dadurch auf mancherley Weiſe den Credit Unſers Fürſtlichen Hauſes hätten aufrecht erhalten können, wann Ew. Liebden entweder gefällig geweſen wäre, ſolche in Termino oder auch nachhero abtragen zu laſſen, oder aber Uns allerwenigſtens mit den gebetenen Conſenſen verſehen, und Dero Rentcammer, oder demjenigen, der die Receptur hat, angehalten hätten, die von Uns ausgeſtellte Aſſignationes zu acceptiren: ſo ſind Wir aber, durch den bisherigen Verzug in ſolche Umſtände verſetzt worden, daß Wir nunmehro Uns faſt nicht zu helfen wiſſen, wann Dieſelbe nicht noch vor Ende dieſer Meſſe Uns ſothane rückſtändige Gelder in unzertrennter Summe nebſt den Zinſen auszahlen laſſen. Wir bitten alſo darum auf das allerangelegentlichſte, weilen weder der Kaufmann Werthemann noch andre zur Gedult ſich wollen verweiſen laſſen, da die verſprochene Prolongation von Seiten Ew. Liebden noch nicht erfolget, und der anderweit gebetene Conſens auch nicht ertheilt worden. Nun wollen Wir zwar einen Verſuch thun, ob Wir Unſre Creditores noch zur Geduld zu diſponiren vermögten, wann Wir die Prolongation und den Conſens noch vor Ende dieſer Woche, oder längſtens mit dem Anfang der künftigen erhalten könten. Wann aber auch dieſes Uns noch darzu erſchwehret, und alſo das Intereſſe Unſers Fürſtlichen Curandi ſo wenig beherziget werden ſolte: ſo ſehen Wir Uns in der unvermeidlichen Nohtwendigkeit, alsdann auch die nemliche Meſſures zu nehmen, die Unſre Creditores ganz unfehlbar nehmen werden, von deren der ſehr fermen Entſchlieſſung Wir die ſehr unangenehme ſchriftliche Nachricht erhalten haben. Wir ſind übrigens ꝛc. ꝛc.

Lit. B.

Unterthänigster Bericht des Fürstl. Hessen-Homburgischen Hofverwalters Offeney d. d. 7. Oct. 1754.

Auf hohen Befehl muste mich am 26. præt. nach Franckfurt verfügen, um den wanckenden Credit des Fürstlichen Hauses, wegen ausgebliebener Zahlung der Fürstlichen Deputat-Gelder, von welchen vornemlich die Interessen abgestossen werden solten, unter hoher Direction des Herrn geheimen Rahts, Freyherrn von Creuz, aufrecht und so viel möglich, in gutem Ansehen zu erhalten. Wie nun so wenig von den Rückständen, als die auf diese Meß verfallene Fürstliche Deputat-Gelder so wol von dem Hoch-Fürstl. Darmstädtischen Herrn Landraht Schultz nicht gezahlt, und auf Anfrage des Herrn v. Franck nicht einmal Hofnung dazu gemacht ware, sondern auch derselbe schon aus Franckfurt abgereiset, und nichts weiter hinterlassen hatte: So wurde befehligt, mich den 27. ej. nach Darmstadt eiligst zu verfügen, und die von dem Herrn geh. Raht Freyherrn von Creuz mitgegebene Schreiben an Jhro Excellenz den Herrn Canzlar von Schwarzenau, Herrn Regierungs-Raht Homberg und Herrn Landraht Schultz unterthänig zu besorgen, und dabey hoher und gehöriger Orten die befohlne und nöhtige Vorstellung zu thun, daß mehrerwehnte Fürstliche Deputata um so mehr wegen der critischen Umstände eiligst ausbezahlt würden. Bey gehorsamster Befolgung dieser Befehle wurde mir zu Darmstadt von Jhro Excellenz dem Herrn Canzlar von Schwarzenau und sämtlich-höchst-verordneten Herrn Deputatis der Hochfürstlichen General-Cassa die gewisse Hofnung gemacht, daß auf das schleunigste Vorkehrung getroffen, und so viel als möglich an den Fürstl. Deputat-Geldern ausgezahlt werden solte: wie dann auch der Herr Landraht Schultz mich an die höchstverordnete und ihme vorgesetzte Deputatos der Hochfürstlichen General-Cassa, und daß also die Zahlung nicht von ihm allein abhienge, verwiesen.

Auf diese von mir unterthänig hieher referirte Umstände erhielte von neuem Befehl, mit eifrigster Anregung diese Zahlung zu betreiben, und dieselbe zu Darmstadt abzuwarten, mit beygelegter Vollmacht zum Empfang derselben.

Da ich nun in unterthäniger Folge bey Jhro Excellenz dem Herrn Canzlar von Schwarzenau, Herrn geheimen Raht von Wieger, Herrn Cammer-Director Homberg und Herrn Landraht Schultz ferner solicitirte, und die zu befürchtende Folgen von denen zurückgehaltenen Fürstlichen Deputat-Geldern unterthänig und gehorsamst vorstellte, daß nicht allein aller bey Hochfürstlich-Samtobervormundschaftlicher Rentcammer besteingerichteter Etat allhier gänzlich derangirt, und neue vorher nicht eingeführte schwere Kosten durch Reisen, Diæten, und vielfältige Interessen verursachet, viele zu andern höchstnöhtigen Arbeiten bestimmte Zeit versplittert, sondern auch der bisher gut hergestellte Credit geschwächet und ganz verlohren gehen müsse, mithin Serenissimus Curandus in so vielen und fast unwiederbringlichen Schaden gesetzt würde; auch zu mehreren Beschleunigung ein Pro Memoria überreichte: So ergieng hierauf ein Hochfürstl. Rescript an den Herrn Landraht Schultz, daß mir derselbe wegen angeführter Umstände, und da Periculum in mora abschläglich 3000. fl. auszahlen solte. Erwehnter Herr Landraht Schultz aber weigerte sich dessen, und sagte mir, daß er dieserwegen Bericht abgestattet: und da ich mich weiter hoher

Orten

Orten meldete; wurde mir eröfnet, daß dermalen bey Abwesenheit Serenissimi Darmstadini die Sache nicht zum Ausschlag gebracht werden könte; jedoch so bald Serenissimus wieder zu Darmstadt anlangten, welches nächsten Donnerstag geschähe, solte es zur Endschaft gebracht, und was noch über obige 3000. fl. an den laufenden Deputat-Geldern mangelte, wenigstens bis Martini berichtiget werden. Desgleichen wäre der Consens über 4000. Rthlr. in der Ausfertigung, und der prolongirte Consens wegen der Werthemannischen 8000. fl. wäre auch auszufertigen befohlen worden. Da nun bewandten Umständen nach sahe, daß die Zeit bis zu Serenissimi Retour müßig in Darmstadt zubringen müste; so begab mich sogleich, war gestern den 6. Oct. auf die Hieherreise; und habe in unterthänigen Gehorsam obiges berichten und weitere Befehle erwarten sollen.

Homburg vor der Höhe den 7. October 1754.

Lit. C.

Unterthänigster Bericht des Fürstl. Hessen-Homburgischen Hofverwalters Offeney, d. d. 31. Oct. 1754.

Auf erstatteten unterthänigsten Bericht vom 7. hujus über gnädigst aufgetragene Betreibung der Fürstlichen Deputat-Gelder muste mich von neuem am 31. ej. wieder nach Darmstadt verfügen, um die Zahlung dieser Fürstlichen Gelder alles Ernstes und gehörigen Vorstellungen zu urgiren. Es wurde mir auch jederzeit von denen höchstverordneten Herren Deputatis bey Hochfürstl. General-Cassa daselbst alle angenehme Vertröstung gegeben, und sonderlich liessen des Herrn Canzlars von Schwarzenau Excellenz mit vieler Versicherung, wie ihnen diese Sache sehr angelegen sey, alle mögliche Vorsorge und Ausfertigung, so viel an ihnen läge, mir gnädig versprechen.

Wie ich nun hierüber unterm 15. hujus hieher unterthänig berichtet, und fernere Verhaltungs-Befehle ausbat, so erhielt den 20. ej. das Hochfürstl. gnädigste Rescript vom 19. hujus welcher wegen dann sogleich ein unterthänig Pro Memoria einreichte, und mit einer Abschrift von gedachtem höchsten Rescript begleitete. Es wurde mir hierauf nach 2. Tagen mündliche Versicherung gegeben, daß ein Expresser abgefertiget sey, welcher einige gewiß zu erwartende Gelder um so schleuniger abholen solte, von welchen die Fürstliche Deputata, so viel zureichen würde, vorzüglich abgestossen werden solten. Wider Vermuten aber erfolgte dennoch keine Zahlung, obwol bis incl. den 28. hujus mich gehöriger Orten fleißig meldete, und unter andern auch um schriftliche Resolution bate. Da mich nun des Herrn Canzlars von Schwarzenau Excellenz versichern liessen, daß, so bald nur Gelder zur Cassa einlangten, vor allen andern die Fürstliche Deputata besorgt werden solten, folglich mein längerer Aufenthalt nur Kosten und Zeit versplitterte, daher auch anriethen, mich einstweilen zurück zu begeben: So habe mich um so mehr wieder zur Hieherreise beschleuniget, damit die Zeit her theils aufgewachsene und zurückgesetzte viele aufhabende Geschäfte wieder in Ordnung bringe rc. rc.

Homburg vor der Höhe den 31. Oct. 1754.

Lit. D.

Unterthänigster Bericht des Fürstl. Hessen-Homburgischen Hofverwalters Offeney, d. d. 16. Dec. 1754.

Nachdem mich auf Hochfürstl. Befehl am 22. Nov. c. a. wiederum nach Darmstadt verfügen muste, und daselbst die schon 2 mal versuchte und anhaltende Solicitation wegen Zahlung so wol rückständiger als laufender Fürstlichen Deputat-Gelder von neuem wieder unterthänig zu betreiben, und auch nebst andern Commissis Resolution und Antwort auf das in dieser Sache ergangne Fürstliche Communications-Schreiben vom 14. Nov. huj. a. zu urgiren: so berichtete unterm 28. ej. die befundene Umstände, und mein emsiges Anhalten, von dorther unterthänig hieher.

Wie nun hierauf fernere gnädigste Ordres erhielt; so übergab in unterthäniger Folge derselben ein Pro Memoria vom 30. ej. und setzte das mündliche Anhalten und Solicitiren unermüdet mit Vorstellung aller möglichst beyzubringenden Bewegungsgründen, alltäglich fort. Ich bat höchstdringend um schriftliche Resolution und Antwort auf ofterwehntes Fürstl. Schreiben; konte aber nichts erhalten. Da nun bis den 5. Dec. a. c. hierinn fortfuhr, und weder Zahlung, noch gebetene schriftliche Resolution erhielt, übergab an selbigem Tage wiederum ein Pro Memoria: und da auch hierauf nichts erfolgen wolte; schickte ich noch ein Pro Memoria unterm 6. Dec. c. a. ein, und trate noch an selbigem Tage meine Rückreise an. Welches unterthänig zu referiren ohnermangeln sollen.

Homburg vor der Höhe den 16. Dec. 1754.

Lit. E.

Schreiben des Herrn v. Franck & Comp. an Herrn Hofraht Doering, d. d. Frankfurt, den 31. Dec. 1754.

P. P.

Nach Ew. Wohlgebohren geehrtesten Zuschrift vom 13. October hätten wir nimmermehr geglaubt, daß die gemachte Versicherungen an prompter Einsendung derer Fürstl. Deputaten von so weniger Erfüllung seyn würden, und da Wir nun bishero mit nicht geringem Verlust diese Enthaltung Unsrer Gelder dennoch mit Geduld gegen das Hochfürstl. Haus ertragen; so wird uns doch nunmehro nicht ungnädig aufgenommen werden, wann wir um baldige Einsendung unseres Vorschusses hiemit gehorsamst bitten, zumalen wir durch unvermuhtete Zufälle in unserer Handlung unsre auswärtig stehen habende Capitalia einzutreiben uns verbunden sehen, wann wir nicht anders unserem Credit, welcher uns nach vorgefallenen Umständen nicht erlaubet, Deposita zu machen, selbsten entgegen seyn wollen. Wir bitten also Ew. &c. Unsre gegründete Bitte bey Hochfürstl. Rentcammer zu eröffnen, massen wir uns auf deren Unterstützung alles verlassen, und das um so mehr, als wir doch auch eine geraume Zeit in Geduld gestanden; und weilen der Jahres-Schluß herbey gekommen, so haben auch hiemit die Courrant-Rechnung, und zwar nach Gewohnheit in duplo, nebst denen Beylagen zu übersenden nicht ermangeln wollen, zufolg derselben uns dann auch Hochfürstl. Rentcammer Rthlr. 4355. 44. Kr. schuldig verbleiben, deren bezeugte Richtigkeit wir dann durch die quittirte Rechnung, nebst denen behörigen Geldern baldigst zu erhalten verhoffen. Ubrigens &c. &c.

VII. Abschnitt
Von
Der Erbstatutsmäßigen Assecuration des Deputats.

§. 131.

Ob man gleich in diesem Abschnitt am kürzesten seyn könte, weil man den klaren Buchstaben der Verträge vor sich hat; so will man doch die Sache zuvorderst nach selbsteignen Hessen-Darmstädtischen Principiis ansehen, und aus denselbigen Principiis die diesseitige Befugniß, Land und Leute anstatt des Deputats, zur Sicherstellung desselben zu verlangen, so klar herleiten, daß zur jenseitigen Ueberzeugung wohl nichts weiter als der blosse Wille, sich überzeugen zu lassen erfodert werden dürfte.

§. 132.

Es vermeinet erstlich Hessen-Darmstadt, daß Hessen-Homburg vermöge des pacti de 1602. nur ein in Geld bestehendes Apanagium prætendiren könne. Dieses ist zwar irrig; wir wollen aber einmal setzen, (denn solches einzugestehen sey ferne) die Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg seyn apanagirte Herren. Ueber dieses Wort will man keinen Streit anfangen. Man nenne diese Reichs-Fürsten wie man wolle: sie bleiben allemahl Reichs-Fürsten, und die Jura, welche die Hausverträge und Geburt ihnen geben, können Ihnen nicht entzogen werden. Man setzt also diesen Fall, und die Folge wird zeigen, daß auch selbst in diesem Fall die diesseitige Intention gegründet sey.

§. 133.

Ein Apanagium ist nach der berühmtesten Rechtslehrer Meinung vel proprium vel improprium. Dieses bestehet in einem Landes- jenes in einem Geld-Deputat.

Interdum & in pecunia & in DITIONIBUS simul Apanagium conceditur, e. g. in apanagio Johannis, Comitis Emdensis Cæsareum Decretum de anno 1589. constituit: „Daß Graf Johann nicht „allein drey Aemter und Häuser, nehmlich Liorod, Grezil „und Stickhausen pro apanagio, sondern auch darzu 2000. Rthlr. „jährlich zum sichern Deputat aus der Stadt Embden assigniret „worden.

Vid. Leyser de prædiis in apanagium concessis. n. 30.

Non autem in annua tantum pensione, sed & in prædiis atque PROVINCIIS, pro diversa illustrium familiarum consuetudine ultra genitis liberis apanagium quandoque constitui solet.

Vid. Itter de apanag. §. VI.

Nec solum in Electoratibus, sed & aliis in Regnis ac Principatibus, jus primogenituræ agnoscentibus, prospici solet liberis natu minoribus, vel per annuas pensiones, vel per assignationem certæ portionis in regno aut principatu.

Vid. Rumelin. in Dissertat. ad A. B. p. III. diss. V. ad Cap. XXV. Thes. XIII.

Consistit autem (apanagium) vel in annua pensione, vel in assignatis certis terris atque reditibus ex certa præfectura, una cum sede quadam & arce, quæ apanagiatis concedenda.

Vid. Struv. Corpus Juris publ. C. XXXI. §. XV.

Apanagium est vel proprium vel improprium. Improprium est, ubi apanagiatus certam regionis partem regendam accipit, & quidem interdum cum regalibus quibusdam, interdum ita, ut in nonnullis juribus cum primogenito concurrat, atque ita superioritatis territorialis exercitium quodammodo temperetur.

Vid. Mascov. princ. Jur. publ. L. VI. c. V. §. XII. sqq.

„ Zuweilen werden denen Nachgebohrnen ganze Aemter mit
„ Jurisdiction und allerley Regalien zu ihrem Unterhalt überlassen.

Schmauss Compend. Juris publ. L. II. c. XVI. §. XVIII.

Plerumque apanagium complectitur reditus annuos, sive pecuniam singulis annis postgenito exsolvendam. Hoc vero ut eo commodius, certius & securius fiat, aliquando aut sortem quandam, cujus usuræ apanagio pares sunt, aut prædium, provinciamve, cuius reditus magnitudinem apanagii exæquant, postgenitis adsignare solent.

Pütter de augend. apanag. c. II. §. XII. Sch. I.

Mehrere Rechtsgelehrten anzuführen dürffte wohl überflüßig seyn. Es erhellet indessen hieraus so viel, daß

I.) den apanagirten Herren Standesmäßige Alimenta gereichet werden müssen.

II.) Solchen Herrn zur Sicherheit ihrer Alimenten auch Herrschaften, Güter und Provinzien eingeräumt zu werden pflegen.

Hieraus fliessen die nothwendigen und unwiedersprechlichen Folgen, daß

a) wenn die Aliment-Gelder nicht richtig fallen, und des primogeniti Cameral-Umstände so beschaffen sind, daß die apanagirten

girten Herren Gefahr laufen, ihre Alimenta niemahlen richtig zu erhalten, daß sie alsdann eine Sicherheit wegen richtiger Zahlung ihrer Aliment-Gelder zu verlangen wohl befugt seyn, und daß

b) wenn diese Sicherheit per gradus gesuchet, und z. E. erstlich ihnen gewisse beständige Assignationes ertheilt, solche aber durch gemachte widrige Verfügungen wieder aufgehoben, so dann gewisse Beamte zu richtiger Zahlung ihres Deputats zwar verpflichtet; aber nachgehends wiederum durch contraire Befehle gezwungen werden, die Deputat-Gelder zur Rentcammer Primogeniti Regentis einzuschicken, und solche darauf von der Rentcammer zu anderm Behuf verwendet und angegriffen werden, daß alsdenn die apanagirte Herren zur Sicherheit ihres Deputats mit Recht verlangen können, daß gewisse Aemter ihnen eingeräumet werden, und zwar weil

c) das Deputat ohnehin Standesmäßig seyn muß, ihnen auch zu Erhaltung ihres Standesmäßigen Respects und Authorität eine gewisse Gewalt oder Bothmäßigkeit über sothane Aemter verstattet werde; wozu noch komt, daß sie ohne solche Bothmäßigkeit bey ihrem Deputat so wenig als vorhin gesichert seyn würden, mithin solche Bothmäßigkeit auch zur Sicherheit ihres Deputats nothwendig erfoderlich sey.

Diese Schlüße werden so lange gelten, und gelten müssen, als man in Darmstadt nicht wird erweisen können, daß die Herren Landgrafen von Hessen-Homburg, so wie auf die väterliche Verlassenschaft, also auch auf den sensum communem renuntiiret hätten, und so wie der Land und Leute, nach den Hessen-Darmstädtischen löblichen Principiis, also auch der gesunden Vernunft unfähig wären.

§. 134.

Es bleibt also nur noch zu beweisen übrig, daß jetzo der Fall würcklich existire, da Hessen-Homburg eine Sicherstellung seines Deputats mit Recht von Hessen-Darmstadt fodern könne.

§. 135.

Nun hat es aber leyder! seine gute Richtigkeit, daß L. Friederich der ältere von Anbeginn an seine Deputaten weder in debita quantitate; noch sonst richtig empfangen, und unter andern noch kurz vor seinem Tode auf das beweglichste darum solliciriren müssen, wie er denn in litteris d. d. den 5. Mart. 1638. sich gegen L. Georg beschweret, „ daß von dessen Cammer-Bedienten die in der Messe erschienene

„ Deputat - Gelder wider alles Verhoffen nicht bezahlt wor-
„ den, und ob er sie wohl unaufhörlich ihrer Schuldigkeit er-
„ innern, auch wegen dessen erlittenen grossen Schimpf und
„ Schadens protestiren lassen, so hätte doch solches alles nichts
„ verfangen mögen; sondern sie hätten sich mit einer vorge-
„ schützten Instruction einen Weg wie den andern beholfen,
„ und ihn das Nachsehen haben lassen! Dieweil nun solcher
„ continuirlicher Uffschub und eine Zeithero vorgangene zer-
„ stümmelte Auszahlung seiner Alimentations- und Deputat-
„ Gelder, ihn in eine unerschwingliche Schulden - Last,
„ auch zu Grund verderblicher *Confusion* seiner Hofhal-
„ tung führete, immassen er in keiner Meße seinen richtigen
„ Schluß, welchergestalt er die Gelder anzuwenden hätte,
„ machen könte, und unterdessen die bequemste Mittel, zu Ein-
„ kaufung allerhand Nothdurfft zu seiner Hofhaltung, Ihm
„ aus Handen gehen, also daß Er hernacher alles fast um
„ doppelt Geld bezahlen müste, und hat L. Georg inständ-
„ digst gebeten, dieses christlich zu bewegen und zu beher-
„ zigen, und nicht zuzugeben, daß er in seinen alten Jah-
„ ren und Tagen von dessen Cammerbedienten also ge-
„ quälet und *tractiret* werde.

Zwey Monat darauf ist dieser Bedaurens würdige Herr vor Kummer und Verdruß verstorben. Man hat also in Darmstadt dem L. Friederich zum Dank, daß er sein Landes-Antheil so gutwillig cediret hat, noch bis in den Tod gequälet, und sein Lebensende, durch die unerträgliche Chicanen, welche man ihm gemacht hat, beschleunigt. GOtt ist ein Richter über alle Richter, und wird dieses auch nicht ungestraft lassen. In demselbigen Jahr noch hat L. Friedrichs Fürstliche Wittib die ausgebliebene Deputat-Gelder in einem unterm 28. Sept. an L. Georg geschriebenen sehr beweglichen Brief sollicitiret: Anno 1645. mußte sie von einem alten Deputaten-Rückstand die Interessen für diesmahl schwinden, an dem Augmento Deputati aber 25000. fl. nachlassen. Anno 1700. hat L. Friedrich der II. oder Jüngere wegen der Deputaten Proceß führen müssen, und Anno 1703. ist Hessen-Darmstadt zu Zahlung des Rückstandes condemniret, auch wegen des Münz-Valoris das rechtliche verordnet worden. Es ist aber von anno 1727. bis 1745. ein nahmhafter Rückstand an Deputaten verblieben, welcher sich mit Interessen auf 194389. fl. 15. Kr. 2. Pfen. belaufft, mit der noch zu formirenden Kosten- und Schaden-Rechnung aber weit über 200000. fl. Von 1745. und 1746. ist abermals eine Summe von 8230. fl. 14. Kr. 3. Pfen. ohne die Interes-

teressen; und von 1751. & 1752. eine Summe von 4066. fl. 54. Kr. die Interessen ungerechnet, im Rückstand verblieben. In gegenwärtigem Jahr 1754. restiren annoch 1000. fl. von der Ostermeße und 6000. fl. von der Herbstmeße.

§. 136.

Nun sind wohl die Deputat-Gelder bereits anno 1718. auf gewisse Aemter repartiret worden; es ist aber bey dieser Cameral-Verfassung nicht geblieben, da der General-Receptor Fackes seine neuen Plans durchsetzen wolte, oder vielmehr dem damahligen Premier Ministre zu gefallen leben mußte. Anno 1746. und 1747. wurden zwar von einigen Hessen-Darmstädtischen Beamten eidliche Reversus ausgestellt, als von Wilhelm Paul Meyer zu Eichelsachsen sub dato den 10. May 1746. über 1781. fl. 25. Alb. 3. Pfen. von Johann George zu Homburg an der Ohm sub eodem dato über 1055. fl. 14. Alb. und 5. Pfen., von Philipp Franck zu Stormfels unterm 2. Jan. 1747. über 1784. fl. 10. Alb.; zusammen also sind angewiesen 4621. fl. 20. Alb. und restiren also noch, worüber die eidliche Reversus ermangeln, 7379. fl. weniger 10. Alb. Es ist also ein weniges über das 3 Theil des *Deputats* nur, jedoch noch nicht einmal, sicher angewiesen. Aber dieser Anweisungen, so weit sie auch geschehen waren, ungeachtet, ist das Deputat nicht richtig gezahlet worden, und endlich hat man die Beamten gar wieder ihren Eid gezwungen, die Deputat-Gelder, welche sie immediate anhero zu liefern schuldig gewesen, an die General-Cassam einzusenden, welches die Beamten Meyer zu Schotten, unterm 26. Mart. 1753., Liebknecht zu Homburg an der Ohm unterm 13. April ej. anni, Zühl zu Nidda unterm 1. May ej. a. anhero berichtet haben. Diese General-Cassa hat ihren Credit sehr schlecht gehalten, so, daß ein Concursus Creditorum vor der Thür ist. Es ist also so viel hieraus unwiedersprechlich klar, daß

I.) durch die *anno* 1718. geschehene Anweisungen der *Deputaten* auf gewisse Aemter der Zweck nicht erreicht; sondern durch die nachher *etablirte Fackesische General-Cassa* wieder vereitelt;

II.) durch die *in annis* 1746. & 1747. ausgestelte eidliche Reverse das *Deputat* nicht zu einem Drittheil gesichert;

III.) selbst diesen zum Theil ausgestelten eidlichen Reversen nicht einmahl nachgelebet;

IV.) auch diese an sich gleichwohl unhinreichige eidliche Reverse durch die neu-*etablirte* Schulzische *General-Casse* wieder vereitelt worden.

Die Ursache, warum die Deputat-Beamten nicht richtig gezahlt haben, ist diese, weil ihnen von der Hessen-Darmstädtischen Rentcammer mit extraordinairen Liefferungen allzu sehr zugesetzt worden. So schreibt unter andern der Rentmeister Georg zu Homburg an der Ohm an die Hessen-Homburgische Rentcammer sub dato den 8. Martii 1749. „Worauf hiemit gehorsamst ohnverhalte, daß an den Fürstl. „Deputat-Geldern nicht mehr dann 500. fl. an die Gölz-und „Clarusische Handlung zu Frankfurt bezahlt habe. Und zwar „aus Ursache, weil mir mit andern Posten so stark zuge-„setzt worden ꝛc. ꝛc.

Es erscheinet auch daran ein grosser Mangel der Sicherheit, daß die Deputat-Gelder erst nach den Handgeldern Serenissimi Regentis Hasso-Darmstadini placiret worden, da doch gegen eine Cession ansehnlicher Land und Leute dieses geringe Geld-Deputat reserviret worden, mithin die Fürstliche Handgelder demselben ohnmöglich vorgezogen werden können. Wolte man auch gleich über diese Bedenklichkeit gutherzig hinausgehen; so ist doch die neu-etablirte Schulzische General-Casse ein überzeugender Beweis, daß bey denen von den Beamten bereits ausgestellten, und etwa auf Hessen-Darmstädtisches Erbieten noch ferner auszustellenden und resp. zu erneurenden eidlichen Reversen weder jetzt, noch auf die entfernteste Zeiten einige Sicherheit mehr vorhanden sey, anerwogen niemand dafür Bürge seyn kan, daß nicht früh oder spat ein neuer General-Receptor ein neues Derangement mache. Man bezieht sich übrigens auf die ziemlich ausführliche Deputaten-Historie, welche man in dem III. IV. V. und VI. Abschnitt gelieffert hat, und wiederhohlet nur noch dieses, daß man um den letzten Grad des Glimpfs noch zu versuchen die Hessen-Darmstädtischen Deputat-Beamten sondiret habe, ob sie neue eidliche Reverse ausstellen, allenfalls auch actu corporali einen Eid ablegen wollen? Allein der redliche Rentmeister Zühl zu Nidda, giebt die sehr vernünftige Antwort sub dato den 20. Dec. 1754. „So viel kan aber vor-„läuffig gehorsamst melden, daß den vorgeschriebenen Eid „abzulegen, denen vorwaltenden Umständen nach, mich „nicht verstehen könne, zumahlen auch solcher *NB.* von kei-„ner Würkung seyn dürffte, anerwogen wann ich die „Befehle meines gnädigsten Fürsten und Herrn zu be-„folgen, mich durchaus nicht bequemen wolte, man mich „fortjagen, und einen andern, der das anbefohlne be-„würken kan, an meine Stelle setzen, dadurch aber Fürstl. „Hessen-Homburgischer Rentcammer ganz kein Vor-„theil zuwachsen würde.“ Die andere haben zum Theil

dasselbige; zum Theil aber noch gar nicht geantwortet, können aber Gewissens halber keine andere als diese Antwort ertheilen, und es bleibt also ausgemacht, daß für die Deputaten keine Sicherheit mehr vorhanden sey.

§. 137.

Da nun der Fall würklich exsistiret, da Hessen-Homburg von Hessen-Darmstadt mit Recht eine Sicherstellung wegen seines Deputats fodern kan; da man ferner bereits per gradus gegangen ist, den Zweck aber allenthalben verfehlet hat, und man weder bey blossen Anweissungen auf gewisse Aemter; noch bey den ausgestellten eidlichen Reversen der Beamten mehr sicher ist: so sind nur noch zwey Wege übrig, auf welche das Deputat sicher gestellt werden kan, nehmlich desselben

Capital-Ablegung; oder Abtrettung und eigenthümliche Einräumung gewisser Aemter.

Den ersten Weg ist man Hessen-Homburgischer Seits nicht schuldig einzugehen, es sey dann, daß Hessen-Darmstadt Gelegenheit anzugeben wüste, für das abzulegende Deputat Land und Leute zur beyderseitigen Sicherheit anzukauffen. Der andre Weg bleibt also noch übrig und man hat hoffentlich (§. 133.) genug gezeigt, daß in einem solchen Fall auch ein sogenannter Apanagiatus berechtiget sey, die Einräumung gewisser Aemter zur Sicherheit seines Deputats zu verlangen, und daß eine dergleichen Landes-Abtrettung mit erfoderlicher Bothmäßigkeit keinesweges dem *Primogenitur*-Recht zuwider sey.

§. 138.

Nun wollen Wir aber das Hessen-Homburgische Deputat in seiner wahren Beschaffenheit betrachten. Dem L. Friedrich, welcher sich über dieses Deputat Anno 1602. mit seinem Bruder L. Ludwigen verglichen, gebührte ein gleiches Landestheil nach den voreltlichen Testamenten und Verträgen, wider welche, als contra leges prohibitivas, Er schlechterdings nichts vornehmen, noch pacto contrario ihnen derogiren konte. Daß dieses auch niemals seine Intention gewesen, hat er nach der Hand genugsam und allein dadurch bewiesen, daß er das pactum de 1602. nicht unangefochten gelassen. Am allerwenigsten aber hat er seiner Nachkommenschaft durch diesen Vergleich præjudiciren können, und dieselbe ist allemahl gnug berechtiget, sich an die ältere Hausgesätze lediglich zu halten.

Quæri solet, an renuntiatio parentis noceat ejus liberis, ita ut liberi quoque exsistente casu a successione excludantur. Merito id negatur, quia liberi jus non a patre, sed saltem per patrem habent: qui proinde imperium, liberis ex pacto & providentia primorum acquirentium quæsitum, sua renuntiatione auferre eis nequit. Vid. Illustr. Cocceji Introduct. ad Grotium illustratum, diss. XII. L. VI. C. II. §. V.

Wann nun aber das Pactum de 1602. durchaus bestehen soll, wie man es denn auch dermahlen auf seinem ohnverfänglichen Werth beruhen lässet: so ist doch solches nur von der darinn verglichenen Succeßions-Ordnung zu verstehen; in Ansehung des Deputats aber verwehret den Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg kein Reichs-Friedensschluß, und kein Reichs-Abschied, ex capite læsionis enormis, imo enormissimæ ihr Recht zu suchen. Wann es nun offenbar ist, daß sie vermöge der voreltерlichen Testamenten und Verträge keinesweges Geld für Land und Leute nehmen könnten und dürfften: so können sie auch aus diesem Grund ein Landes-Deputat statt eines Geldes-Deputats, oder wenigstens so viel an Land und Leuten prætendiren, als hinlänglich ist, ihr Deputat daraus zu ziehen. Wann nun der regierende Herr Landgraf von Hessen-Darmstadt sich dabey ein oder anderes Jus zu Handhab- und Versicherung des Erbstatuts vorbehalten: so kan den voreltеrlichen Testamenten und Verträgen in tantum ein Genügen geschehen, ohne daß durch die Wiederabtrettung einiger Land und Leute der in anno 1602. verglichenen Succeßions-Ordnung im mindsten præjudiciret werde. Dieser Einwurf, welchen Hessen-Darmstadt wider die Prætension an Land und Leute machen könte, fällt also von selbst hinweg. Gesetzt L. Philips und L. Wilhelm Christophs Familien florirten annoch: so würden Butzbach und Bingenheim annoch in den Händen des jüngern Stammtheils seyn, und das Erbstatut dennoch damit jetzt wie damahls bestehen. Es ist auch dieses schon mit mehrerem in dem I. und II. Abschnitt ausgeführet worden. Allein Hessen-Homburg kan auch allenfals auf diese, wiewol unwiedersprechliche, Gründe getrost Verzicht thun; es bleiben ihm andere von nicht minderer Wichtigkeit übrig.

§. 139.

Es sind in dem Erbstatut de 1602. drey Fälle sehr klar ausgedruckt, in welchen die Widerabtrettung einiger Land und Leute demselben nicht nur nicht zuwider; sondern vielmehr gemäß ist. Denn erstlich soll nur ein regierender Herr seyn, die andern aber sich nach Gelegenheit der Land und Leute mit Geld oder in andere Wege ab-

legen lassen. Nun besteht jede dergleichen auf eine Primogenitur sich gründende Ablegung entweder in einem Geldes- oder Landes-Deputat. Will man durchaus ein Apanagium statuiren, so wäre ersteres nach vieler Publicisten Meinung ein Apanagium proprium; letzteres aber ein Apanagium improprium. Die Ablegung in andere Wege, als mit Geld, wäre also die Ablegung mit einem Landes-Deputat. Nun könte der jüngere paciscirende Theil doch hoffentlich dasselbe Beneficium prætendiren, welches den nachgebohrnen Söhnen eines jeden regierenden Herrn zugestanden worden, nehmlich nach Gelegenheit der Land und Leute entweder eine Ablegung mit Geld, oder in andere Wege, d. i. mit einem Landes-Deputat zu verlangen. Erstere Ablegung, nehmlich mit Geld, wurde nur ad interim beliebt, darauf aber anno 1609. 1622. 1648. und 1669. einige Land und Leute würklich wieder abgetretten. Da auch nach L. Philips des Großmüthigen Tod vier Regierungen in dem Hause Hessen waren, nehmlich zu Cassel, L. Wilhelm, zu Marburg, L. Ludwig der Aeltere, zu Rheinfels, L. Philips, und zu Darmstadt, L. Georg: so ist nicht abzusehen, warum nachhero da nur zwey regierende Heßische Häuser sind, die Gelegenheit der Land und Leute nicht viel ehender und leichter verstatten solte, salvo ordine succedendi prout de illo conventum est, & salvo Regimine Primogenito intuitu imperii soli competente, den Nachgebohrnen loco deputati etwas an Land und Leuten mit Particular-Regierungs-Gerechtsamen einzuräumen. Die Hessen-Darmstädtischen Lande sind nach 1602. bekanntlich ansehnlich erweitert worden, welches hier allerdings Attention verdienet. Der zweyte Fall ist dieser. Es hatte sich der jüngere paciscirende Theil ausdrücklich den freyen Zu- und Abtritt an L. Ludwigs Hofhaltung vorbehalten. Dieses gienge nun so lange wohl an, als die jüngern Herrn Landgrafen sich nicht vermählten. In dem Vermählungsfall aber, oder wo sich sonst bey diesem freyen Zu- und Abtritt Inconvenienzien äussern würden, mußte ihnen nothwendig eine gewisse Residenz angewiesen werden, daher sie auch gegen Renuntiation auf diesen Vorbehalt, und in Rücksicht auf die damit auf beyden Seiten verknüpft gewesene Inconvenienzien, resp. Butzbach und Homburg mit einer, jedoch durch die Hessen-Darmstädtische Reservaten limitirten Particular-Regierung oder Oberherrlichkeit erhalten haben. Mit dem dritten Fall verhält es sich also: Wann die Deputaten nicht richtig gezahlt werden, so sollen die jüngern Herrn Brüder sich an den cedirten Land und Leuten wieder zu erhohlen haben. Die Worte des Erbstatuts sind folgende:

„ Damit auch Wir Landgraf Philips und L. Friedrich und
„ Unsere mannliche Leibs-Lehns-Erben des verglichenen

„ jährlichen *Deputats* desto gewisser und habhafter seyen
„ so ist verwilligt, daß Unser L. Ludwigs des Jüngern Land
„ und Leuth jederzeit davor verhafft seyn und bleiben
„ sollen.

Nun giebt das Wort **habhaft** des jüngern Herrn Landgrafen ohnehin ein jus reale cum constituto possessorio, also daß die Immission in sothane Land und Leute ihnen nicht versagt werden könte: es bringt es aber die Natur des damahligen Geschäfts von selbst mit sich, wenn auch kein Wort davon in pacto stünde, daß die jüngern Herrn Landgrafen ihre Landes-Portionen nicht anders als reservato dominio intuitu Deputati cediret haben, und haben cediren können. Es verordnen so gar die Rechte in privat-Kauf- und Verkaufssachen,

> quod in emtione venditione, merce tradita, non statim transeat dominium, nisi soluto pretio:

Wie vielmehr muß eine solche Sicherheit demjenigen zugestanden werden, welcher ansehnliche Land und Leute gegen ein Geld-Deputat cediret? Sind nun diese Land und Leut nicht anders, als reservato dominio in Rücksicht auf das demselben surrogirte Geld-Deputat cediret worden: so haben sich auch die jüngern Herrn Landgrafen im Nichtzahlungsfall der Deputaten jedesmahl an die von ihnen cedirte Land und Leute vi dominii in hunc eventum reservati wider zu erhohlen gehabt. Es sollen aber L. Ludwigs Lande verhafft seyn und bleiben.

„ Dergestalt, da Wir L. Ludwig, der Jüngere, oder Unsere
„ mannliche Leibs-Lehns-Erben, oder einer oder ander Re-
„ gierender Herr berührt Deputat jährlichs und zu jeder ge-
„ bührlicher Zeit nicht ausrichten und zahlen lassen wür-
„ den, daß Wir L. Philips und L. Friedrich oder Unsere mann-
„ liche Leibs-Lehens-Erben, Uns jederzeit an solchen Land
„ und Leuten zu erhohlen haben sollen.

Hier entstehen nun zwey Fragen:

I.) Ob im Nichtzahlungsfall der *Deputaten* das Erbstatut eo ipso aufgehoben sey; oder ob

II.) nur so viel an Land und Leuten wieder abzutretten sey, als erfodert wird, das Deputat richtig daraus zu erheben?

Die erstere Frage anlangend; so ist so viel gewiß, und Hessen-Darmstadt gesteht solches selbst schuldigst ein, daß L. Friedrich (denn L. Philips ist ohne Kinder gestorben, und wird daher übergangen) als ein Herr, der an der Reichsstandschaft und Regierung gleiches An-

theil

theil hatte, freywillig ohne einige ihn hierzu verbindende Schuldigkeit, seine an der Reichsstandschaft und Regierung habende gleiche Rechte Anno 1602. dem ältesten Bruder cediret, mithin beyde hohe Paciscenten, als freye Reichsstände und regierende Herren, so, wie liberæ gentes, in so ferne status Imperii des Völkerrechts fähig sind, Pacta mit einander zu errichten pflegen, damahls gütlich zusammen getretten, und wegen der Theilung mit einander gehandelt haben. Es muß also nach den Principiis Juris gentium das Pactum de 1602. lediglich beurtheilet werden: denn tempore pacti waren sämtliche drey Brüder der Reichsstandschaft und Regierung gleich fähig. Nun ist aber aus dem Völkerrecht bekannt, daß dasjenige, was einer verspricht, auch von seinen Kräften abhangen müsse. L. Friedrich war aber nicht im Stande, für seine Nachkommen zugleich sich anheischig zu machen, nur einen regierenden Herrn in dem Hause Hessen-Darmstadt anzuerkennen, und Land und Leute ihm allein zu überlassen. Die voreltерlichen Testamente und Verträge, besonders der geschwohrne Erbbrüdervertrag de 1568. stunden ihm im Wege. Es war also Materia promissi nicht in seiner Gewalt.

Materiam promissi quod attinet, eam oportet esse aut esse posse in jure promittentis, ut promissum sit efficax - At promissio - vim accipit ex jure promittentis nec ultra extenditur. Grotius de Jure B. & P. L. II. c. XI. n. VIII.

Daß contra leges prohibitivas kein Pactum gelte, wird wohl niemand in Abrede stellen: doch ist dieses freylich cum mica salis zu verstehen.

Circa materiam promissorum & pactorum requiritur, ut, quod promittimus, & paciscimur, non sit supra vires nostras, *neve id patrare lege aliqua prohibeamur.* Puffend. de O. H. & C. L. I. c. IX. v. XVII.

Es ist ferner aus dem Völkerrecht überflüßig bekannt, daß wenn der eine Theil einem Vertrag zuwider handle, der andre Theil auch an solchen nicht ferner gebunden sey.

Nam unius ejusdemque contractus capita singula alia aliis inesse videntur per modum conditionis quasi expressum esset: *hæc ita faciam, si & alter faciat, quæ promisit.* Grotius l. c. L. III. c. XIX. v. XIV.

Præstationum mutuarum una supponit alteram, tamquam conditionem - Si pacta mutuas præstationes continent, & unus paciscentium præstare nolit, quod debet; nec alter ad id præstan-

dum tenetur, quod ipse debet, *consequenter a pacto recedere licet si alter recedit* Wolff. Jus Nat. P. III. c. IV. §. 826. sqq.

Nun ist das reservirte Deputat ganz unwiedersprechlich eine conditio resolutiva,

qua non impleta totum corruit pactum, e. g. quando dicitur, vendo tibi hortum meum, si pretium intra septem hebdomades non solveris, emtus non sit; pretio ergo non soluto, contractus resolvitur. Wolff. l. c. §. 488.

Denn erstlich ist das Deputat den dagegen cedirten Land und Leuten surrogiret worden, und diese Correlation, in welcher die cedirten Land und Leute mit dem dagegen reservirten Deputat stehen, bringt es ohnehin mit sich, daß in des einen Ermangelung das andere cessire. Gesetzt Homburg occupire diese Land und Leute, und depossedire also Hessen-Darmstadt; fodere aber dennoch das Deputat nach wie vor fort: was würde Hessen-Darmstadt sagen? Würde es nicht behaupten, daß weil Homburg dem pacto de 1602. solchergestalt contravenire, es folglich auch an dieses Pactum nicht länger gebunden sey. Eben so richtig denkt Homburg, und glaubt, daß, weil Hessen-Darmstadt durch Nichtzahlung der Deputaten dem pacto de 1602. contravenire, es folglich auch an sothanes Pactum nicht länger gebunden sey. Das Erbstatut setzt ausdrücklich, daß in diesem Fall Homburg sich an die cedirten und dafür verhafteten Land und Leute zu erhohlen haben solle (§. 35.) welches secundum materiam subjectam nicht anders zu verstehen ist, als daß auch alsdenn Hessen-Homburg berechtiget sey, die Possession der cedirten Land und Leute wieder zu ergreifen.

Nun ist es wohl richtig, daß man auch den contravenirenden Theil ad implendum pactum zu nöthigen das Recht habe, es ist aber solches keine Nothwendigkeit.

In tuo arbitrio positum est, utrum a pacto etiam recedere velis, an ad præstationem cogere eundem malis. Wolff l. c. §. 827.

Nach diesen sehr richtigen Principiis des Natur- und Völkerrechts wäre man also vollkommen befugt, das Erbstatut wieder aufzuheben. Die Billigkeit würde in diesem Fall öffentlich auf die Homburgische Seite tretten. Solte über den wahren Verstand der Clausel des Erbstatuts ein Zweifel entstehen können: so würde die Billigkeit nach der klaren Disposition des Recesses de 1622. die Schiedsrichterin seyn. Was ist aber billiger, als daß Hessen-Homburg seine Land und Leute wieder gegeben werden, wenn man das dafür versprochene und resp. reservirte Deputat weder zahlen kan, noch will? Verwünscht sey jene Politik, welche verhindert, daß die Billigkeit entscheide, wo

sie entscheiden kan und soll. Die wahre Politik beschreibt der gründlich denkende Burlamaqui sehr schön:

> Quæ in privatis vocatur prudentia, in Principibus dicitur Ars politica, quæ latiorem prudentiam amplectitur, quam prudentia privatorum. *Quoniam autem in privatis damnatur fraus utilitatem suam quærens in aliorum detrimentum, sic etiam eadem calliditas non minus in Principibus damnanda foret - Imperii ratio*, quæ toties jactitatur, ut principum facta vel suscepta propugnentur, vere non potest locum habere, *nisi jungatur - cum immutabilibus humanitatis, fidei & justitiæ regulis.*
>
> Vid. Auctoris Jur. Nat. Elementa p. 200. sq.

Hessen-Homburg wünscht und hofft, daß diese schöne Stelle nicht vergeblich angeführt worden seyn mögte.

§. 140.

Allein da man es Hessen-Homburgischer Seits noch zur Zeit bey dem Erbstatut bewenden lassen will: so ist noch die zweyte Frage zu erörtern,

> Ob nicht wenigstens so viel an Land und Leuten wieder abzutretten sey, als erfodert wird, das Deputat daraus richtig zu erheben?

Diese letztere Forderung ist wahrhaftig die allerbilligste, und ist vollkommen Erbstatutsmäßig, wenn man das Erbstatut so interpretiret, wie es Hessen-Darmstadt in dergleichen Fällen selbst interpretiret hat. Denn mit einer solchen Wiederabtrettung eines Landestheils kan die Primogenitur gar wohl bestehen, zumahl wenn allenfals die Wiederabtrettung mit Vorbehalt eines oder andern Juris geschieht, und die abzutrettende Aemter den übrigen Landen nach wie vor incorporirt verbleiben.

§. 141.

Es ist nicht wohl voraus zu sehen noch zu begreiffen, was hiergegen erhebliches von Hessen-Darmstadt eingewandt werden könne. Will man sich etwa erbieten den Verträgen für das Künftige ein besseres Genügen zu leisten: so ist man zu Homburg eben nicht schuldig, sich damit abfertigen zu lassen. Man hat seit mehr als hundert Jahren die überzeugendsten Proben, wie wenig Hessen-Darmstadt die richtige Zahlung der Deputaten am Herzen liege, und man würde sich einer gerechten Satyre bloß stellen, wenn man sich so leicht wieder zu einer so lang vergeblich gehabten, so schädlichen, und Hauß- und Landverderblichen Geduld überreden liesse. Das Recht der Natur und die

gesunde Vernunft spricht Homburg von der Schuldigkeit frey ein solches trostleeres Erbieten statt reeller Sicherheit anzunehmen.

Si, qui prior a pacto discessit, pœnitentia ductus idem continuare velit; alter id acceptare non tenetur. Wolff. l. c. §. 832.

Welche Sicherheit kan aber Hessen-Darmstadt geben, wenn es nichts von Land und Leuten wieder abtretten will? Anweisungen auf gewisse Aemter und eidliche Reverse der Beamten? Aber die Beamten haben ungeachtet ihrer ausgestellten eidlichen Reversen unrichtig gezahlt, und zwar, weil ihnen von Darmstadt aus mit extra-Liefferungen so sehr zugesetzt worden, und endlich sind sie gar gezwungen worden, wider ihren Eid die Deputat-Gelder an den General-Receptorem einzuschicken. Diese Unordnungen sind in Darmstadt eben so selten nicht, und können alle Jahre auf das neue entstehen. Cometen, so selten sie sind, kommen wieder; warum nicht auch General-Receptoren? Es ist dabey auch billig zu bedenken, daß Hessen-Homburg niemals sich aus Schulden retten noch seinen Credit erhalten kan, wenn es nicht wegen der Deputaten völlige Sicherheit überkommt. So lange nun aber Hessen-Homburg nicht gewisse Aemter in securitatem deputati eingeräumet werden: so lange kan man sich auf diese unentbehrliche Revenue keinen gewissen Staat machen. Der Vorwand, daß bald ein Mißwachs, bald ein Hagelwetter, bald die Kriegs-Calamitäten an der unrichtigen Zahlung der Deputaten Schuld seyen, fällt alsdann auch weg. Allein welch ein elender Vorwand? Wären die Herren Landgrafen von Hessen-Homburg bey ihren Landen und Leuten geblieben: so würden sie sich in solchen Unglücksfällen eben so gut, wie der Herr Landgraf von Hessen-Darmstadt zu helfen gewust haben. Wer Land und Leute hat, verdirbt nicht, wenn er nur sonst eine gute Wirthschaft führt. Und eben deswegen hat L. Friedrich ein Geld-Deputat genommen, damit Er, die Fälle mögten sich eräugnen, wie sie wolten, sein richtiges und ungeschmählertes Auskommen haben mögte. Es ist und bleibt dieser Vorwand ein elender Vorwand. Das überflüßige Wild frißt im Darmstädtischen weit mehr an den Saaten weg, als das Hessen-Homburgische Deputat beträgt.

§. 142.

Es kan also Hessen-Darmstadt keine andere Sicherheit mehr geben, als welche in Einräumung gewisser Aemter mit gewissen *Juribus* besteht. Man lese nur die vorhergehenden Abschnitte, besonders aber den III. IV. V. und VI. um hiervon vollkommen überzeugt zu werden.

§. 143.

§. 143.

Die Clausel des Erbstatuts ist in dem Receß de 1645. ausdrücklich wiederhohlet worden: „ daß - uff den gantz unverhofften „ Nichtzahlungsfall es mit der *Assecuration* allermassen wie „ in dem Erbstatuto - vermeldet, gehalten werden „ soll. Hierauf folgte der Haupt-Receß de 1648. in welchem die Clausel des Erbstatuts ausdrücklich dahin interpretiret wird, daß im Nichtzahlungsfall der Deputaten zur Sicherheit Land und Leute abgetretten werden solten: dann es wird zur Ursache der Ubergabe des Amts Bingenheim angeführet, weil „ es mit Abrichtung der Jhro „ obliegender Fürstlicher *Deputat*en nicht allein jedesmahl „ schwer daher gehe, sondern auch vielmahls einige zu- „ reichliche Mittel sich nicht finden lassen wollen rc. rc. Aus gleichem Grund ist Anno 1664. ein Deputat-Theil ad 10000. fl. capitaliter mit dreymahl hundert tausend Gulden abgelegt, und dafür zum Theil gewisse in dem Chur-Brandenburgischen gelegene Aemter acquiriret worden. Anno 1669. wurde Braubach gewisser massen in gleicher Absicht an L. Georg Christian abgetretten, beyde Aemter, Bingenheim und Braubach, aber hat Hessen-Darmstadt wieder zurück genommen. Nun soll Hessen-Homburg 30000. fl. Deputat haben; es sind aber nur 15000. fl. versichert, nehmlich 5000. fl. mittelst Abtrettung Stadt und Amts Homburg, und 10000. mittelst Auszahlung eines Capitals von dreymahl hundert tausend Gulden, welches an Land und Leute angelegt worden. Es zahlt aber Hessen-Darmstadt jetzo nur 12000. fl. und fehlen also noch 3000. fl. zusammen sind also noch zu zahlen 15000. fl. und zu derselben Sicherheit ein oder mehrere Aemter abzutretten, woraus 15000. fl. richtig erhoben werden können.

§. 144.

Es ist aber noch eine wichtige Ursache vorhanden, warum anstatt des Deputats Land und Leute mit Recht prætendiret werden. Es hat nehmlich Hessen-Darmstadt sothanes Deputat oft vorenthalten um bey entstandenen Differenzien Hessen-Homburg ausser Stand zu setzen, Hülfe zu suchen, und seine Gerechtsame auszuführen und geltend zu machen. Es hat so gar in litteris d. d. den 8. Nov. 1746. (§.90.) mit solcher Vorenthaltung gedrohet, und die Drohung auch erfüllt, und Anno 1751. da man der Frau Obervormünderinn einen Jhro gehässigen Bedienten aufdringen wolte, hat man Hessen-Darmstädtischer Seite demselben nicht nur die Receptur der currenten Deputat-Gelder; sondern auch der Revenüen des Amts Homburg übergeben, um Serenissimam Hasso-Hombergensem gleichsam mit Hunger zu zwingen,

 sich

sich der jenseitigen Receßwidrigen Intention zu fügen. Man hat dieses unerwartete Verfahren in demselben Jahre dem Publico in dem

kurzen *Facto*, des von *Kalm* Dienstentlassung, und die darüber zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg entstandene Irrungen betreffend,

bekannt gemacht.

§. 145.

Hessen-Darmstadt hat Hessen-Homburg zu sechs verschiedenen mahlen die größten Hostilitäten wider die Reichs- und Heßische Hausgesätze und Verträge, als vornehmlich wider den gemeinen Heßischen Brüdervertrag de 1568. und das Erbstatut de 1602. erwiesen, nehmlich zu Bingenheim welches Anno 1681. beygelegt worden; zu Philips-Eck und Homburg, worüber noch Anno 1700. Proceß geführet worden, so dann im November 1669. ferner im Jahr 1747. mit gewaltsamer Erpressung einer Receßwidrigen Huldigung, und endlich Anno 1751. mit gewaltsamer Occupirung des Schlosses, der Canzlei, des Archivs, u. s. w. Wie dann die Hessen-Darmstädtische Receßwidrige Einquartirung noch auf diese Stunde in hiesiger Stadt fortdauret. Es folgt der Schluß hieraus von selbsten, daß auch durch diese Hostilitäten Hessen-Homburg in grosse Kosten und Schulden gestürtzt worden, und daher die in securitatem Deputati abzutrettende Land und Leute auch für das künfftige für solchen Gewaltthätigkeiten gesichert werden müssen. Es kommt hier alles auf die nothwendig mit zu cedirende Jura und derselben genaue Determination an. Die Recesse de 1622. und 1648. zeigen zwar hier den Weg; es wird aber allemahl an der Sicherheit noch ein grosses ermangeln, wenn nicht die Hessen-Darmstädtischen Reservaten mehrers erläutert werden.

Hessen-Homburg hofft zu dem Allergerechtesten und Allergütigsten GOtt, es werde diese Deduction seiner Befugnisse, und unwidersprechlich klaren und unumstößlich fest gegründeten Ansprüche an Land und Leute von der erwünschten Würkung seyn, und ihm in seiner Bedrängniß endlich Gerechtigkeit wiederfahren.

VIII. Abschnitt

Von dem, PRO PRAETERITO ET FUTURO, von Hessen-Darmstadt wieder zu ersetzenden DEPUTAT-Abgang AD Drey Tausend Gulden.

§. 146.

Es ist kläglich, daß zu einer Zeit, da man mit dem vollkommensten Recht ein Augmentum Deputati fodern kan, nicht einmahl das resp. Anno 1602. und 1645. verglichene Deputat völlig gezahlt wird. Dann ausser dem, daß nach dem nunmehr cessirenden freyen Ab- und Zutritt an dem Hessen-Darmstädtischen Hofe das Deputat ohnehin vermindert worden; Hessen-Darmstadt auch an die Anno 1602. versprochne Assistenz in Geldnöhten nicht mehr gedenket, auch Hessen-Homburg ehender gänzlich zu ruiniren, als auf Verbesserung der Situation dieses Fürstlichen Hauses den vi dicti pacti de 1602. schuldigen Bedacht zu nehmen sucht: so zahlet Hessen-Darmstadt so gar, anstatt 30000 fl. nur 27000 fl. und diese leider! theils gar nicht, theils sehr unrichtig.

§. 147.

In dem Pacto de 1602. stehen diese ausdrückliche Worte: „Uf „den Fall über kurz oder lang unter Uns L. Philippsen und L. Friede„richen einer, ohne eheliche MannsLehensErben mit Tod abge„hen würde, daß dem Ueberlebenden an des verstorbenen Deputat „so viel accresciren, und erblichen anfallen solle, daß er jährlichs mit „seinem Deputat 30000 fl. obbesagter Währung, haben - - solte.

Nun starb L. Philipps Anno 1643. und dem Homburgischen Deputat solten also 10000 fl. accresciren: Dann das Homburgische Deputat bestunde in 20000 fl. Allein L. Friederichs Wittib wurde in ihrem betrübten Wittwenstand von L. Georgs von Hessen-Darmstadt Rähten auf eine solche unverantwortliche Weise gedränget, daß Sie An. 1645. nicht nur an dem Rückstand des Augmenti Deputati 25000 fl; sondern auch noch die Zinsen von einem alten Deputaten-Ausstand nachlassen mußte, wovon das Pactum dicti anni folgendes in sich enthält:

hält: „Haben Herrn L. Georgs Fürstlichen Gnaden aus Friedlieben-
„ dem Gemüth, und zu mehrer Bezeugung obgedachten Dero Freund-
„ vetterlichen Affection sich erkläret, die geforderte jährliche zehen
„ tausend Gulden, gleich den andern *Deputat*en, jährlich, jedoch
„ von der Herbst-Meß dieses 1645ten Jahrs anzurechnen, be-
„ zahlen und entrichten zu lassen, also daß in der Oster-Meß
„ des 1646ten Jahrs die erste Zahlung mit fünf tausend Gulden
„ geschehen solle.

„ 2. Hingegen haben Hochgedacht Fürstliche Frau Wittib und
„ Vormünderin Fürstliche Gnaden die von Zeit zu Zeit ob Hoch-
„ ermeldter Herrn L. Philippsens Fürstliche Gnaden Absterben
„ bis auf die Herbst-Meß dieses 1645ten Jahrs *inclusive* gefor-
„ derte fünf und zwanzig tausend Gulden *remitti*ret.

„ 3. Wie ingleichen auch die *Pensiones* von dem Ausstand der
„ vorigen alten *Ordinari-Deputat*en, *NB.* vor diesmahl (ergo nicht
„ pro futuro) gefallen seyn sollen.

§. 148.

Das Hessen-Homburgische Deputat ist also in den Recessen de 1602. und 1645. auf dreysig tausend Gulden, salvo augmento futuro, festgesetzt worden. Gleichwie nun dagegen Land und Leute L. Ludwigen und seinen Erben überlassen worden, und diese Land und Leute nicht veräussert werden können, sondern nach Erlöschung L. Ludwigs Mannsstamms insgesamt und unzertrennt an L. Friederichs, oder die Hessen-Homburgische Linie, vermöge des in Pacto de 1602. befindlichen ausdrücklichen Vorbehalts:

„ Solte sichs aber nach dem gnädigen Willen Gottes zutra-
„ gen, daß Wir L. Ludwig der jüngere vor Uns, L. Philipsen
„ und L. Friederichen ohne Mannliche Leibes-Lehns-Erben
„ Todes verfahren würden: so sollen alle Unsere Lande und
„ Leute uff Uns, L. Philipsen erblich und eigenthümlich allein
„ fallen; würden aber förders Wir L. Philips auch ohne
„ Mannliche Leibes-Lehns-Erben Todes verfahren: so solten
„ alsdann alle solche Land und Leute -- uff Uns L. Friederichen
„ erblich und eigenthümlich verfallen seyn,

zurückfallen müssen: also verhält es sich auch mit dem denselben Land und Leuten surrogirten Deputat der dreysig tausend Gulden, welches unveräussert und ungeschmählert der Hessen-Homburgischen Linie ver-

verbleiben, und ein Successor dem andern, gleich als wären es Land und Leute, zurücklassen muß, ohne daß ein Landgraf von Hessen-Homburg über sothanes Deputat in Praejudicium seiner Nachkommenschaft zu disponiren, oder solches gar ganz oder zum Theil zu veräussern die mindeste Macht und Befugnis habe. Daß dieses mens & intentio Paciscentium gewesen, erhellet sonnenklar aus dem selbstigen Vorbehalt L. Ludwigs:

„ Würde aber der Ueberlebende förders auch ohne männliche
„ Leibes-Lehns-Erben verfallen; so sollen solche dreysig
„ tausend Gulden .. gleich als wann es Land und Leuthe
„ wären, Uns L. Ludwigen .. heimgefallen seyn.

Es soll also das Deputat der dreysig tausend Gulden demselbigen Fideicommisso perpetuo unterworfen seyn, welchem die Heßischen Lande insgesamt unterworfen sind.

§. 149.

Es sollen aber auch ferner L. Ludwigs Land und Leute für sothanes Deputat verhaftet seyn:

„ Damit auch Wir L. Philips und L. Friederich, und Unsere
„ mannliche LeibsLehnsErben des verglichnen jährlichen
„ Deputats desto gewisser und habhafter seyen: so ist verwilli-
„ get, daß Unser, L. Ludwigs des jüngern Land und Leute
„ jederzeit davor verhaftet seyn und bleiben sollen.

Wann nun hieraus unwidersprechlich klar erscheinet, daß L. Friederichs mannlichen Leibs-Lehns-Erben das verglichne Deputat schlechterdings nicht entzogen werden kan; sondern denselben ungeschmählert verbleiben muß: so folgt auch hieraus der nohtwendige Schluß, daß, wann sothanes Deputat von einem Herrn Landgraf von Hessen-Darmstadt geschmählert oder verkürzt werden solte, alsdann Hessen-Homburg der Zugang zu dem dafür verhafteten Land und Leuten wieder eröfnet sey. Es folgt ferner hieraus unwidersprechlich klar, daß, wann auch selbst von einem Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg dieses Deputat ganz oder zum Theil, an wen es auch nur immer sey, und wann es gleich Hessen-Darmstadt selbst wäre, veräussert werden wolte, solches dennoch desselben Posterität nicht im mindesten schädlich oder praejudicirlich seyn könte.

§. 150.

Es ist derselbige Vorbehalt in dem Pacto de 1645. auch in Ansehung des Augmenti Deputati ad 10000 fl. wörtlich wiederhohlt worden.

§. 151.

Gleichwie aber das Deputat Land und Leuten surrogirt worden, also versteht sichs von selbst, daß diesem Deputat wiederum Land und Leute surrogirt werden können. Es ist also die Veräusserung des Deputats in dem Fall nicht verbohten, wann dagegen Land und Leute, die eben so viel an jährlichen Einkünften auswerfen, acquirirt werden. Nun hat Hessen-Darmstadt Anno 1622. gegen Abkürzung 5000 fl. an dem jährlichen Deputat Stadt und Amt Homburg abgetretten; Anno 1664. aber ein Deputat-Theil von 10000 fl. mit dreymahl hundert tausend Gulden unter dem Beding capitaliter abgelegt, daß Land und Leute dafür acquirirt werden sölten, welches auch also mittelst Erkaufung gewisser in dem Chur-Brandenburgischen gelegenen Aemter geschehen ist. Es blieben also noch 15000 fl. übrig. Es hinterließ aber L. Friederich der ältere drey Söhne, L. Wilhelm Christoph, L. Georg Christian, und L. Friederich. Das Deputat der dreysig tausend Gulden wurde also in 3. Theile getheilet. L. Wilhelm Christoph hatte Homburg zu 5000 fl, und Bingenheim seit 1648. zu 6000 fl. mithin 11000 fl. L. Georg Christian hatte daher nur 9000 fl. von Darmstadt; von L. Wilhelm Christoph aber 1000 fl. zu empfangen, und wurde von Darmstadt Anno 1669. mit Braubach abgelegt. L. Friederich war Anno 1664. schon mit dreymahl hundert tausend Gulden abgelegt worden. Nachdem aber Hessen-Darmstadt Bingenheim und Braubach wieder zurückgenommen: so hätten auch wiederum 15000 fl. jährlich baar gezahlt werden sollen. Es sind aber, wie Hessen-Darmstadt dieses auch geständig, und die Rechnungen es ohnehin ergeben, seit 1681. nur 12000 fl. gezahlt worden.

Hessen-Homburg empfängt also jetzo an Deputaten ratione Homburgs 5000 fl; ratione der im Chur-Brandenburgischen gelegenen und so genannten Unterämter aber nur 10000 fl, massen Hessen-Darmstadt Anno 1664. L. Friederichs Deputat-Theil ad 10000 fl, wie schon gemeldet, mit 300000 fl. capitaliter abgelegt, und L. Friederich mit diesem Capital die Unterämter zum Theil acquirirt hat. Es sind also 15000 fl. Deputat auf Land und Leute, welche Hessen-Homburg erb- und eigenthümlich besitzt, versichert. Nun fehlen an dem Depu-

tat der 30000 fl. annoch 15000 fl. An solchen zahlt Hessen-Darmstadt jährlich, wiewohl sehr unrichtig, 12000 fl. Es fehlen also noch 3000 fl. Es entstehen hierüber zwey Fragen:

I.) Wo dieses Annuum der 3000 fl. hingekommen, und was es mit diesem Deputat-Abgang für eine eigentliche Bewandnis;

II.) An wen sich Hessen-Homburg desfalls zu halten habe?

Ad I.) giebt es ohne ferneres Nachforschen selbst die gesunde Vernunft, daß diese 3000 fl. von Hessen-Darmstadt entweder zur Ungebühr vor- und zurückgehalten werden; oder aber von einem der drey Herren Brüder L. Wilhelm Christoph, Georg Christian und Friederich an Hessen-Darmstadt veräussert worden seyn müssen. Wann man nun den letzten Fall, als denjenigen, setzt, welcher der Reputation des Fürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt am wenigsten nachtheilig seyn mögte: so ist doch ex supra deductis auf das allerdeutlichste ersichtlich, daß das ganze Deputat der 30000 fl. gleich Land und Leuten unveräusserlich, und demselbigen Fideicommisso perpetuo, wie die sämtlichen Hessen-Darmstädtischen Lande, unterworfen sey; auch ein jeder Landgraf von Hessen-Homburg in diesem Deputat alleinig L. Friederichen dem ältern, als primo Acquirenti, succedire.

Ad II.) versteht es sich von selbst, daß Hessen-Homburg, wegen des Deputat-Abgangs ad 3000 fl, sich an denjenigen zu halten habe, der das Deputat überhaupt zu zahlen hat, und sothane 3000 fl. entweder zur Ungebühr vor- und zurückhält, oder an welchen dieses Deputat-Theil in dem andern Fall widerrechtlich und nulliter veräussert worden, d. i. an Hessen-Darmstadt. Es ist auch dieses Hessen-Darmstadt selbst eingeständig, und hat Anno 1664. dasselbige Principium zum Grund gelegt, da es wegen des capitaliter abgelegten Deputat-Theils ad 10000 fl. billigermassen dafür gesorgt hat, daß zu beyderseitiger Sicherheit Land und Leute dafür acquirirt werden. Dieses besagt folgende Stelle des Recesses dicti anni 1664. auf das deutlichste:

„Als auch zum vierten Wir L. Ludwig Uns sorgfältig befun-
„den, daß das - - also abgelegt- und abgestattete Capital der
„dreymahl hundert tausend Gulden - - an Land und Leu-
„the sicherlich angewendet werde - - auch auf den Gegenfall

„ nicht etwan deswegen an Uns und Unsere Erben und
„ Nachkommen hiernächst unterm Nahmen, als ob er-
„ folglich *Alimenta* darunter begriffen wären, oder sonst
„ doch noch Anspruch gemacht werden mögte rc. rc.

Es wird auch wegen dieses capitaliter abgelegten Deputat-Theils, weil Land und Leute dafür acquirirt worden, an Hessen-Darmstadt gar kein Anspruch gemacht.

In dem Recessu de 1707. wurde §pho IV. sich von Hessen-Darmstadt vorbehalten, ein Augmentum Deputati von 720 fl. capitaliter abzulegen, worauf dann das abgelegte Capital an Güter angewendet werden solte, mit dem fernern vorbehaltlichen Anhang:

„ Daß Jhro Hochfürstliche Durchlaucht zu Hessen-Homburg
„ oder Dero Nachkommen nicht befugt seyn sollen, die vor obi-
„ ge Gelder acquirirende Land und Güter ohne Hessen-Darm-
„ städtischen rc. rc. Consens zu verpfänden, versetzen, veräus-
„ sern, oder in andere Hände zu bringen, sondern bey dem
„ Stamm des Hauses Hessen, in Ansehung es also denen
„ Fürstlichen Erb-*Pactis* gemäs ist, und Seiner Hoch-
„ fürstlichen Durchlaucht zu Hessen-Homburg Fürstliche
„ *Alimenta* darauf mit bestehen, beständig conservirt und
„ beybehalten, auch zu desto mehrerer Gewisheit und Sicher-
„ ung, so etwas dawider vorgienge, alsdann solches *ipso*
„ *jure null* und nichtig, auch jetzt als dann, und dann als
„ jetzt, darmit vor *cassi*rt und *annulli*rt erklärt seyn solle.

Hier hat sich Hessen-Darmstadt das Urtheil selbst gesprochen, und aus demselben Principio wird die etwaige Veräusserung des Deputat-Theils ad 3000 fl, falls auch solches von Hessen-Darmstadt erweislich beygebracht werden solte, zu cassiren und zu annulliren seyn, und Hessen-Homburg nimmt mit Recht wegen dieses Deputat-Abgangs seinen Regress an Hessen-Darmstadt, und die dafür verhaftenden Hessen-Darmstädtischen Lande.

§. 152.

Damit aber ein jeder unpartheyisch und billig gesinnter Leser noch mehr überzeugt werden möge, wie wenig Hessen-Darmstadt dawider,

daß

daß eine etwa vorgegangene Veräusserung des ermanglenden *Deputat*-Theils *ad* 3000 fl. keinesweges dem jetzigen Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg nachtheilig seyn könne, massen Dieselbe in dem *Deputat* alleinig *primo Acquirenti succediren*, und Ihnen Ihr *Jus ex pacto & providentia Majorum quaesitum* von niemand habe entzogen werden können,

mit Bestand und ohne sich selbst zu widersprechen, einzuwenden vermöge; so will man annoch ein die Sache decidirendes Principium anführen, worauf Hessen-Darmstadt in der Marpurgischen Successions-Sache hauptsächlich gebaut hat:

„ Wahr aber und zu Recht ausdrücklich versehen, *quod*
„ *in illis, quae alicui ex pacto et prouidentia Majorum suorum debentur, ne parens quidem liberis, multo minus agnatus agnato, ulla ex parte ulloue modo siue conuentione siue vltima voluntate praejudicare possit.*

Siehe Acta, in Sachen, die Marpurgische Succession belangend, & ibi deduct. cauff. princip. art. 49.

Quod quisque juris in alium statuit, eodem & ipse vtatur. Gegen diesen Grundsatz, welcher die vornehmste Stütze des Rechts der Natur ist, wird Hessen-Darmstadt hoffentlich nichts einwenden wollen.

§. 153.

Es ist demnach so viel unwidersprechlich wahr und gewiß, daß Hessen-Darmstadt das bisherig jährliche Deputat ad 12000 fl. mit denen daran ermanglenden 3000 fl. zu ergänzen, und Hessen-Homburg nichts weiter als dieses zu erweisen habe, daß an dem Deputat würklich 3000 fl. ermangeln. Wann nun aber Hessen-Darmstadt nicht in Abrede stellt, daß

1.) Stadt und Amt Homburg nur zu 5000 fl. angeschlagen sey;

2.) Nur 10000 fl. zu Erkaufung der so genannten Unterämter capitaliter angelegt worden seyen;

3.) Jährlich seit 1681. nur 12000 fl. baar gezahlt werden:

so macht sich die Rechnung von selbst. Es werden nehmlich gezahlt . . . . . 5000 fl.

10000 =

12000 =

Also zusammen . . . . 27000 fl.

Es sollen aber vi pactorum de 1602. & 1645. gezahlt werden . . . 30000 fl.

Ermangeln also noch . . . 3000 fl.

Da nun offenbar und aus den vorhergehenden Abschnitten überzeugend zu ersehen ist, daß das Fürstliche Haus Hessen-Homburg durch die unrichtige Zahlung der Deputaten und diesen merklichen Revenuën-Abgang ad 3000 fl. in eine nicht geringe Schuldenlast gerahten sey: so ist es auch allen Rechten und der selbstredenden Billigkeit gemäß, daß Hessen-Darmstadt diesen jährlichen Verlust von 3000 fl. auch pro praeterito, und zwar cum vsuris wieder erstatte.

IX. Abschnitt.

Von Serenissimae Hasso-Hombergensis Tutricis bestgegründeten Befugnis, von Hessen-Darmstadt währender Vormundschaft eine resp. hinlängliche Genugthuung und Sicherstellung in Ansehung Ihro Fürstlichen Hauses wichtiger Ansprüche und hoher Jurium zu verlangen.

§. 154.

Je bekannter es ist, daß unter den rechtlichen Einwendungen, welche man gegen einen Vormund in gewissen Fällen machen kan und darf, diese die vornehmsten sind, daß ein Debitor oder Creditor Pupilli den Rechten nach nicht Vormund seyn, und auch derjenige, welcher Differenzien mit seinem Pupillen hat, von der Vormundschaft ausgeschlossen werden könne; desto weniger kan es des minderjährigen Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg Fürstlichen Frau Mutter und Obervormünderin verdacht werden, wann Dieselbe auf einer hinlänglichen Genugthuung und resp. Sicherstellung ex parte Hasso-Darmstadini, in Ansehung Ihro Fürstlichen Hauses wichtiger Ansprüche und hoher Jurium, standhaftest bestehen.

§. 155.

Es ist die Fürstlich-Hessen-Darmstädtische Uebermacht, in Ansehung Hessen-Homburgs, ohnehin Reichskündig, und der Schluß folgt von selbst daraus, daß der Ruin des Fürstlichen Hauses Hessen-Homburg währender Vormundschaft unvermeidlich sey, wann nicht dieses Fürstliche Haus sowohl in Ansehung der Deputat-Gelder als übriger Jurium hinlänglich sicher gestellet wird.

§. 156.

Da nun nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß das Fürstlich-Hessen-Darmstädtische Camerale in bessere Ordnung kommen werde, und die Fürstlich-Hessen-Darmstädtische Collegia selbst mit der gegenwärtigen Verfassung sehr übel zufrieden zu seyn scheinen; in Darmstadt selbst auch von diesen Umständen gar kein Geheimnis gemacht wird: so können die Durchlauchtigste Frau Landgräfin und Obervormünderin von Hessen-Homburg Sich unmöglich

ehender beruhigen, als bis wegen der Deputaten die Erbstatutsmäßige Assecuration mittelst Abtrettung einiger Land und Leute, so viel hierzu vonnöhten, erfolgt. Wann nun des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt und hohen Mitobervormunds Hochfürstliche Durchlaucht das wahre Receßmäßige Interesse Jhro Fürstlichen Curandi in Erwägung zu ziehen geruhen: so werden Höchstdieselbe, Jhro Mitobervormundschaftlichen Obliegenheit nach, nicht ungeneigt seyn, Selbst hierzu die Hände zu biehten, daß diese wichtige Angelegenheiten einmahl in Ordnung kommen; allenfalls aber werden Sie es Serenissimae Tutrici nicht in Ungutem vermerken, wann Sie unbeweglich auf die Berichtigung und resp. Sicherstellung dieser wichtigen Puncte verharren.

§. 157.

Es sind über dieses die Territorial-Differenzien, wovon zu seiner Zeit ausführlicher gehandelt werden wird, von solcher Beschaffenheit, daß ohne derselben Obriſtrichterlichen Entscheidung oder gütlichen Beylegung der Ruhestand nicht so lange erhalten werden kan, als es für beyde hohe Häuser nützlich, nöhtig und ersprießlich seyn dürfte.

§. 158.

Alles rechtfertiget also Serenissimam Tutricem, daß Sie in dieser grossen Verlegenheit nicht länger anstehen können und mögen, Jhro Zuflucht zu Jhro Kayserliche Majestät, als dem Allerhöchsten Reichsrichter und Obristen Vormund in tiefster Ehrfurcht allerunterthänigst zu nehmen. Hessen-Homburgischer Seits läßt man es inzwischen, und so lang es nur eine Möglichkeit seyn wird, die Samtobervormundschaftliche Verfassung erhalten zu können, bey dem letztern Tutelar-Receß de 1752. gerne bewenden; hoffet aber auch, daß Fürstlich-Hessen-Darmstädtischer Seits künftig nicht zu grössern Beschwehrden Anlaß gegeben; den gegenwärtigen aber baldigst abgeholfen werde.

X. und

X. und letzter Abschnitt.

§. 159.

Es ist nunmehr nichts übrig, als eine zuverläßige Berechnung der von Hessen-Homburg an Hessen-Darmstadt fordernden ansehnlichen Summen beyzufügen. Die erste ist eine Liquidation des Deputaten-Rückstands von 1727. bis 1745. Die zweyte von 1745. bis 1747. worüber zum Theil eine Hessen-Darmstädtische beyliegende Versicherung ausgestellet ist. Die dritte gehet von 1747. bis 1751. Die vierte berechnet den Rückstand von 1751. bis 1754. Die fünfte ist eine Berechnung der von 1681. an, an dem jährlichen Deputat rückständig verbliebenen 3000 fl. cum vsuris. Ueberdieses reservirt man sich noch eine accurate Münz-Verlusts-Kosten- und Schaden-Rechnung, wie auch jede alte Praetensionen, auf welche in Praejudicium des gegenwärtig-ex pacto & prouidentia Majorum succedirenden Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg nicht hat renuntiirt werden können, wie man sich dessen in Darmstadt ganz vergeblich schmeichelt. Was sich auch sonst noch in Actis hieher gehöriges finden mögte, und gegenwärtig noch unersucht ist, reservirt man sich ebenfalls.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Actenmässiger Bericht von dem Ursprung der jährlichen Gelder welche das fü
rstliche Haus Hessen-Darmstadt an das ... Haus Hessen-Homburg zu zahlen
hat ...

S.l. 1755

2 J.germ. 23#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10490244-4
VD18 14398842-001